

Vorblatt

Ziel und Problemlösung:

Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts in einem aufeinander abgestimmten System

Asylrecht:

Beschleunigung der Verfahren im rechtsstaatlichen Rahmen

Umsetzung der Status – Richtlinie

Sicherung von Dublinverfahren

Lösungen für Asylanträge aus der Strafhaft

Beschleunigung von Asylverfahren von straffälligen Asylwerbern

Schaffung von Mitwirkungspflichten samt verfahrensrechtlicher Durchsetzung

Neuregelungen des faktischen Abschiebeschutzes

Präzisierung der Wiedereinreisebestimmungen

Feinabstimmungen im Verfahren

Neuregelung bei der Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden

Regelungen zur Sicherung des Verfahrens und Hintanhaltens des Entziehens aus dem Verfahren

Beschleunigung des Zulassungsverfahrens

Zusammenfassung und Feinabstimmung des Flughafenverfahrens

Neuregelungen für die Berufungen

Erweiterung der Datenbestimmungen

Fremdenpolizeirecht:

Umsetzung von EU-Recht bzgl. der Berufungsinstanzen bei EU-Staatsangehörigen und begünstigten Drittstaatsangehörigen

Öffnung von Visa für selbständig Erwerbstätige und vom AuslBG ausgenommene

Schaffung einer Duldung für nicht abschiebbare Fremde

Normen für die fremdenpolizeiliche Behandlung von Asylwerbern

Änderung des Schubhaftregimes, vor allem Möglichkeiten der längeren Dauer

Anpassung der Straftatbestände

Schaffung der Möglichkeit von Zwangsernährung

Modifizierung der Datenbestimmungen

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Systems

Inhalt:

Schaffung von legislativen Möglichkeiten zur Umsetzung der oben genannten Ziele

Systematisches Zusammenspiel von Fremdenpolizei- und Asylrecht

Asylrecht:

Umsetzung der Status – Richtlinie durch Erweiterung des Begriffs des subsidiär Schutzberechtigten

Schaffung von Schubhaftbestimmungen zur Sicherung von Dublinverfahren

Ermöglichung der Schubhaft für Fremde, die aus der Strafhaft einen Asylantrag stellen

Schaffung von Normen zur Beschleunigung von Asylverfahren von straffälligen Asylwerbern, vor allem die Einleitung des Ausweisungsverfahrens

Schaffung von Mitwirkungspflichten samt verfahrensrechtlicher Durchsetzung durch Ladung (§ 19 AVG) und Festnahmeauftrag

Normierung einer Duldung zur Sicherung des faktischen Abschiebeschutzes

Anpassung der Wiedereinreisebestimmungen durch verstärkte Informationspflichten

Klarstellung der Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden im Wechselspiel Rechtsberater und Jugendwohlfahrtsträger

Regelungen zur Sicherung des Verfahrens und Hintanhaltens des Entziehens aus dem Verfahren

Beschleunigung des Zulassungsverfahrens durch Straffung des Systems

Zusammenfassung und Feinabstimmung des Flughafenverfahrens insbesondere durch Einbeziehung von Fremden, die während der Abschiebung einen Asylantrag stellen

Verfassungskonforme Neuregelungen für Berufungen in Zurückweisungsverfahren und bestimmten inhaltlichen Verfahren

Notwendige und verhältnismäßige Erweiterung der Datenbestimmungen etwa für die Durchführung der Einleitung des Ausweisungsverfahrens

Fremdenpolizeirecht:

Umsetzung von EU-Recht bzgl. der Berufungsinstanzen bei EU-Staatsangehörigen und begünstigten Drittstaatsangehörigen durch Einbindung der UVS

Öffnung von Visa für selbständig Erwerbstätige und vom AuslBG ausgenommene

Schaffung einer Duldung für nicht abschiebbare Fremde zur Harmonisierung von Aufenthaltswert und Titel

Zur systematischen Bereinigung Überführung von Normen für die fremdenpolizeiliche Behandlung von Asylwerbern ins Fremdenpolizeirecht

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Bereich der Fremdenpolizei Vornahme der notwendigen Änderung des Schubhaftregimes, vor allem Möglichkeiten der längeren Dauer

Anpassung der Straftatbestände

Schaffung der Möglichkeit von Zwangsernährung

Modifizierung der Datenbestimmungen.

Redaktionelle Auswirkungen in verwandten Gesetzesmaterien.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgenden Mehrkosten bzw. die Kostenersparnis basieren ausschließlich auf Schätzung der quantifizierbaren Werte. NICHT enthalten sind die teils unbekanntes bzw. nicht bezifferbaren und damit unkalkulierbare Faktoren.

Beträge auf Tausend € gerundet

AsylG	Mehrkosten (1. Jahr)	6.110.000
	Mehrkosten (Folgejahre)	5.974.000
FPG	Mehrkosten (laufend)	7.839.000
UBASG	Mehrkosten (1. Jahr)	200.000
alle Materien	gesamte Mehrkosten 1. Jahr	14.149.000
	gesamte Mehrkosten Folgejahre	13.813.000

Asylgesetz (AsylG)

Beträge auf Tausend € gerundet

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Personalkosten

Art der Kosten	Anzahl VBÄ	Jahressumme
Festnahmen, Erstbefragung, usw (5 Std./Pers.)	27	1.125.000
Summen	27	1.125.000

Verwaltungsgemeinkosten

(in Ermangelung von Detailwerten sind 20 % der Personalkosten heranzuziehen)

(20 % der Personalkosten) **225.000**

Sachausgaben (laufend)

(in Ermangelung von Detailwerten sind 12 % der Personalkosten heranzuziehen)

(12 % der Personalkosten) **135.000**

weitere Sachkosten

Dolmetschkosten (~ €100,--/Pers.) **900.000**

Summen **1.035.000**

Raum-/Bürokosten

(in Ermangelung von Detailwerten sind pro Bedienstetem 14 m² heranzuziehen)

Anzahl der Bediensteten	Nutzwert (€/m ²)	
27	7,40	34.000

Gesamtkosten **2.419.000**

Bundesasylamt

Personalkosten

Art der Kosten	Anzahl VBÄ	Jahressumme
Zusätzliche Prüfungen (A2-Bed.)	5,0	220.000
Zusätzliche Prüfungen (A4-Bed.)	3,7	97.000
Wirkung von Rechtsmittel (A2-Bed.)	4,0	176.000
Wirkung von Rechtsmittel (A4-Bed.)	1,6	42.000
Informationstransfer u Koord. EAST (A1-Bed.)	2,0	139.000
Informationstransfer u Koord. EAST (A4-Bed.)	4,3	112.000
Verkürzte Entscheidungsfristen (A2-Bed.)	14,5	639.000
Verkürzte Entscheidungsfristen (A4-Bed.)	14,5	379.000
Länderdokumentation u Evaluierung A1-Bed.)	2,0	139.000
Länderdokumentation u Evaluierung A2-Bed.)	5,0	220.000
Länderdokumentation u Evaluierung A3-Bed.)	3,0	94.000
Summen	59,6	2.258.000

Verwaltungsgemeinkosten

(in Ermangelung von Detailwerten sind 20 % der Personalkosten heranzuziehen)

(20 % der Personalkosten) **452.000**

Sachausgaben (laufend)

(in Ermangelung von Detailwerten sind 12 % der Personalkosten heranzuziehen)

(12 % der Personalkosten) **271.000**

weitere Sachkosten

Länderdokumentation (im Falle des Outsourcings) **500.000**

Summen 771.000

Sachausgaben (einmalig)

150 Tonbandaufzeichnungsgeräte (§ 19 Abs 3 AsylG) **31.000**

13 Laptops **20.000**

Umbauarbeiten **50.000**

NEU-Übersetzungen **15.000**

Summen 116.000

Raum-/Bürokosten

(in Ermangelung von Detailwerten sind pro Bedienstetem 14 m² heranzuziehen)

Anzahl der Bediensteten	Nutzwert (€/m ²)	
59,6	7,40	74.000

Gesamtkosten (1. Jahr)

Bundesasylamt 3.671.000

Gesamtkosten (Folgejahre)

Bundesasylamt 3.555.000

Unabhängiger Bundesasylsenat

Sachausgaben (einmalig)

NEU-Übersetzungen	20.000
Summen	20.000
Gesamtkosten (1. Jahr)	20.000

Mehrkosten AsylG Gesamt

Gesamtkosten (1. Jahr)	6.110.000
Gesamtkosten (Folgejahre)	5.974.000

Den Mehrkosten stehen durch die Beschleunigung im Verfahren Einsparungen in der Betreuung entgegen. Diese betragen pro eingesparten Betreuungstag € 21,66. Eine Gesamtsumme kann mangels Erfahrungsdaten nicht errechnet werden.

Fremdenpolizeigesetz (FPG)

Beträge auf Tausend € gerundet

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Personalkosten

Art der Kosten	Anzahl VBÄ	Jahressumme
Abschiebungen (2 Beamte à 15 Std.)	37	1.500.000
Festnahmen, Erstbefragung, usw (10 Std./Festn.)	54	2.250.000
Summen	91	3.750.000

Verwaltungsgemeinkosten

(in Ermangelung von Detailwerten sind 20 % der Personalkosten heranzuziehen)

(20 % der Personalkosten) **750.000**

Sachausgaben (laufend)

(in Ermangelung von Detailwerten sind 12 % der Personalkosten heranzuziehen)

(12 % der Personalkosten) **450.000**

weitere Sachkosten

Schubhaftkosten Gesamt 2.676.000

davon Schubhaftk. für Bezirksverwaltungsbehörden 1.784.000

davon Schubhaftk. für Bundespolizeidirektionen (BM.I) 892.000

Dolmetschkosten (~ €100,-/Pers.) ** 90.000

Ausstellung diverser Ausweise nach dem FPG 10.000

Summen 3.226.000

Raum-/Bürokosten

(in Ermangelung von Detailwerten sind pro Bedienstetem 14 m² heranzuziehen)

Anzahl der Bediensteten	Nutzwert (€/m ²)	
91	7,40	113.000

unbekannte Kostenfaktoren:

Behördenverfahren

Zwangsernährung (~ € 1.900 pro Person und Tag)

Zurückweisung auf Flughäfen

Gesamtkosten

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit 7.839.000

*) Werte auf Basis 2004 lt. GD

**) Durchschnittswert laut GD

UBAS-Gesetz (UBAS-G)

Beträge auf Tausend € gerundet

Unabhängiger Bundesasylsenat

EDV-Ausstattung (Berichtserstattungspflicht)	200.000,00
Summen	200.000,00
Gesamtkosten (1. Jahr)	200.000,00

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf werden die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12 und – wie schon bisher – die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Für die Regelungen des AsylG 2005 werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände „Passwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen; darüber hinaus ist Art 17 B-VG in Bezug auf die freiwilligen Leistungen des Bundes (Integrationshilfe, Rückkehrhilfe) Kompetenzgrundlage.

Für die Regelungen des FPG und des GVG-B wird die Kompetenzgrundlage „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Für die Regelungen im UBAS-G werden die Kompetenzgrundlage „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) und Art. 129c B-VG in Anspruch genommen werden. Für die Regelungen des Personenstandsgesetzes wird

Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG in Anspruch genommen. Für die Regelung des EGVG wird die Kompetenzgrundlage des Art. 11 Abs. 2 B-VG herangezogen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Asylgesetz 2005
- Artikel 2: Fremdenpolizeigesetz 2005
- Artikel 3: Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 5: Änderung des UBASG
- Artikel 6: Änderung des EGVG

Artikel 1

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Hauptstück: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- 2. Hauptstück: Bestimmungen zum Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten**
 - 1. Abschnitt: Bestimmungen zum Status des Asylberechtigten**
 - § 3 Status des Asylberechtigten
 - 2. Abschnitt: Zuständigkeit anderer Staaten für das Asylverfahren**
 - § 4 Drittstaatssicherheit
 - § 5 Zuständigkeit eines anderen Staates
 - 3. Abschnitt: Ausschluss von der Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten**
 - § 6 Ausschluss von der Asylgewährung
 - § 7 Aberkennung des Status des Asylberechtigten
 - 4. Abschnitt: Bestimmungen zum Status des subsidiär Schutzberechtigten**
 - § 8 Status des subsidiär Schutzberechtigten
 - § 9 Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten
 - 5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**
 - § 10 Verbindung mit der Ausweisung

§ 11 Innerstaatliche Fluchalternative

3. Hauptstück: Rechte und Pflichten der Asylwerber

1. Abschnitt: Mitwirkungspflichten

§ 12 Mitwirkungspflichten von Asylwerbern im Verfahren

2. Abschnitt: Aufenthalt im Bundesgebiet während des Asylverfahrens

§ 13 Faktischer Abschiebeschutz

§ 14 Aufenthaltsrecht

§ 15 Wiedereinreise

4. Hauptstück: Verfahrensrecht

1. Abschnitt: Allgemeines Verfahren

§ 16 Handlungsfähigkeit

§ 17 Verfahrensablauf

§ 18 Ermittlungsverfahren

§ 19 Befragungen und Einvernahmen

§ 20 Einvernahmen von Opfern bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung

§ 21 Beweismittel

§ 22 Entscheidungen

§ 23 Zustellungen

§ 24 Einstellung des Verfahrens und Fiktion der Zurückziehung der Berufung

§ 25 Zurückziehen von Anträgen und Gegenstandslosigkeit

§ 26 Festnahmeauftrag

§ 27 Einleitung eines Ausweisungsverfahrens

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für das Zulassungsverfahren

§ 28 Zulassungsverfahren

§ 29 Verfahren in der Erstaufnahmestelle

§ 30 Opfer von Gewalt

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für das Flughafenverfahren

§ 31 Anreise über einen Flughafen und Vorführung

§ 32 Sicherung der Zurückweisung

§ 33 Besondere Verfahrensregeln für das Flughafenverfahren

4. Abschnitt: Sonderbestimmungen für das Familienverfahren

§ 34 Familienverfahren im Inland

§ 35 Anträge im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden

5. Abschnitt: Berufungen

§ 36 Wirkung von Berufungen

§ 37 Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 38 Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 39 Sichere Herkunftsstaaten

§ 40 Längerer Aufenthalt vor Stellung des Antrages auf internationalen Schutz

6. Abschnitt: Sonderbestimmungen für das Verfahren in 2. Instanz

§ 41 Vorbringen in der Berufung

§ 42 Verfahren in zweiter Instanz

§ 43 Leitentscheidungen

5. Hauptstück: Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 44 Stellen eines Asylantrages bei einer Sicherheitsbehörde oder bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 45 Durchführung der Vorführung

§ 46 Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung

§ 47 Befassung der Fremdenpolizeibehörde

§ 48 Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit

§ 49 Abnahme von Karten

§ 50 Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

6. Hauptstück: Ausweise für Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte

- § 51 Verfahrenskarte
- § 52 Aufenthaltsberechtigungskarte
- § 53 Karte für subsidiär Schutzberechtigte
- § 54 Entzug von Karten

7. Hauptstück: Datenschutzbestimmungen

- § 55 Erkennungsdienst
- § 56 Ermittlungsdienst

8. Hauptstück: Österreichische und internationale Behörden, Rechts- und Flüchtlingsberater

1. Abschnitt: Österreichische Behörden

- § 57 Bundesasylamt
- § 58 Erstaufnahmestellen
- § 59 Staatendokumentation
- § 60 Unabhängiger Bundesasylsenat
- § 61 Amtsbeschwerde

2. Abschnitt: Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge

- § 62 Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge

3. Abschnitt: Rechtsberatung, Förderung der Asylwerber und Flüchtlinge, Rückkehrhilfe

- § 63 Rechtsberatung in der Erstaufnahmestelle
- § 64 Anforderungsprofil für Rechtsberater
- § 65 Flüchtlingsberater
- § 66 Rückkehrhilfe
- § 67 Integrationshilfe

9. Hauptstück: Schlussbestimmungen

- § 68 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 69 Gebühren
- § 70 Verweisungen
- § 71 Vollziehung
- § 72 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 73 Verhältnis zur Genfer Flüchtlingskonvention
- § 74 Übergangsbestimmungen

1. Hauptstück

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Anerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten von Fremden in Österreich;
2. in welchen Fällen eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden ist;
3. das Verfahren zur Erlangung einer Entscheidung nach den Z 1 und 2.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Genfer Flüchtlingskonvention: das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Jänner 1967, BGBl. Nr. 78/1974, geänderten Fassung;
2. die EMRK: die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958;
3. das Protokoll Nr. 6 zur Konvention: das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 138/1985;
4. die Statusrichtlinie: die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12;
5. die Dublin – Verordnung: die Verordnung 2003/343/EG des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1;
6. das Dublin Übereinkommen: das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags, BGBl. III Nr. 165/1997;
7. die Grundversorgungsvereinbarung: die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl. I Nr. 80/2004;
8. der EU-Vertrag: der Vertrag über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004;
9. Verfolgung: jede Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Statusrichtlinie;
10. ein Verfolgungsgrund: ein in Art. 10 Abs. 1 Statusrichtlinie genannter Grund;
11. ein Herkunftsstaat: der Staat, dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen, oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes;
12. ein Antrag auf internationalen Schutz: das – auf welche Weise auch immer artikulierte – Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen; der Antrag gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und in eventu als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten;
13. ein Asylwerber: ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrags bis zum rechtskräftigen Abschluss, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens;
14. der Status des Asylberechtigten: das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt;
15. der Status des subsidiär Schutzberechtigten: das vorübergehende, regelmäßig von Amts wegen zu überprüfende Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt;
16. ein Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrages (Z 8) ist;
17. ein Drittstaat: jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;

18. Familienangehöriger: wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat oder es sich um in Österreich nachgeborene Kinder handelt;
19. ein Folgeantrag: jeder einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag;
20. Zivilperson: jede Person, die Teil der Zivilbevölkerung im Sinne der Art. 50 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 10. Dezember 1977, BGBl. Nr. 527/1982, zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. Nr. 155/1953, ist;
21. das Protokoll Nr. 11 zur Konvention: das Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus, BGBl. III Nr. 30/1998;
22. das Protokoll Nr. 13 zur Konvention: das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. III Nr. 22/2005.

2. Hauptstück

Bestimmungen zum Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten

1. Abschnitt

Bestimmungen zum Status des Asylberechtigten

Status des Asylberechtigten

§ 3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines Mitgliedstaates zurückzuweisen ist, der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

(2) Die Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Z 19) stellt, wird nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.

(3) Der Antrag auf internationalen Schutz ist trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bezüglich der Zuerkennung des Status als Asylberechtigter abzuweisen, wenn

1. dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht oder
2. der Fremde einen Asylausschlussgrund (§ 6) gesetzt hat.

(4) Einem Fremden ist von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich dazu bereit erklärt hat.

(5) Die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, ist mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

2. Abschnitt

Zuständigkeit anderer Staaten für das Asylverfahren

Drittstaatssicherheit

§ 4. (1) Ein Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde in einem Staat, mit dem ein Vertrag über die Bestimmungen der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz oder die Dublin – Verordnung nicht anwendbar ist, Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat).

(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht, wenn einem Fremden in einem Staat, in dem er nicht gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der

Genfer Flüchtlingskonvention offen steht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren), er während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt ist und er dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat - auch im Wege über andere Staaten - hat, sofern er in diesem gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind in einem Staat widerlegbar dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren eingerichtet hat, das die Grundsätze dieser Konvention umsetzt hat und die Grundsätze der EMRK und des Protokolls Nr. 6, Nr. 11 und Nr. 13 zur Konvention umsetzt hat.

(4) Trotz Schutz in einem sicheren Drittstaat ist der Antrag auf internationalen Schutz nicht als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine mit der Zurückweisung verbundene Ausweisung zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde. Die Zurückweisung wegen Schutz in einem sicheren Drittstaat hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn

1. der Asylwerber EWR-Bürger ist;
2. einem Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten Asylwerbers in Österreich Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde oder
3. dem Ehegatten oder einem minderjährigen, unverheirateten Kind des Asylwerbers in Österreich Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde.

(5) Kann ein Fremder, dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Abs. 1 als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht in seinem Verhalten begründet sind, nicht binnen drei Monaten nach Durchsetzbarkeit des Bescheides zurückgeschoben oder abgeschoben werden, tritt der Bescheid außer Kraft. Das Asylverfahren gilt als zugelassen; dem Asylwerber ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen und er kann einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden.

Zuständigkeit eines anderen Staates

§ 5. (1) Ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin – Verordnung zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin – Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist.

(3) Kann ein Fremder, dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Abs. 1 als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht in seinem Verhalten begründet liegen, nach Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 1 nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden, so tritt dieser außer Kraft. Bis zur Entscheidung, ob ein anderer Staat, der vertraglich oder auf Grund der Dublin – Verordnung zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, kann der Asylwerber einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden.

3. Abschnitt

Ausschluss von der Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten

Ausschluss von der Asylgewährung

§ 6. (1) Ein Fremder ist von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ausgeschlossen, wenn

1. und so lange er Schutz gemäß Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt;
2. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlussgründe vorliegt;
3. er aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder
4. er von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet.

(2) Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine solche durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.

(3) Wenn ein Ausschlussgrund nach den Abs. 1 und 2 vorliegt, kann der Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ohne weitere Prüfung abgewiesen werden.

Aberkennung des Status des Asylberechtigten

§ 7. (1) Der Status des Asylberechtigten ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt;
2. Asylberechtigte den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben oder
3. einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist.

(2) Die Behörde kann einem Fremden den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 3 nicht aberkennen, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre verstrichen sind und dieser seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. In solchen Fällen hat die Behörde die nach Fremdenengesetz 1997, BGBl I. Nr. 75, zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese der Behörde mit, dass sie dem Fremden einen Niederlassungstitel für jeglichen Aufenthaltzweck erteilen werde, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 3 aberkannt werden.

(3) Die Aberkennung ist mit der Feststellung zu verbinden, dass den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetz nicht mehr zukommt. Dieser hat nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen.

4. Abschnitt

Bestimmungen zum Status des subsidiär Schutzberechtigten

Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 8. (1) Der Status eines subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,

1. die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten abgewiesen wird oder
2. dem der Status eines Asylberechtigten aberkannt worden ist, und wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in ihren Herkunftsstaat Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention verletzen würde oder für sie als Zivilpersonen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Ist Fremden nach Abs. 1 Z 2 der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen, ist dies im Aberkennungsbescheid (§ 7) auszusprechen.

(3) Anträge auf internationalen Schutz sind trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

(4) Fremde, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist von der zuerkennenden Behörde gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter und eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte (§ 53) auszufolgen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt mindestens ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen von Amts wegen vom Bundesasylamt verlängert.

(5) Kann der Herkunftsstaat des Asylwerbers nicht festgestellt werden, ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen.

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 9. (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen abzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen;
2. er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder
3. er die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention verletzen würde oder für ihn als Zivilpersonen eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Verbindung mit der Ausweisung

§ 10. (1) Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz sind mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

1. Anträge auf internationalen Schutz zurückgewiesen werden;
2. Anträge auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen werden;
3. Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter kommt oder
4. Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird.

(2) Ausweisungen nach Abs. 1 sind unzulässig, wenn

1. den Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

(3) Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

(4) Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat.

Innerstaatliche Fluchtalternative

§ 11. (1) Kann Asylwerbern in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden, und kann ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden, so ist der Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen (Innerstaatliche Fluchtalternative). Schutz ist gewährleistet, wenn im Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen kann und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 in Bezug auf diesen Teil des Staates nicht gegeben sind.

(2) Bei der Prüfung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist, ist nur auf die allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftsstaates und auf die persönlichen Umstände der Asylwerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen.

3. Hauptstück

Rechte und Pflichten der Asylwerber

1. Abschnitt

Mitwirkungspflichten

Mitwirkungspflichten von Asylwerbern im Verfahren

§ 12. (1) Asylwerber haben am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken; insbesondere haben sie

1. unverzüglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte wahrheitsgemäß darzulegen;
2. bei Verfahrenshandlungen und bei Untersuchungen durch einen Sachverständigen persönlich anwesend zu sein und so rechtzeitig zu erscheinen, dass die Durchführung derselben nicht wesentlich verzögert wird. Nicht umfasst sind unfreiwillige Eingriffe in die körperliche Integrität;
3. an der erkennungsdienstlichen Behandlung nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken;

4. der Behörde, auch nachdem sie Österreich, aus welchem Grund auch immer, verlassen haben, ihren Aufenthaltsort und ihre Anschrift bekannt zu geben und Änderungen so rasch wie möglich, jedenfalls längstens binnen drei Tagen, zu melden. Hiezu genügt es, wenn ein in Österreich befindlicher Asylwerber seiner Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 nachkommt;
5. der Behörde alle ihnen zur Verfügung stehenden Dokumente, Urkunden und sonstige Beweismittel am Beginn des Verfahrens, oder soweit diese erst während des Verfahrens hervorkommen oder zugänglich werden, unverzüglich zu übergeben.

(2) Wenn Asylwerber einer Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht nachkommen können, haben sie dies unverzüglich der Behörde, bei der zum diesem Zeitpunkt das Verfahren geführt wird, mitzuteilen.

(3) Zu den in Abs. 1 Z 1 genannten Anhaltspunkten gehören jedenfalls

1. der Name des Asylwerbers;
2. alle bisher in Verfahren verwendete Namen samt Aliasnamen;
3. das Geburtsdatum;
4. die Staatsangehörigkeit, im Falle der Staatenlosigkeit der Herkunftsstaat
5. Länder des früheren Aufenthaltes;
6. der Reiseweg nach Österreich;
7. frühere Asylanträge und frühere Anträge auf internationalen Schutz, auch in anderen Staaten;
8. Angaben zu familiären und sozialen Verhältnissen;
9. Angaben über den Verbleib nicht mehr vorhandener Dokumente;
10. Gründe, die zum Antrag auf internationalen Schutz geführt haben, und
11. Gründe und Tatsachen, nach denen die Behörde ausdrücklich fragt.

(4) Der Asylwerber ist zu Beginn des Verfahrens auf seine Mitwirkungspflichten und die Folgen einer allfälligen Verletzung dieser nachweislich hinzuweisen. Ihm ist – soweit möglich – ein schriftliches Informationsblatt in einer ihm verständlichen Sprache auszufolgen.

2. Abschnitt

Aufenthalt im Bundesgebiet während des Asylverfahrens

Faktischer Abschiebeschutz

§ 13. Fremde, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, können bis zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigungskarte oder bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung oder bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden (faktischer Abschiebeschutz); § 32 bleibt unberührt. Der Aufenthalt dieser Fremden ist geduldet

1. im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem der Fremde versorgt wird, und
2. im Bundesgebiet, soweit und solange dies notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten.

Ihnen ist binnen drei Tagen nach Einbringen des Antrags eine Verfahrenskarte auszustellen. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt.

Aufenthaltsrecht

§ 14. Asylwerber, deren Antrag auf internationalen Schutz zugelassen ist, sind bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt. Ihnen ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen. Wird Asylwerbern gemäß § 68 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. xxx/2005 ihr Aufenthaltsrecht entzogen, kommt ihnen jedenfalls bis zu einer durchsetzbaren Entscheidung faktischer Abschiebeschutz (§ 13) zu.

Wiedereinreise

§ 15. (1) Asylwerbern, deren Berufung gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung des Bundesasylamtes keine aufschiebende Wirkung zukam, ist an der Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Berufungsentscheidung die Wiedereinreise zu gestatten, wenn ihrer Berufung Folge gegeben wurde und sie ihre Verfahrensidentität nachweisen können. Ihnen ist, wenn das Asylverfahren nicht mit der Berufungsentscheidung rechtskräftig entschieden wurde, eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen.

(2) Asylwerber, gegen die eine durchsetzbare, aber nicht rechtskräftige Ausweisungsentscheidung durchgesetzt wird, sind nachweislich darüber zu belehren, dass sie sich für Zustellungen im Asylverfahren eines Zustellbevollmächtigten bedienen können und dass sie der Behörde auch im Ausland ihren Aufenthaltsort und ihre Anschrift bekannt zu geben und Änderungen so rasch wie möglich, jedenfalls binnen drei Tagen, zu melden haben (§ 12 Abs 1 Z 4). Darüber hinaus ist ihnen die Postanschrift des Bundesasylamtes und des Unabhängigen Bundesasylsenates mitzuteilen. Soweit möglich, ist ihnen ein schriftliches Informationsblatt in einer ihnen verständlichen Sprache auszufolgen.

(3) Zum Nachweis der Verfahrensidentität genügt ein positiver Abgleich mit vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten.

(4) Die Entscheidung über die Berufung gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung des Bundesasylamtes, der keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, ist, soweit möglich, an der letzten vom Asylwerber der Behörde bekannt gegebenen Zustelladresse zuzustellen; liegt die Zustelladresse im Ausland, gilt die Zustellung mit Eintreffen der Entscheidung an dieser Adresse als bewirkt.

4. Hauptstück Verfahrensrecht

1. Abschnitt Allgemeines Verfahren

Handlungsfähigkeit

§ 16. (1) Für den Eintritt der Handlungsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Fremden österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB).

(2) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt. Widerstreiten die Erklärungen beider Elternteile bei ehelichen Kindern, ist die erste Erklärung relevant; ein Berufungsverzicht kann nicht gegen den erklärten Willen eines Elternteils abgegeben werden. Die Vertretung für das uneheliche Kind kommt bei widerstreitenden Erklärungen der Elternteile der Mutter zu.

(3) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge zu stellen und einzubringen. Gesetzlicher Vertreter für Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2) der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle, nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde.

(4) Entzieht sich der mündige Minderjährige dem Verfahren (§ 24 Abs. 1) oder lässt sich aus anderen Gründen nach Abs. 3 kein gesetzlicher Vertreter bestimmen, ist der Jugendwohlfahrtsträger, dem die gesetzliche Vertretung zuletzt zukam, gesetzlicher Vertreter bis nach Abs. 3 wieder ein gesetzlicher Vertreter bestimmt werden kann. Hatte im bisherigen Verfahren nur der Rechtsberater die gesetzliche Vertretung inne, bleibt dieser gesetzlicher Vertreter, bis die gesetzliche Vertretung nach Abs. 3 erstmals einem Jugendwohlfahrtsträger zufällt.

(5) Bei unmündigen Minderjährigen, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, ist der Rechtsberater ab Stellung des Asylantrages (§ 17 Abs. 1) gesetzlicher Vertreter. Im Übrigen gelten die Abs. 3 und 4.

Verfahrensablauf

§ 17. (1) Ein Antrag auf internationalen Schutz ist gestellt, wenn in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde oder bei einer Erstaufnahmestelle (§ 58) um Schutz vor Verfolgung ersucht wird.

(2) Der Antrag auf internationalen Schutz ist eingebracht, wenn er vom Fremden persönlich – auch im Rahmen einer Vorführung (§ 45 Abs. 2) – bei der Erstaufnahmestelle (§ 58) gestellt wird.

(3) Anträge auf internationalen Schutz von in Österreich nachgeborenen Kindern von Asylwerbern oder Fremden, denen der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, können auch bei einer Außenstelle des Bundesasylamtes eingebracht werden; diese Anträge können auch schriftlich gestellt werden.

(4) Nach Einbringung des Asylantrages ist das Verfahren mit dem Zulassungsverfahren zu beginnen.

(5) Ersucht ein Fremder vor einer Behörde im Inland, die nicht in Abs. 1 genannt ist, um internationalen Schutz, hat diese Behörde die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde oder das nächste Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.

(6) Unterbleibt die Vorführung nach § 45 Abs. 1, gilt der Antrag auf internationalen Schutz nach Durchführung der Befragung und gegebenenfalls der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung als eingebracht; dem Asylwerber ist binnen drei Tagen eine Verfahrenskarte auszustellen. Das Zulassungsverfahren dieser Asylwerber kann auch durch eine Außenstelle des Bundesasylamtes geführt werden, es ist binnen angemessener Frist zu beginnen. Die Fristen nach § 29 beginnen mit der Setzung einer Verfahrenshandlung durch die Behörde.

(7) Ein in der Rechtsmittelfrist gestellter weiterer Antrag gilt als Berufung oder Berufungsergänzung gegen den zurückweisenden oder abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes.

(8) Wird während eines anhängigen Berufungsverfahrens ein neuer Asylantrag gestellt oder eingebracht, wird dieser Antrag im Rahmen des anhängigen Berufungsverfahrens mitbehandelt. Schriftlich gestellte Asylanträge gelten als Berufungsergänzung; das Bundesasylamt hat diese Anträge unverzüglich dem unabhängigen Bundesasylsenat zu übermitteln.

(9) Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die Asylwerbern obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen und dieses spätestens bei Antragseinbringung in der Erstaufnahmestelle in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu übergeben. Dieses Merkblatt ist in jenen Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, dass die Asylwerber sie verstehen.

(10) In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung der Asylwerber, sich den Behörden für Zwecke eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

Ermittlungsverfahren

§ 18. Die Behörde hat in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

Befragungen und Einvernahmen

§ 19. (1) Befragungen werden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Antragstellung oder im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle durchgeführt und haben sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen.

(2) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, ist der Asylwerber persönlich von dem zur jeweiligen Entscheidung berufenen Organ des Bundesasylamtes einzuvernehmen. Asylwerber sind vom Bundesasylamt, soweit sie nicht auf Grund von in ihrer Person gelegenen Umständen, nicht in der Lage sind, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, zumindest einmal im Zulassungsverfahren und – soweit nicht bereits im Zulassungsverfahren über den Antrag entschieden wird – zumindest einmal im materiellen Verfahren einzuvernehmen. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Einvernahmen können, soweit dies zweckmäßig ist oder Asylwerber sich nicht selbständig zur zuständigen Behörde begeben können, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorgenommen und durch einen Mitschnitt dieser dokumentiert werden. Darüber hinaus können alle Einvernahmen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Tonaufzeichnung dokumentiert werden.

(4) Vor jeder Einvernahme ist der Asylwerber ausdrücklich auf die Folgen einer unwahren Aussage hinzuweisen. Im Zulassungsverfahren ist der Asylwerber darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass seinen Angaben verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt.

(5) Asylwerber dürfen in Begleitung einer Vertrauensperson sowie eines Vertreters vor der Behörde zu Einvernahmen erscheinen; auch wenn ein Rechtsberater anwesend ist, kann der Asylwerber durch eine Vertrauensperson oder einen Vertreter begleitet werden. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden.

(6) Wird ein Asylwerber – aus welchem Grund auch immer – angehalten, ist er über Aufforderung der Behörde vorzuführen. Eine Schubhaft wird durch die Vorführung nicht unterbrochen.

Einvernahmen von Opfern bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung

§ 20. (1) Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auch auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass sie anderes verlangen; von dem Bestehen dieser Möglichkeit sind diese Asylwerber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(2) Für Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat ist das Verlangen nach Abs. 1 spätestens mit der Berufung zu stellen. Wenn die betroffenen Asylwerber dies wünschen, ist die Öffentlichkeit in diesen Fällen von der Verhandlung auszuschließen. Von dieser Möglichkeit sind sie nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Beweismittel

§ 21. Sichergestellte Urkunden und Gegenstände sind den Asylwerbern so schnell wie möglich zurückzustellen, wenn sie für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz, in einem Verfahren nach einem Vertrag über die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrags oder des Antrages auf internationalen Schutz oder der Dublin – Verordnung nicht mehr benötigt werden. Die Sicherstellung nach anderen Bundesgesetzen bleibt unberührt; die Beweismittel sind gegebenenfalls der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu übergeben. Der Betroffene ist von der Übergabe in Kenntnis zu setzen.

Entscheidungen

§ 22. (1) Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz ergehen in Bescheidform. Bescheide haben den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und – in letzter Instanz – den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Wird der Antrag gemäß § 4 als unzulässig zurückgewiesen, so ist dem Bescheid eine in dieser Sprache gehaltene Übersetzung der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen beizugeben. Eine unrichtige Übersetzung begründet lediglich das Recht über Antrag in den Stand vor Erlassung des Bescheides (§ 71 AVG) wiedereingesetzt zu werden.

(2) Bescheiden, mit denen ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 4 zurückgewiesen wird, ist eine auch in der Amtssprache des sicheren Drittstaates abgefasste Bestätigung beizufügen, dass der Antrag auf internationalen Schutz wegen des im sicheren Drittstaat bestehenden Schutzes nicht inhaltlich geprüft worden ist und dass der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz sind, wenn sich der Asylwerber in Schubhaft befindet, von den Behörden der ersten und zweiten Instanz prioritär zu behandeln. Diese Fälle sind schnellstmöglich, jedenfalls binnen je drei Monaten zu entscheiden. Wird der Asylwerber während des Verfahrens, aber vor Ablauf der jeweiligen Entscheidungsfrist, aus der Schubhaft entlassen, sind die Verfahren nach der Frist des § 73 AVG zu Ende zu führen; § 27 bleibt unberührt.

(4) Die Behörden haben die zuständige Fremdenpolizeibehörde – soweit die Entscheidung nicht über diese zugestellt wird (§ 23 Abs. 3 und 4) – über die Rechtskraft von Entscheidungen zu verständigen.

Zustellungen

§ 23. (1) Die Erstaufnahmestelle, in der sich der Asylwerber befindet oder die Unterkunft, in der der Asylwerber versorgt wird, sind Abgabestelle für eine persönliche Zustellung nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982.

(2) Ladungen im Zulassungsverfahren sind nur dem Asylwerber persönlich und seinem Rechtsberater zuzustellen. Hat der Asylwerber auch einen gewillkürten Vertreter, ist dieser vom Rechtsberater über Ladungen und den Stand des Verfahrens zu verständigen, wenn der Asylwerber dies wünscht.

(3) Zustellungen von durchsetzbaren zurück- oder abweisenden Entscheidungen sind, auch bei Bestehen einer Zustellbevollmächtigung, nur an die Asylwerber selbst vorzunehmen, soweit diese volljährig sind. Den Zustellbevollmächtigten ist eine Durchschrift des zugestellten Schriftstücks schnellst möglich zukommen zu lassen.

(4) Zustellungen von Bescheiden nach Abs. 3 sind durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchzuführen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht bei Anträgen von Asylwerbern, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Zustellung ein nicht auf dieses Bundesgesetz gegründetes Aufenthaltsrecht haben.

Einstellung des Verfahrens und Zurückziehung der Berufung

§ 24. (1) Asylwerber entziehen sich dem Asylverfahren, wenn der Behörde ihr Aufenthaltsort wegen Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten (§ 12) weder bekannt noch sonst durch die Behörde leicht feststellbar ist, es sei denn sie machen glaubhaft, dass sie durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes

Ereignis verhindert waren, mit der Behörde in Kontakt zu treten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft; diesen Umstand haben sie binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bekannt zu geben.

(2) Asylverfahren, die beim Bundesasylamt anhängig sind, sind einzustellen, wenn sich Asylwerber dem Verfahren entzogen haben (Abs. 1) und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme dieser Asylwerber nicht erfolgen kann. Es ist nach § 26 vorzugehen. Eingestellte Verfahren sind von Amts wegen fortzusetzen, sobald die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes möglich ist. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnen die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG und die Frist nach § 28 Abs. 2 von neuem zu laufen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

(3) Berufungen in Asylverfahren, die beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, gelten als zurückgezogen, wenn sich Asylwerber dem Verfahren entzogen haben (Abs. 1); das Berufungsverfahren ist einzustellen. Der unabhängige Bundesasylsenat hat dies mit Bescheid festzustellen.

(4) Nach Abs. 3 eingestellte Berufungsverfahren sind wieder zu eröffnen, wenn die betreffenden Asylwerber glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, an dem sie kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft, verhindert waren, ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben; diesen Umstand haben sie binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bekannt zu geben. Der unabhängige Bundesasylsenat hat den Bescheid nach Abs. 3 ersatzlos zu beheben; das Verfahren ist in dem Stadium weiterzuführen, in dem es eingestellt wurde.

(5) Sind Verfahren entscheidungsreif, steht die Tatsache, dass Asylwerber von der Behörde bisher nicht einvernommen wurden, einer Entscheidung nicht entgegen.

Zurückziehen von Anträgen und Gegenstandslosigkeit

§ 25. (1) Anträge auf internationalen Schutz sind als gegenstandslos abzulegen

1. im Familienverfahren, wenn dem Fremden nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt wird;
2. wenn der Antrag vor einem Organ der öffentlichen Sicherheit gestellt wird und der zum Aufenthalt in Österreich berechtigte Fremde diesen nicht binnen vierzehn Tagen persönlich in einer Erstaufnahmestelle einbringt (§ 44 Abs. 1);
3. wenn der Fremde freiwillig ausreist, mit seiner Ausreise.

(2) Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz ist im Verfahren erster Instanz nicht möglich. Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz in Verfahren zweiter Instanz gilt als Zurückziehung der Berufung. Anbringen, mit denen Anträge auf internationalen Schutz zurückgezogen werden sollen, sind nach Belehrung des Asylwerbers über die Rechtsfolgen als gegenstandslos abzulegen, wenn das Anbringen nicht als Zurückziehen der Berufung gilt.

Festnahmeauftrag

§ 26. (1) Das Bundesasylamt hat gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und deren Verfahren einzustellen war (§ 24 Abs. 2) einen Festnahmeauftrag zu erlassen. Festnahmeaufträge sind den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Anhaltung eines Fremden, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen wurde, ist dem Bundesasylamt unverzüglich anzuzeigen; dieses hat mitzuteilen, wann und in welche Erstaufnahme- oder Außenstelle des Bundesasylamtes dieser vorzuführen ist. Die Anhaltung auf Grund eines Festnahmeauftrages darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Einleitung eines Ausweisungsverfahrens

§ 27. (1) Rechtfertigen die bisher vorliegenden Ermittlungen die Annahme, dass der Antrag auf internationalen Schutz sowohl im Hinblick auf die Gewährung des Status eines Asylberechtigten als auch eines subsidiär Schutzberechtigten ab- oder zurückzuweisen sein wird und besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Durchführung eines Verfahrens, hat die Behörde mit Aktenvermerk dieses Ausweisungsverfahrens einzuleiten und die für die Ausweisungsentscheidung notwendigen Erhebungen zu veranlassen. Darüber hinaus gilt eine Bekanntgabe nach § 29 Abs. 3 Z 4 und 5 im Zulassungsverfahren als Einleitung eines Ausweisungsverfahrens, soweit ein solches nicht bereits geführt wird. Das nach dem zweiten Satz dieses Absatzes eingeleitete Ausweisungsverfahren endet jedenfalls mit Zulassung des Verfahrens. Das Ende eines Ausweisungsverfahrens steht einer späteren, abermaligen Einleitung nicht entgegen.

(2) Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens ist der zuständigen Behörde nach dem FPG mitzuteilen.

(3) Verfahren, bei denen ein Ausweisungsverfahren eingeleitet worden ist, sind von den Behörden binnen je drei Monaten nach Einleitung des Ausweisungsverfahrens oder nach Ergreifung einer Berufung, der aufschiebende Wirkung zukommt, zu entscheiden.

(4) Ein besonderes öffentliches Interesse an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens besteht insbesondere bei Fremden,

1. die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist und vorsätzlich begangen wurde, rechtskräftig verurteilt worden sind;
2. gegen die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz fällt und nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben worden ist oder
3. die bei der Begehung eines Verbrechens (§ 17 StGB) auf frischer Tat betreten worden sind.

2. Abschnitt

Sonderbestimmungen für das Zulassungsverfahren

Zulassungsverfahren

§ 28. (1) Ist der Antrag voraussichtlich nicht zurückzuweisen, ist das Verfahren zuzulassen, soweit das Verfahren nicht vor Zulassung inhaltlich entschieden wird. Die Zulassung erfolgt durch Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 52); eines Bescheides bedarf es dann nicht. Die Zulassung steht einer späteren zurückweisenden Entscheidung nicht entgegen.

(2) Entscheidet das Bundesasylamt nicht binnen zwanzig Tagen nach Beginn des Zulassungsverfahrens, dass der Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen ist, ist der Antrag zugelassen, es sei denn es werden Konsultationen gemäß der Dublin – Verordnung oder eines Vertrages über die Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz geführt. Das Führen solcher Konsultationen ist dem Asylwerber innerhalb der 20-Tages-Frist mitzuteilen; der Fristenlauf ist für die Dauer der Konsultationen gehemmt; die Frist beginnt mit Ende der Konsultationen neu zu laufen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Asylwerber am Verfahren nicht mitwirkt oder sich diesem entzieht.

(3) Eine Stattgebung oder Abweisung des Antrags im Zulassungsverfahren ersetzt die Zulassungsentscheidung (Abs. 1). Wird der Antrag im Zulassungsverfahren abgewiesen, gilt dieser Antrag als zugelassen, wenn oder sobald einer gegen diese Entscheidung ergriffenen Berufung aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle ist eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen.

Verfahren in der Erstaufnahmestelle

§ 29. (1) Zulassungsverfahren sind mit Einbringen von Anträgen auf internationalen Schutz zu beginnen und in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes zu führen, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anders ergibt. § 17 Abs. 3 gilt. Unverzüglich nach Einbringung des Antrages ist dem Asylwerber eine Orientierungsinformation und eine Erstinformation über das Asylverfahren zu geben. Soweit es im Interesse des Asylwerbers liegt, kann das Zulassungsverfahren auch außerhalb einer Erstaufnahmestelle geführt werden.

(2) Nach Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz hat binnen 48 - längstens jedoch nach 72 - Stunden eine Befragung des Asylwerbers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 19 Abs. 1) zu erfolgen, soweit eine solche Befragung im ausreichenden Umfang nicht bereits im Rahmen der Vorführung erfolgt ist (§ 46 Abs. 1 Z 1 und 2). Samstag, Sonntage und gesetzliche Feiertage hemmen die Frist gemäß Satz 1.

(3) Nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen hat die Behörde je nach Sachverhalt

1. dem Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 52) auszufolgen;
2. seinem Antrag auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten stattzugeben (§ 3);
3. dem Asylwerber mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, seinem Antrag auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) stattzugeben und darüber hinaus abzuweisen;
4. dem Asylwerber mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen (§§ 4, 5 und § 68 Abs. 1 AVG) oder
5. dem Asylwerber mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen.

(4) Bei Mitteilungen nach Abs. 3 Z 3 bis 5 hat die Behörde den Asylwerber zu einem Rechtsberater zu verweisen, ihm ist eine Aktenabschrift auszuhändigen und eine 24 Stunden nicht zu unterschreitende Frist zur Vorbereitung einzuräumen. Der Asylwerber und der Rechtsberater sind unter einem zu einer Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs nach Verstreichen dieser Frist zu laden. In dieser Frist hat eine Rechtsberatung (§ 63) zu erfolgen; dem Rechtsberater sind unverzüglich die relevanten Aktenbestandteile zugänglich zu machen (§ 56 Abs. 3 Z 4). Die Rechtsberatung hat, wenn der Asylwerber in der Erstaufnahmestelle versorgt wird, in dieser stattzufinden.

(5) Bei der Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs hat der Rechtsberater anwesend zu sein. Zu Beginn dieser Einvernahme ist dem Asylwerber das bisherige Beweisergebnis vorzuhalten. Der Asylwerber hat die Möglichkeit, weitere Tatsachen und Beweismittel anzuführen oder vorzulegen.

Opfer von Gewalt

§ 30. Ist im Zulassungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Asylwerber durch Folter oder durch das Ereignis, das die Flucht ausgelöst hat, an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leidet, die

1. ihn hindert, seine Interessen im Verfahren wahrzunehmen;
2. für ihn die Gefahr eines Dauerschadens oder von Spätfolgen darstellt oder
3. die Gefahr einer weiteren gleichartigen psychischen Störung darstellt

hat eine Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 5 nicht zu erfolgen. Der Antrag ist im Zulassungsverfahren nicht abzuweisen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist auf die besonderen Bedürfnisse des Asylwerbers Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für das Flughafenverfahren

Anreise über einen Flughafen und Vorführung

§ 31. (1) Fremde, die nach Anreise über einen Flughafen (§ 1 Z 1 Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz – FBG, BGBl. I Nr. 97/1998), in dem eine Erstaufnahmestelle eingerichtet ist, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, sind dieser Erstaufnahmestelle vorzuführen, soweit das Bundesasylamt nicht auf Grund der vorliegenden Informationen die Einreise gestattet. Auf Flughafenverfahren sind, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des 2. Abschnitts anzuwenden. Wird die Einreise gestattet, sind diese Fremden einer Erstaufnahmestelle vorzuführen; auf sie sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

(2) Stellen Fremde während der Abschiebung über einen Flughafen, auf dem eine Erstaufnahmestelle eingerichtet ist, einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes, sind sie der Erstaufnahmestelle am Flughafen vorzuführen. Auf sie sind die Bestimmungen dieses Abschnitts anzuwenden.

Sicherung der Zurückweisung

§ 32. (1) Fremde, die einer Erstaufnahmestelle am Flughafen vorgeführt worden sind, können, soweit und solange die Einreise nicht gestattet wird, dazu verhalten werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich dieser Erstaufnahmestelle aufzuhalten; sie dürfen jederzeit ausreisen.

(2) Die beabsichtigte Entscheidung erster Instanz ist binnen einer Woche nach Vorführung dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mitzuteilen. Wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit Österreichs auf Grund der Dublin – Verordnung oder eines Vertrages über die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz zurückzuweisen ist, sind binnen einer Woche die Konsultationen einzuleiten; dies ist dem Asylwerber mitzuteilen.

(3) Darüber hinaus kann die Sicherung der Zurückweisung aufrechterhalten werden

1. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Zustimmung oder Ablehnung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 33 Abs. 2) eingelangt ist;
2. bis zum Ende der Berufungsfrist und
3. für die Dauer des Berufungsverfahrens.

(4) Die Sicherung der Zurückweisung ist zu beenden, wenn das Bundesasylamt mitteilt, dass dem Asylwerber die Einreise zu gestatten ist.

Besondere Verfahrensregeln für das Flughafenverfahren

§ 33. (1) In der Erstaufnahmestelle am Flughafen ist die Abweisung eines Antrages nur zulässig, wenn sich kein begründeter Hinweis findet, dass dem Asylwerber der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre und

1. das Vorbringen des über einen Flughafen angereisten Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation oder zu seiner Identität offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht;
2. der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend gemacht hat oder
3. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 39) kommt.

(2) Die Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach Abs. 1 und eine Zurückweisung des Antrags wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat (§ 4) darf durch das Bundesasylamt nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erfolgen. Im Flughafenverfahren genügt jedenfalls eine Einvernahme.

(3) Die Berufungsfrist gegen eine Entscheidung des Bundesasylamtes im Flughafenverfahren beträgt sieben Tage.

(4) Der Unabhängige Bundesasylsenat hat im Flughafenverfahren binnen zwei Wochen ab Vorlage der Berufung zu entscheiden; eine Verhandlung im Berufungsverfahren ist in der Erstaufnahmestelle am Flughafen durchzuführen; den betreffenden Asylwerbern ist mitzuteilen, dass es sich um eine Verhandlung der Berufungsbehörde handelt.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für das Familienverfahren

Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellen Familienangehörige (§ 2 Z 18) von

1. Asylberechtigten;
2. subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) oder
3. Asylwerbern

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser auch als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, es sei denn,

1. dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat möglich ist oder
2. dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asyl- oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Anträge im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden

§ 35. (1) Bei einer österreichischen mit der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betrauten Behörde (Berufsvertretungsbehörde) können von Familienangehörigen (§ 2 Z 18) eines Asylberechtigten Anträge im Familienverfahren (§ 34 Abs. 1 Z 1) gestellt werden. Diese Anträge gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels.

(2) Befindet sich der Familienangehörige eines subsidiär Schutzberechtigten im Ausland, kann der Antrag auf Gewährung desselben Schutzes gemäß Abs. 1 frühestens drei Jahre nach Schutzgewährung gestellt werden.

(3) Werden Anträge nach Abs. 1 gestellt, hat die Berufsvertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge so festzulegen, dass dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen

Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Berufsvertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen. Der Antrag im Familienverfahren ist unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten.

(4) Die Berufsvertretungsbehörde hat den Fremden ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn das Bundesasylamt mitgeteilt hat, dass die Gewährung des Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesasylamt nur erteilen, wenn das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht. Die Berufsvertretungsbehörde hat weiters die Fremden zu informieren, dass der Antrag erst nach der persönlichen Stellung in der Erstaufnahmestelle als eingebracht gilt (§ 17 Abs. 2).

5. Abschnitt Berufungen

Wirkung von Berufungen

§ 36. (1) Einer Berufung gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag zurückgewiesen wird, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Einer Berufung gegen eine mit einer solchen Entscheidung verbundenen Ausweisung kommt die aufschiebende Wirkung nur zu, wenn sie vom Bundesasylamt zuerkannt wird.

(2) Der Berufung gegen andere Entscheidungen kommt die aufschiebende Wirkung zu, wenn sie nicht aberkannt wird.

(3) Wird gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung im Familienverfahren auch nur von einem betroffenen Familienmitglied Berufung erhoben, gelten die andere Familienangehörige (§ 2 Z 18) betreffenden Entscheidungen als mitangefochten; keine dieser Entscheidungen ist dann der Rechtskraft zugänglich. Allen Berufungen gegen Entscheidungen im Familienverfahren kommt aufschiebende Wirkung zu, sobald zumindest einer Berufung im selben Familienverfahren aufschiebende Wirkung zukommt.

Zuerkennen der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 37. (1) Das Bundesasylamt erkennt über Antrag Berufungen gegen Ausweisungen, die mit zurückweisenden Entscheidungen verbunden wurden, die aufschiebende Wirkung zu, wenn – insbesondere auf Grund glaubwürdigen Vorbringens in der Berufung oder aus sonstigen neuen oder erst nach der Entscheidung hervorgekommenen Tatsachen – anzunehmen ist, dass

1. dem Asylwerber durch die Durchsetzung der Ausweisung eine reale Gefahr einer Verletzung der Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder des Protokolls Nr. 6 zur Konvention droht oder
2. für den Asylwerber als Zivilperson durch die Durchsetzung der Ausweisung eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes gegeben sein würde.

(2) Bei der Entscheidung, einer Berufung gegen eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung nach § 5 verbunden ist, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist auch auf die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 1 lit. e der Dublin – Verordnung und die Notwendigkeit der effektiven Umsetzung des Gemeinschaftsrechts Bedacht zu nehmen.

(3) Nach einem Antrag nach Abs. 1, einer Berufung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist die Durchsetzung der Ausweisung bis zur Entscheidung des Bundesasylamtes auszusetzen; das Bundesasylamt hat die zuständige Sicherheitsbehörde zu verständigen.

(4) Über Berufungen gegen abweisende Entscheidungen nach Abs. 1 entscheidet der unabhängige Bundesasylsenat binnen zwei Wochen.

Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 38. (1) Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz kann die aufschiebende Wirkung der Berufung aberkannt werden, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 39) stammt;
2. sich der Asylwerber vor der Antragstellung schon längere Zeit im Inland aufgehalten (§ 40) hat;
3. der Asylwerber die Asylbehörde, ein österreichisches Gericht oder eine andere österreichische Behörde über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente getäuscht hat;
4. der Asylwerber Verfolgungsgründe nicht einmal vorgebracht hat oder

5. das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.

(2) Wird gegen Entscheidungen, mit der der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wird, Berufung erhoben, ist diese sieben Tage nach Vorlage der Berufung an den unabhängigen Bundesasylsenat durchsetzbar, wenn dieser der Berufung nicht die aufschiebende Wirkung zuerkennt. Der unabhängige Bundesasylsenat hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Berufung und von der Gewährung der aufschiebenden Wirkung in Kenntnis zu setzen. Die faktische Durchsetzung ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aufzuschieben.

(3) Der unabhängige Bundesasylsenat hat der Berufung, der die aufschiebende Wirkung vom Bundesasylamt aberkannt wurde, binnen sieben Tagen mit Bescheid die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn sich – insbesondere auf Grund des Verfahrens vor dem Bundesasylamt, des glaubwürdigen Vorbringens in der Berufung, sonstigen neuen oder erst nach der Entscheidung hervorgekommenen Tatsachen – anzunehmen ist, dass

1. dem Asylwerber durch die Durchsetzung der Ausweisung die reale Gefahr einer Verletzung der Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder des Protokolls Nr. 6 zur Konvention droht oder
2. für den Asylwerber als Zivilperson durch die Durchsetzung der Ausweisung eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes gegeben sein würde.

(4) Ein Ablauf der Frist nach Abs. 2 steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, diese ist erst ab Zuerkennung beachtlich.

Sichere Herkunftsstaaten

§ 39. (1) Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 38 Abs. 1 Z 1 sind

1. Belgien;
2. Dänemark;
3. Deutschland;
4. Estland;
5. Finnland;
6. Frankreich;
7. Griechenland;
8. Irland;
9. Italien;
10. Lettland;
11. Litauen;
12. Luxemburg;
13. Malta;
14. Niederlande;
15. Polen;
16. Portugal;
17. Schweden;
18. Slowakei;
19. Slowenien;
20. Spanien;
21. Tschechische Republik;
22. Ungarn;
23. das Vereinigte Königreich und
24. Zypern.

(2) Wird über begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission durch den Rat mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner Mitglieder festgestellt, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 6 Abs. 1 EU-Vertrag genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht (Art. 7 Abs. 1 EU-Vertrag), ist Berufungen gegen Anträge von Asylwerbern aus diesem Herkunftsstaat die aufschiebende Wirkung nicht abzuerkennen.

(3) Kommt es – nachdem ein Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EU-Vertrag eingeleitet worden ist – zu keiner Feststellung nach Art. 7 Abs. 2 EU-Vertrag oder werden alle in diesem Zusammenhang verhängten Maßnahmen (Art 7 Abs. 3 EU-Vertrag) aufgehoben (Art 7 Abs. 4 EU-Vertrag), kann Berufungen gegen Anträge von Asylwerbern aus diesem Herkunftsstaat die aufschiebende Wirkung wieder aberkannt werden.

(4) Weitere sichere Herkunftsstaaten sind

1. Australien;
2. Island;
3. Kanada;
4. Liechtenstein;
5. Neuseeland;
6. Norwegen;
7. die Schweiz;
8. Bulgarien;
9. Rumänien und
10. Kroatien.

(5) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass

1. Berufungen von Asylwerbern, die aus einem in Abs. 4 genannten Herkunftsstaat stammen, die aufschiebende Wirkung nicht mehr aberkannt werden kann und
2. andere als in Abs. 4 genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Dabei ist vor allem auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen.

Längerer Aufenthalt vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz

§ 40. Ein längerer Aufenthalt vor Antragstellung ist gegeben, wenn

1. der Asylwerber vor Antragstellung bereits drei Monate im Bundesgebiet aufhältig war oder
2. vor der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz bereits eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist und der gestellte Antrag darauf gerichtet ist, eine Abschiebung zu verhindern oder zu verzögern.

6. Abschnitt

Sonderbestimmungen für das Verfahren in 2. Instanz

Vorbringen in der Berufung

§ 41. (1) In Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes dürfen nur neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden,

1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung erster Instanz maßgeblich geändert hat;
2. wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war;
3. wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren oder
4. wenn der Asylwerber nicht in der Lage war, diese vorzubringen.

(2) Über die Zulässigkeit des Vorbringens neuer Tatsachen und Beweise muss nicht entschieden werden, wenn diese für die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates nicht maßgeblich sind.

Verfahren in der zweiten Instanz

§ 42. (1) Zu Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat ist das Bundesasylamt zu laden; diesem kommt das Recht zu, Anträge und Fragen zu stellen.

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat erkennt über Berufungen gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde, binnen acht Wochen. In solchen Verfahren ist § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Berufung gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren statt zu gehen, ist das Verfahren zugelassen. Der Berufung gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Das Verfahren ist, wenn der unabhängige Bundesasylsenat keine dem Antrag auf internationalen Schutz stattgebende, ab- oder zurückweisende Entscheidung trifft, vom Bundesasylamt weiter zu führen.

(3) Über Berufungen gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren kann der unabhängige Bundesasylsenat ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(4) In Flughafenverfahren (§§ 31 ff) kann der unabhängige Bundesasylsenat den Antrag auf internationalen Schutz auch dann ab- oder zurückweisen, wenn er den Bescheid des Bundesasylamtes behebt, die Sache aber zur Entscheidung reif ist.

(5) Wird gegen eine Ausweisung ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen und hält sich der Fremde zum Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet auf, so hat der unabhängige Bundesasylsenat nur festzustellen, ob die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung rechtmäßig war.

Leitentscheidungen

§ 43. (1) Das zur Entscheidung zuständige Mitglied kann die Sache dem zuständigen großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn es der Auffassung ist, dass die zu lösende Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist und in einer großen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft anstehender Verfahren maßgeblich sein könnte. In weiteren gleich gelagerten Verfahren kann der unabhängige Bundesasylsenat ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, wenn durch die Leitentscheidung und den Akteninhalt die für die Entscheidung maßgeblichen Fragen geklärt sind.

(2) Leitentscheidungen sind zu veröffentlichen.

5. Hauptstück

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Stellen eines Asylantrags bei einer Sicherheitsbehörde oder bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 44. (1) Stellt ein Fremder, der zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ist er aufzufordern, diesen Antrag binnen vierzehn Tagen in einer Erstaufnahmestelle einzubringen. Dem Bundesasylamt ist die Stellung des Antrags mittels einer schriftlichen Meldung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Stellt ein Fremder, der nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ist er von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Ausweisung der Erstaufnahmestelle vorzuführen. Ebenso ist ein Fremder, der gemäß Abs. 1 einen Asylantrag gestellt hat und vor Einbringung oder Gegenstandslosigkeit des Antrags auf internationalen Schutz aber nach Ablauf seines Aufenthaltsrechtes betreten wird, der Erstaufnahmestelle vorzuführen.

Durchführung der Vorführung

§ 45. (1) Vor Durchführung der Vorführung ist diese dem Bundesasylamt anzukündigen. Dieses kann verfügen, dass die Vorführung zu unterbleiben hat, wenn

1. die betreffenden Asylwerber in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten werden oder
2. auf Grund besonderer, nicht vorhersehbarer Umstände die Versorgung in der Erstaufnahmestelle nicht möglich ist.

(2) Spätestens zeitgleich mit der Vorführung (§ 44 Abs. 2) haben die vorführenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Erstaufnahmestelle die Befragung sowie einen Bericht, aus dem sich Zeit, Ort und Umstände der Antragstellung sowie Angaben über Hinweise auf die Staatsangehörigkeit und den Reiseweg, insbesondere den Ort des Grenzübertretts, ergeben, zu übermitteln.

(3) Unterbleibt die Vorführung (Abs. 1), so ist die Befragung und der Bericht nach Abs. 2 dem Bundesasylamt so schnell wie möglich zu übermitteln.

Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung

§ 46. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Fremde,

1. die der Erstaufnahmestelle vorzuführen sind;
2. deren Vorführung nach § 45 Abs. 1 unterbleibt oder
3. die einen Asylantrag einbringen und in diesem Verfahren noch keiner Befragung unterzogen worden sind,

einer ersten Befragung (§ 19 Abs. 1) zu unterziehen.

(2) Die Kleidung und mitgeführten Behältnisse Fremder,

1. die der Erstaufnahmestelle vorzuführen sind;

2. deren Vorführung nach § 45 Abs. 1 unterbleibt oder
3. die einen Asylantrag einbringen,

sind zu durchsuchen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fremden Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über ihre Identität, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Reiseweg oder ihre Fluchtgründe geben können, mit sich führen und diese auch nicht auf Aufforderung vorlegen.

(3) Bei einer Durchsuchung oder freiwilligen Herausgabe nach Abs. 2 sind alle Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Identität, die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe des Fremden geben können, sicherzustellen. Die Sicherstellung ist dem Asylwerber schriftlich zu bestätigen. Diese sind der Erstaufnahmestelle gleichzeitig mit der Vorführung des Fremden zu übergeben. § 45 Abs. 3 gilt sinngemäß.

- (4) Fremde, von denen angenommen werden kann, dass sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und
 1. die der Erstaufnahmestelle vorzuführen sind;
 2. deren Vorführung nach § 45 Abs. 1 unterbleibt oder
 3. die einen Asylantrag einbringen,

sind erkennungsdienstlich zu behandeln, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

(5) Die Befugnisse der Abs. 2 bis 4 stehen auch hiezu ermächtigten Organen des Bundesasylamtes (§ 57 Abs. 7) zu. Für diese Organe gilt die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden - RLV, BGBl. Nr. 266/1993.

Befassung der Fremdenpolizeibehörde

§ 47. Ergibt die Befragung oder das vorliegende Ermittlungsergebnis, dass die Verhängung der Schubhaft (§ 79 Abs. 2 FPG) möglich erscheint, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Bundesasylamt zu verständigen. Dieses hat die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde, spätestens nach erfolgter Vorführung, zur Frage ob die Verhängung von Schubhaft beabsichtigt ist zu befassen.

Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit

§ 48. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, zum Zwecke der Vorführung vor die Asylbehörden festzunehmen, wenn

1. diese Fremden nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind oder
2. gegen diese Fremden ein Festnahmeauftrag (§ 26) erlassen worden ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Asylwerber, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, am Verlassen der Erstaufnahmestelle zu hindern, bis diese – soweit dies zulässig ist – erkennungsdienstlich behandelt und durchsucht (§ 46 Abs. 2) worden sind.

(3) Während der Zulässigkeit der Sicherung der Zurückweisung im Flughafenverfahren sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, zu verhindern, dass die zurückgewiesenen Asylwerber in das Bundesgebiet einreisen, soweit es ihnen nicht gestattet ist.

Abnahme von Karten

§ 49. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Karten nach diesem Bundesgesetz jedermann abzunehmen, wenn die Karten entzogen wurden (§ 54 Abs. 1), zurückzustellen sind (§ 56 Abs. 2) oder von Personen innegehabt werden, für die die Karte nicht ausgestellt wurde. Diese Karten sind dem Bundesasylamt vorzulegen.

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

§ 50. (1) Zur Durchsetzung der Befugnisse nach diesem Teil sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt ermächtigt; die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Betroffenen die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen.

(2) Wäre zur Durchsetzung einer Befugnis nach § 46 Abs. 5 die Überwindung eines Widerstands des Betroffenen erforderlich, haben die ermächtigten Organe des Bundesasylamtes ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen.

6. Hauptstück

Ausweise für Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte

Verfahrenskarte

§ 51. (1) Asylwerbern ist in der Erstaufnahmestelle eine Verfahrenskarte auszustellen. Diese berechtigt zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle und zur Teilnahme an der Versorgung in dieser nach Maßgabe der Bestimmungen des Grundversorgungsg – Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991. Darüber hinaus können durch die Verfahrenskarte jene Verfahrensschritte dokumentiert werden, die erforderlich sind, um das Zulassungsverfahren abzuschließen.

(2) Die nähere Gestaltung der Verfahrenskarte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Verfahrenskarte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Verfahrenskarte“, Namen, Geschlecht und Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Asylwerbers.

Aufenthaltsberechtigungskarte

§ 52. (1) Asylwerbern, deren Verfahren zugelassen sind, ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen. Die Karte ist bis zu einer durchsetzbaren Entscheidung gültig.

(2) Die Aufenthaltsberechtigungskarte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes. Nach Beendigung des Verfahrens oder bei Entzug des Aufenthaltsrechts ist die Aufenthaltsberechtigungskarte vom Fremden dem Bundesasylamt zurückzustellen.

(3) Die nähere Gestaltung der Aufenthaltsberechtigungskarte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Aufenthaltsberechtigungskarte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Aufenthaltsberechtigungskarte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des Asylwerbers sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

Karte für subsidiär Schutzberechtigte

§ 53. (1) Fremden, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten gewährt wurde, ist vom Bundesasylamt eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte auszustellen. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Die Karte ist nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dem Bundesasylamt zurückzustellen.

(2) Die nähere Gestaltung der Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des subsidiär Schutzberechtigten sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

Entzug von Karten

§ 54. (1) Das Bundesasylamt hat Karten nach diesem Bundesgesetz zu entziehen, wenn

1. diese abgelaufen sind;
2. die durch die Karte bestätigten Umstände nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen;
3. das Lichtbild auf der Karte den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. andere amtliche Eintragungen auf der Karte unlesbar geworden sind.

Gegen den Entzug ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Asylwerber haben Karten nach diesem Bundesgesetz dem Bundesasylamt zurückzustellen, wenn diese entzogen wurden oder Umstände vorliegen, die eine Entziehung rechtfertigen würden.

7. Hauptstück

Datenschutzbestimmungen

Erkennungsdienst

§ 55. (1) Die Asylbehörden haben Fremde, von denen anzunehmen ist, dass sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und

1. die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder
 2. denen gemäß § 3 Abs. 4 der Status des Asylberechtigten zuerkannt werden soll,
- erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Die Behörden sind ermächtigt, eine Personsfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die erken-

nungsdienstliche Behandlung und Personalfeststellung kann auch von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden. Sie schreiten in diesem Fall für das Bundesasylamt ein.

(2) Die Behörde oder das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat den Betroffenen unter Bekanntgabe des für die erkenntungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grundes aufzufordern, sich dieser zu unterziehen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht unverzüglich nach, sind sie ermächtigt, die erkenntungsdienstliche Behandlung, soweit dies tatsächlich möglich ist und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

Ermittlungsdienst

§ 56. (1) Die Behörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten von Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten, insbesondere jene, die gemäß § 105 Abs. 1 FPG in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden, zu verwenden, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland, für Zwecke von Abkommen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates, für Zwecke der Vollziehung der Dublin – Verordnung und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Daten, die die Asylbehörden verwenden dürfen und von anderen Behörden des Bundes oder eines Landes in Vollziehung eines Bundesgesetzes ermittelt worden sind, dürfen den Asylbehörden übermittelt werden.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfasst jedenfalls Namen, Aliasnamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkenntungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden, Informationen über im Ausland eingebrachte Asylanträge, den Verfahrensstand, die Erlassung eines Festnahmeauftrags, die Anhaltung des Asylwerbers in behördlichem Gewahrsam, Verurteilungen durch ein österreichisches Gericht oder durch ein einem österreichischen Gericht gleichzuhaltenden ausländischen Gerichts (§ 73 StGB).

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:

1. den Asylbehörden;
2. den Sicherheitsbehörden;
3. dem Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich;
4. den Rechtsberatern in der Erstaufnahmestelle;
5. dem Arbeitsmarktservice und den mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften;
6. den Gebietskrankenkassen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
7. den für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen;
8. den Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates oder den Behörden der Staaten, die die Dublin – Verordnung anzuwenden haben;
9. Organen des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG vollziehen;
10. den Zivil- und Strafgerichten;
11. den Personenstandsbehörden;
12. den Staatsbürgerschaftsbehörden;
13. den Meldebehörden;
14. dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten;
15. den unabhängigen Verwaltungssenaten;
16. den Jugendwohlfahrtsträgern und
17. den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden.

(4) Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt die bei ihnen erarbeiteten erkenntungsdienstlichen Daten von Fremden zu übermitteln, von denen das Bundesasylamt im Rahmen einer erkenntungsdienstlichen Behandlung gemäß § 55 unterschiedliche Daten derselben Art ermittelt hat.

(5) Die Personenstandsbehörden und die Zivilgerichte haben Anträge auf Namensänderungen, Adoptionen von und Verehelichung von Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten dem Bundesasylamt mitzuteilen. Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesasylamt die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten mitzuteilen.

(6) Die Strafgerichte haben Erhebungen von Anklagen wegen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallenden Vorsatztaten, rechtskräftige Verurteilungen unter Anschluss der Urteilsausfertigung, die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft und den Antritt und das Ende einer Freiheitsstrafe von Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten dem Bundesasylamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen hat das Bundesasylamt, soweit das Verfahren in 2. Instanz anhängig ist, dem Unabhängigen Bundesasylsenat zu übermitteln. Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt und – soweit ein Berufungsverfahren anhängig ist – dem unabhängigen Bundesasylsenat den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung durch Asylwerber unter Mitteilung der relevanten Umstände mitzuteilen.

(7) Die Berufsvertretungsbehörden (§ 35 Abs 1) haben dem Bundesasylamt alle Amtshandlungen im Bezug auf Personen mitzuteilen, über die in Österreich ein Verfahren wegen eines Antrags auf internationalen Schutz anhängig ist.

(8) Bei einer den Asylbehörden gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG eingeräumten Abfragemöglichkeit können auch andere Auswahlkriterien vorgesehen werden als der Name.

(9) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, sobald der Behörde bekannt wird, dass der Betroffene die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erlangt hat, sonst 10 Jahre nach rechtskräftiger Ab- oder Zurückweisung, Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Asyl- oder Asylerstreckungsantrages.

(10) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten gemäß Abs. 1, die für Zwecke gemäß Abs. 1 benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, dass die Löschung übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt und dass Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich dieser Vereinbarungen ausgenommen sind.

(11) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden, der einen Asylantrag gestellt hat, an den Herkunftsstaat ist nur zulässig, wenn dies zur Vollziehung der Fremdenpolizei, der Sicherheitspolizei oder der Kriminalpolizei unbedingt erforderlich ist; der Umstand, dass der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder eingebracht hat, darf den Behörden seines Herkunftsstaates keinesfalls mitgeteilt werden.

8. Hauptstück

Österreichische und internationale Behörden, Rechts- und Flüchtlingsberater

1. Abschnitt

Österreichische Behörden

Bundesasylamt

§ 57. (1) Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird. Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien. An der Spitze des Bundesasylamtes steht der Direktor.

(2) Das Bundesasylamt ist – bezogen auf Einzelfälle – die für den Informationsaustausch mit jenen Staaten zuständige Behörde, mit denen die Dublin – Verordnung oder eines Vertrages über die Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz anwendbar ist.

(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Direktor zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.

(4) Der Direktor des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungswirtschaftlicher Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.

(5) Der Direktor hat durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung der Mitarbeiter des Bundesasylamtes deren Qualifikation sicherzustellen.

(6) Dem Bundesasylamt sind zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beigegeben, unterstellt oder zugeteilt. Diese sind ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die keinen Aufschub duldenden sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zu setzen; sie schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein und haben diese unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Bundesasylamt darüber hinaus bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Erstaufnahmestelle zu unterstützen.

(7) Der Direktor des Bundesasylamtes kann Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von nach diesem Bundesgesetz vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen, sofern diese hiefür geeignet und besonders geschult sind.

Erstaufnahmestellen

§ 58. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit Verordnung Erstaufnahmestellen einzurichten. Diese sind Teil des Bundesasylamtes und dem Direktor unterstellt.

Staatendokumentation

§ 59. (1) Das Bundesasylamt hat eine Staatendokumentation zu führen, in der für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Staaten samt den Quellen festzuhalten sind.

(2) Zweck der Staatendokumentation ist insbesondere die Sammlung von Tatsachen, die relevant sind

1. für die Entscheidung, ob in einem bestimmten Staat die Gefahr von Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes erhöht ist;
2. für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben von Asylwerbern;
3. für die Entscheidung, ob ein bestimmter Staat sicher im Sinne der §§ 39 (sicherer Herkunftsstaat) oder 4 (sicherer Drittstaat) ist.

Die gesammelten Tatsachen sind länderspezifisch zusammenzufassen, nach objektiven Kriterien wissenschaftlich aufzuarbeiten (allgemeine Analyse) und in allgemeiner Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in Bezug auf Fakten, die nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen, zu berichtigen. Eine allenfalls auf diese Tatsachen aufbauende Analyse ist richtig zu stellen.

(3) Der unabhängige Bundesasylsenat und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind berechtigt, vom Bundesasylamt im Rahmen der Staatendokumentation die Sammlung von verfügbaren Informationen und die Auswertung von vorhandenen oder zu sammelnden Informationen zu einer bestimmten Frage zu beauftragen.

(4) Beim Bundesministerium für Inneres ist ein Beirat (Beirat für die Führung der Staatendokumentation) einzurichten, der insbesondere Empfehlungen für die Führung der Staatendokumentation, der Sammlung von relevanten Tatsachen und der Bewertung der verwendeten Quellen sowie für das Erstellen der Analyse abgibt. Der Bundesminister für Inneres ernennt die Mitglieder des Beirats, die über entsprechendes Fachwissen im Bereich des Asyl- oder Fremdenrechtes verfügen sollen, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren; dem Beirat sollen jedenfalls ein Mitglied des Bundesasylamtes, des Unabhängigen Bundesasylsenates und ein Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge angehören. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Beirats sind die notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Für den Ersatz der Reisekosten gilt § 65 Abs. 4.

(5) Die Staatendokumentation ist öffentlich. Von der Öffentlichkeit sind Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen, auszunehmen.

(6) Die Staatendokumentation steht

1. Behörden, die im Rahmen der Bundesvollziehung tätig sind;
2. Behörden und Beauftragten der Länder, die im Rahmen der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung tätig sind;
3. den Rechtsberatern (§§ 63 f);
4. den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts;
5. dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR);
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH);

7. ausländischen Asyl- oder Fremdenbehörden oder ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht;

unentgeltlich zur Verfügung.

Andere Behörden oder Personen haben für die Auskunftserteilung Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(7) Stellt ein Benutzer nach Abs. 6 Z 1 bis 4 fest, dass eine in der Staatendokumentation enthaltene Information nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht, ist dies dem Bundesasylamt mitzuteilen. Andere Personen sind berechtigt, diese Tatsachen dem Bundesasylamt mitzuteilen.

(8) Das Bundesasylamt kann sich bei der Führung der Staatendokumentation Dritter bedienen.

Unabhängiger Bundesasylsenat

§ 60. (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes entscheidet der Unabhängige Bundesasylsenat durch eines seiner Mitglieder oder – soweit sich dies aus diesem Bundesgesetz ergibt – durch Senat. Die Mitglieder sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Eine einem Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden. Das zur Entscheidung zuständige Mitglied hat die Sache dem zuständigen Senat zur Entscheidung vorzulegen, wenn die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des unabhängigen Bundesasylsenates bedeuten würde.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Spruchpraxis Bedacht zu nehmen.

Amtsbeschwerde

§ 61. Der Bundesminister für Inneres kann gegen Entscheidungen des unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der betroffenen Fremden erheben.

2. Abschnitt

Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge

Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge

§ 62. (1) Asylwerbern ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden.

(2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist unverzüglich zu verständigen,

1. von der Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz;
2. wenn gegen Asylwerber ein Verfahren zur Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung, Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, Abschiebung oder Aberkennung des Asyls geführt wird.

(3) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist in allen diesen Verfahren berechtigt, Auskunft zu verlangen, Akteneinsicht zu nehmen (§ 17 AVG), bei Befragungen, Einvernahmen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein und jederzeit mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen.

(4) Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unverzüglich zuzuleiten. Dasselbe gilt für Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, soweit sie für Asylwerber oder Asylberechtigte von Bedeutung sind.

3. Abschnitt

Rechtsberatung, Förderung der Asylwerber und Flüchtlinge, Rückkehrhilfe

Rechtsberatung in der Erstaufnahmestelle

§ 63. (1) Im Zulassungsverfahren sind Asylwerbern in der Erstaufnahmestelle rechtskundige Personen mit Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen (Rechtsberater) zur Seite zu stellen; sie sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Rechtsberater sind unabhängig und haben ihren Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen.

(3) Die Kosten für die Rechtsberatung trägt der Bund.

(4) Rechtsberater haben Asylwerber nach einer Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 3 bis 5 und vor jeder dieser Mitteilung folgenden Einvernahme im Zulassungsverfahren über ihr Asylverfahren und ihre Aus-

sichten auf Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz zu beraten; ihnen sind zu diesem Zweck bei Bedarf vom Bundesasylamt Dolmetscher beizugeben und das bisherige Ermittlungsergebnis im gesamten Umfang zur Verfügung zu stellen. Rechtsberater sind verpflichtet, an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs im Zulassungsverfahren teilzunehmen.

(5) Bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Einvernahme im Zulassungsverfahren teilzunehmen.

Anforderungsprofil für Rechtsberater

§ 64. (1) Rechtsberater haben entweder den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder einer gleichwertigen rechtlichen Ausbildung nachzuweisen, es sei denn, diese Personen sind oder waren seit mindestens 5 Jahren in einer kirchlichen oder privaten Organisation hauptamtlich und durchgehend rechtsberatend im Asylwesen tätig.

(2) Die Auswahl und Bestellung der Rechtsberater obliegt dem Bundesminister für Inneres. Er kann hierbei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 51a FrG) Bedacht nehmen.

(3) Die Dauer des Rechtsberatungsverhältnisses richtet sich nach dem mit dem Bundesminister für Inneres abzuschließenden Vertrag; die Mindestvertragsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung begründet kein unbefristetes Vertragsverhältnis. Begeht ein Rechtsberater wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Pflichten, kann sein Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(4) Rechtsberater haben Asylwerber bei Verfahrenshandlungen, bei denen das Gesetz die Anwesenheit eines Rechtsberaters vorschreibt, und bei deren Vorbereitung zu unterstützen. Rechtsberater haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen; sie haben an der Führung des Verfahrens so mitzuwirken, dass es zu keiner unnötigen Verzögerung kommt. § 7 AVG gilt.

(5) Rechtsberater haben sich während der Dauer seines Vertragsverhältnisses jeglicher Nebenbeschäftigung (§ 56 Abs. 1 BDG) zu enthalten, die geeignet erscheint,

1. die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Aufgaben hintanzuhalten;
2. den Eindruck einer seinen Aufgaben widersprechenden Wahrnehmung seiner Pflichten zu erwecken oder
3. die Amtsverschwiegenheit zu gefährden.

Flüchtlingsberater

§ 65. (1) Zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts hat der Bundesminister für Inneres Flüchtlingsberater in der notwendigen Anzahl zu bestellen.

(2) Flüchtlingsberater haben Fremde auf Verlangen

1. über alle das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren;
2. bei der Stellung oder Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz zu unterstützen;
3. in Verfahren nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Fremdenpolizeigesetz zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von Dolmetschern behilflich zu sein.

(3) Die Auswahl der Flüchtlingsberater obliegt dem Bundesminister für Inneres. Er kann hierbei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 51a FrG) Bedacht nehmen.

(4) Flüchtlingsberater, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes, andere Flüchtlingsberater auf Vergütung von Reisekosten, wie sie einem auf einer Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht, sowie auf eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

Rückkehrhilfe

§ 66. (1) Asylwerbern kann in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden. Die Rückkehrberatung umfasst die Perspektivenabklärung in Österreich und im Herkunftsstaat oder Drittstaat.

(2) Entschließt sich ein Asylwerber dazu, die ihm angebotene Rückkehrhilfe anzunehmen und auszureisen, kann ihm vor der Ausreise finanzielle Unterstützung gewährt werden (§ 12 GVG-B). Der Rechtsberater ist in der Erstaufnahmestelle dem abschließenden Gespräch über die Gewährung von Rückkehrhilfe beizuziehen.

Integrationshilfe

§ 67. (1) Fremden, denen der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse;
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt;
6. Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds-Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

9. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 68. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Gebühren

§ 69. Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Gebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten.

Verweisungen

§ 70. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 39 Abs. 5 und 56 Abs. 10 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 69, soweit es sich um Gebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 67 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, hinsichtlich der §§ 35 Abs. 1 und 56 Abs. 7 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 56 Abs. 6 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 35 Abs. 3 2. Halbsatz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der §§ 59 Abs. 6 letzter Satz, 65 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 – AsylG), BGBl. I Nr. 76/1997 tritt mit Ablauf des XX.XX.XXXX außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Verhältnis zur Genfer Flüchtlingskonvention

§ 73. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 74. (1) Alle am xx.xx. 200x anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt. §§ 24 und 26 dieses Bundesgesetzes sind auch auf diese Verfahren anzuwenden, § 27 ist auch auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde nach dem xx.xx. 200x verwirklicht wurden. § 56 Abs. 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem xx.xx. 200x verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

(2) Ist ein Verfahren nach Abs. 1 gemäß § 30 Abs. 1 bis 3 AsylG 1997 einzustellen, und wäre dieses gemäß § 30 Abs. 4 AsylG 1997 fortzusetzen, ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

Artikel 2
**Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten
für Fremde und die Erteilung von Visa (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

1. Abschnitt: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Zuständigkeit

- § 3 Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 4 Gemeindevachkörper
- § 5 Sachliche Zuständigkeit im Inland
- § 6 Örtliche Zuständigkeit im Inland
- § 7 Sachliche Zuständigkeit im Ausland
- § 8 Örtliche Zuständigkeit im Ausland
- § 9 Berufungsbehörde
- § 10 Amtsbeschwerde

3. Abschnitt: Besondere Verfahrensregeln

- § 11 Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden
- § 12 Sonderbestimmungen für Minderjährige

4. Abschnitt: Grundsätze bei der Vollziehung der Aufgaben und Befugnisse der Fremdenpolizei

- § 13 Grundsätze für den Eingriff in die Rechte von Personen
- § 14 Verständigungspflicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

2. Hauptstück: Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise Fremder

1. Abschnitt: Rechtmäßigkeit der Einreise, Passpflicht und Sichtvermerkspflicht

- § 15 Voraussetzung für die rechtmäßige Einreise in das Bundesgebiet

2. Abschnitt: Bestimmungen zur Passpflicht

- § 16 Allgemeine Bestimmungen
- § 17 Einschränkung der Passpflicht
- § 18 Ausnahmen von der Passpflicht
- § 19 Übernahmserklärung

3. Abschnitt: Bestimmungen zur Sichtvermerkspflicht

- § 20 Form und Wirkung der Visa
- § 21 Erteilung der Visa
- § 22 Humanitäre Visa
- § 23 Gesundheitszeugnis
- § 24 Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken
- § 25 Verfahren zur Erteilung von Visa
- § 26 Ungültigerklärung von Visa
- § 27 Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Visa

4. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

- § 28 Transitreisende
- § 29 Träger von Privilegien und Immunitäten
- § 30 Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

5. Abschnitt: Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt und die rechtmäßige Ausreise

- § 31 Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet
- § 32 Pflichten des Fremden zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung
- § 33 Voraussetzung für die rechtmäßige Ausreise aus dem Bundesgebiet

3. Hauptstück: Befugnisse zur Vollziehung der Fremdenpolizei

1. Abschnitt: Verfahrensfrei Maßnahmen

- § 34 Auskunftsverlangen
- § 35 Identitätsfeststellung
- § 36 Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts
- § 37 Betreten und Durchsuchung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen
- § 38 Durchsuchen von Personen
- § 39 Sicherstellung von Beweismittel
- § 40 Festnahme
- § 41 Rechte des Festgenommenen
- § 42 Hinderung an der Einreise und Zurückweisung
- § 43 Sicherung der Zurückweisung
- § 44 Transitsicherung

2. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen in Verbindung mit behördlichen Maßnahmen

- § 45 Auftrag zur Zurückweisung in Begleitung
- § 46 Auftrag zur Zurückschiebung
- § 47 Auftrag zur Abschiebung
- § 48 Duldung
- § 49 Durchbeförderung
- § 50 Durchbeförderungsabkommen
- § 51 Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

4. Hauptstück: Refoulementverbot

- § 52 Verbot der Abschiebung, Zurückschiebungen und Zurückweisungen
- § 53 Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

5. Hauptstück: Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden

1. Abschnitt: Behördliche Maßnahmen zur Ausübung der Fremdenpolizei

- § 54 Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Fremdenpolizei
- § 55 Aufschub des Einschreitens

2. Abschnitt: Ausweisung

- § 56 Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel
- § 57 Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel
- § 58 Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung
- § 59 Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsnachweis
- § 60 Rechtsmittel gegen Ausweisung
- § 61 Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung
- § 62 Gegenstandslosigkeit der Ausweisung

3. Abschnitt: Aufenthaltsverbot

- § 63 Voraussetzungen für das Aufenthaltsverbot
- § 64 Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbots
- § 65 Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes
- § 66 Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung
- § 67 Aufhebung und außer Kraft treten des Aufenthaltsverbotes
- § 68 Entzug des Aufenthaltsrechts von Asylwerbern

4. Abschnitt: Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

- § 69 Schutz des Privat- und Familienlebens
- § 70 Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub
- § 71 Auflagen für den Durchsetzungsaufschub
- § 72 Widerruf des Durchsetzungsaufschubes
- § 73 Besondere Verfahrensbestimmungen

5. Abschnitt:

- § 74 Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten

6. Abschnitt: Besondere Bewilligungen

§ 75 Wiedereinreise während der Geltungsdauer eines Aufenthaltsverbotes

§ 76 Besondere Bewilligung nach Ausweisung, Zurückschiebung und Zurückweisung

7. Abschnitt:

§ 77 Festnahmeauftrag und Übernahmeauftrag

§ 78 Durchsuchungsauftrag

8. Abschnitt: Schubhaft und gelinderes Mittel

§ 79 Schubhaft

§ 80 Gelinderes Mittel

§ 81 Vollzug der Schubhaft

§ 82 Durchführung der Schubhaft

§ 83 Dauer der Schubhaft

§ 84 Aufhebung der Schubhaft

6. Hauptstück: Besonderer Rechtschutz

§ 85 Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 86 Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

7. Hauptstück: Sonderbestimmungen für EWR-Bürger und Schweizer Bürger sowie für begünstigte Drittstaatenangehörige und Angehörige von Österreichern

§ 87 EWR-Bürger und Schweizer Bürger

§ 88 Begünstigte Drittstaatenangehörige

§ 89 Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen

§ 90 Angehörige von Österreichern

8. Hauptstück: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

§ 91 Ausstellung von Fremdenpässen

§ 92 Fremdenpässe für Minderjährige

§ 93 Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 94 Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 95 Versagung eines Fremdenpasses

§ 96 Entziehung eines Fremdenpasses

§ 97 Konventionsreisepässe

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

§ 98 Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 99 Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

§ 100 Ausweis für Geduldete

§ 101 Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

9. Hauptstück: Erkennungs- und Ermittlungsdienst

§ 102 Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 103 Verfahren im Erkennungsdienst

§ 104 Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 105 Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 106 Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschung

§ 107 Besondere Übermittlungen

§ 108

§ 109

§ 110 Zulässigkeit der Verwendung der Daten des Zentralen Melderegister

§ 111 Internationaler Datenverkehr

10. Hauptstück: Bekämpfung der Scheinehe und Scheinadoption

§ 112

§ 113

§ 114

11. Hauptstück: Beförderungsunternehmer

§ 115 Pflichten der Beförderungsunternehmer

§ 116 Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen

12. Hauptstück: Kosten und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Kosten

§ 117

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 118 Schlepperei

§ 119 Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt

§ 120 Ausbeutung eines Fremden

§ 121 Eingehen und Vermittlung von Scheinehen

§ 122 Adoption oder Vermittlung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder

§ 123 Unbefugter Aufenthalt

§ 124 Sonstige Übertretungen

§ 125 Subsidiarität

13. Hauptstück: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 126 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 127 Verweisungen

§ 128 Übergangsbestimmungen

§ 129 In Kraft Treten

§ 130 Vollziehung

1. Hauptstück

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Erteilung von Einreiseteil, die Ausübung der Fremdenpolizei und die Ausstellung von Dokumenten für Fremde.

(2) Auf Asylwerber sind die §§ 42 bis 44, 56, 61, 66, 71, 72 und 75 keinesfalls anzuwenden. Ein Aufenthaltsverbotsverfahren darf gegen einen Asylwerber eingeleitet werden; die Erlassung eines Aufenthaltsverbots ist erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens zulässig. Auf Fremde, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder der Status eines Asylberechtigten zukommt, sind darüber hinaus die §§ 40, 63 und 79 nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Einreiseteil sind Visa (§ 20), Bewilligungen zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltsverbotes (§ 75) und besondere Bewilligungen während zwölf Monaten nach einer Zurückweisung, einer Zurückschiebung oder einer Ausweisung (§ 76).

(2) Fremdenpolizei ist insbesondere

1. die Überwachung der Einreise Fremder in das Bundesgebiet sowie die Verhinderung der rechtswidrigen Einreise;
2. die Überwachung des Aufenthalts Fremder im Bundesgebiet sowie die Beendigung des rechtswidrigen Aufenthaltes;
3. die Überwachung der Ausreise Fremder aus dem Bundesgebiet sowie die Erzwingung von Ausreiseentscheidungen und
4. die Verhinderung und Beendigung von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz.

(3) Dokumente für Fremde sind Fremdenpässe (§ 91), Konventionsreisepässe (§ 97), Lichtbildausweise für Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 98), Rückkehrausweise für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 99), Ausweise für Geduldete (§ 100) und Reisedokumente für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (§ 101).

(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

2. Asylwerber, ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens;
 3. Einreise das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes;
 4. Durchreise das Durchqueren des Bundesgebietes samt den hierfür unerlässlichen Unterbrechungen;
 5. Reisedokument ein Reisepass, ein Passersatz oder ein sonstiges durch Bundesgesetz, Verordnung oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument; ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden gemäß §§ 224, 224a, 227 Abs. 1 und 231 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974;
 6. ein Reisedokument gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und dessen Geltungsbereich die Republik Österreich umfasst; außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die Staatenlosen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muss auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden; die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muss bescheinigt werden;
 7. Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. III Nr. 90/1997;
 8. Beitrittsübereinkommen das Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997;
 9. Vertragsstaat ein Staat, für den das Beitrittsübereinkommen in Kraft gesetzt ist;
 10. EWR-Bürger ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
 11. Drittstaat ein Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist;
 12. Drittstaatsangehöriger ein Fremder, der nicht EWR-Bürger ist;
 13. begünstigter Drittstaatsangehöriger der Ehegatte, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine gemeinschaftsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht;
 14. Ausreiseentscheidung eine Zurückschiebung (§ 46), eine Ausweisung (§§ 56 und 57) oder ein Aufenthaltsverbot (§ 63) einer österreichischen Sicherheitsbehörde oder eine Rückführungsentcheidung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 74);
 15. Aufenthaltsberechtigung ein Aufenthaltstitel im Sinn des Fremdengesetzes 1997 (FrG), BGBl. Nr. 75, oder ein von einem Vertragsstaat erteilter Aufenthaltstitel, der zur Niederlassung in dessen Hoheitsgebiet ermächtigt;
 16. Recht auf Freizügigkeit (Niederlassungsfreiheit) das Recht jedes EWR-Bürgers und Schweizer Bürgers sowie jedes begünstigten Drittstaatsangehörigen, sich in Österreich niederzulassen;
 17. unmittelbarer Grenzbereich der im Inland innerhalb von einem Kilometer nach der Grenze gelegene Bereich;
 18. eine bloß vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit eine solche, die innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate ausgeübt wird, ein Wohnsitz im Drittstaat aufrecht erhalten wird, der weiterhin den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, und es sich um keinen Fall der Pflichtversicherung des § 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, handelt;
 19. eine bloß vorübergehende Tätigkeit eine solche, bei der innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate eine Tätigkeit aufgrund einer Ausnahme nach dem AuslBG (§§ 1 Abs. 2 bis 4 AuslBG und 2 Abs. 2 AuslBG) ausgeübt wird.
- (5) Im Sinn dieses Bundesgesetzes sind
1. Binnengrenzen die Grenzen Österreichs mit anderen Vertragsstaaten sowie die österreichischen Flugplätze für Binnenflüge und die österreichischen Häfen für Binnenschifffahrt;
 2. Außengrenzen die Grenzen Österreichs sowie die österreichischen Flugplätze und Häfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;

3. Vertretungsbehörden die diplomatischen und die von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder die Vertretungsbehörden des Vertragsstaates, die nach dem SDÜ für die Erteilung von Visa zuständig sind.

2. Abschnitt Zuständigkeit

Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 3. (1) Den Sicherheitsbehörden im Sinn des § 4 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, obliegt im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die Erteilung von Visa (§ 2 Abs. 1), die Besorgung der Fremdenpolizei (§ 2 Abs. 2), sowie die Ausstellung von Dokumenten für Fremde (§ 2 Abs. 3).

(2) Im Rahmen dieses Bundesgesetzes werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG) für die Sicherheitsbehörden über deren Auftrag oder aus Eigenem tätig.

(3) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektor die ihnen beigegebenen, unterstellten oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Diese Organe sind ermächtigt, Maßnahmen für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß dem 2. Abschnitt des 12. Hauptstückes zu setzen sowie Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Abschnitt des 3. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes auszuüben, sofern sich der Anlass zum Einschreiten bei Wahrnehmen ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hierbei im Rahmen der Zuständigkeit einer Sicherheitsbehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(4) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz den Sprengel ihrer Sicherheitsbehörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde; sie haben diese unverzüglich von ihrem Einschreiten in Kenntnis zu setzen und sind an deren Weisungen und Aufträge der örtlich zuständigen Behörde gebunden.

(5) In Fällen, in denen die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig setzen kann, dürfen die örtlich nicht zuständigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Sicherheitsbehörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, fremdenpolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde erster Instanz; das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Behörde von der Amtshandlung unverzüglich zu benachrichtigen.

Gemeindewachkörper

§ 4. (1) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindewachkörpers zur Vollziehung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 der Sicherheitsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden. Sie schreiten bei der Vollziehung dieser Aufgaben für die Sicherheitsbehörde ein und können sich der Befugnisse nach diesem Bundesgesetz bedienen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Sicherheitsdirektors. Die Unterstellung ist

1. auf Antrag der Gemeinde aufzuheben oder
2. auf Antrag der Sicherheitsbehörde erster Instanz aufzuheben, wenn der Gemeindewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

(2) Am 1. Jänner 2006 bestehende Ermächtigungen gemäß § 110 Abs. 2 FrG gelten wie eine nach Abs. 1 erlassene Verordnung und sind kundzumachen. Die allfällige Aufhebung der Ermächtigung erfolgt mittels Verordnung des Sicherheitsdirektors.

Sachliche Zuständigkeit im Inland

§ 5. (1) Den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden erster Instanz obliegt

1. die Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz;
2. die Führung anderer Verfahren mit Ausnahme der Erteilung von Bewilligungen zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltsverbotes und besonderen Bewilligungen während zwölf Monaten nach einer Zurückweisung einer Zurückschiebung oder einer Ausweisung sowie die Ausstellung von Dokumenten für Fremde nach diesem Bundesgesetz;
3. die Verhängung von Sanktionen nach § 116;
4. die Vorschreibung von Kosten nach § 117.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung die Sicherheitsbehörden erster Instanz ermächtigen, bei bestimmten Grenzübergangsstellen Visa zur sofortigen Einreise zu erteilen.

(3) Die Erteilung von Visa mit Ausnahme von Flugtransitvisa obliegt ausschließlich jenen Sicherheitsbehörden erster Instanz auf die sich eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 bezieht. Die Sicherheitsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, Visa an den Grenzübergangsstellen für ungültig zu erklären.

(4) Die Erteilung oder die Ungültigerklärung von Dienstvisa obliegt dem Bundesminister für Inneres, jene von Diplomatenvisa dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 17 Abs. 2), können auch andere als die Sicherheitsbehörden erster Instanz zur Ausstellung sowie Gegenzeichnung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs. 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Gegenzeichnung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden erster Instanz. Der Bundesminister für Inneres kann diese durch Verordnung ermächtigen, solche Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, bei Grenzübergangsstellen auszustellen, wenn hiedurch den Fremden die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 6. (1) Die örtliche Zuständigkeit im Inland richtet sich nach dem Hauptwohnsitz im Sinn des § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in Ermangelung eines solchen nach einem sonstigen Wohnsitz des Fremden im Bundesgebiet. Bei Vorliegen mehrerer sonstiger Wohnsitze ist jener maßgeblich, welcher zuletzt begründet wurde.

(2) Hat der Fremde keinen Wohnsitz im Bundesgebiet, richtet sich die Zuständigkeit nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(3) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung eines Visums bei einer Grenzübergangsstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Visums, zur Erteilung einer Duldung, zum Widerruf einer Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltsverbotes und einer besondere Bewilligungen während zwölf Monaten nach einer Zurückweisung, einer Zurückschiebung oder einer Ausweisung sowie zur Verhängung der Schubhaft und zur Abschiebung richtet sich nach dem Aufenthalt.

(5) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Sicherheitsbehörde, die das Aufenthaltsverbot in erster Instanz erlassen hat.

(6) Für keinen Aufschub duldende Maßnahmen und Maßnahmen zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise ist die Sicherheitsbehörde zuständig, in deren Sprengel sich der Fremde aufhält oder über deren Sprengel der Fremde nach Österreich ein- oder ausreisen will.

(7) Wird der Fremde in einem öffentlichen Beförderungsmittel während einer Reisebewegung gemäß § 40 festgenommen, richtet sich, die örtliche Zuständigkeit für alle Maßnahmen, die aufgrund der Festnahme zu setzen sind, nach der nächstgelegenen Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

(8) Der Übernahmearauftrag gemäß § 77 Abs. 3 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

(9) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich in jenen Fällen des Abs. 7, in denen diese nach der Ausstiegsstelle bestimmt wird, nach dieser; in allen anderen Fällen nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991.

Sachliche Zuständigkeit im Ausland

§ 7. Im Ausland obliegt

1. die Erteilung, die Versagung und die Ungültigerklärung von Visa,
2. die Erteilung, die Versagung und der Widerruf von Wiedereinreisebewilligungen
3. die Erteilung, die Versagung und die Ungültigerklärung von besonderen Bewilligungen während zwölf Monaten nach einer Zurückweisung einer Zurückschiebung oder einer Ausweisung,

4. die Ausstellung, die Einschränkung des Geltungsbereiches, die Versagung und die Entziehung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen, ausgenommen die Erstaussstellung, sowie
5. die Ausstellung von Rückkehrausweisen für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

den Vertretungsbehörden.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 8. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden. Auf Weisung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten kann jede Berufsvertretungsbehörde tätig werden.

(2) Hat der Fremde einen Wohnsitz im Bundesgebiet, richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

Berufungsbehörde

§ 9. (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung, die Bewilligung und den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes ist eine Berufung nicht zulässig. Gegen die Versagung und die Bewilligung einer Duldung sowie gegen die Anordnung der Schubhaft ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig.

(3) Über Berufungen gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung von Einreisetiteln (§ 2 Abs. 1) ist außer in den Fällen des Abs. 4 eine Berufung nicht zulässig.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung von Einreisetiteln (§ 2 Abs. 1) an begünstigte Drittstaatsangehörige, entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. In diesen Fällen ist jene Sicherheitsdirektion zuständig, in dessen Sprengel sich der beabsichtigte Wohnsitz des Fremden befindet. Steht dieser Wohnsitz nicht fest, entscheidet die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien.

(5) Über sonstige Berufungen gegen Entscheidungen durch Behörden nach § 8 entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 116 und 117 Abs. 4 und 5 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel die Einreise erfolgt ist.

(7) Ist der Berufungswerber in den Fällen des Abs. 4 nicht zur Einreise nach Österreich berechtigt, kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt abschließend feststeht.

Amtsbeschwerde

§ 10. Gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 86 steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, zum Vorteil und zum Nachteil des Betroffenen beim Verwaltungsgerichtshof binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die Behörde erster Instanz Amtsbeschwerde zu erheben. Ebenso kann der Bundesminister für Inneres gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates über Berufungen gegen Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz (Art. 129 Abs. 1 Z 1 B-VG) oder gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nach diesem Bundesgesetz in ihren Rechten verletzt zu sein (Art. 129 Abs. 1 Z 2 B-VG) binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die zuständige Sicherheitsbehörde Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

3. Abschnitt

Besondere Verfahrensregeln

Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden

§ 11. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß Abs. 1 auch schriftlich auszufertigen; hiebei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder auf postalischem Wege zu erfolgen.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind im Fall begünstigter Drittstaatsangehöriger schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung ist auch die Berufungsbehörde anzugeben.

(5) Ergeht die Entscheidung in der Sache nicht binnen sechs Monaten nach Einbringung des Antrages, in den Fällen des Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung nicht binnen zwei Monaten nach Einbringung des Antrages, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung oder Ausfertigung auf schriftlichen Antrag auf den Bundesminister für Inneres über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei ihm einzubringen. Er hat für die Entscheidung oder Ausfertigung die Abs. 1 bis 4 und 6 anzuwenden. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Vertretungsbehörde zurückzuführen ist.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 5 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 12. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach den Hauptstücken 2 bis 7 handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Fremden nach Abs. 1 hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
2. innerhalb der einer Partei offen stehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Feststellung des Alters eines Fremden obliegt der Sicherheitsbehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens; sie hat hiebei sämtliche tauglichen und rechtlich zulässigen Beweismittel zur Klärung des Sachverhaltes heranzuziehen. Zur Klärung dieses Sachverhaltes kann insbesondere auch ein Amtsarzt hinzugezogen werden. Behauptet ein Fremder, ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben und daher minderjährig zu sein, so ist – außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit – unverzüglich mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger Kontakt aufzunehmen und dieses zu hören. Die Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, ist von der Sicherheitsbehörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

Grundsätze bei der Vollziehung der Aufgaben und Befugnisse der Fremdenpolizei

Grundsätze für den Eingriff in Rechte von Personen

§ 13. (1) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen zur Erfüllung der ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in Rechte einer Person eingreifen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist dem Betroffenen soweit als möglich anzudrohen und anzukündigen und zu beenden, wenn mit ihr eine Gefährdung des Lebens oder eine nachhaltige Gefährdung der Gesundheit einhergeht. Jedenfalls ist die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, dass er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

(3) Die §§ 28a Abs. 3, 29 Abs. 1, 50 Abs. 3 und 4 SPG gelten.

Verständigungspflicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 14. (1) Greifen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Besorgung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz in Rechte von Personen ein, so ist dies, abgesehen von gesonderten Verständigungspflichten nach diesem Bundesgesetz, der zuständigen Sicherheitsbehörde erster Instanz ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

(2) Organe, die gemäß § 3 Abs. 3 dem Bundesminister für Inneres oder dem Sicherheitsdirektor beigegeben, unterstellt oder zugeteilt sind, haben die Behörde zu verständigen, der sie beigegeben, unterstellt oder zugeteilt sind. Für diese Organe gilt darüber hinaus Abs. 1 nur insoweit, als sie im Rahmen der Zuständigkeit einer Sicherheitsbehörde erster Instanz tätig werden.

2. Hauptstück

Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise Fremder

1. Abschnitt

Rechtmäßigkeit der Einreise, Passpflicht und Sichtvermerkspflicht

Voraussetzung für die rechtmäßige Einreise in das Bundesgebiet

§ 15. (1) Fremde brauchen, soweit dies nicht bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung anderes bestimmt ist oder internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument (Passpflicht).

(2) Passpflichtige Fremde brauchen, soweit dies nicht bundesgesetzlich, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union anderes bestimmt ist, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein Visum (Sichtvermerkspflicht). Fremde, die eine gültige Aufenthaltsberechtigung, eine besondere Bewilligung während zwölf Monaten nach einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Zurückweisung oder eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Geltungsdauer eines Aufenthaltsverbotes innehaben, entsprechen der Sichtvermerkspflicht.

(3) Reist der Fremde über eine Außengrenze oder eine Binnengrenze, wenn deren Überschreiten im Sinn des § 10 Abs. 2 des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, nur an Grenzübergangsstellen vorgesehen ist, in das Bundesgebiet ein, so ist die Einreise nur rechtmäßig, wenn dies ohne Umgehung der Grenzkontrolle erfolgt.

- (4) Die Einreise eines Fremden ist ferner nur dann rechtmäßig,
1. wenn kein Vertragsstaat über ihn einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt hat;
 2. wenn sie an der allenfalls zur Benützung vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle erfolgt.

2. Abschnitt

Bestimmungen zur Passpflicht

Allgemeine Bestimmungen

§ 16. (1) Sofern öffentliche, insbesondere pass- und fremdenpolizeiliche sowie außenpolitische Interessen dies erfordern, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Arten von Reisedokumenten, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Passpflicht geeignete Reisedokumente zu bezeichnen.

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- oder ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 3. und 4. Hauptstück.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepass ausgestellt wurde, genügen der Passpflicht, dürfen aber nur gemeinsam ein- und ausreisen. Hierbei braucht jeder Reiseteilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

Einschränkung der Passpflicht

§ 17. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, dass passpflichtige Fremde berechtigt sind, auch auf Grund anderer als der in § 15 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen. Diese Fremden genügen der Passpflicht.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, dass Fremde, die auf Grund eines solchen Reisedokuments eingereist sind, sich nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, dass das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise vorgesehene Dokument der Gegenzeichnung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass bestimmte passpflichtige Fremde auf Grund anderer Dokumente einreisen, sich im Bundesgebiet aufhalten und ausreisen dürfen. Diese Fremden genügen der Passpflicht.

(4) EWR-Bürger und Schweizer Bürger erfüllen die Passpflicht auch mit einem Personalausweis und dürfen auf Grund eines solchen Reisedokumentes einreisen, sich im Bundesgebiet aufhalten und ausreisen.

Ausnahmen von der Passpflicht

§ 18. (1) Keine Passpflicht besteht für Fremde im Fall

1. der Ausstellung einer Übernahmserklärung (§ 19) oder
2. der Abgabe einer Durchbeförderungserklärung (§ 49).

(2) Fremden, denen in Österreich der Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder eines Asylberechtigten zukommt und die über kein gültiges Reisedokument verfügen aber ihre Identität glaubhaft machen können, darf – ungeachtet ihrer Verantwortlichkeit nach den §§ 123 und 124 – die Einreise nicht versagt werden.

Übernahmserklärung

§ 19. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (Abs. 4), auf Grund eines Abkommens der Europäischen Gemeinschaft oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist eine bestimmte Grenzübergangsstelle oder ein bestimmter Ort in einem Vertragsstaat vorzuschreiben.

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, dass Personen, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind oder die dort die Voraussetzungen für die Einreise oder zum Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Rückübernahmeabkommen).

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die zur Durchführung von Regierungsübereinkommen nach Abs. 4, sowie die zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen weiteren Regelungen zu vereinbaren, sofern dies darin vorgesehen ist.

3. Abschnitt

Bestimmungen zur Sichtvermerkspflicht

Form und Wirkung der Visa

§ 20. (1) Visa werden als

1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A) oder
2. Durchreisevisum (Visum B) oder
3. Reisevisum (Visum für den kurzfristigen Aufenthalt, Visum C) oder
4. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) oder
5. Aufenthalts-Reisevisum (Visum D-C)

erteilt.

(2) Jedes von einem Vertragsstaat ausgestellte Visum, dessen Geltungsbereich Österreich umfasst, gilt als Einreisetitel; ein nicht von Österreich ausgestelltes Visum D berechtigt jedoch nur zur Durchreise. Ein nicht von Österreich ausgestelltes Visum D-C berechtigt ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit lediglich zu einem Aufenthalt für höchstens drei Monate in Österreich.

(3) Visa werden für die Einreise zu einem sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt. Sie lassen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit außer im Rahmen von Geschäftsreisen und in den Fällen des § 24 nicht zu.

(4) Visa können für die ein- oder mehrmalige Einreise erteilt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Visum die Benützung bestimmter Grenzübergangsstellen vorschreiben.

(5) Durchreisevisa berechtigen zur ein- oder mehrmaligen Durchreise durch die Vertragsstaaten und Österreich binnen fünf Tagen. Reisevisa berechtigen zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten in Vertragsstaaten und Österreich. Ist das Reisedokument des Fremden nicht für alle Vertragsstaaten gültig, so ist das Durchreisevisum oder das Reisevisum auf das Bundesgebiet und jene Vertragsstaaten zu beschränken, für die das Reisedokument gültig ist. Aufenthaltsvisa berechtigen zu einem drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich. Aufenthalts-Reisevisa berechtigen zu einem drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich und ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit gleichzeitig zu einem Aufenthalt von höchstens drei Monaten in den anderen Vertragsstaaten.

(6) Visa können als Dienstvisa oder als Diplomatenvisa erteilt werden. Sie dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen aus einem derartigen Anlass für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe ausgestellt werden. Amtshandlungen im Zusammenhang mit solchen Visa sind gebührenfrei.

(7) Die äußere Form der Visa wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres kundgemacht.

Erteilung von Visa

§ 21. (1) Visa dürfen einem Fremden auf Antrag nur erteilt werden, wenn

1. dieser ein gültiges Reisedokument besitzt;
2. die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint;
3. öffentliche Interesse der Erteilung des Visums nicht entgegenstehen oder die Interessen des Fremden an der Erteilung des Visums schwerer wiegen als die öffentlichen Interessen das Visum nicht zu erteilen und
4. kein Versagungsgrund (Abs. 7) wirksam wird.

(2) Visa dürfen nur befristet erteilt werden und sind nicht verlängerbar. Sie dürfen nur insoweit erteilt werden, als ihre Gültigkeitsdauer jene des Reisedokumentes nicht übersteigt. Die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes soll jene eines Visums um mindestens drei Monate übersteigen.

(3) Sammelvisa dürfen grundsätzlich nur Fremden erteilt werden, denen ein Sammelreisepass ausgestellt wurde. Seeleuten derselben Staatsangehörigkeit, die in einer Gruppe von 5 bis 50 Personen reisen, kann nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise, ABl. Nr. L 64 vom 07.03.2003 S. 1, an der Grenze ein Sammelvisum für die Durchreise auf einem gesonderten Blatt erteilt werden.

(4) Die Behörde hat bei der Beurteilung der nach Abs. 1 Z 3 zu treffenden Interessensabwägung jeweils vom Zweck sowie von der Dauer des geplanten Aufenthalts des Fremden ausgehend

1. auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und gegebenenfalls die Dauer seines bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet und
2. auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange und die Volksgesundheit

Bedacht zu nehmen.

(5) Öffentliche Interessen stehen der Erteilung eines Visums insbesondere dann entgegen, wenn

1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder er im Gesundheitszeugnis gemäß § 23 eine schwerwiegende Erkrankung aufweist;
2. der Fremde nicht über ausreichende eigene Mittel für seinen Unterhalt und für die Wiederausreise verfügt;
3. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines vor der Einreise bestehenden gesetzlichen Anspruchs;
4. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
6. Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums das Bundesgebiet nicht unaufgefordert verlassen;
7. Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde außer im Rahmen von Geschäftsreisen oder in den Fällen des § 24 eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
8. der Fremde als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB) oder als Mitglied einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden könnte;
9. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung angehört oder angehört hat;
10. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet.

(6) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens von Tatsachen gemäß Abs. 5 Z 1, 2 oder 3 ein Visum erteilen, wenn auf Grund einer im öffentlichen Interesse eingegangenen Verpflichtung eines Rechtsträgers im Sinn des § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, oder auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten gesichert erscheint, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten.

(7) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen (Abs. 1 Z 4),

1. wenn gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;
2. wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat;
3. insoweit dies geboten ist, weil für ein Flugtransit-, Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen;
4. insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres ermöglichen würde;
5. wenn der Fremde im Verfahren zur Erteilung eines Visums falsche Angaben macht.

Humanitäre Visa

§ 22. (1) Die Vertretungsbehörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 21 Abs. 7 Z 2 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder auf Grund internationaler Verpflichtungen ein Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist.

(2) Die Vertretungsbehörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß § 21 Abs. 7 Z 4 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen innerhalb des betreffenden Halbjahres ein weiteres Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist.

(3) Die Vertretungsbehörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 21 Abs. 1 Z 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder auf Grund internationaler Verpflichtungen ein Visum auf einem Formblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18.02.2002, über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen, ABl. Nr. L 53 vom 23.02.2002 S. 4, erteilen. Ein solches Visum ist räumlich auf das Bundesgebiet zu beschränken.

Gesundheitszeugnis

§ 23. (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Volksgesundheit kann der Bundesminister für Gesundheit und Frauen mit Verordnung bestimmte Staaten bezeichnen, in denen ein wesentlich erhöhtes Risiko der Ansteckung mit einer im üblichen Sozialkontakt leicht übertragbaren

1. anzeigepflichtigen Krankheit (schwerwiegende Erkrankung) im Sinn des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950,
2. einer sonst schwerwiegenden Infektionskrankheit oder
3. einer meldepflichtigen Tuberkulose im Sinn des § 3 lit. a des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968,

und dadurch das Risiko der nachhaltigen und ernsthaften Gefährdung einer größeren Zahl von Menschen gegeben ist.

(2) Fremden, die sich in den letzten sechs Monaten vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet in den in einer Verordnung nach Abs. 1 bezeichneten Staat aufgehalten haben, darf ein Visum nur erteilt werden, wenn sie ein Gesundheitszeugnis beibringen, das das Freisein von der in der Verordnung nach Abs. 1 genannten Krankheiten bezeichnet.

(3) Die Verordnung hat die Krankheit zu bezeichnen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind, sowie den Inhalt und die Gültigkeitsdauer des Gesundheitszeugnisses festzulegen.

Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken

§ 24. (1) Beabsichtigt ein Fremder, eine bloß vorübergehend selbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 4 Z 18) oder eine bloß vorübergehende Tätigkeit (§ 2 Abs. 4 Z 19) im Bundesgebiet aufzunehmen, so ist dies in jedem Fall nur nach Erteilung eines Aufenthalts-Reisevisums möglich. In diesem Fall ist dem Fremden unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 1 und nach Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde im Inland ein Aufenthalts-Reisevisum mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.

(2) Teilt eine Behörde nach dem Fremdengesetz der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland mit, dass einem Fremden, der der Sichtvermerkplicht unterliegt, ein Aufenthaltstitel erteilt werden wird, so ist ihm unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 ein Aufenthalts- Reisevisum mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.

Verfahren bei der Erteilung von Visa

§ 25. (1) Der Bundesminister für Inneres ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, die Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI), durch Verordnung für anwendbar zu erklären.

(2) Im Antrag sind der jeweilige Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthalts bekannt zu geben. Der Fremde hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der Antrag ist ebenfalls zurückzuweisen, wenn den anzuwendenden Bestimmungen der GKI (Abs. 1) nicht entsprochen wird.

(3) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Visums selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Bei einem Antrag auf Erteilung eines Flugtransitvisum (§ 20 Abs. 1 Z 1) hat der Fremde die Örtlichkeit des Flugtransitraumes, den er benützen will, bekannt zu geben.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa sind von den Verwaltungsabgaben befreit, sofern

1. hierfür eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht oder
2. es sich um die Erteilung von Dienst- oder Diplomatenvisa handelt und Gegenseitigkeit besteht.

(6) Das Visum ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(7) Die Behörde ist ermächtigt, vor Erteilung eines Visums (§ 20 Abs. 1) den Fremden erkenntungsdienstlich zu behandeln. Leistet der Fremde unentschuldig einer Ladung zur erkenntungsdienstlichen

Behandlung (§ 102 Abs. 1 Z 6), in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge oder wirkt er an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mit, ist der Antrag zurückzuweisen.

Ungültigerklärung von Visa

§ 26. (1) Ein Visum ist für ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung rechtfertigen würden (§ 21 Abs. 1).

(2) Soll ein Visum bei einer Grenzübergangsstelle für ungültig erklärt werden, so hat die Sicherheitsbehörde nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bleibt die Sicherheitsbehörde nach dieser Stellungnahme bei ihrer Entscheidung, kann sich die Erledigung darauf beschränken, die Ungültigkeit im Reisedokument kenntlich zu machen. Der maßgebliche Sachverhalt ist jedoch nachvollziehbar festzuhalten.

Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Visa

§ 27. (1) Visa werden ungültig, wenn gegen den Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird.

(2) Visa werden gegenstandslos, wenn

1. ein weiteres Visum mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird;
2. ein Aufenthaltstitel mit überschneidender Gültigkeit ausgestellt wird oder
3. der Fremde Österreicher, EWR-Bürger oder Schweizer Bürger wird.

(3) Die Ungültigkeit oder Gegenstandslosigkeit des im Reisedokument eines Fremden ersichtlich gemachten Visums ist in diesem Reisedokument kenntlich zu machen. Hiezu ist jede Sicherheitsbehörde ermächtigt, der ein Reisedokument anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz vorliegt.

4. Abschnitt

Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht

Transitreisende

§ 28. (1) Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem österreichischem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende), unterliegen nicht der Sichtvermerkpflcht.

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität oder des Terrorismus, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkpflcht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten, dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, dass Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit ein Flugtransitvisum brauchen. Solchen Fremden kann auf Antrag ein Flugtransitvisum erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 29. Fremde, denen ein Lichtbildausweis gemäß § 98 ausgestellt worden ist, benötigen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses kein Visum.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht

§ 30. (1) Fremde, die auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, benötigen zur Einreise in das Bundesgebiet kein Visum.

(2) Drittstaatsangehörige, die auf Grund eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union zwar Niederlassungsfreiheit aber nicht Sichtvermerksfreiheit genießen, haben nach Maßgabe dieses Staatsvertrages, Bundesgesetzes oder Rechtsaktes Anspruch auf Erteilung eines Visums.

(3) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, dass Fremde berechtigt sind, ohne Visum in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten.

(4) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht zu gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(5) Kinder, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind während ihrer ersten sechs Lebensmonate von der Sichtvermerkspflicht befreit, sofern die Mutter oder ein anderer Fremder, dem Pflege und Erziehung des Kindes allein zukommt, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist; dies gilt jedoch nur solange der Betreffende rechtmäßig niedergelassen bleibt, bei Ableitung vom Vater überdies nur, wenn diesem aus anderem Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Außerdem besteht für solche Kinder Sichtvermerksfreiheit während der ersten sechs Lebensmonate, sofern und solange deren Pflege und Erziehung einem österreichischen Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet allein zukommt.

(6) Fremde, denen in Österreich der Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder eines Asylberechtigten zukommt, benötigen für die Rechtmäßigkeit der Einreise kein Visum. Für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bedarf es keines Visums, wenn der Fremden nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. XXX/2005, oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt ist.

5. Abschnitt

Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt und die rechtmäßige Ausreise

Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßigen im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, für den Aufenthalt von höchstens drei Monaten;
4. solange ihnen eine Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 2005 zukommt;
5. soweit sie nicht auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 19 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten oder nicht auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 49 Abs. 1 Z 1), oder eines multilateralen Abkommens oder eines Abkommens der Europäischen Gemeinschaft (§ 49 Abs. 1 Z 2) oder eines Rechtsaktes der Europäischen Union (§ 49 Abs. 1 Z 3) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 67 des Auslieferungsgesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind oder
6. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(2) Fremde, deren Aufenthalt geduldet wird (§ 48) oder denen ein Durchsetzungsaufschub erteilt wurde (§ 70) sind unter Beachtung der für die Duldung oder den Durchsetzungsaufschub maßgeblichen Bestimmungen zum Aufenthalt im Bundesgebiet vorläufig berechtigt.

Pflichten des Fremden zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 32. (1) Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente auszuhändigen, an der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise mitzuwirken und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organs an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind.

(2) Fremde sind verpflichtet, ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, dass seine Einholung (Abs. 1) ohne unverhältnismäßige Verzögerung erfolgen kann. Die Verzögerung ist noch verhältnismäßig, wenn

1. das Reisedokument innerhalb des Sprengels der Sicherheitsbehörde erster Instanz seines Aufenthaltes verwahrt wird oder
2. die Einholung des Reisepasses voraussichtlich nicht länger als eine Stunde in Anspruch nehmen würde.

(3) Fremde sind verpflichtet, den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

(4) Fremde, die einen Lichtbildausweis nach §§ 51 bis 53 AsylG 2005, einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 98) oder einen gültigen Ausweis für Geduldete (§ 100) innehaben, genügen Abs. 2, wenn sie diesen mit sich führen.

Voraussetzung für die rechtmäßige Ausreise aus dem Bundesgebiet

§ 33. Fremde reisen rechtmäßig aus dem Bundesgebiet aus, wenn sie ein nach Maßgabe dieses Hauptstückes gültiges Dokument innehaben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Ausreise eines Fremden ist jedenfalls rechtmäßig, wenn er dazu nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verhalten wird.

3. Hauptstück

Befugnisse zur Vollziehung der Fremdenpolizei

1. Abschnitt

Verfahrensfreie Maßnahmen

Auskunftsverlangen

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind für Zwecke der Besorgung der Fremdenpolizei ermächtigt, von Personen Auskunft zu verlangen, von denen anzunehmen ist, sie könnten über

1. die rechtswidrige Einreise eines Fremden;
2. den rechtswidrigen Aufenthalt eines Fremden;
3. die rechtswidrige Ausreise eines Fremden oder
4. über strafbare Handlungen nach diesem Bundesgesetz

Auskunft erteilen.

(2) Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig.

Identitätsfeststellung

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie wäre als Fremder rechtswidrig in das Bundesgebiet eingereist, hielte sich im Bundesgebiet rechtswidrig auf oder wolle aus dem Bundesgebiet rechtswidrig ausreisen;
2. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie könne über die rechtswidrige Einreise, den rechtswidrigen Aufenthalt oder die rechtswidrige Ausreise eines Fremden Auskunft erteilen;
3. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass gegen sie ein Festnahmeauftrag (§ 77) vorliegt;
4. wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an ihrem Aufenthaltsort eine gerichtlich strafbare Handlung nach diesem Bundesgesetz ereignet hätte oder sie über eine solche Auskunft erteilen könne, oder
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würde sich als geduldeter Fremder außerhalb des Duldungsbereiches aufhalten.

§ 35 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts

§ 36. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts von Fremden zu überprüfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde rechtswidrig in das Bundesgebiet eingereist ist oder sich in diesem rechtswidrig aufhält, sofern dies nicht schon durch die Identitätsfeststellung mit der nötigen Sicherheit festgestellt werden kann.

Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen

§ 37. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten und zu durchsuchen, soweit

1. sie hiezu im Einzelfall von der Behörde ermächtigt sind (Durchsuchungsauftrag - § 78) und dies zur Durchsetzung dieses Auftrages notwendig ist,
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass darin mindestens fünf Fremde aufhältig sind und sich darunter Fremde befinden, die nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind oder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies notwendig ist, um Fremden, an denen Schlepperei (Geschleppte) begangen wird oder die gegen Vorschriften verstoßen, mit denen die Prostitution geregelt ist, habhaft zu werden oder
4. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dies sei notwendig, um Fremde, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bei einer unerlaubten Erwerbstätigkeit zu betreten.

§ 39 Abs. 7 SPG gilt.

Durchsuchen von Personen

§ 38. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zum Zwecke der Sicherstellung von Beweismittel (§ 39) ermächtigt, die Kleidung und die mitgeführten Behältnisse Fremder zu durchsuchen, wenn

1. diese nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden sind oder
2. der Verdacht besteht, dass diese nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind oder sich nicht rechtmäßig in diesem aufhalten und Beweismittel bei sich haben, die für ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz von Bedeutung sind.

(2) Vor einer Durchsuchung nach Abs. 1 ist der Fremde aufzufordern, alle mitgeführten Beweismittel freiwillig herauszugeben; kommt er dieser Aufforderung nach, hat die Durchsuchung zu unterbleiben.

Sicherstellen von Beweismittel

§ 39. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente, die für ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz als Beweismittel benötigt werden könnten, vorläufig sicherzustellen.

(2) Als Beweismittel gelten auch Gegenstände oder Dokumente, die im Zuge der Effektuierung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes, insbesondere zur Erlangung eines Dokuments für die Abschiebung, benötigt werden.

(3) Über die Sicherstellung von Beweismittel ist dem Betroffenen eine schriftliche Bestätigung auszufolgen; die Beweismittel sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben und von dieser, sobald sie nicht mehr für Verfahren nach diesem Bundesgesetz benötigt werden, dem Betroffenen zurückzustellen, es sei denn, sie wären nach einem anderen Bundesgesetz sicherzustellen.

Festnahme

§ 40. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dieser nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 123) oder
2. er seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag (§ 77 Abs. 1 oder 2) besteht, um ihn der Behörde vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt betreten oder
3. den sie auf Grund einer Übernahmserklärung (§ 19) einreisen lassen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Asylwerber zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn

1. gegen den Asylwerber eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung (§ 10 AsylG 2005) erlassen wurde;
2. gegen einen Asylwerber nach § 27 AsylG 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wird;

3. gegen den Asylwerber vor Stellung des Asylantrages eine durchsetzbare Ausweisung (§ 56 oder 57) oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot (§ 63) verhängt worden ist oder
4. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Asylantrag des Fremden mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.

(4) Im Fall der Abs. 1 Z 1 und 2 Z 2 hat die Festnahme zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, dass der Fremde das Bundesgebiet unverzüglich über eine Außengrenze verlässt.

(5) Die zuständige Sicherheitsbehörde ist ohne unnötigen Aufschub über die erfolgte Festnahme zu verständigen. Die Anhaltung eines Fremden ist in den Fällen des Abs. 1 bis zu 24 Stunden und in den Fällen des Abs. 2 und 3 bis zu 48 Stunden zulässig; darüber hinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft möglich. Dem festgenommenen Fremden ist die Vornahme der Festnahme über sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(6) Fremde, für die ein Übernahmeauftrag zwecks Durchbeförderung (§ 77 Abs. 3) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen; die Anhaltung ist bis zu 72 Stunden zulässig. Kann die Durchbeförderung während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist eine weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Schubhaft anordnet. Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines solchen Fremden ist nicht erforderlich.

Rechte des Festgenommenen

§ 41. (1) Jeder gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten. § 36 Abs. 4 VStG und § 47 SPG gelten.

Hinderung an der Einreise und Zurückweisung

§ 42. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde an der Einreise zu hindern, die versuchen, außerhalb eines unmittelbaren Grenzbereiches (§ 2 Abs. 4 Z 17) nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einzureisen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind anlässlich der Grenzkontrolle ermächtigt, Fremde, die versuchen, in das Bundesgebiet einzureisen oder die eingereist sind, auf Flugplätzen, in Häfen und im Zugverkehr innerhalb des Grenzkontrollbereiches und sonst innerhalb des unmittelbaren Grenzbereiches an der Einreise oder Weiterreise zu hindern (Zurückweisung), wenn

1. deren Einreise nicht rechtmäßig ist;
2. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Bewilligung zur Wiedereinreise (§ 75) erteilt wurde;
3. ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass ihr Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde, es sei denn, sie hätten einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel;
4. sie zwar zur rechtmäßigen Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würden;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
5. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
6. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollen den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benutzen.

(3) Über die Zulässigkeit der Einreise ist nach Befragen des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Eine Zurückweisung an der Grenzübergangsstelle eines Flughafens ist unzulässig, wenn der Fremde Österreich auf diesem Weg nicht binnen einer Woche verlassen kann. Die §§ 31 ff AsylG 2005 (Flughafenverfahren) bleiben unberührt.

Sicherung der Zurückweisung

§ 43. (1) Kann ein Fremder, der zurückzuweisen ist, den Grenzkontrollbereich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort verlassen, so kann ihm zur Sicherung der Zurückweisung aufgetragen werden, sich für die Zeit dieses Aufenthaltes an einem bestimmten Ort innerhalb dieses Bereiches aufzuhalten.

(2) Fremden, die mit einem Luft-, Land- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist sind, kann zur Sicherung der Zurückweisung untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem sie das Bundesgebiet verlassen können, zu begeben.

(3) Für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, gilt für den Aufenthalt an dem dafür bestimmten Ort der § 53c Abs. 1 bis 5 VStG.

Transitsicherung

§ 44. (1) Einem Fremden, der anlässlich einer Grenzkontrolle angibt, Transitreisender zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert erscheint,
2. dem Fremden nach seinem ersten Aufenthalt im Transitraum von dem Staat, in den er weitergereist ist, die Einreise verweigert und er nach Österreich zurückgeschickt wurde oder
3. der Fremde nicht über das erforderliche Flugtransitvisum verfügt.

(2) Die Transitsicherung ist mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann den Fremden aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 43 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Die Transitsicherung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

2. Abschnitt

Verfahrensfreie Maßnahmen in Verbindung mit behördlichen Maßnahmen

Auftrag zur Zurückweisung in Begleitung

§ 45. Die Behörde kann, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Auftrag erteilen, einen Fremden, der an einer Grenzübergangsstelle auf einem Flugplatz zurückgewiesen wird, auf seinem Rückflug zu begleiten.

Auftrag zur Zurückschiebung

§ 46. (1) Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden oder
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Übernahmeabkommens oder internationaler Gepflogenheiten zurückgenommen werden mussten.

(2) In Aufträgen gemäß Abs. 1 kann die Behörde, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Auftrag zur Begleitung der Zurückschiebung eines Fremden erteilen.

(3) Die Zurückschiebung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

Auftrag zur Abschiebung

§ 47. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei der Erteilung des Auftrages zur Abschiebung Maßnahmen anzuordnen, die im

Rahmen der Durchführung sicherstellen, dass die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(3) Die Abschiebung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen, soweit dadurch die Abschiebung nicht unzulässig wird.

Duldung

§ 48. (1) Der Aufenthalt Fremder, gegen die eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, ist zu dulden, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist. Fremden ist ein Ausweis nach § 100 auszustellen.

(2) Die Duldung ist mittels Bescheid gemäß § 57 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, unter der auflösenden Bedingung der rechtlich und faktisch möglichen Abschiebung auszusprechen. Wird die Abschiebung möglich oder hat der Fremde nach Zuerkennung der Duldung das Bundesgebiet verlassen, gilt die Duldung als widerrufen.

(3) Wenn es zur Vollziehung der Fremdenpolizei oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, kann die Duldung auf einen bestimmten Bereich des Bundesgebietes beschränkt werden; dieser Bereich umfasst jedenfalls den Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde. Des Weiteren können, wenn es zur Vollziehung der Fremdenpolizei oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, dem Fremden Aufträge, insbesondere sich in periodischen Abständen bei einer Sicherheitsdienststelle zu melden, erteilt werden.

Durchbeförderung

§ 49. (1) Fremde sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Behörde aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies

1. in einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der vertragsschließenden Staaten sind (§ 50) oder
2. auf der Grundlage und nach Maßgabe von multilateralen Abkommen oder von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder
3. auf der Grundlage und nach Maßgabe von Rechtsakten der europäischen Union,

angeordnet ist.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 50. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der vertragsschließenden Staaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen, dass

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines vertragsschließenden Staates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müsste.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die zur Durchführung von Regierungsübereinkommen nach Abs. 1, sowie die zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft (§ 49 Abs. 1 Z 2) erforderlichen weiteren Regelungen zu vereinbaren, sofern dies darin vorgesehen ist.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 51. (1) Die Zurückweisung, die Sicherung der Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Zu diesem Zweck sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, im notwendigen Ausmaß in die persönliche Freiheit des Fremden einzugreifen.

(2) Wurde eine Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung oder Abschiebung im Reisedokument eines Fremden ersichtlich gemacht, so ist diese Eintragung auf Antrag des Betroffenen zu streichen, sofern deren Rechtswidrigkeit durch einen Unabhängigen Verwaltungssenat festgestellt worden ist.

4. Hauptstück Refolementverbot

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebungen und Zurückweisungen

§ 52. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

(3) Fremde, die sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. Die Sicherheitsbehörde ist in diesen Fällen vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und hat dann über die Zurückweisung zu entscheiden.

(4) Die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinn des Abs. 2 jedoch nicht im Sinn des Abs. 1 bedroht sind, ist nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

(7) Erweist sich die Zurückweisung, die Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Asylantrag nach dem Asylgesetz 2005 wegen Drittstaatssicherheit zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 53. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Sicherheitsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 bedroht ist. Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat die Entscheidung einer Asylbehörde vorliegt oder diese festgestellt hat, dass für den Fremden in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung besteht.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Sicherheitsbehörde kann in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer Bedrohung einholen. Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen

bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden, es sei denn, der Antrag wäre nach Abs. 1 oder 2 zurückzuweisen. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

(5) Der Bescheid, mit dem über einen Antrag gemäß Abs. 1 rechtskräftig entschieden wurde, ist auf Antrag oder von Amts wegen abzuändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat, so dass die Entscheidung hinsichtlich dieses Landes anders zu lauten hätte. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen derartigen Antrag darf der Fremde in den betroffenen Staat nur abgeschoben werden, wenn der Antrag offensichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

5. Hauptstück

Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden

1. Abschnitt

Behördliche Maßnahmen zur Ausübung der Fremdenpolizei

Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Fremdenpolizei

§ 54. (1) Die Sicherheitsbehörden haben die Einreise in das, den Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Bundesgebiet durch Fremde zu überwachen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswidrige Einreise und den rechtswidrigen Aufenthalt von Fremden zu verhindern oder zu beenden. Weiters haben die Sicherheitsbehörden die Einreise oder den Aufenthalt von Fremden zu verhindern, wenn dies aus öffentlichen Interessen notwendig ist.

(2) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Verhinderung oder die sofortige Beendigung von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz. Eine rechtswidrige Ausreise über eine Außengrenze ist, unbeschadet der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung des Betroffenen zu dulden; andere Festnahmebestimmungen, insbesondere nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 63, bleiben unberührt. Weiters obliegt den Fremdenpolizeibehörden das Einleiten und Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz.

(3) Nach der Beendigung einer gerichtlich strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung die maßgeblichen Umstände, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären. Sobald eine bestimmte Person der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Aufschub des Einschreitens

§ 55. (1) Die Sicherheitsbehörden können davon Abstand nehmen, strafbare Handlungen nach diesem Bundesgesetz zu verhindern oder sofort zu beenden (§ 54 Abs. 2), soweit ein überwiegendes Interesse an der Abwehr krimineller Verbindungen besteht und mit dem Aufschub des Einschreitens keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besteht. § 25 StPO bleibt unberührt.

(2) Der Bund haftet für Schäden, die entstehen, weil eine Sicherheitsbehörde das Einschreiten aufgeschoben hat (Abs. 1), soweit die Schäden sonst verhindert hätten werden können. Auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1998, anzuwenden.

(3) Die Sicherheitsbehörde hat Personen, denen durch den Aufschub des Einschreitens ein Schaden entstanden ist, über diesen sowie über die ihnen gemäß Abs. 2 offen stehende Möglichkeit zu informieren.

2. Abschnitt

Ausweisung

Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel

§ 56. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen, noch Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit (§ 30 Abs. 1 und 2) genießen, sind, sofern nicht die Voraussetzungen zur Verhängung eines Aufenthaltsverbots vorliegen, mit Bescheid auszuweisen, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden;

2. innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen;
3. innerhalb von drei Monaten nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen haben;
4. innerhalb von drei Monaten nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen;
5. innerhalb von drei Monaten nach der Einreise von einem Organ der Zollbehörde, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder
6. unter Missachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes eingereist sind, während dieses nicht rechtmäßigen Aufenthaltes binnen drei Monate betreten werden und ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 5 kommt die Mitteilung einer Zollbehörde oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel

§ 57. (1) Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder
2. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht oder
3. der Aufenthaltstitel einem Fremden erteilt wurde, weil er sich auf eine Ehe berufen hat, obwohl er ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat.

(2) Weiters sind Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid auszuweisen, wenn ihnen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und im ersten Jahr ihrer Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

(3) Fremde, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie diese innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung aus Gründen, die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht erfüllt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 69) ist zu berücksichtigen.

(4) Darüber hinaus sind Fremde mit Bescheid auszuweisen, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, mit deren Erfüllung sie, aus Gründen die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung begonnen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 69) ist zu berücksichtigen.

(5) Schließlich können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn ihnen

1. eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert ausgenommen Erwerbstätigkeit erteilt wurde, um den Familiennachzug zu gewährleisten und die Voraussetzungen hierfür vor Ablauf von vier Jahren nach Niederlassung des Angehörigen weggefallen sind oder
2. eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, sie länger als ein Jahr aber kürzer als acht Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

(6) Den Zeiten der erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinn des Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 sind Zeiten

1. des Bezuges von Wochengeld oder Karenzgeld, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr aufrecht ist, und
2. der Krankheit, des Arbeitsunfalles oder des Unglücksfalles, solange noch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber oder ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber einem Sozialversicherungsträger besteht,

gleichzuhalten.

Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung

§ 58. (1) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, dürfen mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn und solange erkennbar ist, dass der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos scheint.

(2) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn sie von einem inländischen Gericht wegen Begehung einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurden und ihr weiterer Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

(3) Hat der in Abs. 2 genannte Zeitraum bereits zehn Jahre gedauert, so dürfen Fremde wegen Wirksamwerdens eines Versagungsgrundes nicht mehr ausgewiesen werden, es sei denn, sie wären von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt, Eingehen oder Vermittlung von Scheinehen oder gemäß der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB oder
2. wegen einer Vorsatztat, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere von ihnen begangene strafbare Handlung, deren Verurteilung noch nicht getilgt ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden.

(4) Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen nicht ausgewiesen werden. Fremde sind jedenfalls langjährig im Bundesgebiet niedergelassen, wenn sie die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens drei Jahren hier niedergelassen sind.

(5) Den in Abs. 2 und 3 genannten Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Strafgerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsnachweis

§ 59. (1) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer niedergelassen waren und über einen Niederlassungsnachweis verfügen, dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn ihr weiterer Aufenthalt eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.

(2) Als schwere Gefahr im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt, Eingehen oder Vermittlung von Scheinehen oder gemäß der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 32 Abs. 1 SMG oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB oder
2. wegen einer Vorsatztat, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere von ihnen begangene strafbare Handlung, deren Verurteilung noch nicht getilgt ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) § 58 Abs. 4 und 5 gelten.

Rechtsmittel gegen Ausweisungen

§ 60. Wird gegen eine Ausweisung ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen und hält sich der Fremde zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung erwiesener Maßen nicht mehr im Bundesgebiet auf, so haben die Berufungsbehörden nur festzustellen, ob die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung rechtmäßig war.

Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 61. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 56 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 57 darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

Gegenstandslosigkeit der Ausweisung

§ 62. (1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der Betroffene seiner Ausreiseverpflichtung (§ 70) nachgekommen ist. § 76 gilt.

(2) Eine Ausweisung wird ferner gegenstandslos, wenn dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

3. Abschnitt

Aufenthaltsverbot

Voraussetzungen für das Aufenthaltsverbot

§ 63. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
 2. anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- (2) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder
1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
 2. mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, i.V.m. § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, oder gemäß den §§ 9 oder 14 in Verbindung mit § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Fremdengesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
 6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung zu verschaffen;
 7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
 8. von einem Organ der Zollbehörde, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen;
 9. eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nie geführt hat;
 10. an Kindes statt angenommen wurde und die Erlangung oder Beibehaltung der Aufenthaltsberechtigung ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat;
 11. binnen 12 Monaten nach Durchsetzbarkeit einer Ausweisung ohne die besondere Bewilligung nach § 75 wieder eingereist ist;

12. der Fremde als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB) oder als Mitglied einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden könnte;
13. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung angehört oder angehört hat;
14. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet;
15. wenn der Fremde öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

(4) Einer Verurteilung nach Abs. 2 Z 1 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abarbeitung von höherem Grad beruht.

(5) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 8 kommt die Mitteilung einer Zollbehörde oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbots

§ 64. Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn

1. der Fremde in den Fällen des § 63 Abs. 2 Z 8 nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben hätte dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Fremde betreten wurde, keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen wäre;
2. eine Ausweisung gemäß § 57 Abs. 1 wegen des maßgeblichen Sachverhaltes unzulässig wäre;
3. dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig mindestens einer unbedingten einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden oder er würde den in § 63 Abs. 2 Z 12 bezeichneten Tatbestand verwirklichen;
4. der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet vor seinem vollendeten dritten Lebensjahr begründet wurde und er hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist, es sei denn der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mindestens einer unbedingten zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden oder würde den in § 63 Abs. 2 Z 12 bezeichneten Tatbestand verwirklichen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 65. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 63 Abs. 2 Z 1, 5 und 12 bis 15 unbefristet und sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 66. Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

Aufhebung und außer Kraft treten des Aufenthaltsverbotes

§ 67. (1) Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(2) Das Aufenthaltsverbot tritt außer Kraft, wenn einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder eines Asylberechtigten zuerkannt wird.

Entzug des Aufenthaltsrechts von Asylwerbern

§ 68. (1) Einem Asylwerber kann das Aufenthaltsrecht (§ 14 AsylG 2005) entzogen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere jener des § 63 Abs. 2 Z 1 bis 5, 8 bis 10 und 12 bis 15, die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Wird einem Asylwerber das Aufenthaltsrecht entzogen, so hat er seine Aufenthaltsberechtigungskarte der Behörde zurückzustellen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, solche Aufenthaltsberechtigungskarten dem Fremden abzunehmen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub der Asylbehörde vorzulegen.

(3) Asylwerbern, denen das Aufenthaltsrecht entzogen wurde, steht weiterhin faktischer Abschiebeschutz nach § 13 AsylG 2005 zu.

4. Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 69. (1) Würde durch eine Ausweisung gemäß den §§ 56 Abs. 1 oder 57 Abs. 1, 3, 4 und 5 oder durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Ausweisung oder das Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Eine Ausweisung gemäß § 57 Abs. 1, 3 und 4 oder ein Aufenthaltsverbot darf jedenfalls nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 70. (1) Die Ausweisung Fremder gemäß §§ 56 oder 57 und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde. Die Behörde kann auf Antrag während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung Fremder gemäß § 56 Abs. 1 oder § 57 oder eines Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung Fremder gemäß § 56 oder gegen das Aufenthaltsverbot (§§ 61 und 66) ausgeschlossen, so werden diese mit dem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub

§ 71. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder einen Aufenthaltsverbotes auf, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen. Hierbei ist auf den Zweck des Aufenthalts Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere

1. die Beschränkung des Aufenthalts auf einen bestimmten Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde, der im Fall, dass der Fremde einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, diesen jedenfalls mit umfassen muss;
2. die Verpflichtung, sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden.

(3) Die Auflagen gemäß Abs. 1 sind im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes

§ 72. Der Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die dessen Versagung gerechtfertigt hätten;
2. die Gründe für die Erteilung weggefallen sind oder
3. der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus den in § 63 Abs. 1 genannten Gründen gebietet.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 73. Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote sind im Reisedokument der Fremden ersichtlich zu machen, soweit dadurch die Abschiebung nicht unzulässig wird.

5. Abschnitt

Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten

§ 74. (1) Bei Drittstaatsangehörigen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, entspricht die rechtskräftige, vollstreckbare Rückführungsentscheidung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einer durchsetzbaren Ausweisung, wenn

1. die Rückführungsentscheidung mit der schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird und
 - a) auf der strafrechtlichen Verurteilung einer mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Straftat beruht oder
 - b) erlassen wurde, weil begründeter Verdacht besteht, dass der Drittstaatsangehörige schwere Straftaten begangen hat oder konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant, oder
2. die Rückführungsentscheidung erlassen wurde, weil der Drittstaatsangehörige gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Entscheidungsstaates verstoßen hat.

(2) Bei Drittstaatsangehörigen, die über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen und gegen die eine Rückführungsentscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 erlassen wurde, hat die Sicherheitsbehörde ein Verfahren zur Entziehung des Aufenthaltstitels einzuleiten. Entzieht die Behörde den Aufenthaltstitel nicht, wird die Rückführungsentscheidung nicht vollstreckt. § 52 gilt.

(3) Nationale Entscheidungen gemäß den §§ 56, 57 und 63 gehen Abs. 1 und 2 vor.

6. Abschnitt

Besondere Bewilligungen

Wiedereinreise während der Geltungsdauer eines Aufenthaltsverbots

§ 75. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Visumsversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung kann im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit mit Auflagen belegt werden; hierbei ist auf den Zweck des Aufenthalts Bedacht zu nehmen. Auflagen sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge und Reiserouten, die Beschränkung des Aufenthalts auf den Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Verpflichtung, sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden. Die Erteilung von Auflagen ist im Reisedokument ersichtlich zu machen.

(4) Die Bewilligung wird ungeachtet des Bestehens eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes in Form eines Visums erteilt.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten, wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Fremde während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(6) Die Bewilligung wird durch Ungültigerklärung der Vignette im Reisedokument widerrufen.

Besondere Bewilligung nach Ausweisung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 76. (1) Fremde, die berechtigt sind, ohne Visum in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten (§ 30 Abs. 3 und 4), bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 42 Abs. 2 Z 4 und 6 nach einer Zurückschiebung oder nach einer Ausweisung zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem einer besonderen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung wird in Form eines Visums erteilt.

7. Abschnitt

Festnahmeauftrag und Übernahmeauftrag

§ 77. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt;
3. gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (§ 47) erlassen werden soll.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§ 69 sowie § 10 AsylG 2005) nicht nachgekommen ist.

(3) Für einen Fremden, der durchbefördert (§ 49) werden soll, ist ein Übernahmeauftrag zu erlassen.

(4) Festnahme- und Übernahmeauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Durchsuchungsauftrag

§ 78. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden ist oder Schubhaft verhängt werden soll, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Auftrag erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten und zu durchsuchen.

(2) Der Auftrag gemäß Abs. 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Die erfolgte Durchsuchung ist vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Betroffenen auf Verlangen so bald wie möglich, jedenfalls binnen 24 Stunden, schriftlich zu bestätigen.

8. Abschnitt

Schubhaft und gelinderes Mittel

Schubhaft

§ 79. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft nur verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

(2) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde kann über einen Asylwerber Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn

1. gegen ihn eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung (§ 10 AsylG 2005) erlassen wurde;
2. gegen ihn nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde;
3. gegen ihn vor Stellung des Asylantrages eine durchsetzbare Ausweisung (§ 56 oder 57) oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot (§ 63) verhängt worden ist oder
4. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.

(3) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(4) Hat der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt die Zustellung des Schubhaftbescheides auch in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem eine Ausfertigung dem Fremden tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung einer weiteren Ausfertigung an den Zustellungsbevollmächtigten ist in diesen Fällen unverzüglich zu veranlassen.

(5) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(6) Die Verhängung der Schubhaft kann mit Beschwerde gemäß § 85 angefochten werden.

Gelinderes Mittel

§ 80. (1) Die Behörde kann von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

(2) Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel ist, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese hätte bereits aus dem Grunde des § 102 Abs. 1 Z 1 von Amts wegen zu erfolgen.

(3) Als gelinderes Mittel kommt insbesondere die Anordnung in Betracht, in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen. Jedenfalls hat sich der Fremde jeden zweiten Tag bei der ihm bekannt gegebenen Polizeikommando zu melden.

(4) Kommt der Fremde seiner Verpflichtung zur Meldung (Abs. 3) nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugegangenen Ladung zur Behörde, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, so ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt § 83 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird.

(5) Die Anwendung eines gelinderen Mittels steht der für die Durchsetzung der Abschiebung, der Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen. Soweit dies zur Abwicklung dieser Maßnahmen erforderlich ist, kann den Betroffenen aufgetragen werden, sich für insgesamt 72 Stunden nicht übersteigende Zeiträume an bestimmten Orten aufzuhalten.

Vollzug der Schubhaft

§ 81. (1) Die Schubhaft ist im Haftraum der Sicherheitsbehörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Sicherheitsbehörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Sicherheitsbehörde, die über Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Sicherheitsbehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Sicherheitsbehörde ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluss an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden vollzogen werden.

(5) Für jede Sicherheitsbehörde sind eigene Hafträume zu unterhalten. Diese Hafträume können für eine Sicherheitsbehörde oder, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten ist, für mehrere Sicherheitsbehörden gemeinsam errichtet werden. Die Gebietskörperschaften, die den Aufwand der Sicherheitsbehörden zu tragen haben, haben dafür zu sorgen, dass in jedem Land soviel Hafträume zur Verfügung stehen, als dem durchschnittlichen Ausmaß der dort verhängten Schubhaften entspricht. Die betroffenen Gebietskörperschaften haben Verwaltungsvereinbarungen zu treffen, die ihre

Aufgaben bei der Errichtung, der Erhaltung und beim Betrieb der Hafträume sowie die Kostentragung regeln. Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme der Hafträume durch die Behörden zu berücksichtigen.

(6) Wird die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Sicherheitsbehörde vollzogen, so hat die Sicherheitsbehörde die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen.

Durchführung der Schubhaft

§ 82. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Sicherheitsbehörde gilt § 53c Abs. 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53d VStG. Darüber hinaus ist für den Vollzug der Schubhaft § 69 des Strafvollzugsgesetzes (StVG), BGBl. Nr. 144/1969, mit Ausnahme des letzten Satzes des Abs. 1, sinngemäß anzuwenden.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhaltend. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhaltend, es sei denn, dass ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Sicherheitsbehörden hat der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 83. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs. 4 und 5 insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

(3) Darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden, weil über einen Antrag gemäß § 53 noch nicht rechtskräftig entschieden ist, so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung, insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht möglich ist oder
2. weil die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt oder
3. weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, dass er sich der Zwangsgewalt (§ 51) widersetzt oder
4. weil über ihn Schubhaft nach § 79 Abs. 2 verhängt worden ist,

so kann die Schubhaft länger als zwei Monate aufrecht erhalten werden. Im Fall der Z 4 kann die Schubhaft nur bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftig negativer Entscheidung über den Asylantrag aufrecht erhalten werden, es sei denn es liegt auch ein Fall der Z 1, 2 oder 3 vor.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 3 oder 4 in Schubhaft anzuhaltend ist, hievon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Soll der Fremde binnen 24 Monaten länger als sechs Monate in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das sechste Monat überschritten wurde und danach alle sechs Wochen vom örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat von Amts wegen zu überprüfen. Die Verwaltungsakten haben von der Behörde so rechtzeitig vorgelegt zu werden, dass dem Unabhängigen Verwaltungssenaten eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Die Behörde hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist.

Aufhebung der Schubhaft

§ 84. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 83 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der Unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrunde liegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

6. Hauptstück

Besonderer Rechtsschutz

Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat

§ 85. (1) Wer nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz oder das Asylgesetz 2005 angehalten wird oder wurde, hat das Recht, den Unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs. 2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem Unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Werktage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem Unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs. 2 verpflichtet, die Beschwerde dem Unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat

§ 86. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, dass

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und
2. die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Hat der Unabhängige Verwaltungssenat dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, so wird der Lauf der Entscheidungsfrist des Abs. 2 Z 2 bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der Unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof angerufen hat.

7. Hauptstück

Sonderbestimmungen für EWR-Bürger und Schweizer Bürger sowie für begünstigte Drittstaatsangehörige und Angehörige von Österreichern

EWR-Bürger und Schweizer Bürger

§ 87. EWR-Bürger und Schweizer Bürger genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. § 30 Abs. 1 gilt.

Begünstigte Drittstaatsangehörige

§ 88. (1) Begünstigte Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 4 Z 13) genießen Niederlassungsfreiheit, unterliegen aber der Sichtvermerkplicht. § 30 Abs. 2 gilt.

(2) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen

§ 89. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist nur zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist nur dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige sind nur dann auszuweisen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 31 Abs. 1 Z 2).

(3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen, ist bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur dann zulässig, wenn

1. Zweifel an ihrer Identität bestehen oder sie der Pass- und gegebenenfalls der Sichtvermerkplicht nicht genügen;
2. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie werden im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken;
4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zu vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen oder
5. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Die Zurückweisung eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist ferner dann zulässig, wenn ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass sein Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, es sei denn, er hätte einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.

(6) Auf EWR-Bürger und Schweizer Bürger finden die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 44 und 46 keine Anwendung.

Angehörige von Österreichern

§ 90. Ehegatten, eigene Verwandte und Verwandte der Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte der Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, unterliegen der Sichtvermerkplicht. Für sie gelten die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach den §§ 88 Abs. 2 und 89.

8. Hauptstück Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

Ausstellung von Fremdenpässen

§ 91. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, dass die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Form und Inhalt der Fremdenpässe werden entsprechend den für solche Reisedokumente international üblichen Anforderungen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt; diese Verordnung hat der jeweils gültigen Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zu entsprechen.

(3) Sofern die Ausstellung von Fremdenpässen automationsunterstützt erfolgt, bedürfen sie weder einer Unterschrift noch einer Anführung des Namens des Genehmigenden (§ 18 Abs. 4 AVG).

(4) Fremdenpässe dürfen mit einem Datenträger versehen werden, auf dem Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Foto, Papillarlinienabdrücke der Finger und Staatsbürgerschaft des Inhabers des Reisepasses sowie die Dokumentennummer und Gültigkeitsdauer verarbeitet sind. Die Daten sind durch ein technisches Verfahren gegen unrechtmäßige Veränderung und unbefugte Ermittlung zu sichern.

(5) Für das Einbringen der Daten in die Dokumente dürfen sich die Behörden (§ 5 Abs. 1 und § 7) eines Dienstleisters bedienen. Dieser hat die beim Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Behörden zu übermitteln und diese sowie alle ihm für seine Aufgabe überlassenen Daten zu löschen sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten.

(6) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, eine Vereinbarung mit einem Dienstleister zu den in Abs. 5 genannten Zwecken abzuschließen.

(7) Ein gemäß Abs. 6 beauftragter Dienstleister ist ermächtigt, die nachweisliche Zustellung des Dokuments für die Behörde vorzunehmen.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 92. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflsgerichts, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 93. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, es sei denn, dass

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Bei Fremdenpässen mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als sechs Monaten darf die Beschriftung der maschinenlesbaren Zone entfallen.

(3) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses ist unzulässig.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 94. (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, dass ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfasst keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist; im Fall der Staatenlosigkeit, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3, nicht jenen Staat, in dem der Fremde seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen im Fall der Staatenlosigkeit auch jenen Staat umfassen, in dem der Fremde seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 95. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen;
4. der Fremde das Dokument benützen will, um Schlepperei zu begehen oder an ihr mitzuwirken;
5. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde;

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldig einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 96. (1) Ein Fremdenpass ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpass verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

(2) Vollstreckbar entzogene Fremdenpässe sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Fremdenpass abzunehmen, wenn dieser vollstreckbar entzogen worden ist. Der Fremdenpass ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat den Fremdenpass an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat.

Konventionsreisepässe

§ 97. (1) Konventionsreisepässe sind Fremden, denen in Österreich der Status eines Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen.

(2) Konventionsreisepässe können darüber hinaus Fremden, denen in einem anderen Staat der Status eines Asylberechtigten gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhangs der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die § 91 Abs. 3 bis 7 sowie §§ 92 bis 96.

2. Abschnitt

Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 98. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

§ 99. (1) Staatsbürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann auf Antrag ein Rückkehrausweis für eine einzige Reise in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in den ständigen Wohnsitzstaat oder in einen Staat ausgestellt werden, in dem eine diplomatische oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaates erreichbar ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Gültigkeitsdauer des Rückkehrausweises soll die Mindestdauer, die der Betroffene, dem der Ausweis ausgestellt wird, zur Reise benötigt, nur um ein wenig überschreiten.

(2) Der Ausweis darf nur ausgestellt werden, wenn

1. das Reisedokument der Betroffenen verloren, gestohlen, vernichtet oder vorübergehend nicht verfügbar ist und sie sich im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, über keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt, die ein Reisedokument ausstellen kann, oder in dem dieser Mitgliedstaat nicht in anderer Weise vertreten ist und
2. die Einwilligung des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit die Antragsteller besitzen, vorliegt.

(3) Wurde der Rückkehrausweis ausgestellt, so sind das Antragsformular, eine Kopie des Ausweises sowie von der Vertretungsbehörde beglaubigte Kopien jener Dokumente, die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragsteller nachweisen, dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber besitzt, zu übermitteln.

(4) Das Aussehen des Rückkehrausweises legt der Bundesminister für Inneres mit Verordnung fest.

Ausweis für Geduldete

§ 100. (1) Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich geduldet wird, ist ein Ausweis für Geduldete auszustellen. Der Ausweis dient zum Nachweis der Identität und der Duldung bei Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz.

(2) Dieser Ausweis hat jedenfalls die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Ausweis für Geduldete“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten. Die nähere Gestaltung des Ausweises hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln.

(3) Gilt die Duldung als widerrufen (§ 48 Abs. 2), hat die Behörde die Einziehung des Ausweises anzuordnen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Ausweise für Geduldete, deren Einziehung nach Abs. 3 angeordnet wurde, jedermann abzunehmen. Ebenso sind diese Organe berechtigt, einen Ausweis für Geduldete jedermann abzunehmen, der nicht der Inhaber des Ausweises ist. Abgenommene Ausweise sind der ausstellenden Sicherheitsbehörde vorzulegen.

Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

§ 101. (1) Drittstaatsangehörigen, die über kein Reisedokument verfügen und deren Ausweisung oder Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, kann ein für eine einmalige Ausreise gültiges Reisedokument ausgestellt werden.

(2) Das Reisedokument hat jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum, die Größe und die Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen sowie das Zielland der Reise zu enthalten. Die nähere Gestaltung des Reisedokumentes legt der Bundesminister für Inneres mit Verordnung fest.

9. Hauptstück

Erkennungs- und Ermittlungsdienst

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 102. (1) Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn sie sich in Schubhaft befinden;
2. wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bei diesem Aufenthalt betreten werden und bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben;
3. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung erlassen wurde;
4. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden;
5. wenn ihnen ein Fremdenpass oder ein Konventionsreisepass ausgestellt werden soll;
6. wenn ihnen ein Einreisetitel erteilt werden soll oder
7. wenn die Feststellung ihrer Identität anders nicht möglich ist.

(2) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind ermächtigt, Fremde in den Fällen des Abs. 1 Z 5 und 6 erkennungsdienstlich zu behandeln.

(3) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind (Abs. 5).

(4) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln, die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(5) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat;
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind;
3. wenn in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 weder ein Aufenthaltsverbot noch eine Ausweisung erlassen wird und seit der erkennungsdienstlichen Behandlung zwei Jahre vergangen sind;
4. wenn schließlich weder ein Aufenthaltsverbot noch eine Ausweisung erlassen wird oder die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist;
5. seit der Ausweisung fünf Jahre vergangen sind;
6. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 4 nicht bestätigt;
7. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 5 vor Ausstellung des Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses seit zehn Jahren abgelaufen ist;
8. wenn dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird.

(6) Die §§ 64 und 65 Abs. 4 bis 6 sowie § 73 Abs. 7 SPG gelten. Eine Personsfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2 und 5 vorgenommen werden.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 103. Die Sicherheitsbehörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene der Aufforderung im Fall des § 102 Abs. 1 Z 2 nicht unverzüglich nach, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Betroffenen zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung vor die Behörde vorzuführen; seine Anhaltung ist solange zulässig, als eine erfolgrei-

che Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung unter Beachtung von § 78 SPG anzunehmen ist. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 102 Abs. 1 Z 5 und 6 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheid mäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 104. (1) Die Behörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hiebei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 105. (1) Die Sicherheitsbehörden, die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, Aliasdaten, Foto, Papillarlinienabdrücke der Finger und Unterschrift (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhandenen Fahndungsdaten und weitere erkennungsdienstlichen Daten sowie jene personenbezogenen Daten des Fremden gemeinsam verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung sowie für die Zulässigkeit seiner Anhaltung in Schubhaft maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Behörden nach Abs. 1 sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege, an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, an Sicherheitsbehörden, an Asylbehörden, an Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden, an Personenstandsbehörden, an Staatsbürgerschaftsbehörden und an Organe der Gebietskörperschaften, die Angelegenheiten der Grundversorgung (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) besorgen, zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschung

§ 106. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 105 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden, Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 105 Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die sechs Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Besondere Übermittlungen

§ 107. (1) Die Strafgerichte haben Erhebungen von Anklagen wegen in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallenden Vorsatztaten, rechtskräftige Verurteilungen unter Anschluss der Urteilsausfertigung, die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft und den Antritt und das Ende einer Freiheitsstrafe von Fremden der Sicherheitsbehörde erster Instanz mitzuteilen. Diese Mitteilungen hat die Sicherheitsbehörde erster Instanz, soweit das verfahren in 2. Instanz anhängig ist, der Berufungsbehörde zu übermitteln.

(2) Die Sicherheitsbehörden erster Instanz haben den Berufungsbehörden den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung durch Fremde unter Mitteilung der relevanten Umstände mitzuteilen.

§ 108. (1) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, die Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Hiefür hat er ihnen aus Anlass der Sperre gemäß § 106 Abs. 1 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten des außer Kraft getretenen Aufenthaltsverbotes zu übermitteln.

(2) Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben der zuständigen Sicherheitsbehörde die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden mitzuteilen.

(3) Die Personenstandsbehörden und die Zivilgerichte haben der zuständigen Sicherheitsbehörde Anträge auf Namensänderung, Adoptionen und Verehelichungen von Fremden mitzuteilen.

§ 109. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Sicherheitsbehörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für Maßnahmen nach dem 5. Hauptstück von Bedeutung sein können. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) Angaben im Zusammenhang mit Ausweisungen nach §§ 56 und 57 und Aufenthaltsverboten nach § 63 sind der zuständigen Behörde für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 28 AuslBG) zur Verfügung zu stellen.

Zulässigkeit der Verwendung der Daten des Zentralen Melderegister

§ 110. Bei einer der Sicherheitsbehörde nach dem Meldengesetz eröffneten Abfrage im Zentralen Melderegister kann die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten neben dem Namen auch nach der Staatsangehörigkeit oder nach anderen adressbezogenen Merkmalen vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

Internationaler Datenverkehr

§ 111. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 88 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 63 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 118 oder 120 rechtskräftig bestraft worden sind,

an bestimmte Empfänger abschließen. Hierbei ist vorzusehen, dass Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung, bei einem vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteils folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

10. Hauptstück

Bekämpfung der Scheinehe und Scheinadoption

§ 112. Hat ein Gericht oder eine Behörde bei Vornahme einer Entscheidung oder Amtshandlung begründeten Verdacht, dass eine Scheinehe oder Scheinadoption vorliege, so hat sie dies der zuständigen Sicherheitsbehörde mitzuteilen.

§ 113. Teilt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Sicherheitsbehörde mit, dass in Bezug auf einen bestimmten Fremden ein begründeter Verdacht des Vorliegens einer Scheinehe oder Scheinadoption bestehe, so hat die Sicherheitsbehörde diesen Umstand zu erheben und der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde das Ergebnis der Erhebungen binnen einer Frist von drei Monaten mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung in dieser Frist, hat die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde davon auszugehen, dass die Erhebungen der Sicherheitsbehörde ergebnislos verlaufen sind.

§ 114. (1) Bei Vorliegen einer Anfrage gemäß § 43 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG), BGBl. Nr. 60/1983, hat die Behörde zu prüfen, ob

1. ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot gemäß § 63 Abs. 2 Z 1, 5, oder 12 bis 15 vorliegt oder

2. durch die zur Strafverfolgung berufene Behörde Ermittlungen wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, gerichtlich strafbaren Handlung nach diesem Gesetz geführt werden.

(2) Bei Vorliegen eines der Fälle gemäß Abs. 1 hat die Behörde diesen Umstand dem Standesamt binnen 10 Tage mitzuteilen.

(3) In dringenden Fällen ist auf Verlangen das Nichtvorliegen der in Abs. 1 genannten Umstände dem Standesamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die im § 2 Abs. 2 PStG angeführten Personen, sofern ihnen ein Ehefähigkeitszeugnis (§ 45 PStG) ausgestellt werden soll.

11. Hauptstück **Beförderungsunternehmer**

Pflichten der Beförderungsunternehmer

§ 115. (1) Beförderungsunternehmer, die Fremde mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich bringen, sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass der Fremde über das für die Einreise in das Bundesgebiet erforderliche Reisedokument und erforderlichenfalls ein Visum verfügt.

(2) Beförderungsunternehmer, die Fremde mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich bringen, sind weiters verpflichtet,

1. die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Fremden (vollständiger Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit);
2. die Daten der zu deren Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum von Reisedokument und allenfalls erforderlichem Visum);
3. den ursprünglichen Abreiseort;
4. die Abreise- und Ankunftszeit;
5. die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet;
6. die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
7. im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, während eines Zeitraumes von 48 Stunden nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Grenzkontrollbehörde bereitzuhalten und dieser auf Anfrage unverzüglich kostenlos bekannt zu geben.

(3) Beförderungsunternehmer, die Fremde mit einem Luftfahrzeug nach Österreich bringen werden, sind verpflichtet, die Daten nach Abs. 2 der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage bereits bei Abschluss der passagierbezogenen Formalitäten vorab kostenlos zu übermitteln.

(4) Wird ein Fremder, der mit einem Luft-, Land- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers nach Österreich gebracht wurde, zurückgewiesen, so ist der Beförderungsunternehmer verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten.

(5) Ist der Beförderungsunternehmer nach Abs. 4 nicht in der Lage, die unverzügliche Abreise des zurückgewiesenen Fremden durchzuführen, ist er verpflichtet, unverzüglich eine Rückbeförderungsmöglichkeit zu finden und die Kosten hierfür zu übernehmen oder, wenn die Rückbeförderung nicht unverzüglich erfolgen kann, die Kosten für den Aufenthalt und die Rückreise des Fremden zu tragen.

(6) Die Verpflichtungen nach Abs. 4 und 5 bestehen für den Beförderungsunternehmer auch dann, wenn einem Fremden der Aufenthalt im Transitraum verweigert wird.

Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen

§ 116. (1) Der Beförderungsunternehmer hat für jeden Fremden, den er ohne Reisedokument und ohne das erforderliche Visum nach Österreich gebracht hat (§ 113 Abs. 1) oder für den er seinen Verpflichtungen nach § 115 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt, einen Geldbetrag von 3000 Euro zu entrichten.

(2) Ein Bescheid nach Abs. 1 ist nicht zu erlassen oder aufzuheben, wenn dem betreffenden Fremden Asyl oder subsidiärer Schutz nach dem Asylgesetz 2005 gewährt wird oder festgestellt wird, dass die Zurückweisung oder Abschiebung des Fremden aus Gründen des § 52 Abs. 1 nicht zulässig ist.

12. Hauptstück Kosten und Strafbestimmungen

1. Abschnitt Kosten

§ 117. (1) Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes, der Ausweisung oder der Zurückschiebung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel und der Dolmetschkosten sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 56 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 63 Abs. 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft und die Dolmetschkosten zu tragen.

(3) Wer sich gegenüber einer Sicherheitsbehörde oder einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zur Kostentragung nach § 21 Abs. 6 verpflichtet hat, hat diese Kosten zu tragen.

(4) Der Beförderungsunternehmer, der seinen Verpflichtungen nach § 115 Abs. 2 bis 6 nicht nachkommt, hat die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zurückweisung oder in den Fällen des § 42 Abs. 4 mit der Abschiebung des Fremden erwachsen, zu ersetzen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die von der Ankunft des Fremden an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Ausreise

1. für Unterkunft und Verpflegung erwachsen einschließlich der bei der Vorbereitung und Durchführung der Zurückweisung entstehenden Kosten sowie der Kosten für Begleitorgane;
2. der Behörde oder dem Bund in den Fällen des § 42 Abs. 4 bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes entstehen, einschließlich der Kosten für die Vollziehung der Schubhaft, der Dolmetschkosten, der Kosten für das Ticket und Kosten für Begleitorgane.

(5) Der Beförderungsunternehmer, der seinen Verpflichtungen nach § 115 Abs. 4, 5 oder 6 zwar nachkommt, aber wünscht, dass die Zurückweisung in Begleitung erfolgen soll (§ 45), hat die Kosten für die Begleitorgane zu tragen.

(6) Die Kosten, deren Ersatz die Behörde mit Bescheid vorzuschreiben hat, sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Kosten der Vollziehung der Schubhaft trägt, einschließlich der Anforderungen für den Einsatz gelinderer Mittel, soweit diese Kosten nicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 eingebracht werden können, jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen hat. Sonstige uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund.

2. Abschnitt Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 118. (1) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Nachbarstaat Österreichs fördert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen Schlepperei von einem Gericht verurteilt worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Als eine Verurteilung gilt auch eine solche durch ein ausländisches Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren.

(4) Wer die Tat nach Abs. 2 gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder auf eine Art und Weise begeht, durch die der Fremde, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Wer die Tat nach Abs. 2 als Mitglied kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise begeht, dass dabei das Leben des Fremden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, gefährdet wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(6) Fremde, deren rechtswidrige Einreise oder Durchreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen. Mit ihrer Zurück- oder Abschiebung darf zugewartet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um sie zum Sachverhalt zu vernehmen; § 71 bleibt unberührt.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Gegenstände, die der Täter mit sich führt, oder zur Tatbegehung verwendete Beförderungsmittel oder Behältnisse zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) vorläufig sicherzustellen. Die Ladung des Beförderungsmittels kann dem Zulassungsbesitzer oder seinem Beauftragten ausgefolgt werden. Von den getroffenen Maßnahmen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(8) Das Verfahren wegen der in den Abs. 1 bezeichneten Taten obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt

§ 119. (1) Wer einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit dem Vorsatz erleichtert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern oder dadurch die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu bewirken, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Fremde, dem die Beihilfe nach Abs. 1 zugute kam oder kommen sollte, ist nicht als Beteiligter zu bestrafen.

Ausbeutung eines Fremden

§ 120. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten aus der Ausnützung der besonderen Abhängigkeit eines Fremden, der sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt oder sich sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diesen Fremden ausbeutet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen Fremden in Not versetzt oder eine größere Zahl von Fremden ausbeutet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat den Tod eines Fremden zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Eingehen und Vermittlung von Scheinehen

§ 121. (1) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der eine Ehe mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK zu führen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe beruft, ist, wenn die Tat nicht deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der mit dem Vorsatz sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, eine Ehe mit einem Fremden eingeht, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK zu führen und weiß oder wissen musste, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe beruft, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer gewerbsmäßig Ehen nach Abs. 1 vermittelt oder anbahnt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass sich die Betroffenen für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe berufen, aber kein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen wollen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Der Fremde ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er die Scheinehe zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels eingegangen ist.

(5) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt.

Adoption oder Vermittlung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder

§ 122. (1) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der einen Fremden an Kindes statt annimmt und diese Annahme an Kindes statt der PflEGschaftsbehörde vorlegt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass sich die Betroffenen für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Annahme an Kindes statt berufen, aber keine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung führen wollen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der mit dem Vorsatz sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, einen Fremden an Kindes statt annimmt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass sich die Betroffenen für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Annahme an Kindes statt berufen, aber keine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung führen wollen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Adoptionen nach Abs. 1 vermittelt oder anbahnt obwohl er weiß oder wissen musste, dass sich die Betroffenen für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Annahme an Kindes statt berufen, aber keine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung führen wollen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Der Fremde ist nicht nach Abs. 1 zu bestrafen, wenn er sich an Kindes statt zum Zweck der Erlangung seines Aufenthaltstitels annehmen ließ.

(5) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt.

Unbefugter Aufenthalt

§ 123. (1) Wer als Fremder

1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist oder
2. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet oder einem Teil des Bundesgebietes, in dem er nicht geduldet wird, aufhält oder
3. nicht rechtmäßig aus dem Bundesgebiet ausreist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 begeht, obwohl er wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 4360 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 2 liegt nicht vor,

1. wenn die Ausreise nur in ein Land möglich wäre, in das eine Abschiebung unzulässig (§ 52) ist;
2. wenn dem Fremden eine Duldung erteilt worden ist, soweit er sich im betreffenden Teil des Bundesgebietes aufhält;
3. im Fall des Aufenthalts eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ohne Visum oder
4. solange dem Fremden die persönliche Freiheit entzogen ist.

(3) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 1 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn der Fremde einen Asylantrag gestellt hat und ihm der Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten gewährt wird.

Sonstige Übertretungen

§ 124. (1) Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise

erteilt hat oder

2. andere, als im § 123 genannte, Auflagen, unter denen ihm die Duldung gewährt wurde, missachtet;

3. sein Reisedokument nicht mit sich führt oder gemäß § 23 Abs. 2 verwahrt;

4. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder

b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(2) Wer Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Verantwortlicher nicht gemäß § 37 Abs. 1 Zutritt zu Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen oder Fahrzeugen gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 oder 2 verhängten Strafen sind samt den erforderlichen personenbezogenen Daten in der Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion (§ 60 SPG) zu verarbeiten. § 60 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

Subsidiarität

§ 125. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 123 und 124 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

13. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 126. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 127. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf andere Rechtsnormen beziehen sich auf die Rechtsnorm zum Zeitpunkt der Kundmachung des Verweises.

Übergangsbestimmungen

§ 128. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenengesetz 1997 gelten ab xx.xx.xxxx als nach diesem Bundesgesetz erlassen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem xxxxxxxx begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger aufrechterhalten werden, als nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(3) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer. Solche Aufenthaltsverbote sind auf Antrag oder - wenn sich aus anderen Gründen ein Anlass für die Behörde ergibt, sich mit der Angelegenheit zu befassen - von Amts wegen aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erlassen hätten werden können.

(4) Aufenthaltsverbote, die beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten sind, treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft, sofern der angefochtene Bescheid nicht offensichtlich auch in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Grundlage fände.

(5) Bescheide, mit denen nach dem Fremden­gesetz 1997 die Durchsetzung eines Aufenthaltsver­bot­es aufgeschoben wurde, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

In-Kraft-Treten

§ 129. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Kraft treten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Vollziehung

§ 130. Mit der Vollziehung der §§ 17 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 4, 30 Abs. 3, 50 Abs. 1 und 2, sowie 111 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 3, 25 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 30 Abs. 4 ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 23 ist der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, mit der Vollziehung des §§ 5 Abs. 4 2. Halbsatz, 8 Abs. 1 2. Satz und 98 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung der §§ 118, 119, 120, 121 ist der Bundesminister für Justiz, und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel 3 **Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz), BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2004, wird geändert wie folgt:

1. Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung dieses Bundesgesetzes lauten:

„Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 - GVG-B 2005)“

2. In § 1 Z 1 wird die Wortfolge „§ 30 AsylG“ durch die Wortfolge „§ 24 des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. XXX/2005“ ersetzt, in Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt, in Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

- „4. eine Betreuungsstelle: jede außerhalb einer Erstaufnahmestelle gelegene Unterbringung, in der die Versorgung der Grundbedürfnisse eines Asylwerbers faktisch gewährleistet wird;
- 5. eine Betreuungseinrichtung:
 - a) jede Betreuungsstelle (Z 4) und
 - b) jede Erstaufnahmestelle soweit in dieser die Versorgung der Grundbedürfnisse von Asylwerbern, in deren Verfahren noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, faktisch gewährleistet wird.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bund leistet Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 1 Z 5). Darüber hinaus sorgt der Bund im gleichen Ausmaß für Fremde, deren Asyl-antrag

- 1. zurückgewiesen oder
- 2. abgewiesen wurde, wenn der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, solange ihr diese nicht wieder zuerkannt wird,

bis diese das Bundesgebiet verlassen, solange sie in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind.“

4. § 2 Abs. 4 lautet:

- „(4) Die Versorgung von Asylwerbern und sonstigen Fremden gemäß Abs. 1, die
- 1. die Aufrechterhaltung der Ordnung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtungen (§ 5) fortgesetzt oder nachhaltig gefährden oder
 - 2. gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 aus der Betreuungseinrichtung weggewiesen werden

kann von der Behörde eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Diese Entscheidung darf jedoch nicht den Zugang zur medizinischen Notversorgung beschränken.“

5. In § 2 Abs. 5 wird die Wortfolge „§ 13 AsylG“ durch die Wortfolge „§ 6 AsylG 2005“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Entscheidung, die Versorgung nach Abs. 4 oder 5 einzuschränken oder zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.“

7. In § 2 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt.

„(7) Die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz richtet sich nach § 16 AsylG 2005.“

8. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird vom Bundesasylamt gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 angeordnet, dass die Vorführung zu unterbleiben hat, so kann die Grundversorgung auch in einer Versorgungseinrichtung der Länder gewährt werden, wenn das betroffene Land zustimmt. Die Organe des Landes werden für die Behörde tätig.“

9. In § 5 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „(§ 37b Abs. 1 AsylG)“ durch die Wortfolge „(§ 1 Z 5)“ ersetzt.

10. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, in § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „(§ 37b Abs. 2 AsylG)“ durch die Wortfolge „(§ 1 Z 4)“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bis zur Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes kann der Asylwerber im unbedingt erforderlichen Ausmaß in der Betreuungsstelle des Bundes weiter versorgt werden, jedoch nicht für einen sieben Tage übersteigenden Zeitraum.“

12. In § 7 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „(§ 37b Abs. 1)“ durch die Wortfolge „(§ 1 Z 5)“ ersetzt.

13. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „§ 24a AsylG“ durch die Wortfolge „§ 28 AsylG 2005“ ersetzt.

14. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag ist jedenfalls von der Vollversicherung nach § 4 Allgemeines Sozierversicherungsgesetz ausgenommen und unterliegt nicht der Einkommenssteuerpflicht.“

15. In § 9 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die örtliche Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate richtet sich nach der Örtlichkeit, an der dem Betreuten zuletzt Grundversorgung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährt wurde. Wurde die Aufnahme in die Grundversorgung von Beginn an verweigert, ist für Berufungen der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel das Zulassungsverfahren nach dem AsylG geführt wird oder wurde. Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Behörde erster Instanz (Abs. 1). Die Unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch Einzelmitglied.

(3b) Gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern steht dem Bundesminister für Inneres eine Amtsbeschwerde zu.“

16. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 4 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

17. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe ist aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.“

18. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 37b Abs. 2 AsylG“ durch die Wortfolge „§ 1 Z 4“ ersetzt.

19. In § 16 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 1, 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 3, 6, 7 Abs. 3 bis 5, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005, treten am XX.XX.2005 in Kraft. Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung, die §§ 9 Abs. 3a und 3b sowie 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Artikel 4

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anstelle der Sammelakten Mikrofilme oder elektronische Informationsträger aufbewahrt werden können, die den Inhalt der Sammelakten wiedergeben; er hat dabei auf die zuverlässige dauerhafte Erhaltung, den leichten Zugang befugter Personen zu dem Akteninhalt und dessen Schutz vor dem Zugang nicht befugter Personen zu achten.“

2. Die Überschrift vor § 7 lautet:

„Automationsunterstützter Datenverkehr“

3. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand des Kindes mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung geändert worden ist und sich die Wirkung der Änderung auf das Kind erstreckt.“

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a. (1) Ein Vermerk ist auch auf Antrag einzutragen, wenn der Vor- oder Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung geändert worden ist.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag selbst stellen.“

5. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, sonst der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, der Personenstandsbehörde die Todesursache ausschließlich zur Übermittlung an die Statistik Österreich bekannt zu geben.“

6. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) 1. Wurde ein Kind tot geboren, sind das Geschlecht, die allenfalls von den Eltern vorgesehenen und bekannt gegebenen Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt des Kindes sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort der Eltern einzutragen.

2. Einzutragen ist auch der Mann, der die Vaterschaft zu dem Kind vor dessen Geburt anerkannt hat oder die Eintragung als Vater innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt des Kindes begehrt und die Mutter innerhalb weiterer 14 Tage keinen Widerspruch erhebt sowie der Mann, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.“

7. § 31 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Urkunden über Todesfälle.“

8. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Personen, deren (mutmaßlicher) Tod im Buch für Todeserklärungen eingetragen ist, wird nur eine Abschrift der Eintragung ausgestellt.“

9. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 88 Außerstreitgesetz, BGBl I Nr. 111/2003, oder einer sonstigen Inkognitoadoption auf die Wahl Eltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt. Diese Beschränkung ist in der Eintragung im Geburtenbuch und im Ehebuch zu vermerken.“

10. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Personenstandsbehörden haben Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen schriftlich mitzuteilen.“

11. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Statistik Österreich hat auf Grund der von den Personenstandsbehörden mitzuteilenden Daten eine Statistik über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu erstellen. Die Mitteilungspflicht gegenüber der Statistik Österreich schließt die Daten ein, die der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994 (HebG), und des § 27 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes ausschließlich zur Übermittlung an diese Stelle bekannt gegeben werden.“

12. Dem § 43 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Standesbeamte hat für Verlobte, von denen wenigstens einer ein Drittstaatsangehöriger ist, bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzufragen, ob Umstände gemäß § 114 des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. XXX/2005, vorliegen. Eine solche Anfrage hat zu unterbleiben, wenn beide Dritt-

staatsangehörige ausschließlich als Reisende in Österreich aufhältig sind. Langt binnen 10 Werktagen eine Mitteilung gemäß § 114 Abs. 2 FPG ein, hat der Standesbeamte die Vornahme der Trauung ebenso wie bei Nichtvorliegen der Ehefähigkeit abzulehnen.

(4) Ein Reisender im Sinne des Abs. 3 ist jede Person, die in Österreich nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und als Tourist Österreich nur vorübergehend aufsucht.“

13. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Liegt bei Verlobten die nach § 43 Abs. 3 erforderliche Mitteilung vor, hat der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ebenso wie bei Nichtvorliegen der Ehefähigkeit abzulehnen“.

14. Dem § 74 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 5 Abs. 5, 22 Abs. 1, 22a, 27 Abs. 4, 28 Abs. 2, 31 Abs. 2 Z 3, 35 Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 1 und 4, 43 Abs. 3 und 4 sowie 45 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit TT MM JJJJ in Kraft“.

Artikel 5 **Änderung des UBASG**

Das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 entfällt.

2. In § 7 Abs. 2 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. die Bildung von aus drei Senaten bestehenden großen Senaten und deren Vorsitzenden zu beschließen und“

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Vollversammlung hat bei Beschlussfassung der Geschäftsverteilung auf eine möglichst effiziente und den Erfordernissen der Arbeitsabläufe des unabhängigen Bundesasylsenates entsprechende Organisation hinzuwirken; es ist auf § 20 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. XXX/2005, Bedacht zu nehmen.“

4. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zur zweckentsprechenden Evaluierung der Arbeitsprozesse des unabhängigen Bundesasylsenates wird von der Vollversammlung ein Controllingausschuss für die Funktion eines begleitenden Controllings eingerichtet; die Vollversammlung ernennt die notwendige Anzahl von Ausschussmitgliedern. Der Aufgabenbereich des Controllingausschusses umfasst – bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates – die Optimierung der Ressourcensteuerung im Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie den administrativen Dienstbetrieb. Der Controllingausschuss berichtet jährlich dem Vorsitzenden über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und schlägt zur Optimierung der Ressourcensteuerung im Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie des administrativen Dienstbetriebes Maßnahmen vor; der Bericht und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Vorsitzende berichtet dem Bundesminister für Inneres halbjährlich über die Anzahl der offenen Verfahren unter Aufschlüsselung auf das Jahr der Ergreifung der Berufung. In diesem Bericht ist, aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Ergreifung der Berufung, auch die Anzahl und Art der ergangenen Erledigungen aufzunehmen.“

5. In § 13 Abs. 6 lautet die Z 1:

„1. der Disziplinaranwalt vom Bundesminister für Inneres bestellt wird und dieser Disziplinaranzeigen an die Vollversammlung erstatten kann, ihm steht gegen die Entscheidung der Vollversammlung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Dienstzeit

§ 13a. (1) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben mit Zustimmung des Vorsitzenden auch außerhalb ihrer Dienststelle

besorgen. Sind die Aufgaben in der Dienststelle wahrzunehmen, ist die Dauer der Anwesenheit vom Mitglied so zu wählen, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) Der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 erster Satz ergebenden Grundsatzes der freien Arbeitszeit verpflichtende Anwesenheitszeiten, wie insbesondere einzuhaltende Amtsstunden an bestimmten Arbeitstagen, anordnen, soweit dies für den Verkehr zwischen den Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenats und für den Verkehr mit den Parteien sowie deren Vertretern zweckmäßig erscheint.

(3) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates haben ihren Aufenthaltsort an den in Abs. 1 genannten Arbeitstagen so zu wählen, dass sie ihren Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen und erforderlichenfalls in angemessener Zeit ihre Dienststelle aufsuchen können. Während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass es von Mitteilungen seiner Dienststelle unverzüglich Kenntnis erlangen kann. Näheres hiezu kann der Vorsitzende anordnen.

(4) Werden Aufgaben außerhalb der Dienststelle besorgt, hat das Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates die für die Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Über die aus der Dienststelle geschafften Akten ist eine Evidenz zu führen. Näheres hiezu hat der Vorsitzende anzuordnen.

(5) Für die Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle (Abs. 1) besteht weder ein Anspruch auf die Bereitstellung von Sachmitteln noch auf andere finanzielle Entschädigungen, noch auf den Ersatz der damit verbundenen Kosten.“

7. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 7 Abs. 2 Z 1a und Abs. 2a, 12, 13 Abs. 6 Z 1 und 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit XX.XX.2005 in Kraft. § 7 Abs. 1 tritt mit Ablauf des XX.XX.2005 außer Kraft.

Artikel 6 **Änderung des EGVG**

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. II Abs. 2 Z 33 wird folgende Z 34 eingefügt:

„34. des Bundesasylamtes (§ 57 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. XXX/2005);“.

2. Art. IX wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Art. II Abs. 2 Z 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005, tritt mit XX.XX.2005 in Kraft.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art 1 (Erlassung des Asylgesetzes 2005):

Im Jahr 2003 wurde das Asylgesetz 1997 einer grundlegenden Novelle unterzogen, durch die vor allen Dingen ein Zulassungsverfahren am Beginn des Asylverfahrens eingeschoben wurde. Des Weiteren waren unter anderem Reformen zur Verfahrensbeschleunigung im Familienverfahren und im Verfahrensrecht sowie die Verbindung von Ausweisungen in allen negativen Verfahrensabschlüssen und die stärkere Einbindung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Teil dieser Novelle.

Auch nach In-Kraft-Treten der AsylG-Nov 2003 ist der Bereich des Asylverfahrens aus mehreren Gründen nicht mit anderen Verwaltungsverfahren vergleichbar. Einerseits handelt es sich bei Asylverfahren weiterhin um Verfahren mit hoher Antragsdichte (Antragszahlen: 2001: 30.135, 2002: 39.354, 2003: 32.364 und 2004: 24.676) und andererseits erhalten Asylwerber bereits zu Beginn des Verfahrens eine mit der angestrebten Berechtigung vergleichbare Rechtsstellung; ihr Aufenthalt im Bundesgebiet wird nämlich für die Dauer des Asylverfahrens geduldet bzw. ist sogar rechtmäßig, auch wenn sie – ohne einen Asylantrag gestellt zu haben – gar nicht in Österreich sein dürften. Darüber hinaus werden Asylwerber während des Verfahrens – soweit sie hilfsbedürftig sind – von der öffentlichen Hand untergebracht und versorgt. Auch zeigt die Praxis, dass sich ein leidlicher Teil der Asylwerber dem Verfahren entzieht. Dadurch ergeben sich erhebliche Probleme für Österreich; einerseits gilt es die öffentliche Ordnung im Fremdenpolizeibereich – und auch im Zuwanderungsbereich – aufrecht zu erhalten, andererseits gibt es durchaus – und das auch in der öffentlichen Wahrnehmung – ein Problem mit manchen Asylwerbern im Bereich der Sicherheits- und Kriminalpolizei. Darüber hinaus sind im Rahmen der europäischen Zuständigkeitsregeln – vor allem Dublin – Vereinbarung und Dublin – Verordnung – Verfristungsregeln normiert. Besteht die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates und kann der Fremde – etwa weil er sich dem Verfahren entzogen hat – nicht binnen Frist überstellt werden, geht die Zuständigkeit auf Österreich über.

Daher sind schnelle, auf die Besonderheiten des Asylverfahrens abstellende und diese berücksichtigende Verfahrensregeln unbedingt erforderlich.

Andererseits wird vorgeschlagen, das Bundesasylamt in das EGVG aufzunehmen, um es schließlich auch formal auf den Boden der Verfahrensgesetze zu stellen; von diesen ist – wenn es unbedingt erforderlich ist – durch Sonderverfahrensrecht im Asylgesetz abzuweichen. Noch vor In-Kraft-Treten der Novelle wurde das Asylgesetz 1997 in der Fassung der Asylgesetz-Novelle 2003 von den Landesregierungen Wiens und Oberösterreichs beim Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag angefochten, Teile des Gesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, nach In-Kraft-Treten der Novelle hat der unabhängige Bundesasylsenat noch zahlreiche Anträge beim Verfassungsgerichtshof gestellt, Teile des Asylgesetzes 1997 in der Fassung Asylgesetz-Novelle 2003 als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15.10.2004 (G 237, 238/03 ua) hat dieser über die Anträge entschieden und 4 Bestimmungen des Asylgesetz 1997 in der Fassung Asylgesetz-Novelle 2003 als verfassungswidrig aufgehoben; der Großteil der Anträge wurde jedoch entweder zurück- oder abgewiesen.

Neben der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof wurde im Bereich des Bundesministeriums für Inneres eine Evaluierung der Asylgesetz-Novelle 2003 vorgenommen, die gezeigt hat, dass die neuen Konzepte grundsätzlich funktionieren, jedoch in einigen Bereichen Feinabstimmungen notwendig sind.

Seit Herbst 2004 wird im Bundesministerium für Inneres – unter Einbindung aller relevanten Organisationseinheiten des Innen- und sonst betroffener Ressorts, der Länder, UNHCR und bedeutender NGO's – an der Erstellung eines Entwurfs zur Neukodifikation des Asylrechts gearbeitet.

Schwerpunkte des nunmehr vorliegenden Entwurfs sind

eine lesbare - systematisch und klar im Aufbau - Fassung des Asylrechts, vorzulegen;

für eine Grundlage einer adäquaten personellen Verstärkung der Asylbehörden zu sorgen und eine einheitliche möglichst professionelle Länderdokumentation zu schaffen;

in bestimmten Fällen den unabhängigen Bundesasylsenat die Möglichkeit zur Führung von Musterverfahren zu ermöglichen;

Dublin-Verfahren so rechtzeitig sichern zu können, dass diese Instrument effizient angewendet werden kann;

die Traumatisierungsbestimmungen so zu fassen, dass die bloße Behauptung nicht mehr in jedem Fall zur Zulassung des Verfahrens führt;

die Mitwirkungspflichten von Asylwerbern genau zu beschreiben und diese – soweit nötig – durchzusetzen;

die Verfahren in zweiter Instanz zu vereinfachen;

Sonderverfahren so weit wie möglich abzuschaffen;

das Flughafenverfahren noch effizienter zu gestalten;

Lösungen für straffällige Asylwerber zu schaffen.

Eine Neukodifikation ist erforderlich geworden, da das Asylgesetz 1997 seit seiner Erlassung viermal teilweise umfangreich novelliert wurde und ebenso oft Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden. Mit der Asylgesetz-Novelle 2003 wurde das System durch die Einführung des Zulassungsverfahrens erheblich umgestellt, so dass das Asylgesetz 1997 nur noch sehr schwer lesbar ist; des Weiteren war es 2003 notwendig, Bestimmungen über die Schubhaft in das Asylgesetz 1997 aufzunehmen. Zudem gilt es auch neues EU-Recht, wie die sog. Status-Richtlinie, zu berücksichtigen. Da gleichzeitig ein Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 2005 vorgelegt wird, ist es möglich, die fremdenpolizeilichen Bestimmungen in dieses überzuführen.

Derzeit stellt sich in Dublin-Verfahren sehr oft das Problem, dass der zuständige Mitgliedstaat zwar zustimmt, sich der Asylwerber jedoch zwischen der Mitteilung, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird und der Einvernahme zur Wahrung des Parteigehörs dem Verfahren entzieht. Daher wird künftig mit der Mitteilung, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird, zeitgleich ein Ausweisungsverfahren eingeleitet (§ 27 AsylG 2005) und die Fremdenpolizeibehörde davon verständigt. Dieser ist dann die Verhängung der Schubhaft möglich (§ 79 Abs. 2 Z 2 FPG 2005). Darüber hinaus ist gemäß § 79 Abs. 2 Z 4 FPG die Verhängung von Schubhaft dann möglich, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, Österreich sei nicht für die Führung des Asylverfahrens zuständig. Dies wird vor allem bei Eurodac-Treffern der Fall sein.

Derzeit wird im Zulassungsverfahren von Asylwerbern, auf Grund einer fehlenden Definition des Begriffs „Traumatisierung“ und andererseits auf Grund des Umstands, dass Verfahren von Traumatisierten jedenfalls zuzulassen, Dublin-Verfahren nicht mehr möglich und materielle Verfahren einzuleiten sind, oft behauptet, sie seien traumatisiert. Es wird daher vorgeschlagen, einerseits den Begriff einer unabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung zu definieren – die Definition wurde unter Mitwirkung der derzeit im Verfahren befindlichen Gutachter erarbeitet – und andererseits im Falle einer solchen Störung nur noch eine inhaltliche Entscheidung im raschen Zulassungsverfahren zu verunmöglichen, während eine Zurückweisung – also ein Dublin-Verfahren, ein sicheres Drittstaatsverfahren und eine Zurückweisung wegen entschiedener Sache – möglich sein sollte. In diesen Fällen wird eine Durchführung der Ausweisung unter Beachtung des Art. 3 EMRK – bezogen auf die Maßnahme selbst – möglich sein.

Derzeit kennt das Asylgesetz 1997 keine expliziten und somit auch keine durchsetzbaren Mitwirkungspflichten von Asylwerbern. Dieser Umstand wird von Asylwerbern immer wieder benutzt, um Verfahren zu verzögern oder sich dem Verfahren zu entziehen. Es wird daher vorgeschlagen, einerseits die für das Führen des Verfahrens notwendigen Mitwirkungspflichten klar und deutlich zu normieren (§ 12) und andererseits für eine verhältnismäßige Durchsetzung zu sorgen. Wenn ein Asylwerber das Verfahren verzögert, ohne sich dem Verfahren zu entziehen – sein Aufenthaltsort ist etwa bekannt, er kommt aber nicht zu seinen Verhandlungen – gibt § 19 AVG den Behörden die Möglichkeit einer zwangsweise Vorführung in die Hand. Entzieht sich der Asylwerber hingegen dem Verfahren – er missachtet etwa seine Mitwirkungspflichten und gibt nicht bekannt, wo er sich aufhält – so soll das Bundesasylamt künftig die Möglichkeit haben, ihn zur Festnahme auszuschreiben. Wird der Fremde nach Einstellung des Asylverfahrens aufgegriffen, so kann dieser der Behörde vorgeführt und können die notwendigen Verfahrenshandlungen, die für eine Entscheidung noch benötigt und ohne den Asylwerber nicht durchführbar sind – etwa eine Einvernahme – durchgeführt werden, um schließlich zu einer Entscheidung zu gelangen. Entzieht sich der Asylwerber dem Verfahren vor dem UBAS, gilt die Berufung als zurückgezogen; die Entscheidung der ersten Instanz erwächst in Rechtskraft.

Derzeit sind Verfahren in zweiter Instanz normalerweise auch dann mit einer mündlichen Verhandlung durchzuführen, wenn dies nicht nötig wäre. Es wird daher vorgeschlagen, ein Musterverfahren vorzusehen, in dem Fälle, denen wesentliche Bedeutung zukommt, in einem großen Senat behandelt werden sollen, um in gleichgelagerten Fällen von einer Verhandlung Abstand nehmen zu können.

Derzeit wird immer wieder in Verfahren, die von der ersten Instanz als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden (Sonderverfahren), das Verfahren von der zweiten Instanz zurückverwiesen, alleine weil die Unbegründetheit eines Antrages keine „offensichtliche“ darstellt. Es wird daher vorgeschlagen, in

jedem Fall der ersten Instanz die volle Prüfung der notwendigen Tatsachen – auch wenn der Antrag offensichtlich unbegründet scheint – durchzuführen, im Gegenzug aber in bestimmten Fällen der Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen (§§ 36, 38 bis 40). Für die Wirkung des Rechtsmittels wird das – vom Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform interpretierte – System der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gewählt. Damit kann sich die zweite Instanz bei der Überprüfung auf die vollen Erhebungen der ersten Instanz stützen und so schnell wie möglich entscheiden, ohne das Verfahren an die erste Instanz zurückverweisen zu müssen.

Derzeit funktioniert das Flughafenverfahren durchaus zufrieden stellend. Es wird – auch aus Gründe der Lesbarkeit – vorgeschlagen, die wesentlichen Normen an einer Stelle zusammenzufassen und auch Fremde, die im Rahmen der Abschiebung über einen Flughafen – also meist „auf der Gangway“ – um Asyl ansuchen, in dieses System einzubeziehen. Diese Verfahren sind in rund 4 Wochen durchzuführen.

Derzeit kommt es immer wieder vor, dass straffällige Fremde – auch knapp vor Ende der Strafhaft – einen Asylantrag stellen und dann nicht in Schubhaft angehalten werden können. Darüber hinaus gibt es derzeit ein durchaus nicht zu unterschätzendes Problem mit Asylwerbern, die straffällig werden. Es wird ein differenzierter Lösungsansatz vorgeschlagen. Gegen Fremde die nach Begehung einer Straftat – etwa aus der Strafhaft – einen Asylantrag stellen, besteht häufig ein rechtskräftiges, zumindest aber ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot. Dies soll künftig auch dadurch sichergestellt werden sollen, dass die Gerichte explizit verpflichtet werden, die Fremdenpolizeibehörden über relevante Umstände zu informieren (§ 107 FPG). Diese Fremden können trotz Asylantrag in Schubhaft genommen werden (§ 79 Abs. 2 Z 3 FPG). Selbstverständlich muss ein Asylverfahren geführt werden, dieses ist jedoch prioritär zu behandeln und binnen einer Frist von maximal 3 Monaten pro Instanz zu entscheiden (§ 22 Abs. 3 AsylG 2005).

Für Asylweber, die eine strafbare Handlung nach der Stellung des Asylantrags begehen oder über die – obwohl die strafbare Handlung vor Stellung des Antrags begangen wurde – keine Ausweisung oder kein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, sieht § 27 AsylG 2005 die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens vor, wenn es eine negative Entscheidungsprognose gibt (nach dem vorliegenden Verfahrensstand ist weder mit der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten noch mit der eines subsidiär Schutzberechtigten zu rechnen) und es wegen der Straffälligkeit ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Durchführung des Verfahrens gibt. Rechtsfolge ist einerseits, dass Schubhaft verhängt werden kann (§ 79 Abs. 2 Z 2 FPG) und andererseits, dass das Asylverfahren wiederum binnen je 3 Monaten pro Instanz zu erledigen ist (§ 27 Abs. 3 AsylG 2005).

Daher werden Verfahren in Zukunft – wie schon im Rahmen der AsylG-Nov 2003 normiert – mit einem Zulassungsverfahren beginnen, in dem eine Grobprüfung des Antrags vorgenommen wird; diese wird sich vor allem auf die Zurückweisung des Antrags – also auf Drittstaats-, Dublin und Folgeantragsentscheidungen – konzentrieren, aber auch inhaltliche Entscheidungen zulassen. Während dieses kurzen Verfahrens, das Gesetz geht, ausgenommen in Dublin-Verfahren, von einer maximal 20-tägigen Dauer aus, ist der kein anderes Aufenthaltsrecht genießende Asylwerber im Gebiet der Gebietskörperschaft, in dem er versorgt wird, geduldet. Die Wirkung der Berufung gegen eine Zurückweisungsentscheidung und die damit verbunden Ausweisung wird an das durch die Dublin-Verordnung vorgezeichnetes System angepasst; ihr kommt eine aufschiebende Wirkung nur zu, wenn diese im Einzelfall zuerkannt wird.

Nach Zulassung des Verfahrens wird in Zukunft auch eine Zurückweisungsentscheidung möglich sein; die Zulassung des Verfahrens ist also nur eine „Prognoseentscheidung“ über die Zulässigkeit des Antrags. Das Hauptaugenmerk wird jedoch der inhaltlichen Entscheidung gelten.

Es wird vorgeschlagen, das inhaltliche Verfahren um das „Sonderverfahren“ Abweisung als „offensichtlich unbegründet“ zu reduzieren. Es wird daher immer eine volle inhaltliche Prüfung des Antrags durchzuführen sein; in bestimmten, klaren Konstellationen kann der Berufung die aufschiebende Wirkung durch das Bundesasylamt unter nachfolgender Prüfung durch den unabhängigen Bundesasylsenat aberkannt werden.

Darüber hinaus werden die Sondernormen zum Flughafenverfahren und zum Familienverfahren jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und klarer dargestellt. Im Flughafenverfahren soll es weiterhin die bewährte Einbindung von UNHCR im bisherigen Ausmaß geben.

Zur Erleichterung der Arbeit der Asylbehörden wird beim Bundesasylamt eine öffentliche Länderdokumentation eingerichtet, auf diese können österreichische Behörden und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sowie gewisse ausländische Behörden kostenfrei, andere interessierte Personen gegen Entgelt greifen.

Darüber hinaus soll beim unabhängigen Bundesasylsenat eine Senatsentscheidung für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ermöglicht werden; diese soll eine Art „Leitentscheidung“ für die Asylbehörden darstellen.

Zu Art. 2 (Erlassung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Als inhaltliche Schwerpunkte dieses Entwurfes ist insbesondere auf folgende Änderungen gegenüber den derzeit geltenden fremdenpolizeilichen Regelungen hinzuweisen:

Die Schaffung des Visums D/C und die Öffnung dieser Visumskategorie für die Gruppe der vorübergehend selbständigen Erwerbstätigen und der vorübergehend Erwerbstätigen, die von der Zuständigkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind.

Die Einrichtung des Instituts der Duldung.

Die Abkehr von der Möglichkeit des generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei bestimmten Tatbeständen der Ausweisung und Schaffung einer durchgängigen Verpflichtung zur Prüfung dieser Rechtsfolge im Einzelfall.

Die Aufnahme asylrechtlicher Anschlussnormen mit stark fremdenpolizeilichen Konnex.

Die Änderung des Schubhaftregimes in Bezug auf die Schubhaftdauer, somit Einführung eines regelmäßigen Prüfungsregimes durch die unabhängigen Verwaltungssenate.

Die Überarbeitung, Anpassung und Neuschaffung gerichtlichen Straftatbestände.

Die Einrichtung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Beförderungsunternehmer im Fall der Nichterfüllung ihrer Pflichten beim Transport Fremder nach Österreich.

Die Schaffung des Visums D/C und die Öffnung dieser Visumskategorie.

Durch die nunmehr zu vollziehende Trennung der fremdenrechtlichen Bestimmungen und der noch zu erfolgenden Anpassung der niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben wird das Visum D/C für die Ausübung einer bloßen vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit und einer bloß vorübergehenden vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommenen Tätigkeit geöffnet. Diese darf jedoch nicht länger als sechs Monate innerhalb eines Jahres ausgeübt werden. Die Öffnung des Visums D/C ist insbesondere deshalb notwendig, weil gewährleistet sein soll, dass zukünftig jeder Fremde erst nach erkennungsdienstlicher Behandlung nach Österreich einreist und im Falle der Erteilung einer Vignette europarechtlich zu erwartende Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Die Möglichkeit, eine solche kombinierte Visumskategorie einzurichten, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28.05.2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt geschaffen. Art. 1 der Verordnung nimmt Bezug auf Art. 18 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und ändert diesen dahingehend ab, als ein nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer (Visum D) gleichzeitig auch als einheitliches Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Visum C) gelten kann.

Die Einrichtung des Instituts der Duldung.

Immer wieder kommt es zur Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die dann deshalb nicht unmittelbar durchgesetzt werden können, weil der betroffene Fremde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Diese Fälle hat das Institut der Duldung im Auge. In solchen Fällen soll dem Fremden ein gewisses Maß an Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, dass ihm in einer der Rechtskraft fähigen Form der Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum gestattet wird. Dies soll mittels Bescheid gemäß § 57 AVG erfolgen und soll mit der auflösenden Bedingung der möglich werdenden Abschiebung verknüpft werden. Wird die Abschiebung tatsächlich möglich oder rechtlich zulässig, kann sie daher unverzüglich durchgeführt werden und bedarf keines contrarius actus. Dasselbe gilt, wenn der Fremde nach Zuerkennung der Duldung das Bundesgebiet verlässt. Letzteres ist insbesondere von Bedeutung, um dadurch nicht das Institut der Zurückweisung zu umgehen, obwohl diese im Fall eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbotes möglich wäre. Würde man nämlich im Fall der Ausreise die Duldung aufrechterhalten, so wäre ein Aufenthaltsverbot nicht durchsetzbar und die Einreise müsste zugelassen werden.

Geduldeten Fremden ist ferner ein Lichtbildausweis auszustellen. Dies dient nicht nur der Rechtssicherheit des Fremden selbst, sondern bringt auch insofern Vorteile für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, als Fremden damit zumindest eine Verfahrensidentität vermittelt wird, die die Zuordnung zu Verfahrensstand und Aufenthaltsstatus ohne großen Aufwand zulässt.

Zur Vollziehung der Fremdenpolizei und aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann eine Gebietsbeschränkung vorgesehen werden. Die Festlegung des Duldungsbereiches trifft die Sicherheitsbehörde erster Instanz entsprechend ihrer Zuständigkeit.

Wird ein geduldeter Fremder außerhalb des bestimmten Duldungsbereiches angetroffen, so begeht er eine Verwaltungsübertretung, wobei im Wiederholungsfall eine Strafsatzerhöhung vorgesehen ist. Nicht vor-

gesehen wurde, einen solchen Fremden festzunehmen, um ihn wiederum in den für ihn bestimmten Duldungsbereich rückzuführen. Davon unbenommen können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 35 VStG vorgehen, wenn der Fremde nach Betretung nicht die Verwaltungsübertretung so schnell wie möglich zu beenden sucht.

Die Abkehr von der Möglichkeit des generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei bestimmten Tatbeständen der Ausweisung.

Die Bestimmung des Fremdenengesetz 1997, wonach bestimmte Ausweisungsentscheidungen generell sofort durchsetzbar sein sollen, wurde im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 237, 238/03 ua. vom 15.10.2004 nicht mehr aufgenommen. Der Verfassungsgerichtshof traf folgende Erwägungen:

„... Den öffentlichen Interessen an der Raschheit der Durchführung der Ausweisung können mögliche Nachteile des Berufungswerbers entgegen stehen, wie etwa die faktische Schwierigkeit, vom Ausland aus ein Berufungsverfahren zu führen, oder Beeinträchtigungen, die sogar in den Schutzbereich des Art. 3 oder 8 EMRK fallen können. Eine solche Interessensabwägung kann aber nur im Einzelfall vorgenommen werden. Der ausnahmslose Ausschluss der aufschiebenden Wirkung würde..... damit den Berufungswerber in verfassungsrechtlich verbotener Weise einseitig mit den Folgen einer potentiell unrichtigen Entscheidung belasten.“

Für die Beantwortung dieser Frage ist auch das 7. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Bedeutung, welches am 3. 4. 1986 vom Nationalrat als verfassungsändernder Staatsvertrag genehmigt und von Österreich am 24. 5. 1986 ratifiziert wurde. In Art 1 7. ZPEMRK sollen nun Fremden, die von einem Ausweisungsverfahren betroffen sind, einzelne verfahrensrechtliche Garantien gewährt werden. Art 1 7. ZusProtMRK lautet:

"1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen, b) seinen Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt."

Der geschützte Personenkreis bezieht sich auf jene Fremden, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Bezüglich der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes verweist die Bestimmung auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. Die Verwendung des Ausdruckes "Aufenthalt" verdeutlicht, dass damit nicht die nur kurzfristige Anwesenheit eines Fremden im Bundesgebiet gemeint ist, während er sich etwa der Grenzkontrolle unterzieht oder auf der Durchreise in einen anderen Staat befindet. Es muss vielmehr die Absicht bestehen, für eine gewisse Zeit im Staatsgebiet zu verbleiben. Die Gründung eines Wohnsitzes ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Ein "Aufenthalt" in diesem Sinne wird z.B. bei einem sichtvermerksfreien, nur wenige Tage dauernden Aufenthalt nicht gegeben sein, hingegen schon bei jedem darüber hinaus gehenden Aufenthalt und besonders dann, wenn nicht feststellbar ist, wie lange der Aufenthalt dauern soll.

Die sofortige Durchsetzbarkeit einer Ausweisung gemäß § 57 soll daher nur mehr dann möglich sein, wenn die sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

Die Aufnahme asylrechtlicher Anschlussnormen.

Im Hinblick auf die gleichzeitige Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts wird vorgeschlagen, die von den Fremdenpolizeibehörden zu vollziehenden Normen – auch wenn sie Asylwerber oder Asylberechtigte betreffen – ins Fremdenpolizeigesetz aufzunehmen, während die für das Asylverfahren relevanten – also von den Asylbehörden zu vollziehenden Normen – im Asylgesetz geregelt werden sollen. Daher kam es vor allem bei den Festnahme- und Schubhaftbestimmungen zu Verschiebungen in das Fremdenpolizeigesetz.

Die Änderung des Schubhaftregimes in Bezug auf die Schubhaftdauer.

In den Fällen, in denen die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit eines Fremden nicht möglich ist, die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt, oder in denen der Fremde die Abschiebung dadurch vereitelt, dass er sich der Zwangsgewalt widersetzt oder über ihn die Schubhaft nach bestimmten asylrechtlichen Tatbeständen verhängt worden ist, soll künftig eine Schubhaft grundsätzlich ohne Einschränkung der zeitlichen Dauer möglich sein. Das strengere Verhältnismäßigkeitsprinzip, das in jedem einzelnen Fall zu beachten ist, erfährt dadurch jedenfalls

keine Einschränkung. Die Textierung "binnen 24 Monate länger als 6 Monate" stellt keine Obergrenze dar. Die Wahl dieser Formulierung soll jedoch verhindern, dass die Schubhaft unterbrochen wird, um wiederum von Neuem die Frist beginnen zu lassen und dadurch die obligatorische Prüfung durch den UVS zu umgehen; wäre dies gesetzlich möglich, würde es sich wohl um eine klare Verfassungswidrigkeit handeln

Hinsichtlich der Schubhaftdauer hat der EGMR im Fall *Chahal/UK* (15.11.1996, 70/1995/576/662/ = ÖJZ 1997/20) maßgebliche Feststellungen getroffen. Der zu prüfende Haftzeitraum begann am 16.08.1990, zunächst bis zum 03.03.1994 als „Ausweisungshaft“, und dauerte bis zur gegenständlichen Entscheidung (15.11.1996) an. Der Betroffene sollte aus Gründen der nationalen Sicherheit und des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf das Interesse des Betroffenen wurde dieser Zeitraum vom EGMR als nicht exzessiv angesehen, sodass keine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 MRK festgestellt wurde. Der Gerichtshof hatte weiters zu prüfen, ob die Haft rechtmäßig im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. f war, unter Bedachtnahme auf die Garantien, die durch das innerstaatliche System geboten werden. Dort wo die „Rechtmäßigkeit“ der Haft, einschließlich der Frage, ob ein Verfahren in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eingehalten wurde, zur Diskussion steht, bezieht sich die Konvention im Wesentlichen auf die Verpflichtung, den materiellen und formellen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zu entsprechen. Sie verlangt aber zusätzlich, dass jeder Freiheitsentzug im Einklang mit dem Zweck des Art. 5 zu stehen hat, nämlich den Einzelnen vor Willkür zu schützen. Im Hinblick auf eine derart lange Haft ist es daher auch notwendig zu prüfen, ob ausreichende Garantien gegen Willkür vorhanden sind. Diese Haft wurde im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände des Falles und den Umstand, dass die innerstaatliche Behörde mit gebührender Sorgfalt während des Ausweisungsverfahrens gegen ihn vorgegangen ist und ausreichende Garantien dafür, dass ihm seine Freiheit nicht willkürlich entzogen werden konnte, vorhanden waren, als im Einklang mit den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 1 lit. f, stehend erachtet.

Entspricht eine derartige Haftdauer unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände somit Art. 5 EMRK, so ist davon auszugehen, dass es durchaus der Rechtsprechung des EGMR entspricht, eine längere und von vornherein zeitlich nicht begrenzte Haftdauer vorzusehen. So kennen etwa auch Dänemark, Finnland, Großbritannien, Schweden oder Litauen keine Begrenzung der maximalen Dauer einer Schubhaft. Es ist jedoch jedenfalls sicherzustellen, dass ausreichend Schutz vor willkürlichem Verwaltungshandeln besteht und dass die Haftdauer in einem entsprechenden Verhältnis zum Haftgrund steht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Garantien durch die Rolle des unabhängigen Verwaltungssenates sicherzustellen. Dieser soll zu einer Überprüfung der Schubhaft nach einer Dauer von sechs Monaten von Amts wegen verpflichtet werden und diese alle sechs Wochen wiederholen. Dabei wird er besonders auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen haben.

Die Überarbeitung, Anpassung und Neuschaffung gerichtlichen Straftatbestände.

Eine Anpassung des Straftatbestandes der Schlepperei war im Hinblick auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt und im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Straftaten – auch schon aus generalpräventiven Gesichtspunkten – unbedingt erforderlich.

Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Führung der Strafverfahren wegen Schlepperei durch die Zuweisung der Begehung des Grundtatbestandes an die Gerichtshöfe erster Instanz trägt den grundsätzlichen Intentionen des Entwurfes zur Schaffung eines effizienten Maßnahmenpakets gegen das Schleppereiwesen Rechnung.

Aus denselben Erwägungen wird vorgeschlagen den Tatbestand der entgeltlichen Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt nunmehr gerichtlich strafbar zu machen, wobei die Beihilfe (§ 7 VStG) zu unbefugtem Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Leistung eines Vermögensvorteils weiterhin durch § 121 als Verwaltungsübertretung strafbar bleiben soll.

Der Fremde, dem der unbefugte Aufenthalt verschafft wird, ist nicht wegen Beihilfe oder Anstiftung strafbar (Abs. 2), die Strafbarkeit wegen unbefugten Aufenthaltes nach § 121 bleibt jedoch bestehen.

Die Neukonzipierung des Tatbestandes des Eingehens und Vermittelns von Scheinehen geht insoweit über § 106 Fremdengesetz 1997 hinaus, als sich gezeigt hat, dass neben dem Vermittler auch der Österreicher oder der als „Ankerfremde“ auftretende Fremde durch versprochene (und letztlich auch lukrierte) Geldsummen besonders zur Eingehung von Scheinehen verleitet werden kann, zumal dies bisher explizit nicht strafbar gewesen ist. Daher wird im Grunddelikt vorgeschlagen, auch diesen Teil des „Scheinehepaars“ mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen; hingegen muss der Fremde, der weiterhin als Opfer zu sehen ist, von der Strafbarkeit ausgenommen bleiben.

Die Einrichtung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Beförderungsunternehmer.

In Erwägung zur Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29.04.2004 und zur Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28.06.2001 ist es von grundlegender Bedeutung, dass sich alle Mitgliedstaaten einen Regelungsrahmen geben, der die Verpflichtung derjenigen Beförderungsunternehmen festlegt, die beförderte Personen in das Hoheitsgebiet bringen. Dies soll in der vorgeschlagenen Form erreicht werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes):

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, vorzuschlagen, dass die örtliche Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungsbehörde in diesem Bundesgesetz klargestellt wird.

Während der Novellierung des Bundesbetreuungsgesetzes zur Anpassung an die Grundversorgungsvereinbarung und zur Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten (in Folge: Richtlinie Mindestnormen Aufnahme) konnte aus formalen Gründen der Titel nicht angepasst werden. Dies geschieht nun.

Weiters werden Redaktionsversehen und falsche Verweise richtig gestellt; andere Verweise sind der vorgeschlagenen Rechtslage anzupassen.

Auch wird die Handlungsfähigkeit und Vertretung Minderjähriger dem System des AsylG angepasst, sodass Asylwerber und Behörde einen Ansprechpartner haben. Weiters wird näher determiniert, wie im Falle des Unterbleibens der Vorführung versorgt werden kann und dass die Versorgung auch kurze Zeit nach der Zulassung fortgesetzt werden kann, wenn sich über die Übernahme der Versorgung durch die Länder nicht sofort Einvernehmen erzielen lässt.

Es wird vorgeschlagen, festzustellen, dass die „Bezahlung“ der Remunerantentätigkeit keiner Einkommenssteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Zu Art 5 (Änderung des UBASG):

Der unabhängige Bundesasylsenat wurde gleichzeitig mit der entsprechenden Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes eingerichtet und ist nunmehr seit 1998 fixer Bestandteil der Vollziehung des österreichischen Asylrechts. Der Bundesasylsenat wurde in der Intention eingerichtet, den Verwaltungsgerichtshof in Beschwerdesachen in Angelegenheiten des Aufenthalts-, des Fremden- und Asylgesetzes zu entlasten. Dies sollte eben durch die Vorschaltung einer gerichtsähnlichen Einrichtung (Tribunal) erreicht werden.

Die Erfahrungen aus der mittlerweile 6-jährigen Tätigkeit des Bundesasylsenates haben gezeigt, dass es insbesondere in organisatorischer Hinsicht einige Punkte gibt, die einer gewissen Nachbesserung bedürfen. Die ursprüngliche Intention den Verwaltungsgerichtshof zu entlasten ging mit den Anliegen einher, für Betroffene Verfahren zu beschleunigen und sie nicht zu lange in Unklarheit über ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu belassen. Nunmehr wird aber offenkundig, dass letzteres auf Grund des steigenden Arbeitsanfalls trotz einer erheblichen Steigerung des Outputs des Unabhängigen Bundesasylsenates bei gleich bleibender Anzahl der Entscheider auf Grund des stark ansteigenden Arbeitsanfalls nur bedingt erreicht werden konnte.

Selbstverständlich wird nicht übersehen, dass die in letzter Zeit auftretenden Verlängerungen der Verfahrensdauer mit einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Verfahren einherging. Dennoch scheint eine nicht unmaßgebliche Effektivitätssteigerung durch einige Ergänzungen im geltenden Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat möglich. Der Gesetzesvorschlag sieht daher neben Klarstellungen insbesondere Maßnahmen vor, die darauf abzielen die vorhandenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Hilfestellungen dafür zu bieten. In keiner Weise soll damit in die Unabhängigkeit des Asylsenates eingegriffen werden.

Kompetenzrechtlich stützt sich der Vorschlag auf Art 10 Abs. 1 Z 16 B-VG: „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“ und Art 129c B-VG.

EU-Konformität ist gegeben, da auf dem zu regelnden Gebiet im Rahmen der Europäischen Union keine Rechtsvorschriften bestehen.

Zu Art. 6 (Änderung des EGVG):

Durch die ausdrückliche Normierung des Bundesasylamtes (Asylbehörde erster Instanz) in den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) 1991 soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen des AVG (Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) auch auf das Verfahren durch das Bundesasylamt anzuwenden sind. Die Änderung war daher aus systematischen Gründen notwendig.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu § 1:

§ 1 stellt den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes dar; das AsylG 2005 regelt die Anerkennung von Fremden als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen sowie deren Aberkennung; somit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit Ausnahme von Anträgen im Familienverfahren (§ 35) keine Anträge im Ausland gibt. Des Weiteren regelt dieses Bundesgesetz auch, wann eine gänzlich negative Entscheidung – einem Antrag wird weder durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten entsprochen – mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Letztlich regelt das AsylG das Verfahren zur Erlangung einer Entscheidung über die Anerkennung oder Aberkennung des Status nach Z 1 sowie über eine Ausweisung.

Zu § 2:

§ 2 enthält die für dieses Bundesgesetz relevanten Begriffsbestimmungen, wobei die Z 1 bis 8 auf Rechtsquellen abstellen, deren meist langer Titel mit einem Begriff umschrieben wird, um in der Folge die Rechtstexte möglichst lesbar halten zu können.

Zu Z 1, 2, 3, 21 und 22: Diese Ziffern bezeichnen das völkerrechtliche Fundament für den Bereich des Asylwesens, nämlich die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und das 6. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention genau und verweisen auf die Fundstellen im BGBl. Die EMRK und das 6. ZPEMRK stehen in Österreich im Verfassungsrang.

Zu Z 4:

Die Statusrichtlinie ist seit 20.10.2004 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben ihrer Umsetzungsverpflichtung bis zum 10.10.2006 nachzukommen. Durch diese Richtlinie sollen Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten abgebaut und einheitliche Mindestgarantien für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte geschaffen werden. Die einheitliche Auslegung internationaler Verpflichtungen – wie der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskommission – bildet das Fundament eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Durch die Richtlinie ist im Wesentlichen klargestellt, wann einem Fremden der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist.

Zu Z 5:

Die Dublin – Verordnung ist in Kraft seit 15.03.2003. Die unmittelbar anwendbare Verordnung regelt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Für die Prüfung eines Asylantrags ist immer nur ein einziger Mitgliedstaat zuständig. Die Verordnung ist an die Stelle des am 15. Juni 1990 unterzeichneten Dubliner Übereinkommens getreten, das weiterhin im Verhältnis zu Dänemark anzuwenden ist. Die Dublin-Verordnung ist also wesentliches Ordnungselement für ein effizientes europäisches Asylverfahren und soll „Asyltourismus“, Folgeanträge und Doppelzuständigkeiten verhindern. Mitgliedstaaten der Dublin-Verordnung sind auf vertraglicher Basis auch Norwegen und Island (sog. Dubliner Parallelabkommen, ABl. L 93/38 vom 3. und 4. 2001, S 0038 – 0039). Die Schweiz steht derzeit hinsichtlich eines Beitritts in Verhandlungen mit der EU.

Zu Z 6:

Das Dublin Übereinkommen wurde als Vorläufer der Dublin Verordnung am 15. Juni 1990 unterzeichnet. Das Dublin Übereinkommen ist derzeit nur mehr noch in Bezug auf Dänemark anzuwenden.

Zu Z 7:

Die Grundversorgungsvereinbarung wird in Umsetzung der RL 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 im Bereich des Bundes durch das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl I Nr. 80/2004 ausgeführt. Einige Länder haben zum Teil schon eigene Umsetzungsgesetze erlassen (Steiermark LGBl. Nr. 70/2004, Tirol LGBl. Nr. 27/2004, Wien LGBl. Nr. 46/2004)

Zu Z 8:

Der EU-Vertrag ist der Vertrag über die europäische Union, unterzeichnet am 7. Februar 1992 in Maastricht und in Kraft seit 1. November 1993. Geändert wurde er durch den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet am 2. Oktober 1997, in Kraft seit 1. Mai 1999) sowie durch den Vertrag von Nizza (unterzeichnet am 26. Februar 2001, in Kraft seit 1. Februar 2003). Die aktuelle Fassung findet sich in ABl. Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002, S 2002/C 325/01.

Zu Z 9:

Als Verfolgungshandlung im Sinne des Artikel 9 Statusrichtlinie sind nach Abs. 1 leg. cit. jene Handlungen zu verstehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon – wie in ähnlicher beschriebenen Weise – betroffen ist.

Eine demonstrative Aufzählung der Handlungen findet sich in Art. 9 Absatz 2 Statusrichtlinie. Insbesondere wird die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Art. 12 Absatz 2 Statusrichtlinie fallen, und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, als Verfolgungshandlung gewertet. Unter Art. 12 Absatz 2 leg. cit. fallen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verbrechen gegen internationale Verträge, die jene Verbrechen näher festlegen sowie schwere, nichtpolitische Straftaten und Handlungen die gegen Zielen und Grundsätzen der Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Die Beschneidung von Frauen bedarf keiner expliziten Erwähnung, da diese – als gegen eine bestimmte soziale Gruppe gerichtet – in Art. 9 Abs. 2 lit. a und lit. f Statusrichtlinie erfasst ist.

Verfolgung kann nur von einem Verfolger ausgehen. Verfolger können gemäß Art. 6 Statusrichtlinie der Staat, den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen oder andere Akteure sein, wenn der Staat oder die das Staatsgebiet beherrschenden Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor dieser Verfolgung zu gewähren.

Zu Z 10:

Als Verfolgungsgründe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 der Statusrichtlinie gelten Rasse (umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe), Religion (umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind), Nationalität (beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird) und politische Gesinnung (insbesondere dass der Asylwerber in einer Angelegenheit, die die in Art. 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Asylwerber aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.). Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte werden berücksichtigt, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass Verfolgung vorliegt.

Nach Artikel 10 Absatz 2 Statusrichtlinie ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale, die zur Verfolgung geführt haben aufweist oder ob diese ihm von seinem Verfolger fälschlicherweise zugeschrieben werden. Wesentlich ist viel mehr, dass der Antragsteller verfolgt wird, weil ihm verfolgungsrelevante Merkmale – fälschlich oder nicht – unterstellt werden.

Zu Z 11:

Der Begriff des Herkunftsstaates gründet in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, wo von „Heimatland“ und in Art. 2 lit. k der Statusrichtlinie, wo von „Herkunftsland“ gesprochen wird. Inhaltlich entspricht der Begriff der Definition der genannten Stellen, und wurde aus der geltenden Rechtslage übernommen.

Zu Z 12:

Der Passus „Antrag auf internationalen Schutz“ entspricht der Statusrichtlinie (Art. 2 lit. g) und wurde zum Zweck der Einheitlichkeit übernommen. Der gegenständliche Begriff bezeichnet das Ersuchen eines Fremden oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt.

Zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz – der inhaltlich dem bisherigen Asylantrag entspricht – reicht es aus, wenn der Fremde vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde oder einer Erstaufnahmestelle – auf welche Art auch immer – um Schutz vor Verfolgung ersucht; ersucht der Fremde vor einer anderen Behörde um Schutz, hat diese die Sicherheitsbehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.

Nur durch diesen weiten Ansatz der Definition des Antrags auf internationalen Schutz kann den internationalen und europarechtlichen Verpflichtungen entsprochen werden.

Zu Z 13:

Der Begriff „Asylwerber“ entspricht geltender Rechtslage und bedarf keiner Änderung. Eingebracht ist der Antrag, wenn er vom Fremden persönlich – auch im Rahmen einer Vorführung – bei der Erstaufnahmestelle gestellt wird (§ 17 Abs. 2 AsylG).

Fremde sind nicht mehr Asylwerber, wenn entweder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder nach § 24 des Gesetzes eingestellt wurde. Mit Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts oder mit Fortsetzung des Verfahrens nach § 24 des Gesetzes lebt die Asylwerbereigenschaft ebenso wieder auf, wie auch dann, wenn dem außerordentlichen Rechtsmittel des Asylwerbers in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts die aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Z 14:

Der Status des Asylberechtigten wird Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt.

Bei einem ‚Flüchtling‘ handelt es sich um einen Fremden, der sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist und sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Heimatstaates befindet und in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. und auf den kein Ausschlussgrund nach diesem Bundesgesetz Anwendung findet.

Zu Z 15:

Der subsidiäre Schutzstatus ist die Anerkennung eines Fremden oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat;

subsidiär schutzberechtigt ist ein Fremder, sofern es sich um einen Fremden oder einen Staatenlosen handelt, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter zwar nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 der Statusrichtlinie zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern kein Ausschlussgrund nach diesem Bundesgesetz Anwendung findet;

Zu Z 17:

Drittstaat ist jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Schweiz und Liechtenstein sind die einzigen Nachbarstaaten Österreichs, die als Drittstaaten anzusehen sind.

Zu Z 18:

Der Ausdruck Familienangehörige wird der Statusrichtlinie entnommen (Art. 2 lit. h) und bezeichnet bestimmte Mitglieder der Familie der Person des Fremden, dem der Status als Asylberechtigter oder der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden ist oder die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsstaat be-

standen hat. Darunter fallen insbesondere der Ehegatte, die Kinder, sofern diese ledig und unterhaltsberechtig sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um eheliche, nicht eheliche oder im Sinne des nationalen Rechts adoptierte Kinder handelt, und – im Falle von ledigen, minderjährigen Kindern – die Eltern des Fremden. Der unverheiratete Partner sowie minderjährige Kinder des Partners, der mit dem Statusberechtigten eine dauerhafte Beziehung führt, fallen nicht darunter, da nach den fremdenrechtlichen Rechtsvorschriften unverheiratete Paare nicht auf vergleichbare Weise wie verheiratete Paare behandelt werden.

Zu Z 19:

Folgeantrag ist jeder weitere Antrag auf internationalen Schutz, der einem bereits rechtskräftig erledigtem Antrag zeitlich nachfolgt. Der Begriff ist weiter als der Begriff des § 68 Abs. 1 AVG, der auf einen Folgeantrag zu einer entschiedenen Sache abstellt. Die Zurückweisung eines Antrags ist natürlich nur nach den Regeln des § 68 Abs. 1 AVG möglich (vgl. §§ 36 f); die Folgeantragsdefinition bezieht sich auf die Normen des § 3.

Zu Z 20:

Unter einer Zivilperson sind alle Personen zu verstehen, die nicht Kombattanten im Sinne des Genfer Abkommens zum Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und des damit zusammenhängenden Zusatzprotokolls sind. Kombattanten sind Mitglieder der Streitkräfte eines Staates, Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, soweit sie einen der am betreffenden Konflikt verantwortlichen Kommandanten an der Spitze haben, Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen und die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift. Alle anderen Personen fallen unter den Begriff der Zivilbevölkerung (siehe auch *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, Österr. Handbuch des Völkerrechts³ 1/1997, Rz 2598 ff)

Zu § 3:

Abs. 1 bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen einem Fremden der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird. Dies sind einerseits der Antrag auf internationalen Schutz und andererseits das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK. Diese liegen vor, wenn sich jemand aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen. Ebenso liegen die Voraussetzungen bei Staatenlosen, die sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes befinden und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt sind, in dieses Land zurückzukehren. Nicht zuerkannt wird der Status des Asylberechtigten in Österreich, sofern der Asylwerber Drittstaatssicherheit in Anspruch nehmen kann oder ein anderer EU-Mitgliedstaat zur Führung des Verfahrens zuständig ist. In diesen Fällen ist der Antrag zurückzuweisen und mit einer Ausweisung in den zuständigen Staat zu verbinden.

Abs. 2 bezieht sich auf die so genannten ‚Nachfluchtgründe‘ unter Berücksichtigung des Art. 5 Statusrichtlinie, die begründete Furcht vor Verfolgung, somit auf Ereignissen beruht, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller den Herkunftsstaat oder der Staatenlose den Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes verlassen hat. Nach der Statusrichtlinie können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umstände beruht, die der Antragsteller – nach Verlassen seines Herkunftsstaates – selbst herbeigeführt hat (Art. 5 Abs. 3 leg. cit.). Ausgenommen sind Aktivitäten, die in Österreich erlaubt sind und auf einer Überzeugung gründen, die nachweislich bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, wie etwa Fortsetzung einer politischen oder sexuellen Orientierung oder Einstellung.

Abs. 3 stellt klar, dass Anträge Fremder, denen eine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht oder die einen Asylaberkennungsgrund gesetzt haben, abzuweisen sind. Die näheren Regeln finden sich in den §§ 6 und 11.

Abs. 4 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9 AsylG 1997. Von Amts wegen ist Fremden der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn sich Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet hat. Es handelt sich hierbei um Normen für so genannte Kontingentsflüchtlinge, die verwaltungsökonomisch ohne allenfalls weiteres Verfahren von der Republik anerkannt werden, wenn sich Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet hat.

Abs. 5 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 AsylG 1997. Wird dem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz Asyl gewährt, so ist im selben Bescheid auch festzustellen, dass ihm dadurch kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Die Flüchtlingseigenschaft entsteht demnach ex lege; die bescheidmäßige Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hat nur deklaratorischen Charakter.

Durch die Normen des § 3 bleiben – wie in § 73 normiert – die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention unberührt.

Zu § 4:

§ 4 entspricht – bis auf leichte textliche Anpassungen – § 4 AsylG 1997.

Die Drittstaatsklausel ist als (negative) Prozessvoraussetzung konstruiert. Folglich sind im Falle der Drittstaatsicherheit Asylanträge als unzulässig zurückzuweisen. Staaten, mit denen ein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages besteht, also etwa Mitgliedstaaten des Dubliner Vertragswerks kommen als „sichere Drittstaaten“ nicht in Betracht, weil für sie im Lichte eines solchen Übereinkommens ein besonderes Zuständigkeitsregime nach § 5 greifen soll.

Die Drittstaatsicherheit entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage und ist als Prognose formuliert. Dieser Grundsatz der Prognose steht im Einklang mit der Entschließung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer. Demnach liegt Drittstaatsicherheit dann vor, wenn Betroffene im Falle der Rückkehr oder Abschiebung in diesen Staat sicher sein werden, und nicht bereits dann, wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit sicher waren oder gewesen wären. Damit soll eine Aussage darüber getroffen werden können, ob der Drittstaatschutz – worauf es letztendlich ankommt – auch tatsächlich effektuierbar ist.

Inhaltlich formuliert auch die genannte Entschließung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften die Bedingungen und Kriterien für die Bezeichnung eines Aufnahmedrittstaates, die in jedem Einzelfall vom Staat zu beurteilen wären: Für das Leben und die Freiheit des Asylwerbers darf in diesen Drittstaaten keine Bedrohung gemäß Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention bestehen. Der Asylwerber darf in dem Drittstaat weder Folter noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu gewärtigen haben (vgl. insbesondere Art. 3 EMRK). Entweder muss dem Asylwerber bereits Schutz in einem Drittstaat gewährt worden sein oder er muss an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des Drittstaates die Möglichkeit gehabt haben, sich um Schutz an die Behörden dieses Staates zu wenden, bevor er sich in den Mitgliedstaat begeben hat, oder die Voraussetzungen für seine Aufnahme in einem Drittstaat müssen offensichtlich gegeben sein. Der Asylwerber muss im Aufnahmedrittstaat einen tatsächlichen Schutz gegen Aus- oder Zurückweisung im Sinne des Genfer Abkommens genießen.

Der vorliegende Entwurf versucht das Anliegen einer handhabbaren Drittstaatsklausel durch ein Nebeneinanderstellen der eben beschriebenen Anforderungen (Abs. 2) und eines Grundsatzes, dass Staaten, die ein gewisses Maß an völkerrechtlicher Verpflichtung eingegangen sind (GFK, EMRK) und den dadurch vorgegebenen Standard in ihrer Rechtsordnung umgesetzt haben, in der Regel sichere Drittstaaten sein werden (Abs. 3). Für Staaten außerhalb Europas soll nicht die formale Anwendbarkeit der EMRK entscheidend sein, sondern, dass diese Staaten die Standards der genannten europäischen Menschenrechtsnormen erfüllen; in Europa wird ein Staat, der die EMRK nicht ratifiziert hat, nicht als sicherer Drittstaat in Betracht kommen. Dies bedeutet, dass im Falle einer Einreise aus einem Staat, der diese Kriterien erfüllt ohne konkrete und spezifische Behauptung des Betroffenen dennoch einer unmittelbaren Gefahr im Drittstaat ausgesetzt zu sein, von gegebenem Schutz im sicheren Drittstaat auszugehen sein wird. Dies wird regelmäßig bei den Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein anzunehmen sein. Die sich aus Abs. 2 ergebende Verpflichtung zur Einzelfallprüfung wird durch eine Gefährdungsbehauptung unmittelbar ausgelöst. Damit ist Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt, die Vermutung, er könne Schutz vor Verfolgung finden, zu widerlegen.

Unbedeutend ist, ob der Drittstaat im Einzelfall dem Fremden selbst ein Asylverfahren zugänglich macht oder ihn in einen weiteren sicheren Drittstaat, mit dem etwa ein Rückübernahmeabkommen besteht, überstellt und der Fremde in diesem „Viertstaat“ ein den internationalen Standards entsprechendes Asylverfahren erhält.

Auf die Drittstaatsicherheit darf nicht zurückgegriffen werden, wenn die Durchführung einer damit zu verbindenden Ausweisung eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde; jedenfalls ist Schutz in einem sicheren Drittstaat unbeachtlich, wenn die Asylwerber Staatsangehörige eines EWR-Staates sind oder wenn Eltern minderjähriger, unverheirateter Kinder, Ehegatten oder minderjährigen Kindern in Österreich Asyl gewährt und zwischenzeitig nicht aberkannt wurde. Wenn Asylsuchende enge Bindungen zu Österreich haben, entspricht es humanitären Gesichtspunkten, wenn sie in Österreich um Asyl ansuchen. Von ähnlichen Erwägungen geht Art. 4 des Dubliner Übereinkommens aus. In diesem Sinne wird auch im Beschluss Nr. 15 (XXX) des EXCOM (Exekutiv-Komitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der vereinten Nationen) unter anderem ausgeführt: „Im Interesse der Familienzusammenführung und aus humanitären Gründen sollten die Staaten zumindest Ehegatten und minderjährigen oder abhängigen Kindern einer jeden Person, der bereits vorläufige Zuflucht oder dauerndes Asyl gewährt worden ist, die Aufnahme in ihr Land erleichtern.“

Stellt sich im nachhinein heraus, dass ein Fremder, dessen Asylantrag wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht in seinem Verhalten begründet sind, nicht in diesen Staat reisen kann und auch durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen nicht dazu verhalten werden kann, sich in diesen sicheren Staat zu begeben, so soll der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft treten (Abs. 5). Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bescheides richtet sich nach dem Einlangen der Mitteilung der Fremdenpolizeibehörde bei den Asylbehörden. Entscheidungsfristen beginnen mit diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

Zu § 5:

Für den Fall, dass die Regelung über das sichere Drittland nicht anwendbar ist, soll geprüft werden, ob ein Staat, der die Dublin – Verordnung anzuwenden hat oder sonst vertraglich zuständig ist – derzeit etwa nach dem Dublin Übereinkommen - für die Prüfung des Antrags zuständig ist.

Es ist davon auszugehen, dass diese Staaten Asylwerbern ein faires, den rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften entsprechendes Asylverfahren einräumen. Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel zur Dublin-Verordnung ist ausdrücklich festgehalten, dass sich die Mitgliedstaaten als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige ansehen.

Nach dem derzeit mit Dänemark anwendbaren Dubliner Übereinkommen ergibt sich eine Zuständigkeitsregelung, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Primär zuständig ist nach Art. 4 erster Satz des Dubliner Übereinkommens der Staat, in dem ein als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannter Familienangehöriger des Asylwerbers seinen legalen Wohnsitz hat, wenn der Asylwerber zustimmt oder dies wünscht. Zu Art. 4 des Dubliner Übereinkommens subsidiär zuständig ist gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 jener Staat, der dem Asylsuchenden eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein gültiges Visum erteilt hat. Unter Aufenthaltserlaubnis ist jede von den Behörden eines Mitgliedstaates erteilte Erlaubnis zu verstehen, mit der der Aufenthalt eines Ausländers im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und Aufenthaltsberechtigungen, die während der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder eines Asylantrages ausgestellt werden. Ist allerdings das Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Dublin-Staates erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Stellt der Asylwerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Stellt der Asylwerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Besitzt ein Asylwerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrages jener Staat zuständig, der die Aufenthaltserlaubnis (das Visum) mit der längsten Gültigkeitsdauer bzw. die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis (das zuletzt ablaufende Visum) erteilt hat. Ein Einreisevisum geht einem Transitvisum grundsätzlich vor. Besitzt ein Asylwerber eine seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigung oder ein seit weniger als sechs Monaten abgelaufenes Visum, auf Grund dessen er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen konnte, so sind die vorstehenden Kriterien weiter anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Wurde die Frist von zwei Jahren bzw. von sechs Monaten überschritten und hat der Asylwerber das gemeinsame Hoheitsgebiet nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird. Hat der Asylwerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaates illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist gemäß Art. 6 des Dubliner Übereinkommens der weitere der Mitgliedstaat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig. Die Prüfung des Asylantrages obliegt gemäß Art. 7 Abs. 1 des Dubliner Übereinkommens in weiterer Folge dem Mitgliedstaat, der für die Kontrolle der Einreise des Fremden in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, es sei denn, dass der Ausländer, nachdem er legal in einen Mitgliedstaat, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, eingereist ist, seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muss. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Ein Mitgliedstaat, der die Durchreise durch die Transitzone seiner Flughäfen ohne Visum zulässt, gilt gemäß Art. 7 Abs. 2 des Dubliner Übereinkommens solange nicht als zuständig, bis ein Abkommen über die Modalitäten des Grenzübergangs an den Außengrenzen in Kraft tritt. Wird ein Asylantrag beim Transit in einem Flughafen eines Mitgliedstaates gestellt, so ist gemäß Art. 7 Abs. 3 des Dubliner Übereinkommens dieser Staat zuständig. Kann auf der Grundlage der übrigen Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrages zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig (Art. 8 des Dubliner Übereinkommens).

Die Dublin Verordnung sieht in Übernahme einiger Grundsätze des Dubliner Übereinkommens folgendes System vor:

Jeder Mitgliedstaat prüft einen von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrag zunächst nach den Zuständigkeitskriterien der Art. 6 bis 15 Dublin Verordnung. Diese Kriterien entsprechen im Wesentlichen jenen des Dubliner Übereinkommens, wobei insbesondere der Grundsatz der Wahrung der Familieneinheit stärker betont wird und eine gesonderte Bestimmung für Unbegleitete Minderjährige eingefügt wurde. Wenn der Mitgliedstaat aufgrund dieser Prüfung der Auffassung ist, ein anderer Mitgliedstaat sei für die inhaltliche Prüfung des Asylantrages zuständig, stellt er an diesen ein Aufnahmegesuch. Wird dieses nicht abgelehnt, ist der Asylwerber ehest möglich in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Wenn die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates zur Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrages nach den Kriterien der Art. 6 bis 15 Dublin Verordnung feststeht, der Asylwerber sich aber unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat begibt, kann dieser Mitgliedstaat ein Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Dublin Verordnung an den zuständigen Mitgliedstaat stellen. Wird dieses Ersuchen nicht abgelehnt, ist der Asylwerber ehest möglich in den zuständigen Mitgliedstaat rückzuüberstellen. Da die Zuständigkeit hier bereits feststeht, ist das Wiederaufnahmeverfahren als beschleunigtes Verfahren konzipiert.

Die Dublin Verordnung sieht Verschweigungsfristen vor, die die Zuständigkeit eines Staates auch im Falle seiner Verschweigung während der Konsultationen begründen können.

Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, die Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens, die die Relation zwischen den betroffenen Staaten regeln gesondert ins innerstaatliche Recht zu transformieren. Im Falle eines Asylantrages wird daher die Asylbehörde, die zur Ansicht gelangt, es wäre nach dem Dubliner Übereinkommen ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, dafür Sorge zu tragen haben, dass es zu dem völkerrechtlich vereinbarten Konsultationsverfahren kommt. Anschließend wird sie das Ergebnis mit den Mitteln, die ihr § 5 zur Verfügung stellt, im Asylverfahren umzusetzen haben. Dementsprechend wurden nur jene Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, die die Rechte der Asylwerber unmittelbar betreffen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Dublin Verordnung mit der Maßgabe, dass hier die Umsetzung einer unmittelbar wirksamen Norm des Gemeinschaftsrechts angesprochen ist.

Wenn sich die Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt, ist der Asylantrag zurückzuweisen. Mit dieser Zurückweisung des Asylantrages ist auch der zuständige Staat zu nennen. Zugleich ist gegen den Asylwerber die Ausweisung zu verhängen. Wird ein Asylantrag nach dieser Bestimmung wegen gegebener Zuständigkeit eines anderen Staates zurückgewiesen, steht einer Berufung die aufschiebende Wirkung nur zu, wenn diese vom Bundesasylamt zuerkannt wird (§ 37).

Zu § 6:

Nach Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention sind die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von vornherein auf Personen nicht anwendbar, die derzeit von anderen Organen oder Organisationen der Vereinten Nationen als dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Schutz oder Hilfe erhalten. Fällt dieser Schutz aus Gründen weg ist, so werden diese Personen ipso facto der Vorteile der Genfer Flüchtlingskonvention wieder teilhaftig.

In den Fällen des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen nach Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und des Vorliegens eines Gefährdungstatbestandes im Sinne des Art. 33 Z 2 leg. cit. ist jede Art von Asylgewährung ausgeschlossen. Nach Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention sind die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von vornherein auf Personen nicht anwendbar, hinsichtlich derer ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, und zwar im Sinne jener internationalen Einrichtungen, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen gegen solche Verbrechen zu schaffen, bevor sie als Flüchtling in das Gastland zugelassen wurden, (außerhalb des Zufluchtlandes) ein schweres nicht politisches Verbrechen begangen haben oder sich Handlungen schuldig gemacht haben, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten. Gemäß Art. 33 Z 1 der Genfer Flüchtlingskonvention darf kein vertragsschließender Staat einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner Ansichten bedroht wäre. Nach Z 2 dieser Regelung kann der Vorteil dieser Bestimmung jedoch von einem Flüchtling nicht in Anspruch genommen werden, der aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet.

Das Vorliegen eines Asylausschlussstatbestandes nach Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bedeutet nicht zwangsläufig, dass auch eine Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung zulässig

wäre. So hat etwa Art. 3 der EMRK Vorrang gegenüber Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 5 leg. cit.). Dem Fremden kann in diesen Fällen zwar der Status des Asylberechtigten verweigert oder aberkannt werden, gleichzeitig ist ihm aber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen.

Die Z 3 und 4 des Abs. 1 sowie Abs. 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 13 Abs. 2 AsylG. Unter den Begriff ‚besonders schweres Verbrechen‘ fallen nach Kälin, Grundriss des Asylverfahrens (1990), S 182 und 228 (ua. mit Hinweis auf den UNHCR) und Rohrböck, (Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999) Rz 455, mit weiteren Hinweisen auf die internationale Lehre), nach herrschender Lehre des Völkerrechts nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen (vgl. VwGH 10. 6.1999, 99/01/0288).

Abs. 3 stellt klar, dass der Antrag auf internationalen Schutz bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes abgewiesen werden kann, ohne dass es zu einer Prüfung kommt, ob dem Antragsteller der Status eines Asylberechtigten ohne Vorliegen der Ausschlussstatbestände zukommen würde. Damit kann verwaltungsökonomisch auf den Tatbestand Bezug genommen werden, der am leichtesten zu prüfen ist – der Ausschlussstatbestand oder das Nicht-Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft.

Zu § 7:

Die Asylaberkennungstatbestände des Abs. 1 entsprechen – abgesehen davon, dass versucht wurde, die einzelnen Tatbestände übersichtlicher zu fassen – im Wesentlichen dem geltenden Recht. Die soziale Verfestigung wird bereits nach einer Dauer von fünf Jahren unwiderleglich vermutet, was der Verfestigung im Niederlassungswesen entspricht. Das Abzielen auf die Dauer von 8 Jahren seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages scheint im Hinblick auf weitere Verfahrensbeschleunigungen, die insbesondere auch durch dieses Bundesgesetz erreicht werden sollen und darauf, eine Verzögerung der sozialen Verfestigung um 3 Jahre aus Gründen die etwa ausschließlich Behörden zuzuschreiben sind, eine einseitige Schlechterstellung des Asylwerbers darstellen würde, verzichtbar.

Der Transfer der Verantwortung auf einen anderen Staat im Falle des „Weiterwanderns“ entspricht auch dem System des Übergangs der Zuständigkeit zur Ausstellung eines Reisedokuments nach der GFK (vgl. Z 11 des Anhangs zur GFK).

Das aufenthaltsrechtliche Anschlussstück für die Bestimmung findet sich in § 23 Abs. 6 FrG. Eine Überleitung von Asylberechtigten in das Regime des Fremdenengesetzes ist nicht möglich, wenn der Fremde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat und ihm dort Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wurde, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder er von einem Gericht rechtskräftig wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Mit der Erteilung der Zusicherung, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, kann dann trotz eines mehr als fünf Jahre dauernden Aufenthaltes der Status des Asylberechtigten aberkannt werden; in diesen Fällen sowie dann, wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, ist der Konventionsreisepass gemäß § 97 in Verbindung mit § 96 FPG zu entziehen und einzuziehen.

Die Aberkennungstatbestände sind taxativ geregelt. Die Aberkennung des Status als Asylberechtigter ist nur denkbar, wenn die betreffende Person zum Entziehungszeitpunkt den Status eines Asylberechtigten genießt. Dies gilt auch dann, wenn dem Fremden vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt worden ist.

Mit der Aberkennung des Status des Asylberechtigten ist die Feststellung zu verbinden, dass die Betroffenen nicht mehr kraft Gesetzes Flüchtlinge sind. Wird der Status eines Asylberechtigten aberkannt, ist gemäß § 8 zu überprüfen, ob der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist oder ob gegebenenfalls die Entscheidung mit einer Ausweisung zu verbinden ist (§ 10). Dies dient einer Verfahrenskonzentration und damit der Verfahrensökonomie.

Zu § 8:

Die bewährte Verbindung der Entscheidung über den Status des Asylberechtigten mit der Entscheidung, ob diesem Asylwerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, entweder nach einem Antrag auf internationalen Schutz oder nach Entziehung des Status eines Asylberechtigten, wird beibehalten. Dieses System entspricht des Weiteren auch dem System der Statusrichtlinie.

Wird einem Fremden der Status des Asylberechtigten nach einem Antrag auf internationalen Schutz nicht zuerkannt oder einem Fremden der Status eines Asylberechtigten aberkannt, hat die Behörde daher von Amts wegen zu prüfen, ob dem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist. Ein selbständiges Antragsrecht auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gibt es nicht.

Der Rechtszug richtet sich auch in diesem Fall an den unabhängigen Bundesasylsenat.

Ob ein Fremder, der keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder dem zeitlich vorgelagert der Status eines Asylberechtigten entzogen wurde, zurückzuweisen, zurückzuschieben oder abzuschieben ist, richtet sich nach den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Wird dem Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten entzogen wird, der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt, ist diese Feststellung – ob des Rechtsschutzgedankens – gleichzeitig im Aberkennungsbescheid auszusprechen und unter den Voraussetzungen des § 10 mit einer Ausweisung zu verbinden.

Weiter als bisher ist § 8 im Bezug auf Zivilpersonen, die vor kriegerischen Handlungen, die sie in Leben oder Unversehrtheit bedrohen, fliehen, anwendbar. Einerseits ist davon auszugehen, dass die Ausweisung eines Fremden in einen Staat, wo er in besondere Gefahr läuft, Opfer eines bewaffneten Konflikts zu werden, im Hinblick auf Art 2 und 3 EMRK per se bedenklich wäre und andererseits entspricht die explizite Erweiterung den Vorgaben der Statusrichtlinie.

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. etwa VwGH 99/20/0573, vom 19. 2. 2004 mwN auf die Judikatur des EGMR)

Fremden, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Statusrichtlinie unverzüglich nach Zuerkennung ein Aufenthaltstitel auszustellen. Dieser Aufenthaltstitel ist die Karte für subsidiär Schutzberechtigte. Bei der genannten Karte handelt es sich um einen Lichtbildausweis nach § 55 dieses Bundesgesetzes. Das mit der Karte bestehende Aufenthaltsrecht hat nach den europarechtlichen Vorgaben mindestens ein Jahr zu dauern und wird anschließend von Amts wegen überprüft und gegebenenfalls verlängert.

In Abs. 5 wird normiert, dass nur dann der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nur dann zuzuerkennen ist, wenn festgestellt werden kann, aus welchem Staat der Asylwerber kommt; das wird jedenfalls dann möglich sein, wenn der Asylwerber glaubwürdige Angaben über seinen Herkunftsstaat macht, die nicht – etwa im Wege einer Sprachanalyse – falsifiziert wurden. Es soll somit verhindert werden, dass sich Asylwerber, die am Verfahren nicht mitwirken und einen offensichtlich falschen Herkunftsstaat angeben – in Wahrheit aber aus einem sicheren Staat kommen – einen Vorteil gegenüber einem Asylwerber aus dem gleichen Herkunftsstaat haben, diesen aber wahrheitsgemäß angeben. Ist der Herkunftsstaat nicht bekannt, ist der Asylwerber zwar nach § 10 auszuweisen, es kann aber praktisch unmöglich sein, ihn in seinen Herkunftsstaat abzuschieben. Wird die Abschiebung möglich, so ist vor der Durchführung der Abschiebung deren Zulässigkeit durch die Fremdenpolizeibehörden zu überprüfen.

Zu § 9:

Die Aberkennungsstatbestände des subsidiären Schutzberechtigten sind taxativ geregelt.

Die Aberkennung des Status des subsidiären Schutzberechtigten ist nur denkbar, wenn die betreffende Person zum Entziehungszeitpunkt subsidiären Schutz genießt. Asylberechtigten ist ihr Status unter anderem abzuerkennen wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben (vgl. § 7 Asylgesetz). Würde diese Regelung nun nur für Asylberechtigte gelten, würde dies eine Schlechterstellung derselben gegenüber jenen Fremden, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, zur Folge haben, da deren Status nicht entzogen werden könnte. Eine Anpassung ist daher geboten.

Im Unterschied zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten ist eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten – auch wenn der Fremde etwa strafbare Handlungen begeht – so lange nicht möglich, als dem Fremden in seinem Herkunftsstaat eine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK droht oder er dort von der Todesstrafe bedroht ist. Diese Kautelen ergeben sich einerseits aus der EMRK und andererseits aus der Statusrichtlinie; der Status des subsidiär Schutzberechtigten steht einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung in Österreich auch wegen strafbarer Handlungen im Ausland nicht entgegen.

Möglich ist der Entzug hingegen dann, wenn der Fremde in einen sicheren Staat weiter gezogen ist, die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen – etwa weil sich die Lage im Herkunftsstaat des Fremden entsprechend gebessert hat – oder er gar die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erlangt hat. Dann kann sich der Fremde dem Schutz dieses Staates unterstellen und benötigt nicht mehr den Schutz Österreichs.

Wird dem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt, ist dies mit Bescheid festzustellen. Erwächst der Bescheid in Rechtskraft hat der Fremde die ausgestellte Karte (§ 53 dieses Bundesgesetzes) dem Bundesasylamt zurückzustellen. Der Bescheid ist allenfalls mit einer Ausweisung zu verbinden.

Zu § 10:

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz gänzlich – das heißt im Hinblick auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten – abgewiesen oder zurückgewiesen oder wird der Status des Asylberechtigter ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten entzogen, hat die Behörde zu prüfen, ob die Entscheidung mit einer Ausweisung zu verbinden ist.

Der Entwurf geht davon aus, dass dies Regelfall ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen dem Fremden ein nicht auf das Asylgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder eine Ausweisung gegen Art. 8 EMRK verstoßen würde.

Der Fall wird vor allem bei – vom Fremden irrtümlich angenommen – Vorliegen von Nachfluchtgründen vorliegen. Wenn ein Fremder, der sich schon rechtmäßig in Österreich niedergelassen hat, durch eine Änderung der Lage in seinem Herkunftsstaat bei einer allfälligen Rückkehr irrtümlich glaubt verfolgt zu werden; der Fremde soll durch die (erfolglose) Stellung des Asylantrags nicht schlechter gestellt werden als ein Fremder, der in der gleichen Lage keinen Asylantrag gestellt hat.

Der Fall wird vor allem dann gegeben sein, wenn der Fremde Familienangehörige im Bundesgebiet hat; der weitere Aufenthalt hat sich diesfalls nach den niederlassungsrechtlichen Bestimmungen zu richten.

Liegen die Gründe, warum ein Fremder (vorläufig) nicht ausgewiesen werden darf, in der Person des Betroffenen, so ist gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen für wie lange diese aufzuschieben ist. Als Gründe kommen etwa eine fortgeschrittene Schwangerschaft, Spitalsaufenthalt oder vorübergehender sehr schlechter Gesundheitszustand in Frage. Selbstverständlich bedeutet die Ausweisung noch nicht, dass diese in jedem Fall sofort zu vollstrecken ist; so wird eine Ausweisung kein Grund sein, eine rechtskräftig ausgesprochene Haftstrafe zu beenden; vielmehr ist die Ausweisung erst nach der Haftstrafe umzusetzen. Die Umsetzung der Ausweisung richtet sich nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

Ist eine Ausweisung auf Dauer nicht durchsetzbar, so wird – auch über Antrag – nach den niederlassungsrechtlichen Bestimmungen über humanitäre Aufenthaltstitel eine Lösung im Einzelfall zu suchen sein.

Zu § 11:

Die Statusrichtlinie räumt die Möglichkeit ein, bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen zu können, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, weil in einem Teil des Herkunftsstaates keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Das wird etwa dann der Fall sein, wenn eine Provinz, die auch die Heimatprovinz des Antragstellers sein kann, in der Hand von Rebellen ist, die den Antragsteller verfolgen, er aber im restlichen Staatsgebiet frei von Verfolgung leben kann.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftsstaates die genannten Voraussetzungen erfüllt, sind nur die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Es ist also möglich, dass dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Flucht durchaus keine innerstaatliche Fluchtalternative offen gestanden ist, diese aber – etwa nach einer Intervention der internationalen Gemeinschaft – zum Zeitpunkt der Entscheidung wieder besteht. Diesfalls kann vom Antragsteller erwartet werden, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren, wenn ihm dort weder Verfolgung noch eine Verletzung der Art. 2 oder 3 EMRK oder des 6. ZPEMRK droht.

Als ernsthafter Schaden wird – gemäß Art. 15 Statusrichtlinie – die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzusehen sein.

Zu § 12:

Bei der Führung von Asylverfahren wurde in der Praxis leider immer wieder beobachtet, dass in vielen Fällen eine Verschleppung des Verfahrens durch Asylwerber, etwa durch Nichtmitwirkung an der Feststellung der Identität, Nichtanwesenheit bei geplanten Einvernahmen, dauerhaftes Entziehen des Verfahrens durch „Untertauchen“ gewollt ist und auch bewusst herbeigeführt wird, um sich – trotz eines aussichtslosen Antrags – für längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten zu können. Um derartigen Missbrauch hintanzuhalten und auch eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, wird vorgeschlagen, genau determinierte, festgeschriebene Mitwirkungspflichten von Asylwerbern im Verfahren zu normieren.

Ziel aller Mitwirkungspflichten im Asylverfahren kann es nur sein, im Verfahren schnellstmöglich zu einer Entscheidung zu kommen und taktische Verzögerungen hintanzuhalten.

Z 1 verpflichtet Asylwerber, die jedenfalls notwendigen Angaben wahrheitsgemäß darzulegen. Dazu zählen gemäß Abs. 3 jedenfalls Name samt Aliasnamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit bzw. der Herkunftsstaat, Länder des früheren Aufenthalts, der Reiseweg, frühere Asylanträge und Anträge auf internationalen Schutz, Angaben zu familiären und sozialen Verhältnissen und Informationen über den Verbleib von nicht mehr vorhandenen Dokumenten und Gründe, die nach Ansicht des Asylwerbers zum Schutzersuchen geführt haben. Darüber hinaus hat der Asylwerber alle Gründe und Tatsachen bekannt zu geben, nach denen die Behörde ausdrücklich fragt. Natürlich ist das Fragerecht der Behörde auf den Zweck des Verfahrens beschränkt; Fragen nach der sexuellen Orientierung des Asylwerbers werden etwa nur zulässig sein, wenn es Hinweise auf eine Verfolgung aus diesem Grunde gibt. Der Asylwerber hat diese Anhaltspunkte wahrheitsgemäß darzulegen. Auf den Wahrheitsbegriff wurde vor allem deshalb abgestellt, da diesem gegenüber anderen Verwaltungsverfahren erhöhte Priorität zukommt; eine Beurteilung in Asylangelegenheiten ist, sofern keine Dokumente oder sonstige Beweismittel vorliegen, fast ausschließlich an Hand der Angaben des Asylwerbers und im Hinblick auf seine Glaubwürdigkeit möglich.

Eine unmittelbare Durchsetzung dieser Mitwirkungspflicht ist wohl nicht möglich, deren Nichtbeachtung wird aber selbstverständlich im Verfahren und der Entscheidung zu würdigen sein.

Z 2 stellt auf die persönliche Anwesenheit (Verfahrenshandlungen, bei denen eine Vertretung ausgeschlossen ist) und die Rechtzeitigkeit des Erscheinens ab. Unter Untersuchungen durch einen Sachverständigen sind etwa Sprachanalysen sowie die ärztliche Untersuchungen, soweit diese für das Verfahren notwendig sind, wie etwa die sachverständige Beurteilung von behaupteten Folterspuren, zu verstehen. Der Entwurf stellt klar, dass es auf Grund dieser Bestimmungen zu keinen unfreiwilligen Eingriffen in die körperliche Integrität kommen darf, etwa auch nicht zu Mundhöhlenabstrichen; diese werden für die Führung eines Asylverfahrens nicht benötigt. (vgl. die Entscheidung des EGMR Herczegfalvy / Österreich 24.9.1992, = EuGRZ 1992, 535 = ÖJZ 1993, 96).

Sprachanalysen sind für die Führung des Verfahrens unabdingbar, um im Zweifel feststellen zu können, ob die von Asylwerbern angegebenen Herkunftsstaaten zutreffend sein können.

Die Einhaltung der Termine von Verfahrenshandlungen ist Asylwerbern, die zum überwiegenden Teil nur wegen des offenen Asylverfahrens zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und auch ein Interesse an einer möglichst raschen Entscheidung der Behörde haben sollten, zuzumuten. Zu den Terminen hat der Asylwerber so rechtzeitig zu erscheinen, dass die Durchführung der Verfahrenshandlung nicht wesentlich verzögert wird. Eine lediglich kurzfristige, etwa wenige Minuten dauernde Verspätung wird daher noch keine Konsequenzen nach sich ziehen können; eine darüber hinaus gehende Verspätung wird unbeachtlich sein, wenn der Asylwerber zwar nicht zeitgerecht erschienen ist, die Verfahrenshandlung aber aus Gründen, die von der Behörde zu vertreten sind, noch nicht begonnen werden hätten können. Weiß der Asylwerber schon im Vorhinein, dass ihm eine Einhaltung des Termins unmöglich sein wird oder kann er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, hat er die zuständige Behörde sofort, wenn ihm der Grund der Verhinderung zur Kenntnis gelangt, darüber zu verständigen.

Nach Art. 7 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie haben Asylbewerber den zuständigen Behörden ihre aktuelle Adresse und schnellstmöglich etwaige Adressenänderungen mitzuteilen. Z 4 gilt für Asylwerber, die sich in Österreich wie auch im Ausland aufhalten. Der Behörde muss aus verfahrenstechnischen und verfahrensökonomischen Gründen (um Ladungen, Entscheidungen, etc. zustellen zu können) die jeweils letzte – zustellfähige - Anschrift des Asylwerbers zur Kenntnis gelangen oder zumindest möglich sein, ohne unnötigen Aufwand die letzte Adresse zu eruieren. Wenn der Asylwerber seiner Meldepflicht nach dem Meldegesetz nachkommt, ist dieser Zweck erfüllt.

Unter sonstigen Beweismitteln (§ 12 Abs. 1 Z 5) sind alle Hinweise zu verstehen, die Aufschluss über verfahrensrelevante Tatsachen geben können, etwa Zugfahrkarten aus einem Dublin-Staat oder Reisedokumente. Die Entscheidung, welche Beweismittel relevant sind, hat die Behörde zu treffen. Der Asylwerber hat alles vorzulegen, was für das Verfahren von Bedeutung sein könnte.

Zur direkten Durchsetzung der Mitwirkungspflichten stehen den Asylbehörden die Möglichkeit der Vorführung nach § 19 AVG und dem Bundesasylamt die Möglichkeit der Erlassung eines Festnahmeauftrags (§ 26) zur Verfügung.

Zu einer Vorführung wird es dann kommen, wenn der Asylwerber an Verfahren nicht mitwirkt, sein Aufenthaltsort aber bekannt ist. Ist der Aufenthaltsort des Asylwerbers nicht bekannt – hat er sich also dem Verfahren entzogen – hat das Bundesasylamt einen Festnahmeauftrag zu erlassen. Entzieht sich der Asylwerber dem Verfahren vor dem UBAS, gilt die Berufung als zurückgezogen (§ 25).

Mitwirkungspflichten und die Konsequenz einer Nichtmitwirkung sind dem Asylwerber zu Beginn des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Hiefür ist ihm – soweit möglich – ein schriftliches Informationsblatt in einer ihm verständlichen Sprache auszufolgen. Dieses ist in den gängigsten Sprachen aufzulegen, A-

Asylwerber, die nur andere Sprachen verstehen, sind auf andere Art und Weise, etwa in Form einer Niederschrift, nachweislich zu belehren.

Zu § 13:

Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, genießen – wie auch nach der geltenden Rechtslage – bis zur Entscheidung über die Zulassung ihres Asylverfahrens faktischen Abschiebeschutz, das heißt sie dürfen weder zurückgewiesen, noch zurückgeschoben oder abgeschoben werden. Die Sicherung der Zurückweisung im Flughafenverfahren (§ 32) ist aber möglich.

Asylwerber haben bis zur Zulassung des Verfahrens kein Aufenthaltsrecht, sie werden aber im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde, in der sie versorgt werden, geduldet. Ein unbefugtes Verlassen des Duldungsbereiches stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem FPG dar; den diese Asylwerber außerhalb des Duldungsgebiet betretenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen die Möglichkeiten des VStG zur Verfügung.

Selbstverständlich ist im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auf das subjektive Verschulden des Asylwerbers abzustellen; so wird ihm ein Verschulden bei einer krankheitsbedingten Fahrt in ein außerhalb des Gebiets der Bezirksverwaltungsbehörde liegendes Krankenhaus auch dann nicht anzurechnen sein, wenn sich der Asylwerber selbständig zu diesem begibt.

Art. 7 der Aufnahmerichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, ein bestimmtes Gebiet festzulegen, in dem sich der Asylwerber frei bewegen kann. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist. In Fällen, in denen dies zum Beispiel aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten dem Asylbewerber nach einzelstaatlichem Recht einen bestimmten Ort zuweisen. Auch die Judikatur der Europäischen Kommission für Menschenrechte spricht sich nicht gegen die Zuweisung des Aufenthaltes auf ein bestimmtes Gebiet aus (vgl. Udayanan und Sivakumaran, EuGRZ 1987, 335; Paramanathan, DR 51, 237; Aygün, DR 63, 195;).

Die Gebietsbeschränkung dient dem Asylverfahren, um die Erreichbarkeit des Asylwerbers während des Zulassungsverfahrens sicherzustellen. Gemäß § 68 FPG kann einem zugelassenen Asylwerber das Aufenthaltsrecht (§ 14) entzogen werden, wenn dies aus fremdenpolizeilichen Gründen notwendig ist.

Binnen 3 Tagen nach Einbringen des Antrags ist dem Asylwerber eine Verfahrenskarte (§ 51) auszustellen.

Nach der Zulassung steht dem Asylwerber ein Aufenthaltsrecht nach § 14 zu.

Zu § 14:

Das Rechtsinstitut der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung soll der Rolle einer Sicherungsmaßnahme vor einer Ausweisung für potentiell Verfolgte bis zur Entscheidung im Asylverfahren gerecht werden; es ist darauf hinzuweisen, dass Asylwerber unter Umständen schon Flüchtlinge – wenn auch noch nicht Asylberechtigte – sind und diesen zur Umsetzung der GFK ein Aufenthaltsrecht zu gewähren ist. Dies bedeutet, dass die vorläufige Aufenthaltsberechtigung – unabhängig von einer Einbringungsfrist – grundsätzlich immer entstehen soll, wenn eine Verfolgungsgefahr im Einzelfall bzw. eine Zuständigkeit Österreichs nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Eine Verfolgungsgefahr ist insbesondere dann mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wenn über einen früheren Asylantrag bereits negativ entschieden wurde, ohne dass sich der maßgebliche Sachverhalt in der Zwischenzeit geändert hätte. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entsteht nur dann, wenn sich der Asylwerber im Bundesgebiet aufhält und kann demnach nicht selbständiger Rechtsgrund für die Gestattung der Einreise sein.

Die Zuerkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung erfolgt durch die Aushändigung der Aufenthaltsberechtigungskarte und nicht durch einen Bescheid. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde. Im Falle der Einstellung lebt die vorläufige Aufenthaltsberechtigung mit der Fortsetzung des Verfahrens wieder auf.

Zu § 15:

Wurde eine durchsetzbare – aber nicht rechtskräftige Ausweisungsentscheidung – durchgeführt, etwa im Falle einer zurückweisenden oder abweisenden Entscheidung erster Instanz, deren Berufung keine aufschiebende Wirkung zukam, und wird der Berufung in zweiter Instanz Folge gegeben wurde, so ist dem Asylwerber die Wiedereinreise unter Vorlage der Berufungsentscheidung zu ermöglichen. Solch eine Konstellation sieht bereits der Entwurf der Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaften, 14203/04, ASILE 64, in seinem Art. 38 Abs. 3 lit. b vor.

Für diesen Zweck ist es notwendig den Asylwerber darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht sich eines Zustellbevollmächtigten zu bedienen. Außerdem ist aus Zustellungsgründen die Bekanntgabe der Anschrift im Ausland notwendig. Andernfalls kann die Entscheidung dem Asylwerber nicht zugestellt werden. Für die Zustellung gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, das Zustellgesetz. Abs. 4 stellt klar, dass die Zustellung im Ausland bereits mit Eintreffen an der Zustelladresse erfolgt ist, da der Nachweis einer rechtsgültigen Zustellung im Ausland auf schwerwiegende praktische Probleme, die zu einer für das Asylverfahren untragbaren Rechtsunsicherheit führen könnte, stoßen kann.

Um dem Asylwerber, der vor Rechtskraft der Entscheidung abgeschoben wird, die Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte zu ermöglichen und zu erleichtern, wurden weitere Belehrungspflichten geschaffen, denen im Regelfall auch durch Aushändigung eines Informationsblattes nachzukommen ist. Der Asylwerber soll sich auch nach Abschiebung so organisieren können, dass ihm eine Teilnahme an seinem Verfahren möglich ist.

Nach der Wiedereinreise ist dem Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen, wenn nur die Entscheidung des Bundesasylamtes behoben wurde, ohne dass der UBAS in der Sache entschieden hat.

Zu § 16:

Mit Abs. 1 soll klargestellt werden, dass es sich bei § 16 AsylG um eine *lex specialis* zum Internationalem Privatrechts-Gesetz (IPRG) handelt.

Selbstverständlich kommt § 16 erst zur Anwendung, wenn ein Asylantrag gestellt wird, also ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz beginnt.

Bei ehelichen Kindern ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt. Können sich die Eltern nicht einigen, so ist jene Vertretungshandlung relevant, die zeitlich früher gesetzt wurde. Lediglich ein Berufungsverzicht kann nicht gegen den erklärten Willen eines Elternteils abgegeben werden; dies soll eine übereilte Fehlentscheidung hintanhaltend. Daraus ergibt sich auch, dass der Elternteil, der Berufung ergreift, die erste Willenserklärung abgibt. Bei unehelichen Kindern kommt die Vertretungshandlung bei keiner Einigung der Mutter alleine zu. Dies entspricht auch dem System des § 166 erster Satz ABGB. Zur gemeinsamen Obsorge siehe OGH 7 Ob 144/02f. Ein gerichtliches Obsorgeverfahren durch den Vater eines unehelichen Kindes steht dem nicht entgegen.

Mündige Minderjährige (vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) können selbst Anträge stellen und einbringen. Gesetzlicher Vertreter für dieses Bundesgesetz wird mit Einbringung des Antrages der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle. Die Vertretung soll nach Zulassung und Zuweisung in eine Betreuungsstelle der Länder an den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger übergehen; zugelassen zum Verfahren ist der Asylwerber mit Erhalt der Aufenthaltsberechtigungskarte. Wird eine inhaltliche Entscheidung im Zulassungsverfahren getroffen, ist das Verfahren mit dem Zeitpunkt zugelassen, wo einer Berufung die aufschiebende Wirkung zukommt oder zuerkannt wird (§ 28 Abs. 3)

Im Unterschied zum mündigen Minderjährigen kann der unmündige Minderjährige nicht selbstständig einen Asylantrag einbringen. Mit Stellung des Antrags, die noch vom unmündigen Minderjährigen selbst erfolgen kann, wird der Rechtsberater gesetzlicher Vertreter.

Von § 16 bleiben die nach den allgemeinen Bestimmungen gewählten gewillkürten Vertreter unberührt.

Zu § 17:

In Abs. 1 und 2 wird der Unterschied zwischen der Stellung eines Asylantrages und dem Einbringen desselben beschrieben.

Der Entwurf geht – wie schon bislang – aus von dieser Differenzierung, da Fremde ab Stellung eines Asylantrags vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu schützen sind, das Asylverfahren aber erst mit Einbringung des Asylantrags in der Erstaufnahmestelle begonnen werden kann.

Ist eine Vorführung nicht möglich (§ 45 Abs. 1) und wird ein gestellter Asylantrag nicht binnen 14 Tagen persönlich in der Erstaufnahmestelle eingebracht ist das Verfahren von der Behörde als gegenstandslos abzulegen (§ 25 Abs. 1 Z 2).

In einer Konstellation fallen Stellung und Einbringung des Asylantrages zeitlich zusammen, nämlich dann, wenn der Asylantrag direkt in der Erstaufnahmestelle gestellt wird.

Unterbleibt die Vorführung zur Erstaufnahmestelle, so gilt der gestellte Antrag nach Durchführung der Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung als eingebracht (§ 17 Abs. 6). In diesen Fällen muss das Zulassungsverfahren nicht zwingend in der Erstaufnahmestelle geführt werden. Diese Regelung zielt einerseits auf die Bewältigung von spontanen größeren Fluchtbewegungen ab, und andererseits soll das Verfahren von – oftmals weit von einer Erstaufnahmestelle entfernt – versorgten Asylwerbern möglichst effizient und kostengünstig geführt werden.

In Österreich nachgeborene Kinder von Fremden, denen bereits der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, wird der jeweilige Status der Eltern oder des Elternteils dem Kind im Familienverfahren zuerkannt. Die Eltern können für das Kind entweder mündlich oder schriftlich den Asylantrag bei jeder Außenstelle des Bundesasylamtes stellen. Es handelt sich um einen reinen Formalakt, der jedoch notwendig ist, um dem Kind die Erlangung eines Titels zu ermöglichen. Gleiches gilt bei nachgeborenen Kindern von Asylwerbern.

Stellt ein Asylwerber in der Berufungsfrist einen neuen Antrag wird dieser nicht als Folgeantrag behandelt, sondern als Berufung. Somit wird einerseits dem im österreichischen Recht nicht bewanderten Asylwerber der Zugang zur Berufungsinstanz erleichtert, andererseits der Behörde ein Werkzeug gegen fortlaufende Folgeanträge in die Hand gegeben. Ob der Berufung dann die aufschiebende Wirkung zukommt, ergibt sich aus dem 5. Abschnitt. Wird jedoch während eines anhängigen Berufungsverfahrens – also nach Vorlage der Berufung bei der Behörde 2. Instanz – ein neuer Antrag gestellt, ist dieser in dem Berufungsverfahren mit zu entscheiden und gilt als Berufungsergänzung.

Anzumerken bleibt, dass für das Verfahren gem. Art. II Abs. 2 Z 43a und 43b EGVG grundsätzlich das AVG anzuwenden ist; die Normen des Asylgesetzes stellen lediglich notwendige Abweichungen für das Asylverfahren dar.

Die Abs. 9 und 10 normieren die bisher in § 26 AsylG 1997 bestehenden Informationspflichten.

Zu § 18:

Auch im Asylgesetz 2005 wird – wie schon bisher – im Einklang mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht das Prinzip der materiellen Wahrheit und der Grundsatz der Officialmaxime für das Verfahren festgeschrieben. Das bedeutet, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen hat (vgl. § 39 Abs. 2 AVG). Natürlich wird die Behörde in ihrer Entscheidung die Vorbringen und die Mitwirkung des Asylwerbers während des Verfahrens zu berücksichtigen haben, da sich viele Umstände gerade in Asylverfahren nur aus den Angaben des Asylwerbers erschließen können.

Zu § 19:

Im Zulassungsverfahren soll nach dem Entwurf auf den Formalismus von zwei zwingend vorgeschriebenen Einvernahmen durch Organwalter verzichtet werden, da sich gezeigt hat, dass die Befragungen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Reiseroute – also im Bezug auf Entscheidungen nach §§ 4 und 5 – bereits entsprechendes, asylverfahrensrelevantes Sachverhaltssubstrat enthalten können.

Bei Befragungen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – die sich schon in der Diktion von Einvernahmen durch das Bundesasylamt unterscheiden – ist auf die näheren Flüchtgründe nicht einzugehen, da gerade Flüchtlinge Schwierigkeiten haben könnten, sich hierzu gegenüber einem uniformierten Staatsorgan – vor dem sie möglicherweise erst vor kurzem aus ihrem Herkunftsstaat geflohen sind – zu verbreitern. Die Befragung hat den Zweck die Identität und die Reiserouten des Fremden festzustellen, nicht jedoch im Detail befragend, welche Gründe ihn bewogen haben, seinen Herkunftsstaat zu verlassen.

Abs. 2 entspricht größtenteils geltender Rechtslage. Jeder Asylwerber soll nicht nur unverzüglich (§ 51 AVG) einvernommen, sondern nach Möglichkeit von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter persönlich angehört werden. Die abweichende Formulierung soll dem Gedanken der Unmittelbarkeit näher kommen ohne zu verkennen, dass die Entscheidungen der ersten Instanz dem Behördenleiter (§ 57) zuzurechnen sind.

Das Prinzip der persönlichen Anhörung ist auch der Z 14 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995 zugrunde gelegt.

Von der Einvernahme des Asylwerbers soll in jenen Fällen abgesehen werden können, in denen durch die Einvernahme kein Beitrag zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erwartet werden kann, etwa weil sie auf Grund einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung oder auf Grund ihres Alters dazu nicht in der Lage sind.

Die ‚Zweckmäßigkeit‘ des Abs. 3 zielt auf Verfahrensführungen ab, in denen eine größere örtliche Distanz zwischen Asylwerber und Behörde gegeben ist. Dies wird etwa dann vorliegen, wenn ein Asylwerber angehalten wird und eine Übertragung zur Behörde ermöglicht wird. Auch wird klargestellt, dass – wenn es im Einzelfall sinnvoll ist – die Einvernahme durch eine Tonbandaufnahme dokumentiert werden kann. Im Rahmen derartiger Einvernahmen ist selbstverständlich trotzdem auch eine Niederschrift (§ 14 AVG) anzufertigen. Die Entscheidung, ob eine Tonaufzeichnung durchgeführt wird, trifft die Behörde.

Der Abs. 4 ergibt sich zwar bereits aus § 50 AVG, wurde jedoch gesondert aufgenommen, um auf die Bedeutung wahrheitsgemäßer Angaben und die verstärkte Glaubwürdigkeit im Rahmen des Asylverfahrens hinzuweisen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Aussagen den höchsten Beweiswert haben. Hinzuweisen ist auf die Wahrheitspflicht in § 12 Z 1.

Abs. 5 entspricht inhaltlich weitgehend der geltenden Rechtslage. Jeder Antragsteller darf in Begleitung einer Vertrauensperson oder eines Vertreters vor der Behörde erscheinen (§ 10 AVG). Der Passus ‚oder eines Vertreters‘ wurde zusätzlich eingefügt. Vertrauenspersonen sind weder Partei noch Beteiligte im Asylverfahren und demnach nicht berechtigt, eigene Äußerungen abzugeben oder in die Vernehmung einzugreifen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Vertrauensperson Zeuge oder Zeugin im Asylverfahren sein kann. Vertreter können Rechtsanwälte, gesetzlicher Vertreter oder Rechtsberater sein. Möglich ist auch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und eines Vertreters nebeneinander. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters (Vertreter im Zulassungsverfahren kann auch der Rechtsberater sein, sofern es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt) einvernommen werden. Dieser Grundsatz ist bereits in Z 25 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren festgelegt. Die Rolle des gesetzlichen Vertreters unterscheidet sich grundsätzlich von der einer bloßen Vertrauensperson.

Zu § 20:

Ausdrücklich wird normiert, dass Asylwerber, die behaupten Opfer von sexuellen Misshandlung zu sein oder solchen Gefahren ausgesetzt zu werden, von Personen desselben Geschlechts einzuvernehmen sind. In diesem Sinne hat etwa das Exekutiv-Komitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen die Staaten aufgefordert, wo immer dies notwendig ist, ausgebildete weibliche Anhörer in den Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus zur Verfügung zu stellen, und den entsprechenden Zugang der weiblichen Asylsuchenden zu diesen Verfahren, auch wenn die Frauen von männlichen Familienmitgliedern begleitet werden, zu sichern (Beschluss Nr. 64 [XLI] über Flüchtlingsfrauen und Internationalen Rechtsschutz lit. a Abschnitt iii). Dass die Gefahr, vergewaltigt oder sexuell misshandelt zu werden, in aller Regel unter den Tatbestand des Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention fällt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung (vgl. dazu insbesondere den Beschluss des Exekutiv-Komitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Nr. 73 [XLIV] betreffend Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt). Unberührt bleibt von der Neufassung der Bestimmung die Absicht des Gesetzgebers hiermit internationale Beschlüsse umzusetzen (in diesem Sinne auch VfGH Erk. 2001/01/0402 vom 03.12.2003); daher sind, wenn es notwendig und möglich ist, etwa auch weibliche Dolmetscher für entsprechende Verfahren zu bestellen.

Abs. 2 stellt auf die zeitliche Komponente ab. Das Ersuchen ist spätestens mit der Berufung zu stellen um vor allem dem Recht auf den gesetzlichen Richter entsprechen zu können. Der unabhängige Bundesasylsenat hat nach den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Änderung des UBAS-G bei seiner Geschäftseinteilung auf diese Fälle Bedacht zu nehmen. Klargestellt wird auch, dass bei Opfern von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit über Wunsch des Asylwerbers besteht. Über diese Möglichkeit sind Asylwerber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Zu § 21:

Bei der Regelung über die Sicherstellung von Dokumenten und Gegenständen wurde Art. 1 des 1. ZPEMRK berücksichtigt. Die Abnahme von Dokumenten ist kein Eingriff in das Eigentum, es sei denn, dass durch die Abnahme des Dokuments eine aus dem Privatrecht entspringende Nutzungsbefugnis beschränkt wird (vgl. VfGH 15.10.2004, G 237, 238/03). Alle sichergestellten Beweismittel sind nach Einsicht durch die Asylbehörde so schnell wie möglich den Eigentümern zurückzustellen. Bestehen Zweifel an der Echtheit von Urkunden, so wird – auch für das Asylverfahren – die Überprüfung dieser Dokumente, und somit ein weiteres Aufbewahren im Bereich des Bundesasylamtes, notwendig sein. Mit dieser flexiblen Regel soll dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden; Dokumente dürfen nur so lange sichergestellt bleiben, bis sie für das Verfahren nicht mehr notwendig sind.

Asylwerber sind damit nicht in einer anderen Lage, als jede Partei eines Verfahrens, die Dokumente oder andere Gegenstände der Behörde vorlegen muss, und daher kurzfristig über sie nicht verfügen kann. Ein solcher, auf Beweismittel beschränkter kurzfristiger Eingriff in das Eigentumsrecht, ist aber durch das öffentliche Interesse an der korrekten Ermittlung des Sachverhaltes gerechtfertigt (VfGH 15.10.2004, G 237, 238/03).

Klarestellt wird auch, dass eine Rückgabe von Beweismitteln dann nicht zu erfolgen hat, wenn diese für andere behördliche oder gerichtliche Verfahren (etwa wegen Verdachts der Urkundenfälschung) sicherzustellen sind. Diese Beweismittel sind der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu übergeben, der Asylwerber ist darüber diesfalls in Kenntnis zu setzen.

Zu § 22:

Wie bereits nach der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 29 Abs. 1 erster Satz Asylgesetz 1997) haben Bescheide nach diesem Bundesgesetz den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Gleiches gilt für die maßgeblichen

Gesetzesbestimmungen, wenn der Antrag gemäß § 4 wegen Drittstaatssicherheit zurückgewiesen wurde. Die Regelung der Übersetzungspflicht ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Betroffene die ihm zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zweckentsprechend wahrnehmen kann. Allerdings soll eine falsche Übersetzung nicht zu einer Nichtigkeit des Bescheides und des Verfahrens führen. Vielmehr wird der Asylwerber in den Stand vor Erlassung dieses Bescheides auf Antrag wiederingesetzt, ihm ist ein neuer – seine rechtsschutzstaatlichen Garantien sicherstellender – Bescheid auszufolgen.

Wird ein Antrag wegen bestehender Drittstaatssicherheit (§ 4) zurückgewiesen, so wird dem abweisenden Bescheid eine Bestätigung beigefügt werden, dass der Asylantrag – eben aus Gründen der bestehenden Drittstaatssicherheit – in Österreich nicht inhaltlich geprüft wurde. Diese Bestätigung soll dem Fremden bei nachfolgender Asylantragstellung im sicheren Drittstaat die Beweisführung ersparen, dass sein Asylantrag von Österreich nicht inhaltlich geprüft und nicht über seinen Flüchtlingsstatus abgesprochen worden ist. Diese Regelung wurde mit der AsylG-Nov 1999 in das Asylgesetz 1997 auf Anregung des UNHCR und des Bundesasylamtes aufgenommen.

Befindet sich der Asylwerber in Schubhaft, so haben die Behörden erster und zweiter Instanz diese Anträge prioritär zu behandeln. Um die Freiheitsbeschränkung für in Schubhaft befindliche Fremde möglichst kurz zu halten, soll im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot die Entscheidungsfrist für die Asylbehörden deutlich verkürzt werden. Die schnellstmögliche Behandlung, „jedenfalls binnen je drei Monaten“ bedeutet, dass die Entscheidungen des Bundesasylamtes (erste Instanz) als auch des unabhängigen Bundesasylsenates (zweite Instanz) jeweils binnen einer Frist von maximal drei Monaten zu ergehen haben. Somit muss nach spätestens 6 Monaten eine Entscheidung der zweiten Instanz vorliegen.

Wird der Asylwerber aus der Schubhaft entlassen, lebt die Frist des § 73 AVG wieder auf, das heißt, beiden Instanzen stehen je 6 Monate zur Bescheiderlassung zur Verfügung; ausgenommen sind aus Gründen der Rechtssicherheit lediglich Fälle, in denen bereits Säumnis eingetreten ist, also die Behörde nicht binnen 3 Monaten entschieden hat. Die Säumnis kann diesfalls mit Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG bzw. mit Säumnisbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 lit. b B-VG i.V.m. Art 132 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden.

Wird der Asylwerber zwar aus der Schubhaft entlassen, ist jedoch ein Ausweisungsverfahren nach § 27 eingeleitet, gelten die Entscheidungsfristen des § 27 Abs. 3; die Asylbehörden haben diesfalls trotz Ende der Anhaltung binnen einer Frist von maximal je 3 Monaten zu entscheiden.

Zu § 23:

Zustellungen nach diesem Bundesgesetz sind – soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung normiert wird – nach dem Zustellgesetz durchzuführen.

Abs. 1 entspricht der geltenden Rechtslage. Abs. 1 stellt klar, dass die Erstaufnahmestelle und die Unterkunft, in der der Asylwerber versorgt wird, auch Abgabestelle des Asylwerbers sind. Abs. 2 ändert die derzeitige Rechtslage insofern, als Ladungen im Zulassungsverfahren dem Asylwerber persönlich und auch dem Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle zuzustellen sind. Durch diese Bestimmung werden darüber hinausgehend gewillkürte Vertreter des Asylwerbers nicht ausgeschlossen, diese sind auf Wunsch des Asylwerbers über Ladungen und den Stand des Verfahrens, also vor allem über die Erlassung von Entscheidungen, vom Rechtsberater in Kenntnis zu setzen. Die Regelung stellt ein zentrales Element der Verfahrensbeschleunigung im Zulassungsverfahren und einen Beitrag zur Einhaltung der naturgemäß knappen Fristen, in diesem Stadium des Verfahrens dar. Die Einbindung gewillkürter Vertreter wird durch die Verständigungspflicht gewahrt.

Wenn das Asylverfahren im Zeitpunkt der Zustellung mit einer durchsetzbaren zurück- oder abweisenden Entscheidung endet, scheint es wesentlich, diese so schnell wie möglich effektuieren zu können.

Die Abs. 3 und 4 sehen daher die Zustellung von durchsetzbaren zurück- oder abweisenden Entscheidungen im Asylverfahren direkt an den Asylwerber durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. Diese sollen somit in die Lage versetzt werden alle notwendigen fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bevorstehende Ausweisung im erforderlichen Umfang sichern zu können. Gleichzeitig muss schnellstmöglich eine Zustellung an den Zustellbevollmächtigten, also vor allem einen gewillkürten Vertreter (Rechtsanwalt) erfolgen. Hier ist vor allem an die Zustellung im Fax- oder E-Mailweg zu denken.

Bei minderjährigen Asylwerbern überwiegt allerdings deren Rechtsschutzinteresse und das Interesse des gesetzlichen Vertreters, über Entscheidungen im Asylverfahren in Kenntnis zu sein. Ebenso ist die persönliche Zustellung an zum Aufenthalt in Österreich berechtigte Fremde im Sinne der obigen Ausführungen nicht notwendig. Beide Personengruppen wurden daher von diesen Zustellregeln ausgenommen (siehe Abs. 3 und 5).

Zu § 24:

Abs. 1 definiert, wann sich ein Asylwerber dem Verfahren entzieht. Hierzu bedarf es einerseits der Verletzung einer in § 12 normierten Mitwirkungspflicht, andererseits darf der Aufenthaltsort des Asylwerbers durch die Behörde nicht leicht feststellbar sein.

Der Asylwerber hat nach § 12 Abs. 1 Z 4 seine Anschrift und jede Änderung seines Aufenthaltsortes auch im Ausland so rasch wie möglich, längstens jedoch binnen 3 Tagen bekannt zu geben oder sich nach den Bestimmungen des MeldeG zu melden. Leicht feststellbar ist der Aufenthaltsort eines Asylwerbers jedenfalls dann, wenn es der Behörde möglich ist, durch Abfragen im Rahmen des Zentralen Melderegisters (ZMR) oder des Betreuungsinformationssystems/Grundversorgungssystems (BIS/GVS) die Anschrift und den tatsächlichen Aufenthaltsort des Asylwerbers zu ermitteln. Keinesfalls umfasst sind langwierige Ermittlungen oder gar Einvernahmen von Zeugen. Zu keiner Verletzung der Mitwirkungspflichten kommt es, wenn der Asylwerber glaubhaft macht, dass ihn an der Nichtbeachtung des § 12 kein oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft. Er hat diesen Umstand binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bekannt zu geben.

Nach Abs. 2 wird das Verfahren eingestellt, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren vor dem Bundesasylamt entzogen hat und sein Antrag - auch trotz einer Befragung oder einer Einvernahme - noch nicht entscheidungsreif ist. In diesen Fällen hat das Bundesasylamt einen Festnahmeauftrag (§ 26) zu erlassen und das Verfahren einzustellen. Der Festnahmeauftrag ist den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis zu bringen und es ist eine Ausschreibung vorzunehmen, sodass es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich ist, den Fremden bei Aufgriff festzunehmen. Wird der Asylwerber aufgegriffen, ist er nach Rücksprache mit dem Bundesasylamt vorzuführen. Dieses hat die für die Entscheidungsreife fehlenden Verfahrenshandlungen, die nur im Beisein des Asylwerbers erfolgen können, zu führen; anschließend ist die Anhaltung zu beenden. Sollte sich der Asylwerber neuerlich dem Verfahren entziehen, kann dieses entschieden und der Bescheid zugestellt werden. Eine Fortsetzung des Verfahrens ist nach Ablauf von 3 Jahren nicht mehr zulässig. Nach dieser Zeit wäre für ein Asylverfahren ein neuerlicher Antrag notwendig, ansonsten ist der Betroffene als Fremder im Sinne des Fremdenpolizeigesetzes zu behandeln.

Im Falle eines Verfahrens vor dem UBAS gilt die Berufung – sofern sich der Asylwerber dem Verfahren im Sinne des Abs. 1 entzieht – als zurückgezogen. Das Verfahren ist ebenso einzustellen, im Unterschied zur ersten Instanz hat der UBAS die Einstellung jedoch mit Bescheid festzustellen, und die Entscheidung erster Instanz erwächst – gleichsam einer Zurückziehung der Berufung – in Rechtskraft. Der Asylwerber hat sodann nach der Entscheidung erster Instanz die Möglichkeit zu entscheiden, eine Berufung zu ergreifen oder nicht. Wird eine Berufung ergriffen, aber entzieht er sich dem Verfahren, besteht offensichtlich mangelndes Interesse an einer Entscheidung. Mit dieser soll ein verhältnismäßiger Beitrag zur Hintanhaltung von Berufungen die lediglich den Aufenthalt in Österreich verlängern sollen, geleistet werden. Die Verhältnismäßigkeit manifestiert sich insbesondere auch in Abs. 4. Hier wird eine „Auffangregel“ für in gutem Glauben aber zu Unrecht eingestellte Verfahren normiert; liegen die Umstände, die zur Einstellung geführt haben nicht in der Sphäre des Asylwerbers, oder trifft diesen ein nur milderer Grad des Versehens, hat er dies binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bekannt zu geben. Der unabhängige Bundesasylsenat hat diesfalls den Einstellungsbescheid von Amts wegen ersatzlos zu beheben und das Verfahren weiterzuführen.

Abs. 5 stellt klar, dass Verfahren entschieden werden können, wenn sie entscheidungsreif sind, auch wenn Einvernahmen (vgl. § 19 Abs. 2) nicht erfolgt sind, weil der Asylwerber sich dem Verfahren entzogen hat; dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat – etwa einem Staat der Europäischen Union – kommt oder ein auf Grund eines Eurodac-Treffer eingeleitetes und abgeschlossenes Dublin-Konsultationsverfahren vorliegt.

Zu § 25:

Abs. 1 regelt, wann Anträge auf internationalen Schutz als gegenstandslos abzulegen sind, und stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensökonomie dar. In diesen Fällen ist eine Weiterbearbeitung des Antrags entweder nicht möglich, weil dem Antragsteller die Einreise nicht gestattet wurde oder nicht sinnvoll, weil der Antragsteller offensichtlich kein Interesse an einem Asylverfahren hat oder freiwillig ausgehört ist. Eine Gegenstandslosigkeit steht einem neuerlichen Antrag nicht entgegen, sie begründet auch keine *res iudicata*.

Abs. 2 normiert, dass die Zurückziehung eines Antrags auf internationalen Schutz im Verfahren vor dem Bundesasylamt nicht möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass auf Grund einer Zurückziehung die – dann ungeprüfte – Behauptung im Raum stehen würde, dass der Fremde Flüchtling sei und Österreich seinen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nachkomme. Darüber hinaus soll eine Verschleppung des Verfahrens durch wiederholte Zurückziehungen und Neuantragstellungen verhindert werden. Anders stellt sich die Situation vor dem unabhängigen Bundesasylsenat dar. Hier ist die Zurück-

ziehung des Antrags möglich, gilt aber als Zurückziehung der Berufung, sodass der Bescheid 1. Instanz in Rechtskraft erwächst. Auch mit dieser Regelung sollten Folgeanträge hintangehalten werden.

Zu § 26:

Entzieht sich der Asylwerber dem Verfahren vor der ersten Instanz, so hat das Bundesasylamt einen Festnahmeauftrag zu erlassen. Die Zurück- oder Abweisung eines nicht entscheidungsreifen Asylantrags, ausschließlich mit der Begründung, der Asylwerber habe sich dem Verfahren entzogen, wäre im Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskonvention – er könnte schließlich tatsächlich Flüchtling sein – und auf die EMRK – er könnte schließlich subsidiär Schutzberechtigter sein – nicht zulässig.

Im Hinblick auf Art 2 Abs. 2 Z 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit handelt es sich beim Festnahmeauftrag um die Erzwingung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung, im Konkreten um die Verpflichtungen des § 12 Abs. 1. Daraus ergibt sich, dass ein Festnahmeauftrag dann nicht zu ergehen hat, wenn sich der Asylwerber zwar nicht dem Verfahren entzogen hat, aber zu Ladungen oder anderen Verfahrenshandlungen nicht erscheint. Hier stehen der Behörde die Möglichkeiten des § 19 AVG zur Verfügung.

Hat sich der Asylwerber allerdings dem Verfahren entzogen, so bedarf es einer Handhabe, ihn der Behörde vorzuführen, wenn diese ohne seine Anwesenheit keine Entscheidung treffen kann. Nach der Vorführung hat die Behörde alle erforderlichen (noch offenen) Verfahrenshandlungen durchzuführen.

Dazu soll der Behörde ein Zeitraum von maximal 72 Stunden zur Verfügung stehen. Einerseits erscheint dieser Zeitraum kurz genug, um mit den Rechtsschutzmechanismen des Art 129a Abs. 1 Z 2 B-VG, ohne eine eigene Haftprüfung etablieren zu müssen, das Auslangen zu finden und andererseits erscheint dieser Zeitraum im Hinblick auf die Durchführung der notwendigen Verfahrenshandlungen ausreichend bemessen zu sein. Im Rahmen einer Vorführung kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ein Ausweisungsverfahren einleiten.

Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens erfolgt nicht mit Bescheid; vielmehr ist die Festnahme, so eine erfolgt, als Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach Art 129a Abs. 1 Z 2 B-VG bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern bekämpfbar.

Zu § 27:

Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Fremde, die in Österreich strafbare Taten begehen, einen Asylantrag stellen, um dadurch ihre In-Schubhaft-Nahme bzw. ihre Abschiebung zu verhindern.

Stellt der Fremde aus der gerichtlichen Straftat – also nach rechtskräftiger Verurteilung – einen Asylantrag, soll dies der Verhängung von Schubhaft künftig nicht entgegenstehen; durch die vorgeschlagenen Übermittlungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 und 2 FPG) sollen die Fremdenpolizeibehörden in die Lage versetzt werden, von einer Verurteilung frühzeitig Kenntnis zu erlangen um damit in diesen Fällen noch während der Straftat eine Ausweisung bzw. ein Aufenthaltsverbot erlassen zu können; Schubhaft soll – auch nach einer Asylantragstellung – gemäß § 79 Abs. 2 Z 1 FPG möglich sein.

Wird eine gerichtliche Straftat erst während des Asylverfahrens begangen, soll die Verhängung von Schubhaft nach § 79 Abs. 2 Z 2 FPG ein von den Asylbehörden eingeleitetes Ausweisungsverfahren voraussetzen. Dieses wird in § 27 des Entwurfs geregelt. Einerseits bedarf es einer negativen Entscheidungsprognose; das heißt, die Behörde vermeint – ohne sich selbst zu präjudizieren – dem Asylwerber werde nach dem vorliegenden Ermittlungsstand weder der Status eines Asylberechtigten noch eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt werden, andererseits muss eines besonderen öffentlichen Interesses an der beschleunigten Durchführung des Verfahrens vorliegen. Dieses Interesse (siehe die Aufzählung in Abs. 4) stellt einerseits auf die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer gerichtlichen Straftat und andererseits indirekt proportional auf die tatsächliche Schwere dieser ab; je schwerer die Tat wiegt, desto früher soll die Einleitung des Ausweisungsverfahrens aus öffentlichen Interesse möglich sein. Die Einleitung in solchen Fällen erfolgt durch Verfahrensordnung, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 AVG ein abgesondertes Rechtsmittel nicht möglich ist. Die Aufzählung in Abs. 4 ist demonstrativ und umfasst die typischen Fälle; ebenfalls an die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens wird wohl zu denken sein, wenn der Asylwerber Verbrechen vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubwürdig gesteht oder wenn es zu mehreren Vorsatztaten kommt, die einzeln zwar nicht in Z 3 fallen aber in einer Gesamtschau ein gleiches öffentliches Interesse an der Durchführung des Ausweisungsverfahrens ergeben.

Des Weiteren soll ein Ausweisungsverfahren ex lege einzuleiten sein, wenn dem Asylwerber im Zulassungsverfahren mitgeteilt wird, dass beabsichtigt wird, seinen Antrag abzuweisen oder zurückzuweisen. Es handelt sich hierbei um Zurückweisungsentscheidungen – also Entscheidungen den Antrag im Drittstaats- oder Dublinverfahren oder als Antrag in einer res iudicata zurückzuweisen – oder um Abweisungsentscheidungen. In diesen Fällen ist nach dem derzeitigen Ermittlungsstand die Ausweisung des Asylwerbers beabsichtigt, daher ist es sachgerecht, die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens anzuord-

nen. Ex lege eingeleitete Ausweisungsverfahren enden mit der Zulassung des Verfahrens; andere Ausweisungsverfahren sind mit einem *contrarius actus* zu beenden, etwa wenn die negative Entscheidungsprognose wegfällt. Wird kein Ausweisungsverfahren mehr geführt, ist eine allfällige Schubhaft – die Voraussetzungen sind weggefallen – zu beenden. Die Asylbehörde hat die Fremdenpolizei zu verständigen. Das Ende eines Ausweisungsverfahrens steht der späteren Wiedereinleitung nicht entgegen.

Folgen der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens sind einerseits die Möglichkeit der Schubhaftverhängung durch die Fremdenpolizeibehörde und andererseits die Beschleunigung des Verfahrens durch die gesetzliche Anordnung, diese Verfahren – auch wenn Schubhaft nicht verhängt wird – im öffentlichen Interesse und auch aus Gründen der Verfahrensökonomie prioritär zu behandeln und binnen einer Frist von maximal 3 Monaten pro Instanz abzuschließen.

Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens erfolgt mit Aktenvermerk, also einer Verfahrensanordnung (§ 63 AVG); diese muss keinen Bedacht auf die allfällige Rechtmäßigkeit von Schubhaft nehmen, da Schubhaft von den Fremdenpolizeibehörden nach eigener Prüfung mit Bescheid zu verhängen ist. Dieser Bescheid ist nach den Bestimmungen des FPG bekämpfbar.

Zu § 28:

Abs. 1 stellt den Zweck des Zulassungsverfahrens dar. Im Gegensatz zu bisher ist die Zulassungsentcheidung eine Prognoseentscheidung; ein Verfahren ist zuzulassen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich – das heißt wahrscheinlich nach dem derzeitigen Wissenstand der Behörde – nicht zurückzuweisen oder ausnahmsweise im Zulassungsverfahren abzuweisen ist. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn ein anderer Dublin-Staat (§ 5) oder ein sicherer Drittstaat (§ 4) für das Verfahren zuständig ist oder wenn es sich um Anbringen handelt, das „die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehrt ...“ (§ 68 Abs. 1 AVG) – also um einen ungerechtfertigten Folgeantrag. Wird der Antrag zugelassen, so erhält der Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte und ist somit zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt (§ 14). Die Praxis nach der AsylG-Nov 2003 hat jedoch gezeigt, dass manche Zurückweisungstatbestände erst nach dem Zulassungsverfahren zu Tage treten; hier musste umständlich das Zulassungsverfahren wieder aufgenommen werden. Um dies in Zukunft zu verhindern und klarer darzustellen, dass Zulassungsverfahren und materielles Verfahren nur Teile eines Asylverfahrens sind, steht eine Zulassung einer späteren Zurückweisung nicht entgegen. Damit ist auch klargestellt, dass eine Zulassung alleine keine „Prüfung eines Asylantrages“ im Sinne von Art 2 lit e der Dublin-Verordnung darstellt. Dies wird aber die Ausnahme sein.

Das Zulassungsverfahren beginnt mit Einbringung des Asylantrages und ist binnen 20 Tagen zu beenden, soweit nicht Konsultationen nach der Dublin – Verordnung oder einer vertraglichen Vereinbarung eingeleitet werden; aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Einleitung dieser Konsultationen mit Verfahrensanordnung dem Asylwerber anzuzeigen. Nach Ende der Konsultationen beginnt die Frist erneut zu laufen; das Ende der Konsultationen wird daher dem Asylwerber anzuzeigen sein. Die Praxis hat gezeigt, dass mit der „Restfrist“ nach Ende der Konsultationen oft nicht das Auslangen gefunden wurde, daher wird versucht, dieses Vollzugsproblem durch einen neuen Fristbeginn sachgerecht zu lösen. Wird der Asylantrag andernfalls nicht binnen 20 Tagen zurückgewiesen, ist das Verfahren zugelassen, es sei denn, der Asylwerber hat sich dem Verfahren entzogen (siehe § 24 Abs. 1), es war einzustellen (siehe § 24 Abs. 2) oder es wurde als gegenstandslos abgelegt (siehe § 25 Abs. 1).

Weiterhin soll auch in klaren – sowohl positiven als auch negativen – Fällen während des Zulassungsverfahrens eine inhaltliche, das heißt stattgebende oder abweisende Entscheidung möglich sein; dann bedarf es keiner Zulassungsentcheidung. Der Entwurf stellt nun klar fest, mit welchem Zeitpunkt ein Verfahren, in dem eine solche inhaltliche Entscheidung bekämpft worden ist, als zugelassen gilt. Das ist vor allem einerseits für die Zuerkennung der Aufenthaltsberechtigungskarte und andererseits für die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen (siehe § 16) wichtig.

Abs. 4 stellt klar, dass Asylwerbern in der Erstaufnahmestelle – gedacht ist hier an die „technische Straße“, die ganz zu Beginn des Zulassungsverfahrens steht und erkennungsdienstliche Behandlung, Durchsuchung, Erstbefragung und ärztliche Untersuchung umfasst – eine ärztliche Untersuchung ermöglicht wird. Weitere medizinische Hilfe regelt das Grundversorgungsgesetz – Bund und die die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG ausführenden Ländergesetze.

Zu § 29:

Mit Abs. 1 wird klar gestellt, wo das Zulassungsverfahren örtlich zu führen ist. Nicht in der Erstaufnahmestelle zu führen sind Verfahren von in Österreich nachgeborenen Kindern und Verfahren soweit es ausnahmsweise im Interesse des Asylwerbers liegt. Die Ausnahme des letzten Satzes in Abs. 1 stellt allerdings nur auf ganz besondere Fälle wie etwa auf eine hochschwängere Asylwerberin, die im Hinblick auf humanitäre Erwägungen in einer geeigneten Unterkunft und nicht in der Erstaufnahmestelle unterge-

bracht wurde, ab; der Entwurf geht davon aus, dass die weitaus überwiegende Anzahl der Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle geführt werden.

Abs. 2 normiert, dass die Befragung des Asylwerbers längstens binnen 72 Stunden nach Einbringen des Asylantrages in der Erstaufnahmestelle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchzuführen ist, soweit nicht schon eine Befragung im Rahmen der Vorführung (§§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 1) durchgeführt wurde.

Diese Befragung, die Ergebnisse der „technischen Straße“ also der erkennungsdienstlichen Behandlung und des nachfolgenden Eurodac-Abgleichs, der Durchsuchung und der daraus unter Umständen resultierenden Dokumentenuntersuchung sowie sonstige vorliegende Ergebnisse allfällig weiterer Ermittlungen der Asylbehörde führen zu einem Bild über die Zulässigkeit des Asylantrags. Die vorliegenden Tatsachen sind von der Behörde zu beurteilen, und diese Beurteilung ist dem Asylwerber mitzuteilen; es wird vor allem zur Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte oder zur Mitteilung kommen, dass beabsichtigt ist, den Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen. In besonders klaren Fällen wird es zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, des subsidiär Schutzberechtigten oder zur Mitteilung kommen, das beabsichtigt ist, den Antrag (gänzlich) abzuweisen.

Will die Behörde das Verfahren weder zulassen oder dem Antrag vollinhaltlich – nämlich durch die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten – stattgeben, so ist der Asylwerber zu einem Rechtsberater zu verweisen und unter einem – das heißt gleichzeitig – zu einer Einvernahme zu laden. In dieser kann er sein Parteiengehör unter Anleitung und im Beisein des Rechtsberaters abgeben. Um dem Asylwerber die Vorbereitung des Parteiengehörs zu ermöglichen, ist im Entwurf eine „Mindestwartefrist“ angeführt. Diese ist von der Behörde durchaus mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens und im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Asylwerbers einzelfallbezogen festzulegen. Dem Rechtsberater und dem Asylwerber sind jedenfalls die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu gewähren. Dies ist beim Rechtsberater auch auf automationsunterstütztem Wege möglich; die notwendige Übermittlungsbestimmung findet sich in § 56 Abs. 3 Z 4. Bei jeder weiteren Einvernahme können der Asylwerber und sein Rechtsberater weitere Tatsachen oder Beweismittel vorbringen und vorlegen. Das Institut des Rechtsberaters soll – auch im Hinblick auf die Ausführungen des VfGH in VfSlg. 15529/1999 – einerseits das Verstehen der Verfahrenshandlung durch die Hilfe eines geeigneten Beraters, der nicht der Behörde angehört, ermöglichen und andererseits der Formulierung der Parteienstellungnahme mit dem notwendigen Sachverstand dienen.

Im Einzelfall können - auch während des Zulassungsverfahrens weitere Einvernahmen durch Behördenorgane stattfinden; finden diese vor der Mitteilung nach Abs. 3 statt – etwa um bei einem Staatsbürger eines sicheren Staates nach Verfolgung zu fragen und den Antrag danach gegebenenfalls gleich inhaltlich prüfen zu können – findet die Einvernahme ohne Rechtsberater, nach einer Mitteilung nach Abs. 3 bis zur allfälligen Zulassung des Verfahrens jedenfalls immer mit Rechtsberater statt.

Zu § 30:

Da Asylwerber, die durch Folter oder durch das die Flucht auslösende Ereignis an einer psychischen Störung leiden eine besonders schützenswerte Gruppe sind, ist es erforderlich, für diese Menschen im Verfahren besondere Sicherheitsmechanismen einzubauen. Daher wird in diesem Kontext – im Gegensatz zur AsylG-Nov 2003 – vorgesehen, dass die Verfahren solcher Menschen im Zulassungsverfahren nicht abzuweisen – also nicht negativ inhaltlich zu entscheiden – sind, wenn im Zulassungsverfahren in der Einvernahme oder in einer weiteren Einvernahme medizinisch belegbare Tatsachen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie durch Folter oder durch das Ereignis das die Flucht ausgelöst wurde, an einer psychischen Störung leiden. Eine Zurückweisung soll allerdings in Hinkunft möglich sein.

Die Änderung im System stellt besser auf den Schutzzweck, den diese Menschen im Verfahren brauchen, ab; da eine Zurückweisungsentscheidung nach den §§ 4 und 5 keine inhaltliche Entscheidung über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist, sondern den Asylwerber lediglich an das – nach internationalen Normen – zuständige Land verweist, das entweder ein Dublin-Staat oder ein sicherer Drittstaat ist und demnach über ein entsprechendes Asylverfahren verfügen muss, wird die psychische Störung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung seiner Interessen führen. Hingegen würde eine Abweisung – etwa oder gerade dann, wenn der betreffende Asylwerber keine Angaben zu seinen Fluchtgründen macht – seine Interessen zweifelsohne erheblich beeinträchtigen; die Durchsetzung einer mit einer Abweisung verbundenen Ausweisung würde ihn wieder in seinen Herkunftsstaat zurückbringen.

Wesentlich ist hierbei, dass die psychische Störung durch Folter oder Geschehnisse eingetreten ist, die im Zusammenhang mit dem die Flucht auslösenden Ereignis vorgefallen sind. Nachdem nur in Einzelfällen eindeutig sofort feststellbar ist, ob eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung (PTSD) vorliegt oder nicht, muss auf eine Wahrscheinlichkeitsprognose abgestellt werden. Zur Belegbar-

keit dieser psychischen Störung können Sachverständige aus allen notwendigen Fachrichtungen beigezogen werden.

Weiters wird normiert, welche psychischen Störungen verfahrensrelevant sind. Es muss sich um eine belastungsabhängige, krankheitswertige psychische Störung handeln, die nur dann relevant ist, sofern sie den Asylwerber hindert, seine Interessen im Verfahren wahrzunehmen, oder für den Asylwerber die Gefahr eines Dauerschadens oder Spätfolgen darstellt oder eine Gefahr einer weiteren gleichartigen psychischen Störung darstellt.

Eine psychische Störung hat dann Krankheitscharakter wenn schwerwiegende Auswirkungen auf Wohlbefinden zu befürchten sind, die die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen (massive Schlafstörungen, die einer Behandlung bedürfen, Appetitlosigkeit, etc.) gefährden oder wenn bereits eine Vernachlässigung der eigenen Interessen gegeben ist.

Insbesondere ist bei der Feststellung des Krankheitswertes die Auswirkung des PTSD auf den weiteren Verfahrensvollzug von Bedeutung. Im Einzelfall ist, ob einer psychischen Störung und der damit verbundenen Symptomatik ein Krankheitswert zugesprochen wird, jedenfalls auch auf die Glaubwürdigkeit des Betroffenen abzustellen. Für diesen Zweck wäre eine Zusammenarbeit – in Form von Gesprächen zwischen dem sachverständigen Arzt und dem zur Entscheidung zuständigen Organwalter sinnvoll und förderlich, die Erstellung des Gutachtens obliegt dem sachverständigen Arzt.

Der Begriff der belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung stellt einen grundsätzlich weiten (dem Stand der Wissenschaft entsprechenden) Begriff dar. Entscheidend ist aber die Prüfung der Auswirkungen, die letztlich eine – im Hinblick auf den Schutzzweck während des Asylverfahrens – Einschränkung auf die real Schutzbedürftigen erlaubt.

Gefordert ist nicht eine Diagnose, die sich auf die Aufzählung bestimmter (auch erlernbarer) Symptome beschränkt, sondern auch die dargestellte Beurteilung deren Auswirkungen (insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer beeinträchtigten Verfolgungsmöglichkeit eigener Interessen im Verfahren).

Können die Folgen der Z 1 bis 3 mit hoher Wahrscheinlichkeit vom sachverständigen Arzt ausgeschlossen werden, so hat die Feststellung des Arztes dahin gehend zu lauten, dass eine verfahrensrelevante psychische Störung im Sinne des Asylgesetzes nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt. Keinesfalls ist in die Beurteilung des sachverständigen Arztes über den Tatbestand eine Bewertung oder Berücksichtigung von Gegebenheiten, Situationen, Umstände, etc. des Herkunftsstaates, eines sicheren Drittstaates oder EU-Mitgliedstaates und etwaige Folgen (Behandlungsmöglichkeiten, Uniformen, etc.) für den Asylwerber im Falle der Ausweisung, aufzunehmen. Diese Beurteilung obliegt den Behörden.

Als fachlich qualifizierter Sachverständiger Arzt zur Beurteilung der psychischen Störung nach diesem Bundesgesetz wird sowohl ein Facharzt der Psychiatrie und Neurologie, ein praktischer Arzt mit dem „PSY III-Diplom“ oder ein Psychotherapeut angesehen werden können. Zum Begriff des „PSY III-Diploms“ siehe auch die Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer vom 12. 12. 2003 in der Fassung vom 3. 12. 2004 (Rechtsgrundlage § 118 Abs. 2 Z 3 ÄrzteG) und die Diplomordnung-ÖÄK-Psy-Diplome vom 24. 11. 2004.

Zu § 31:

Wie schon bisher ist für Fremde, die über einen Flughafen einreisen, ein Sonderverfahren vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass dieses Sonderverfahren durchaus in der Lage ist, Asylwerber, die direkt am Flughafen ankommen, effektiv und schnell – und vor allem durch die Einbindung von UNHCR – auch mit der notwendigen Rechtssicherheit zu behandeln.

Nach Einreise über einen Flughafen – es handelt sich dabei um öffentliche Flugplätze, die für den internationalen Luftverkehr bestimmt sind und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügen – ist der Asylwerber, wenn eine Entscheidung im Flughafenverfahren möglich erscheint und es auf dem betreffenden Flughafen eine Erstaufnahmestelle gibt, dieser vorzuführen. Wird die Einreise gestattet, so ist der Fremde – soweit er keinen vom Asylgesetz unabhängigen Aufenthaltstitel hat – einer Erstaufnahmestelle im Binnenland vorzuführen. Derzeit besteht eine Erstaufnahmestelle am Flughafen Schwechat.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es immer wieder vorkommt, dass Fremde während einer Abschiebung über einen Flughafen einen Asylantrag stellen. Diese sollen nach dem Entwurf – sie befinden sich schon im oder unmittelbar vor dem Flughafen – im Flughafenverfahren behandelt werden. Durch die Behandlung im Flughafenverfahren wird ihr Ansuchen unter Einbindung des UNHCR behandelt. Durch diese Regelung sollen vor allem Fälle erfasst werden, in denen die Asylantragstellung offensichtlich nur einer Verlängerung des Aufenthalts in Österreich dienen soll.

Zu § 32:

Es wird klargestellt, dass Fremde, die einer Erstaufnahmestelle am Flughafen vorgeführt werden, zurückgewiesen werden können. Da diese Fremden durchaus jederzeit ausreisen können, handelt es sich bei der Zurückweisung um keine Anhaltung. Vielmehr dient die Zurückweisung der Einhaltung der Fremdenpolizei und wird nur der Vollständigkeit und der leichteren Lesbarkeit halber im Asylgesetz normiert.

Die Abs. 2 und 3 stellen klar, dass die Sicherung der Zurückweisung bis zur rechtskräftigen Entscheidung erfolgen kann. Das Bundesasylamt hat seine Entscheidungsabsicht innerhalb einer Woche dem UNHCR vorzulegen, anschließend hat der Asylwerber – nach entsprechender Äußerung des UNHCR - eine Berufungsfrist von sieben Tagen. Die Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates hat binnen zwei Wochen zu ergehen. Daher beträgt die maximale Dauer der Zurückweisung vier Wochen zuzüglich jener Zeit, in der UNHCR tätig wird. Bei der Zeitspanne, die UNHCR erfahrungsgemäß benötigt, handelt es sich um wenige Tage.

Wenn die Einreise vom Bundesasylamt gestattet wird, ist die Sicherung der Zurückweisung selbstverständlich zu beenden.

Zu § 33:

Ein Antrag kann im Flughafenverfahren nur unter bestimmten, klar definierten Voraussetzungen erfolgen. Das Bundesasylamt darf nur abweisen oder – von Dublin-Verfahren abgesehen – zurückweisen, wenn UNHCR der Entscheidung zustimmt. Wird gegen die Entscheidung Berufung erhoben, hat der unabhängiger Bundesasylsenat binnen zwei Wochen zu entscheiden; um eine Einreise des Fremden bloß für den Zweck der Berufungsverhandlung hintanzuhalten, hat auch die Verhandlung vor dem unabhängiger Bundesasylsenat in der Erstaufnahmestelle am Flughafen zu erfolgen; es ist dem Asylwerber allerdings klar zu machen, dass es sich bei der Verfahrenshandlung um eine Verhandlung des unabhängigen Bundesasylsenates handelt.

Im Flughafenverfahren hat die Ausweisung – der Fremde hat Österreich rechtlich noch nicht betreten – zu unterbleiben, nach der negativen Entscheidung kann viel mehr die Zurückweisung effektiert werden. Bei Fremden, die erst im Rahmen der Abschiebung über einen Flughafen einen Asylantrag stellen, wurde über die Ausweisung – und damit über ihren Refoulementschutz – bereits abgesprochen.

Zu § 34:

Der vorgeschlagene § 34 – er entspricht im Wesentlichen dem § 11 AsylG 1997 – dient der Beschleunigung der Asylverfahren von Asylwerbern im Familienverband; das durch die AsylG-Nov 2003 geschaffene Regelungssystem ersetzt die so genannte „Asylerstreckung“.

Die Bestimmungen des § 34 sind auf die Ehegatten und minderjährigen, unverheirateten Kinder eines Asylberechtigten oder eines Asylwerbers oder sonst Schutzberechtigten anzuwenden.

Ziel der Bestimmungen ist Familienangehörigen (§ 2 Z 18) den gleichen Schutz zu gewähren, ohne sie um ihr Verfahren im Einzelfall zu bringen. Wenn einem Familienmitglied der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, soll dieser allen anderen Familienmitgliedern – im Falle von offenen Verfahren zur gleichen Zeit von der gleichen Behörde – zuerkannt werden.

Abs. 2 und 3 normieren, dass einem Familienmitglied dann der Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist, wenn die Fortsetzung des Familienlebens mit dem Angehörigen, dem der betreffende Status schon zuerkannt wurde, in einem anderen Staat als Österreich nicht möglich ist. Ein in Österreich Asylberechtigter, der – angenommen - mit einer Staatsbürgerin eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verheiratet ist, wird sein Familienleben wohl auch in eben diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortsetzen können, weshalb die Asylgewährung durch Österreich für seine Ehefrau widersinnig wäre.

Die Asylverfahren einer Familie sind unter einem zu führen, wobei jeder Asylantrag gesondert zu prüfen ist; es erhalten alle Familienmitglieder einen eigenen Bescheid, mit dem über die Asylgewährung oder über die subsidiäre Schutzgewährung abgesprochen wird. Jener Schutzzumfang, der das stärkste Recht gewährt, ist auf alle Familienmitglieder anzuwenden. Das gemeinsame Führen der Verfahren hat den Vorteil, dass wenn möglich zeitgleich über die Berechtigungen, die Österreich einer Familie gewährt, abgesprochen werden. Diese Vereinfachung und Straffung der Verfahren wird auch im Berufungsverfahren fortgesetzt. Eine von einem Familienmitglied eingebrachte Berufung gegen einen abweisenden oder zurückweisenden Bescheid hat zur Folge, dass diese Berufung auch die Bescheide der anderen Familienmitglieder in Berufung zieht (§ 36 Abs. 3).

Da es sich bei Verfahren nach dieser Bestimmung um eine Zuerkennung des Status des Asylberechtigten handelt, ist selbstverständlich § 6 anwendbar; § 11 hingegen nur, wenn dies auch auf den „Ankerflüchtling“ zutrifft.

Die gemeinsame Behandlung der Asylanträge heißt jedoch nicht, dass die Einvernahmen gemeinsam geführt werden. Die Einvernahmen haben selbstredend getrennt geführt zu werden; dies ist wichtig, um z.B. Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, nicht vor ihrem Ehemann befragen zu müssen, zumal es in einer derartigen Situation schwierig genug ist, über traumatisierende Erlebnisse generell zu sprechen; die Abwesenheit des Ehepartners ist in solchen Fällen unabdingbar.

Zu § 35:

§ 35 ermöglicht den Familienangehörigen eines Asylberechtigten die Antragstellung in einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland. Die originäre Antragstellung an einer Berufsvertretungsbehörde ist hingegen nicht zulässig; in speziellen Fällen wird zwar keine originäre Antragstellung zulässig sein, die fremdenpolizeilichen Bestimmungen (z.B. die Erteilung eines Einreisetitels) bleiben jedoch unberührt. Familienangehörige der Kernfamilie, die sich im Ausland befinden, von Fremden, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, wenn der ursprünglich subsidiär Schutzberechtigte diesen Schutz bereits seit drei Jahren in Österreich hat.

Bei Anträgen im Familienverfahren, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde gestellt werden, gilt ebenfalls die generelle Norm, dass der Asylantrag erst eingebracht ist, wenn der Asylwerber diesen persönlich in der Erstaufnahmestelle im Inland stellt.

Neu ist der Vorschlag, vor Einreise das Bundesministerium für Inneres zu befragen; hiermit soll verhindert werden, dass gefährliche Fremde – etwa Terroristen – unter dem Regime der Familienzusammenführung nach Österreich kommen.

Gegen die Mitteilung des Bundesasylamtes ist kein Rechtsmittel möglich, wohl aber kann nach den Vorschriften des FPG gegen die Verweigerung des Visums ein – je nach Fall – ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel ergriffen werden.

Zu § 36:

Einer Berufung gegen eine zurückweisende Entscheidung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Einer Zuständigkeitsentscheidung – und sowohl Entscheidungen nach §§ 4 und 5 als auch im weiteren Sinne eine Entscheidung nach § 68 Abs. 1 AVG sind Zuständigkeitsentscheidungen – muss keine aufschiebende Wirkung zukommen, da diese die Position des Berufungswerbers im Rechtsmittelverfahren nicht ändert; es kann also dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsmittel gegen eine Zuständigkeitsentscheidung einer aufschiebenden Wirkung überhaupt zugänglich ist; (in diesem Sinne auch VfGH 15.10.2004, G 237, 238/03 ua.).

Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 2 Dublin – Verordnung ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bzgl. Dublin – Verfahren – ausgenommen Dänemark – grundsätzlich sogar europarechtlich geboten. Wann der Berufung in solchen Verfahren demnach die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, ergibt sich aus § 37.

Abs. 2 stellt klar, dass einer Berufung gegen andere Entscheidungen – seien dies Entscheidungen über die Zuerkennung eines Status oder Ausweisungsentscheidungen – die aufschiebende Wirkung zukommt, wenn diese nicht aberkannt wird. Näheres zur Aberkennung regelt § 38.

Abs. 3 vervollständigt das System des Familienverfahrens; wird von einem Familienmitglied gegen eine zurück- oder abweisende Entscheidung Berufung ergriffen, gelten alle verbundenen Verfahren als mit angefochten; kommt einer Berufung aufschiebende Wirkung zu, kommt sie allen Berufungen zu. Damit wird erreicht, dass alle Anträge von Familienmitgliedern (im Sinne von § 2 Z 18) von der gleichen Behörde zum gleichen Zeitpunkt entschieden werden können.

Zu § 37:

Einer Berufung gegen eine Ausweisung, die mit einer Zurückweisung, also einer Entscheidung nach §§ 4 und 5 oder § 68 Abs. 1 AVG verbunden wird, kommt eine aufschiebende Wirkung nur zu, wenn diese zuerkannt wird (§ 36 Abs. 1). Die Zuerkennung ist Angelegenheit des Bundesasylamtes. Daher bedarf es eines Systems, das den Rechtsschutzwerber nicht mit allen Folgen einer potentiell negativen Entscheidung belastet.

Zum Vollzug der die Zuständigkeitsnormen durchsetzenden Ausweisung ist es allerdings notwendig, diesen in den vorliegenden klaren Fällen im Regelfall ex lege keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Es handelt sich schließlich nur um Fälle, wo ein anderer Staat zur Führung des Asylverfahrens zuständig ist oder um unzulässige Folgeanträge. Im ersten Fall ist dies entweder ein Dublin-Staat – wo die notwendige Zustimmung im Rahmen des Konsultationsverfahrens dieses Staates ein weiteres Indiz für die Rich-

tigkeit der Entscheidung darstellt – oder ein sicherer Drittstaat. In einem solchen wird eine Prüfung des Asylantrags schon aus der Definition des § 4 heraus jedenfalls gewährleistet sein.

Im Falle einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache hat das Bundesasylamt bereits einmal den ganzen Fall geprüft – eventuell hat sich auch der unabhängige Bundesasylsenat mit dem Fall auseinander gesetzt, und es ist zu keiner relevanten Änderung des Sachverhalts gekommen.

Um jedoch Einzelfälle – wo der Berufungswerber durch das Fehlen der aufschiebenden Wirkung der Berufung über Gebühr belastet wird – auffangen zu können, steht dem Berufungswerber das Recht zu, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung zu beantragen; das Bundesasylamt erkennt über diesen Antrag, die Determinanten für diese Entscheidung führt § 37 Abs. 1 aus.

Handelt es sich um eine Entscheidung zur Umsetzung der Dublin – Verordnung ist – und das ist europarechtlich geboten – auf die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze, unter anderem, dass der Berufung nur in Ausnahmefällen die aufschiebende Wirkung zukommen soll, und der effektiven Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, Bedacht zu nehmen. Darunter wird auch der Grundsatz der möglichst schnellen inhaltlichen Entscheidung durch den zuständigen Staat und die Vermeidung langjähriger Zuständigkeitsverfahren zu subsumieren sein.

Angesichts des Umstandes, dass verfahrensgegenständlich die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und nicht die Abschiebung in den Herkunftsstaat ist, bedarf es eines im besonderen Maße substantiierten konkreten, auf seine Person bezogenen Vorbringens des Asylwerbers im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der EMRK durch die sofortige Durchsetzbarkeit der Entscheidung nach § 5 AsylG. Nur in diesen Fällen können allfällig weitere Ermittlungspflichten der Behörden ausgelöst werden und kann von einer ernsthaften Möglichkeit einer Stattgebung der Berufung ausgegangen werden, die bei der Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit zu berücksichtigen ist. Andernfalls kann die erkennende Behörde regelmäßig entsprechend des 2. Erwägungsgrundes der Präambel der Dublin VO davon ausgehen, dass sich die Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich der Beachtung des „Non Refoulement“-Grundsatzes als sicher ansehen können und die Mitgliedstaaten ihre sämtlichen völkerrechtlichen menschenrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen einhalten werden.

Wird in der Berufung die aufschiebende Wirkung beantragt, hat das Bundesasylamt die die Ausweisung durchführende Sicherheitsbehörde zu verständigen; diese hat die Durchsetzung bis zur Entscheidung des Bundesasylamtes auszusetzen. Natürlich ist die weitere Sicherung der Ausweisung, etwa durch Schubhaft oder ein gelinderes Mittel, möglich, da die Ausweisung weiterhin durchsetzbar ist und nur die Durchsetzung selbst ausgesetzt wurde.

Die Entscheidung des Bundesasylamtes ergeht in Bescheidform, gegen die der Berufungswerber den unabhängigen Bundesasylsenat anrufen kann. Trotz Berufung gegen die Nicht-Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann die durchsetzbare Ausweisung nun vollzogen werden. Die Wiedereinreise ist in § 15 geregelt, der Asylwerber ist im Hinblick auf § 15 entsprechend zu belehren.

In einer Gesamtschau ist § 37 für den Asylwerber im Hinblick auf die Effizienz des Rechtsmittels zumindest nicht eingreifender als § 64 Abs. 2 AVG. In beiden Fällen obliegt es dem Antragsteller, seinem Rechtsstandpunkt, seiner Berufung wäre die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zu artikulieren und in einen verfahrensrechtlichen Antrag zu packen. Im Gegensatz zu § 64 Abs. 2 AVG kennt § 37 jedoch eine Aussetzung der Durchsetzung bis zur Entscheidung über den Antrag. Darüber hinaus ist durch § 15 klar gestellt, dass dem Antragsteller die Führung des Rechtsmittelverfahrens so weit wie möglich zu erleichtern ist.

Im Unterschied zu § 38 ist hier eine Entscheidungsfindung durch den unabhängigen Bundesasylsenat binnen 8 Wochen ausreichend, weil es – soweit es sich nicht um einen Folgeantrag handelt – nicht darum geht, den Asylwerber in den potentiellen Verfolgerstaat zu verbringen, sondern die Ausweisung Richtung „Dublinstaat“ gerichtet ist. Im Falle eines unzulässigen Folgeantrags gibt es bereits eine inhaltliche Prüfung des Antrags, gegen die ein Rechtsmittel möglich war, daher ist auch hier mit dem gegenüber § 38 verringerten Rechtsschutz das Auslangen zu finden.

Zu § 38:

§ 38 stellt eine lex specialis zu § 64 Abs. 2 AVG dar; in nicht in § 38 geregelten Fällen ist die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nicht möglich.

Natürlich geht einer Entscheidung über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung eine vollinhaltliche Prüfung voraus, in der sich die Behörde bereits mit allen Vorbringen des Asylwerbers auseinander zu setzen hat.

Die in Abs. 1 genannten Fälle stellen nach der Erfahrung der Praxis jene Fälle dar, in denen das Rechtsschutzinteresse mangels echter Gefährdung des Antragsstellers am geringsten ist. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, keine Verfolgungsgründe geltend gemacht hat oder offensichtlich zur Bedrohungssituation die Unwahrheit sagt, wollte aller Erfahrung nicht Schutz, sondern einen Aufenthalt in Österreich aus anderen Gründen erreichen. Ähnlich verhält es sich bei einem längeren Aufenthalt im Inland; kommt es zu einer relevanten Änderung der Umstände im Herkunftsstaat, ist dem Antragsteller ein entsprechender Status zu gewähren und § 38 ist nicht anwendbar. Gleiches gilt bei der Täuschung über die Echtheit von Dokumenten. Alleine der Umstand, dass falsche Dokumente verwendet wurden, spricht selbstverständlich noch nicht für einen Missbrauchsfall, entscheidend und typisch für solche Fälle ist jedoch die Täuschung einer Behörde – vor allem der Asylbehörde – oder eines Gerichts über die Echtheit der Dokumente. Aus dem Verbot der Selbstbezichtigung ergibt sich im Hinblick auf eine verfassungskonforme Auslegung allerdings, dass entsprechende Falschaussagen in Strafverfahren – vor Gericht oder Verwaltungsbehörde – in denen der Asylwerber Beschuldigter war, im Hinblick auf diese Bestimmung nicht relevant sind.

Um entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten zu können – eine Abschiebung in Durchsetzung einer Ausweisung, die mit einer abweisenden Entscheidung verbunden wurde, geht in den Herkunftsstaat –, kennt der Entwurf einen höheren Rechtsschutzstandard als das AVG. Zwar wird der Berufung – wie im AVG – durch die Behörde 1. Instanz die aufschiebende Wirkung aberkannt, allerdings wird die Durchsetzung der nun durchsetzbaren Entscheidung bis zu einer Überprüfung durch den unabhängigen Bundesasylsenat ausgesetzt; die Entscheidung ist – etwa im Hinblick auf Schubhaft – weiterhin durchsetzbar, aber dem unabhängiger Bundesasylsenat kommt noch die Möglichkeit einer entsprechenden Korrektur zu.

(Zur Verfassungskonformität der entsprechenden Konstruktion siehe VfGH 237, 238/03 ua.).

Zu § 39:

Wie schon im AsylG 1997 werden die Staaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten festgesetzt. Ob zwar der Entwurf davon ausgeht, dass diese Staaten ebenso sichere Drittstaaten sind, ist dies für die Eigenschaft als sicherer Herkunftsstaat nicht relevant. Vielmehr stellt sich die Frage, in wie weit diese Staaten für den Schutz der Rechte ihrer Staatsbürger und allfälliger aufhältiger Staatenloser sorgen. Dabei ist bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf den gemeinsamen Acquis und die durchgängige Anwendbarkeit der EMRK sowie den hierdurch gewährten Rechtsschutz beim EGMR und darüber hinaus den Rechtsschutz beim EuGH mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese für ihre Staatsbürger und in diesen Staaten aufhältigen Staatenlosen sicher sind. Die Abs. 2 und 3 regeln, dass bei Wirksam werden des Sanktionsmodells gegen einen Mitgliedstaat – Voraussetzung ist die zumindest drohende schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte – dieser EU-Mitgliedsstaat für die Dauer des Verfahrens nach dem EU-Vertrag kein sicherer Herkunftsstaat mehr ist.

Abs. 4 regelt weitere sichere Herkunftsstaaten. Derzeit gibt es bei den Staaten – die bereits einer Prüfung durch den VfGH (15. 10. 2005, G 237, 238/03 ua) unterlagen – keine Hinweise darauf, dass es in diesen demokratischen Staaten, die alle die für ihre Region geltenden internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet haben, zu für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten relevanter Verfolgung kommt.

Zu den neu aufgenommenen Staaten ist eine normative Vergewisserung im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses durchgeführt worden, deren Ergebnisse nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden.

Zu Kroatien:

1. Wie sind die allgemeinen politischen Verhältnisse einzuschätzen?

Politisch ist Kroatien insgesamt gesehen stabil geblieben, und angesichts der weiteren Festigung der demokratischen Verhältnisse ist die Situation allgemein nach wie vor befriedigend. Mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit hat die Regierung weiterhin ihre Entschlossenheit unter Beweis gestellt, eine voll funktionsfähige Demokratie aufzubauen.

Die regionale Kooperation ist enger geworden, das Minderheitengesetz konnte ebenso verabschiedet werden wie einschneidenden Gesetzesänderungen, mit denen die Rückführung von Flüchtlingen nun leichter geworden ist.

In Kroatien kommt die Transformation stetig voran. Aufgrund mangelnder Kohäsion der Regierungskoalition geraten die Reformen jedoch zuweilen noch ins Stocken. Die demokratischen Institutionen funktionieren gut, doch der Dialog zwischen Regierung und Opposition ist noch sehr mühsam, und sehr oft überlagern innenpolitische Themen die internationalen Belange.

Kernziel der kroatischen Politik ist die innere Modernisierung als Voraussetzung für die Integration in die euro-atlantischen Strukturen (EU, NATO). Auf diesem Weg ist Kroatien seit dem Wechsel von Präsident, Regierung und Parlament Anfang 2000 gut vorangekommen. Im Juni 2004 hat die EU Kroatien den Status eines Beitrittskandidaten verliehen. Zur umfangreichen Reformarbeit von Regierung und Parlament gehörten bislang eine Umgestaltung des Steuersystems, Reduzierung des Personalbestands in öffentlicher Verwaltung, Militär und Nachrichtendiensten, Umwandlung des Staatsrundfunks in eine Art öffentlich-rechtliche Anstalt sowie die Reform des Kindergelds und der Rentenversicherung. Ein weiterer Reformschwerpunkt liegt bei der Privatisierung der Staatsbetriebe und der Schaffung von Investitionsanreizen. Zur Lösung des drängenden Problems des Wiederaufbaus der kriegszerstörten Gebiete wurden die Gesetze über "Gebiete unter besonderer Verantwortung des Staates" und über Wiederaufbau novelliert. Reformen im Sozialbereich, insbesondere für den Bereich der staatlichen Gesundheitsfürsorge, stehen noch aus. Die Reform der Justiz ist ein Schwerpunkt der Regierung, da der Zustand der Gerichtsbarkeit unbefriedigend ist. Seit der Parlamentswahl im November 2003 ist eine HDZ-geführte Regierung im Amt, die die Integration in die euro-atlantischen Strukturen weiter vorantreibt.

2. Welche aktuellen Entwicklungen konnten bezüglich eines bestehenden oder zu entwickelnden effektiven demokratischen Systems beobachtet werden?

Kroatien ist seit der Verfassungsreform Ende 2000/Anfang 2001 eine stabile parlamentarische Demokratie. Das Parlament ("Sabor") hat 151 Abgeordnete; die zweite Kammer des Parlaments (die Vertretung der Regionen) wurde im März 2001 abgeschafft. Das Land ist in 20 Bezirke eingeteilt, die auch mit den Begriffen "Provinz", "Gespanschaft" oder "Komitat" bezeichnet werden. Hinzu kommt die besondere Verwaltungseinheit der Hauptstadt Zagreb. Die Verfassung folgt dem Grundsatz der Gewaltenteilung und enthält einen umfangreichen Katalog von Grundrechten und Grundfreiheiten. Die Judikative ist unabhängig, die Bestimmungen über das Verfassungsgericht sind in einem eigenen Abschnitt der Verfassung niedergelegt. Die weiteren Änderungen der Verfassungsreform betrafen vor allem die Kompetenzverteilung zwischen den zentralen Staatsorganen und verfolgten in erster Linie das Ziel, Befugnisse des Staatspräsidenten auf Regierung und (in geringerem Umfang) Parlament zu verlagern. Die Konzentration politischer Macht beim Präsidenten, die die frühere, auf die Person von Franjo Tudjman zugeschnittene Verfassung enthielt, wurde damit beseitigt. Allerdings behält der direkt gewählte Präsident weiterhin wichtige Kompetenzen in der Außenpolitik, im Zusammenhang mit Regierungsbildung und Parlamentswahlen sowie bei der Kontrolle von Militär und Nachrichtendiensten. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung wird garantiert, Provinzgouverneure und -vertretungen werden gewählt. Die neu eingeführten Verfassungsbestimmungen, die eine Stärkung der Provinzen und Kommunen bewirken sollen, werden schrittweise verwirklicht.

Mit einem deutlichen Sieg des bisherigen Amtsinhabers endeten in Kroatien im Jänner 2005 die Präsidentschaftswahlen im zweiten Durchgang. Stjepan Mesic, der Kandidat der Opposition, besiegte die von der Regierungspartei HDZ aufgestellte stellvertretende Ministerpräsidentin und Familienministerin Jadranka Kosor mit 66 zu 34 Prozent bei einer Wahlbeteiligung von etwas mehr als 50 Prozent.

3. Welche repressiven Maßnahmen gegenüber oppositionellen Gruppen wurden in letzter Zeit gesetzt?

Es sind in letzter Zeit keine Berichte über repressive Maßnahmen gegen oppositionelle Gruppen bekannt geworden.

4. Welche aktuellen Tendenzen gibt es in Bezug auf gewaltsame Übergriffe von Staatsorganen oder anderer Gruppen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere aufgrund derer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit?

Es kommt in Kroatien noch vereinzelt zu Übergriffen von Staatsorganen auf die Zivilbevölkerung, wobei betont werden muss, dass sich die Zahl derartiger Vorfälle seit Ende des Krieges erheblich verringert hat. So sind nach dem letzten Bericht von Amnesty International keine derartigen Vorkommnisse mehr erwähnt.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in Polizeigewahrsam und im Zuge von Polizeiaktionen zu unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt seitens der Sicherheitskräfte kommen kann.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle jedoch die Zunahme von nationalistisch motivierter Gewalt von radikalen Gruppen. So wurden vermehrt Angriffe von Skinhead Gruppierungen beobachtet, die sich in erster Linie gegen Minderheiten und in Kroatien lebende Ausländer richteten. Dieses Klima der Intoleranz wird nicht zuletzt durch einen zunehmend nationalistischen Ton in den Medien geschürt.

Die kroatische Regierung regierte auf die Gewalttaten mit verstärkten Aufklärungskampagnen in der Bevölkerung und einer Aufforderung zu mehr Zivilcourage. In der Polizei wurde auch eine eigene Abteilung für „Extreme Gewalt und Terrorismus“ eingerichtet, die sich speziell um die Aufklärung und Prävention derartiger Übergriffe kümmern soll.

2004 wurden offiziell 5 gewaltsame Übergriffe auf Roma registriert.

5. Welche aktuellen Entwicklungen gibt es in Bezug auf existierende oder drohende internationale bzw. innerstaatliche bewaffnete Konflikte?

Im Zuge der positiven Entwicklungen nach dem Krieg hat sich die Situation mit den Nachbarstaaten weitgehend normalisiert. Kroatien hat es inzwischen als politisch notwendig akzeptiert, die bilateralen Beziehungen mit seinen Nachbarn zu normalisieren und die Zusammenarbeit mit ihnen zu stärken, da darin zugleich der Schlüssel zum Gelingen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses liegt.

In den zurückliegenden zwölf Monaten hat sich die Einstellung der Regierung zur regionalen Zusammenarbeit zum Positiven gewendet. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung der Sava-Anrainerstaaten Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina und Serbien/Montenegro, mit dem eine internationale Regelung für Schifffahrt auf dem Fluss getroffen wurde und das auf eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft im Einzugsbecken der Sava abzielt.

Die Beziehungen zu Serbien und Montenegro sind dabei sich zu verbessern. Die Politiker in Kroatien gehen zwar immer noch mit gewisser Zurückhaltung daran, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen enger zu gestalten, doch das Verhältnis hat bereits an Qualität gewonnen, und inzwischen bestehen regelmäßige Arbeitskontakte. Die Festlegung der Donaugrenze ist seit der Einrichtung der Grenzziehungskommission kaum vorangekommen. Im Dezember 2002 wurde für die Zeit bis zur endgültigen Festlegung der Seegrenze eine Einigung über die Grenzregelung für die Halbinsel Prevlaka unterzeichnet, woraufhin die dort stationierte UN-Beobachtermission abgezogen wurde. Seit März 2003 gibt es gemeinsame Polizeistreifengänge.

6. Welche Gesetzesvorschriften sieht die Rechtsordnung vor, um einen effektiven Schutz für Minderheiten zu gewährleisten und wie sieht deren praktische Umsetzung aus?

Die den internationalen Standards entsprechenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sind durch die Verfassung garantiert und werden allgemein respektiert.

Im Dezember 2002 wurde mit Zweidrittelmehrheit (zu der auch sämtliche Abgeordneten der Minderheiten zählten) das seit der Aufnahme Kroatiens in den Europarat im November 1996 überfällige Minderheitengesetz verabschiedet, das eine weitere Garantie für die Wahrung der Rechte der Minderheiten bietet. Die Regierung hat die Vertreter der Minderheiten von der Vorbereitung des Wortlauts dieses Gesetzes ausgeschlossen, doch auf internationalen Druck hin konnte in diesem Zusammenhang ein Kompromiss gefunden werden. Das Gesetz garantiert den Minderheiten nicht nur die angemessene Vertretung in den gewählten Körperschaften der zentralen und kommunalen Ebene, sondern auch im Justizwesen und anderen Einrichtungen der staatlichen Verwaltung. Der Modus für die Wahl von Vertretern der Minderheiten in das Parlament wird im Wahlgesetz zu regeln sein.

Bei der Rückführung der Flüchtlinge und der gesetzlichen Untermauerung der Wiedereingliederung der serbischen Minderheit in Kroatien, namentlich der Rückkehrer unter ihnen, sowie bei der gesetzlichen Absicherung der Wohn- und Grundbesitzrechte wurden Fortschritte erzielt. Diese Fortschritte beziehen sich jedoch hauptsächlich auf die Schaffung eines Rechtsrahmens. Die Anstrengungen der Regierung müssen nun vorrangig darauf gerichtet sein zu gewährleisten, dass diese Rechtsvorschriften zügig umgesetzt und das Problem ohne weitere Verzögerungen aus der Welt geschafft wird.

In Kroatien leben folgende nationale Minderheiten: Serben, Ungarn, Italiener, Slowenen, Bosnier, Slowaken, Deutsche, Roma und andere. Die serbische Minderheit stellt mit 4,5% der Gesamtbevölkerung die bedeutsamste der in Kroatien ansässigen Volksgruppen. Durch das Minderheitengesetz genießen die nationalen Minderheiten die Möglichkeit freier politischer Betätigung und öffentlicher Äußerung sowie kultureller Autonomie. Im Parlament sind mindestens fünf, maximal acht der 151 Sitze für Vertreter der Minderheiten reserviert. Sie haben auch Anspruch auf Vertretung in kommunalen Gremien. Sprache und Schrift der Minderheiten sind in Gebieten, in denen sie stark vertreten sind, im amtlichen Gebrauch der kroatischen Sprache und der lateinischen Schrift gleichgestellt. Die kroatische Regierung unterstützt finanziell die Aufwendungen der Minderheiten für Unterricht, Publikationen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und kulturelle Veranstaltungen.

Der Umgang mit den 9.400 Roma (0,2 % der Landesbevölkerung) ist nicht ohne Probleme, denn die Diskriminierungen durch die Gesellschaft und im wirtschaftlichen Bereich dauern an. Das Land verfügt immer noch nicht über eine eigens auf die Romabevölkerung ausgerichtete landesweite Strategie. Als geringfügiger Fortschritt kann gewertet werden, dass die Regierung 2003 einige Schritte unternommen hat, um die Integrierung der Romaschüler in das kroatische Schulwesen zu verbessern, was namentlich für das Komitat Medjmurje gilt, in der die Mehrzahl der Roma lebt. Es gibt einen Plan, Sozialarbeiter unter Vertrag zu nehmen, die bei der Integrierung der Romakinder in die Grundschule Hilfestellung leisten.

7. Wie ist die derzeitige Situation der Haftbedingungen in den Gefängnissen einzuschätzen?

Die 23 Strafvollzugsanstalten mit 2750 Einsitzenden sind in gutem Zustand. Die Haftbedingungen für jugendliche Straftäter und die Gewährleistung der Grundrechte sämtlicher Strafgefangenen bedürfen noch stärkerer Beachtung.

8. Welche aktuellen Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Grundversorgung der Bevölkerung konnten wahrgenommen werden?

Die Versorgungslage der Bevölkerung in Kroatien kann gemessen an den anderen Staaten in der Region als gut beschrieben werden. Es gibt vor allem in ländlichen Gebieten eine nicht unwesentliche Zahl an Personen, die unter der Armutsgrenze leben, jedoch ist deren Situation nicht existenzgefährdend.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Kroatien kann ähnlich wie in den anderen Transformationsländern des Süd-Ost europäischen Raums als positiv bewertet werden. So lag das Wirtschaftswachstum bei im Jahr 2004 bei 7 %.

Vor dem Hintergrund anhaltender Umstrukturierungen und wachsender Erwerbsfähigkeitszahlen ist jedoch die Arbeitslosigkeit unverändert hoch, doch es scheinen sich die Anzeichen für eine allmähliche Entspannung zu mehren. Es wird damit gerechnet, dass der auf der Grundlage der ILO-Standards ermittelte durchschnittliche Anteil der Arbeitslosen sich 2004 auf 14,5 % verringert hat (für das erste Halbjahr 2004 wurde der Anteil mit 15,2 % beziffert). Offiziell lag die Arbeitslosigkeit im Dezember bei 21,5 %, also um 4,5. % niedriger als im Vergleichsmonat 2003. Es wird jedoch vermutet, dass rund 100.000 Personen in der Schattenwirtschaft beschäftigt sind, was bedeuten würde, dass es in Wirklichkeit im Lande weit weniger Arbeitslose gibt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit der zunehmende ökonomische Wettbewerbsdruck auf die inländische Produktion und der so erzeugte Druck auf die Beschäftigtenzahlen - zu dem noch der anvisierte Personalabbau im Verteidigungsbereich hinzukommt - durch die im Zuge von Geschäftsneugründungen und in den mittelständischen Betrieben zu erwartenden neuen Arbeitsplätze aufgefangen wird. Die hohe und anhaltende Arbeitslosigkeit fördert zwar die Ausbreitung der Armut, doch die Weltbankstudie vom April 2003 gelangt zu dem Ergebnis, dass sich diese Situation gemessen am internationalen Standard und im Vergleich zu anderen Ländern der Region nur geringfügig auf die Entwicklung der Armut auswirkt.

9. Welche Feststellungen können zum Gerichtssystem getroffen werden, insbesondere was dessen Unabhängigkeit betrifft?

Das kroatische Gerichtssystem ist unabhängig und im Wesentlichen frei von politischer Einflussnahme. Dennoch gibt es einige Probleme im Bereich der Judikative im Vergleich zum internationalen Standard.

Die Verschleppung von Verfahren in einigen Bereichen gefährdet nach wie vor die Rechtsstaatlichkeit. Die Regierung hat im November 2002 ein "Grünbuch" zur Justizreform verabschiedet. Doch in diesem Dokument fehlt ein Plan zur Umstrukturierung des Justizministeriums, durch die das Justizministerium einerseits und die für die öffentliche Verwaltung und die kommunale Selbstverwaltung zuständige staatliche Instanz andererseits in die Lage versetzt würden, erfolgreich ihre Aufgaben zu erfüllen (beide Funktionen ließen sich schließlich voneinander trennen). Nichtsdestoweniger hat die Regierung die Haushaltsmittel für die Justizreform im Jahr 2003 um 18 % aufgestockt.

Das kroatische Justizwesen leidet auch an einem Mangel an qualifiziertem Personal und die einschlägige Berufsausbildung entspricht nicht dem erforderlichen Standard. Rund zwei Drittel der Richter verfügen über weniger als 7 Jahre Berufserfahrung. Kroatien wurde vom Menschenrechtsgerichtshof der EU wegen der Verzögerung seiner Gerichtsverfahren bereits mehrfach getadelt.

Pro Kopf der Bevölkerung gibt es in Kroatien zwar relativ viele Gerichte, doch die Verteilung der justiziellen und administrativen Aufgaben innerhalb der Gerichte ist unbefriedigend, da die Richter nahezu die Hälfte ihrer Zeit auf außerrichterliche Tätigkeiten verwenden (Verwaltung und mit der Rechtsprechung nur mittelbar verbundene Aufgaben).

Ein eigens geschaffener Rat für den Bereich Strafverfolgung ist für die Ernennungs- und Disziplinarverfahren zuständig. Die Strafprozessordnung wurde im Juni 2002 geändert, die Änderungen der Zivilprozessordnung dagegen sind immer noch im Parlament anhängig, obwohl mit Blick auf den Abbau des Aktenrückstaus eine Reform der Verfahren dringend notwendig wäre.

10. Ist der betreffende Staat dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten und wie sehen die aktuellen Tendenzen bei der praktischen Umsetzung dieser Rechte aus?

Kroatien ist dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 8. Oktober 1991 beigetreten.

11. Ist der betreffende Staat dem Übereinkommen gegen Folter beigetreten und welche aktuellen Tendenzen bei der praktischen Handhabung des Übereinkommens gibt es?

Das Übereinkommen trat für Kroatien am 8. Oktober 1991 in Kraft.

12. Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die Todesstrafe vor und welche Fälle gab es in letzter Zeit, wo diese exekutiert wurde?

Kroatien hat Protokoll 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet und den Ratifizierungsvorgang eingeleitet. Es finden keine Exekutionen mehr statt.

13. Welche Rechtsschutzmaßnahmen können Bürger bei möglichen Verletzungen von Rechten und Freiheiten ergreifen und wie sieht der Ablauf derartiger Verfahren in der Praxis aus?

Das kroatische Strafgesetzbuch kennt spezielle Vorschriften für Taten, die aufgrund religiöser oder ethnischer Motivation begangen wurde. Auf Basis dieser Bestimmungen wurden in letzter Zeit vermehrt Personen angeklagt, die sich entsprechender Übergriffe schuldig gemacht hatten. In der Mehrzahl der Fälle kam es auch zu Verurteilungen.

Dies betraf auch vereinzelt Fälle von Polizeibeamten, wo es im Zuge von Polizeiaktionen zu Übergriffen kam.

Untersuchungshaft darf nur auf richterlichen Befehl verhängt werden. Jeder Person, die festgenommen wurde steht das Rechtsmittel der Berufung an ein ordentliches Gericht zu. Weitere Schutzmaßnahmen umfassen auch die Möglichkeit einer Beiziehung eines Anwalts, sowie bestimmte Haftfristen.

Ein weiteres Rechtsschutzinstrument stellt der Ombudsmann dar, der Beschwerden und Meldungen über Verletzungen von Rechten und Freiheiten überprüft und bei entsprechender Aktenlage bei Gericht die notwendigen Schritte einleitet.

14. Wie ist der aktuelle Stand beim Schutz wesentlicher Grundrechte der Bürger, insbesondere der Meinungs- Versammlung- Vereins- Presse- und Religionsfreiheit?

Pressefreiheit: Kroatien verfügt über eine umfangreiche Medienlandschaft, die auch im Wesentlichen frei und unabhängig von Einflussnahmen Dritter agieren kann. Nach einer Reihe von gezielten Reformen, mit denen bislang die Freiheit der Presse wesentlich verbessert wurde, hat es im abgelaufenen Jahr nur wenige Fortschritte gegeben. Es geht weiterhin vor allem um die Reform der Mediengesetzgebung, namentlich im Bereich der elektronischen Medien. Auf der Tagesordnung stehen die Umwandlung des Staatlichen Kroatischen Rundfunk und Fernsehens (HRT) in eine vollkommen unabhängige öffentliche Rundfunkanstalt und die Reform des Telekommunikationswesens mit dem Ziel, dass die Lizenzen an private Betreiber in völlig transparenter Weise und unter Ausschaltung jeglicher Einflussnahme seitens der Politik vergeben werden können.

Im Zeitungsbereich gibt es eine Reihe von Publikationen, die in ihrer Berichterstattung das gesamte politische Spektrum abdecken. Die meisten dieser Blätter wurden in transparenter Weise privatisiert und lassen sich durchaus als unparteiisch einstufen.

Religionsfreiheit: Die Religionsfreiheit ist in Kroatien gegeben. Im Dezember 2002 hat Ministerpräsident Racan mit der Serbischen Orthodoxen Kirche und der Islamischen Glaubensgemeinschaft des Landes Vereinbarungen geschlossen, die sich an das Modell der Vereinbarung mit der Katholischen Kirche halten. Auf der Grundlage des Gesetzes über den rechtlichen Status religiöser Glaubensgemeinschaften vom 16. Juli 2002 garantieren diese Vereinbarungen zusätzliche Freiheiten, das Recht auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und finanzielle Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. In den Vereinbarungen sind für die Orthodoxe Kirche 1 Mio. € und für die islamische Glaubensgemeinschaft 400.000 €

15. Welche Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht wegen Verletzung grundlegender Rechte und Freiheiten gab es in letzter Zeit?

Es gab 2004 einige Verurteilungen Kroatiens wegen zu langer gerichtlicher Verfahren, somit Verstöße gegen Art 6 EMRK.

16. Welchen internationalen Konventionen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, ist der betreffende Staat beigetreten und wie sieht deren praktische Umsetzung aus?

Kroatien hat alle wesentlichen Konventionen zur Einhaltung der Menschenrechte ratifiziert.

17. Conclusio:

Kroatien kann aufgrund der derzeitigen Menschenrechtslage und der positiven Entwicklung in Bezug auf den Europäischen Integrationsprozess als Sicherer Herkunftsstaat angesehen werden.

Durch den im Juni 2004 verliehenen Status eines offiziellen EU-Beitrittskandidaten steht das Land auch unter spezieller Beobachtung der Europäischen Union.

Zu Rumänien:

1. Wie sind die allgemeinen politischen Verhältnisse einzuschätzen?

Die Republik Rumänien hat am 22. Juni 1995 ihren Beitritt zur Europäischen Union (EU) beantragt, wobei es seit Ende 1999 zu entsprechenden Verhandlungen mit Rumänien gekommen ist. Der Europäische Rat stellte am 16. und 17. Dezember 2004 in Brüssel fest, dass es aufgrund der Fortschritte Rumäniens bei der Umsetzung des Besitzstands und der von Rumänien eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere in den Bereichen Justiz und Inneres sowie Wettbewerbspolitik, möglich gewesen ist, alle offenen Kapitel in den Verhandlungen mit diesem Bewerberland am 14. Dezember 2004 förmlich abzuschließen, Rumänien ist also aller Voraussicht nach ab Januar 2007 Mitglied der EU.

2. Welche aktuellen Entwicklungen konnten bezüglich eines bestehenden oder zu entwickelnden effektiven demokratischen Systems beobachtet werden?

Rumänien verfügt inzwischen über stabile demokratische Verhältnisse und Rechtsstaatlichkeit garantierende Institutionen.

Im Juni 2004 fanden Kommunalwahlen statt, die ersten landesweiten Wahlen dieser Art seit 2000; nach allgemeinem Urteil sind sie frei und ordnungsgemäß verlaufen.

Bei der Parlamentswahl im November 2004, die zusammen mit der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen stattfand, lag Basescus rechts-liberale "Allianz für Gerechtigkeit und Wahrheit" (DA) mit 31,3 Prozent hinter der regierenden Koalition aus Sozialdemokraten (PSD) und Humanistischer Partei (PUR), die 36,6 Prozent erreichte. Die Sozialdemokraten sind aus der alten Kommunistischen Partei Nicolae Ceausescu hervorgegangen.

Bei der Stichwahl um die Präsidentschaft am 12. Dezember 2004 setzte sich in Traian Basescu, der Vorsitzende der liberal-konservativen Demokratischen Partei (PD), gegen den amtierenden Premierminister Adrian Nastase von der sozialdemokratischen Partei (PSD) durch.

Die neue Regierung in Rumänien hat nach ihrer Vereidigung eine Vielzahl gesellschaftlicher Reformen angekündigt. Der liberale Ministerpräsident Calin Popescu Tariceanu versprach eine umfassende Pressefreiheit, ein unabhängiges Justizsystem und eine funktionierende Marktwirtschaft. Der 52-Jährige stellte in seiner Antrittsrede vor dem Parlament außerdem Maßnahmen zum Kampf gegen die Korruption und eine bessere Gesundheitsversorgung in Aussicht. Mit seiner Politik will Tariceanu Rumänien auf den für 2007 geplanten Beitritt zur Europäischen Union vorbereiten.

3. Welche repressiven Maßnahmen gegenüber oppositionellen Gruppen wurden in letzter Zeit gesetzt?

Keine. Die Opposition kann frei und ohne Behinderungen ihrer Aktivitäten nachgehen.

4. Welche aktuellen Tendenzen gibt es in Bezug auf gewaltsame Übergriffe von Staatsorganen oder anderen Gruppen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere aufgrund derer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit?

Im April 2004 hat Rumänien die Veröffentlichung eines Berichts des Europaratsausschusses für die Prävention von Folter genehmigt. Der Bericht bezieht sich auf zwei Besuche vor Ort in Polizeistationen, Haftanstalten und psychiatrischen Kliniken. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass bereits einiges getan wurde, um Misshandlungen durch Polizeibeamte einzudämmen, doch gleichzeitig ruft er die Behörden dazu auf, in diesem Bereich weiter wachsam zu sein.

Trotz positiver Legislativmaßnahmen wird immer noch über Misshandlungen in Polizeistationen, Haftanstalten und in psychiatrischen Kliniken berichtet. Besonders bedenklich ist die gelegentlich auftretende unverhältnismäßige Gewalt von Seiten der Beamten der Vollzugsorgane, eingeschlossen der gesetzeswidrige Einsatz von Feuerwaffen. Den Berichten zufolge wird Gewalt am häufigsten gegen benachteiligte Gruppen und somit auch gegen Roma angewandt.

Nur eine relativ geringe Zahl von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes wurde wegen mutmaßlichen gewaltsamen Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung gezogen.

5. Welche aktuellen Entwicklungen gibt es in Bezug auf existierende oder drohende internationale bzw. innerstaatliche bewaffnete Konflikte?

Keine. Die rumänische Außenpolitik ist bemüht gute Kontakte zu den Nachbarstaaten aufzubauen. Ernst innerstaatliche Konfliktpotentiale sind augenblicklich nicht zu erkennen.

6. Welche Gesetzesvorschriften sieht die Rechtsordnung vor, um einen effektiven Schutz für Minderheiten zu gewährleisten und wie sieht deren praktische Umsetzung aus?

In Rumänien leben nach Schätzungen 1 800 000 bis 2 500 000 Roma. Im täglichen Leben sind Diskriminierungen gegen die Roma-Minderheit weiterhin allort an zu treffen, und die soziale Ungleichbehandlung dieser Gruppe ist nach wie vor stark ausgeprägt; ihre Lebensverhältnisse sind schlecht und sie haben kaum Zugang zu Sozialdiensten. Die 2002 verabschiedete Roma-Politik wurde in den Sektoren Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Beziehungen zur Polizei weiter umgesetzt. Das Staatliche Roma-Amt ist befugt, Maßnahmen zugunsten der Roma in die Wege zu leiten bzw. mit den beteiligten Ministerien zu koordinieren.

Im Bildungssektor hat sich die Lage spürbar verbessert. Eine wachsende Anzahl von Lehrern hat sich im Sinne eines ganzheitlichen diskriminierungsfreien Ansatzes auf die besonderen Bildungsbedürfnisse der Roma-Kinder spezialisiert; gleichzeitig wird die Mitarbeit der Eltern gefördert und werden bessere Lehrpläne entwickelt. Im Rahmen der staatlichen Politik zur Verbesserung der Lage der Roma sind ferner örtliche Entwicklungspläne aufgestellt worden und wird auch das Problem getrennter Bildungssysteme behandelt. Die Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung und Beziehungen zur Polizei sind eine gute Grundlage für künftige Aktivitäten.

Die Beziehungen zu den anderen Minderheiten sind frei von ernsteren Problemen. Das Gesetz über die zweisprachige Beschilderung wurde selbst in Orten mit einer unter 20 % (gesetzlicher Schwellenwert) liegenden Minderheitenbevölkerung angewandt. Seit das Recht der Bürger, sich vor Gericht in Zivilverfahren ihrer Muttersprache zu bedienen, in die geänderte Verfassung aufgenommen wurde, machen die Ungarn in bestimmten Gebieten erheblichen Gebrauch von der Regelung. Das Polizeigesetz lässt die Einstellung von Beamten zu, die Minderheitensprachen beherrschen, doch solche Fälle sind immer noch recht selten.

Im Schuljahr 2003-2004 ist der minderheitensprachliche Unterricht auf der Sekundarstufe gemessen an der Zahl der Unterrichtsklassen und der Schüler leicht zurückgegangen. Da sich an der Bildungspolitik nichts geändert hat, könnte dies auf demographische Veränderungen zurückzuführen sein. Die private ungarische Universität von Kolozsvár (Klausenburg - Cluj) ist weiter in Betrieb, mit Zweigniederlassungen in Csík Szereda (Miercurea Ciuc), Nagyvárad (Oradea) und Marosvásárhely (Târgu Mures). Auf Regierungsebene wurde in einem Protokoll vereinbart, im Rahmen der staatlichen Universität Cluj zwei ungarische Fakultäten einzurichten, doch die praktische Umsetzung steht noch aus. Die Lage der Minderheitengruppe der ungarischsprachigen Csángó verbessert sich weiterhin, und in zehn Gemeinden wurde inzwischen Ungarisch als Wahlfach eingeführt.

7. Wie ist die derzeitige Situation der Haftbedingungen in den Gefängnissen einzuschätzen?

Die überfüllten Strafvollzugsanstalten sind nach wie vor ein großes Problem, und das, obwohl die Zahl der Einsitzenden von 47.070 im Juni 2003 auf 41.929 im Juni 2004 zurückgegangen ist. Die Aufnahmefähigkeit der Haftanstalten ist unverändert geblieben. Die Haftbedingungen sind unzureichend, und die der Generaldirektion der Strafvollzugsanstalten zur Verbesserung der Lage zugewiesenen Haushaltsmittel reichen nicht aus. Die Zahl der in den Haftanstalten Beschäftigten ist zwar absolut gestiegen, ist aber nach wie vor zu niedrig. Der Personalmangel ist vor allem im Sozial- und Ausbildungsbereich besonders gravierend, und die 41 im August 2000 eingerichteten Zentren für soziale Wiedereingliederung und Überwachung leiden nach wie vor unter Personalmangel.

In Rumänien befinden sich 2600 Personen in Untersuchungshaft (7 % aller Haftanstaltsinsassen). Wegen der chronischen Überbelegung der Haftanstalten ist es nicht immer möglich, Personen in Untersuchungshaft von abgeurteilten Straftätern zu trennen, wie es sowohl die rumänische Gesetzgebung als auch die von Rumänien ratifizierten internationalen Übereinkünfte fordern. Durch die Änderung der Strafprozessordnung im Mai 2004 wurde die Dauer der Inhaftierung vor dem ersten Urteil in der Sache auf 180 Tage begrenzt.

Mit der Strafgesetzbuchänderung vom Juni 2004 gibt es jetzt für leichtere Fälle die Möglichkeit des offenen bzw. halboffenen Vollzugs. Es bietet zudem für verurteilte Minderjährige Alternativlösungen zur Anstaltsunterbringung.

8. Welche aktuellen Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Grundversorgung der Bevölkerung konnten wahrgenommen werden?

Die wirtschaftliche und soziale Lage hat sich in Rumänien in letzter Zeit gebessert, wenngleich noch immer viele Bevölkerungsschichten Probleme haben mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Auslangen zu finden.

Der Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Armut ist nach wie vor Priorität der Regierung, und in dieser Hinsicht hat der Gesetzgebungsprozess im Berichtszeitraum einige Fortschritte gebracht. Der Rechtsrahmen für die Sozialfürsorge ist fertig gestellt und wurde inzwischen durch Durchführungsbestimmungen

über die von gemeinnützigen Organisationen zu erbringenden Versorgungsleistungen ergänzt. Rumänien ist der revidierten Europäischen Sozialcharta beigetreten.

In Bezug auf die Förderung von wirtschaftlich benachteiligten Personen sind allgemein Fortschritte zu verzeichnen. Dies betrifft insbesondere Kinder nach dem Verlassen von Kinderheimen, junge Menschen, denen die Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt nicht gelingt, Familien von Landwirten, Rentner, Obdachlose und Roma. Es wurden mehrere Untersuchungen zu Armut und sozialer Ausgrenzung durchgeführt. Armut ist noch immer weit verbreitet, doch hat sich die Situation gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert.

Was die soziale Sicherung angeht, wurde zuletzt eine beträchtliche Zahl von Rechtsvorschriften verabschiedet, u. a. über die Organisation des Sozialdienstsystems. Beschlossen wurde außerdem ein Sozialprogramm für 2003-2004 zur Konsolidierung der Sozialpolitik der Regierung und Förderung der sozialen Solidarität.

Im Bereich der Rentenreform war vor allem die Annahme des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung im Juni 2004 von Bedeutung. Ferner wurden u. a. einige Beiträge zum Sozialversicherungshaushalt gesenkt und vorbeugende Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit eingeführt. Rumänien hat die Satzung der staatlichen Rentenversicherung fertig gestellt und eine Informationskampagne zur Unterstützung der Rentenreform gestartet.

9. Welche Feststellungen können zum Gerichtssystem getroffen werden, insbesondere was dessen Unabhängigkeit betrifft?

Die rumänischen Gerichte sind von Gesetz wegen frei und unabhängig. 2003 kam es zu einer umfassenden Reform des Justizwesens, welche insbesondere darauf abzielte, die Unabhängigkeit der Gerichte weiter zu festigen. Dennoch hat eine kürzlich durchgeführte amtliche Untersuchung ergeben, dass die Mehrheit der Richter im Amt politisch unter Druck gesetzt werden. Es ist allgemein üblich, dass die Exekutive Vorschläge zur Besetzung von Spitzenpositionen mit Schaltfunktion im Justizwesen macht.

Ein weiteres Problem stellen die lange Verfahrensdauer in vielen Fällen dar. So kam es 2004 in Zivilrechtsangelegenheit zu einem Rückstau von ca. 24000 Fällen. Nicht zuletzt aufgrund des erheblichen Richtermangels, so dass 480 von 4312 Stellen unbesetzt sind.

10. Ist der betreffende Staat dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten und wie sehen die aktuellen Tendenzen bei der praktischen Umsetzung dieser Rechte aus?

Rumänien hat den Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und ist am 9. Dezember 1974 in Kraft getreten.

11. Ist der betreffende Staat dem Übereinkommen gegen Folter beigetreten und welche aktuellen Tendenzen bei der praktischen Handhabung des Übereinkommens gibt es?

Das Übereinkommen ist am 17.1.1991 für Rumänien in Kraft getreten.

12. Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die Todesstrafe vor und welche Fälle gab es in letzter Zeit, wo diese exekutiert wurde?

Die Todesstrafe ist in der rumänischen Rechtsordnung nicht vorgesehen und wird auch nicht vollzogen.

13. Welche Rechtsschutzmaßnahmen können Bürger bei möglichen Verletzungen von Rechten und Freiheiten ergreifen und wie sieht der Ablauf derartiger Verfahren in der Praxis aus?

Die rumänische Rechtsordnung sieht vor, dass jeder Bürger, der glaubt in seinen Rechten verletzt worden zu sein, Anzeige erstatten kann, die gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.

Der eigens eingerichtete Ombudsmann befasst sich in Rumänien mit den Beschwerden von Personen, die sich von der öffentlichen Verwaltung in ihren bürgerlichen Rechten und Freiheiten beeinträchtigt fühlen. Dank der Verfassungsänderung vom Oktober 2003 hat der Ombudsmann nun die Möglichkeit, zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen noch vor

deren Verkündung Stellung zu beziehen. Das Personal des Amtes des Ombudsmanns wurde aufgestockt. Der Ombudsmann ist dem Parlament gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Von September 2003 bis August 2004 gingen bei ihm 5 143 Petitionen ein: das sind 658 mehr als im letzten Berichtsjahr.

Im Zusammenhang mit Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam hat Rumänien im April 2004 seinen Vorbehalt gegen Artikel 5 der Europaratskonvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten behoben und somit den Weg freigemacht für eine Angleichung des innerstaatlichen Rechts an die Praxis, die der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Sachen ‚präventiver Freiheitsentzug‘ befolgt. So hat Rumänien dann im Mai 2004 das Protokoll Nr. 14 zu besagter Europaratskonvention unterzeichnet, das eine Änderung des in der Konvention vorgesehenen Kontrollsystems zum Gegenstand hat.

Der Rat für die Bekämpfung von Diskriminierung hat seine Arbeit fortgesetzt, Beschwerden bearbeitet und diskriminierende Handlungen geahndet. Im Berichtszeitraum gingen beim Rat 367 Beschwerden ein, in 203 Fällen wurde eine Lösung herbeigeführt und in 14 Fällen wurden Sanktionen verfügt. Die meisten Beschwerden bezogen sich auf Fälle, in denen jeweils die Volkszugehörigkeit den Anlass zu diskriminierenden Handlungen bot; am zweithäufigsten waren Fälle, die mit Ruhestandgeldansprüchen im Zusammenhang standen. Die Bearbeitung der Fälle verlief im Allgemeinen schleppend. Dies liegt hauptsächlich am Personalmangel, mangelnder Qualifizierung des Personals und unzulänglicher Infrastruktur. Ein weiterer Grund ist die schlechte Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen, wenn es um den Austausch von Informationen geht. Der Rat hat sich jedoch als fähig erwiesen, Unterstützung für seine Entscheidungen zu gewinnen: in Gerichtsentscheidungen wurde üblicherweise der Tatbestand der Diskriminierung bestätigt, wenn auch die Bußgeldentscheidungen in manchen Fällen für ungültig erklärt wurden. Deshalb geht es nun darum, die Ermittlungstechnik, die Erfassung wichtiger Informationen und die Voraussetzungen für rechtzeitige Entscheidungen zu verbessern. Die kürzlich vorgenommene Personalaufstockung und die Umstrukturierung mögen sich in diesem Zusammenhang als vorteilhaft erweisen. Eine angemessene Bereitstellung von Haushaltsmitteln müsste gewährleistet sein.

14. Wie ist der aktuelle Stand beim Schutz wesentlicher Grundrechte der Bürger, insbesondere der Meinungs- Versammlung- Vereins- Presse- und Religionsfreiheit?

Das Recht auf **freie Meinungsäußerung** ist in der Verfassung verankert. Im Juni 2004 wurde eine „Beleidigung“ als Straftatbestand aus dem Strafgesetzbuch gestrichen, so dass man nunmehr für üble Nachrede nicht mehr zu einer Haftstrafe verurteilt werden kann; damit sind die Anforderungen in Bezug auf die Beweislast an die Regelung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeglichen. Diese Entwicklung dürfte die Berichterstattung der Journalisten erleichtern.

Trotz dieser Fortschritte können strukturelle Probleme die Meinungsfreiheit in der Praxis beeinträchtigen. Zahlreiche Medienunternehmen können sich wirtschaftlich nicht selbst tragen, so dass ihre Existenz in die Abhängigkeit von politischen oder kommerziellen Interessen geraten kann. Unabhängige Studien sind zu dem Schluss gekommen, dass die Berichterstattung durch die finanzielle Interessenlage beeinflusst werden kann, was dann schließlich zur Selbstzensur führt. In Anbetracht dieser Lage hat die Regierung toleriert, dass eine Reihe der wichtigsten Medienunternehmen, eingeschlossen die großen privaten Fernsehsender, erhebliche Schulden haben auflaufen lassen. Dies kann sich auf die Unabhängigkeit der Redaktionen auswirken; Medienbeobachtungsstudien sind zu der Feststellung gekommen, dass die Nachrichtensendungen der Fernsehanstalten weit weniger regierungskritisch sind als die gedruckte Presse.

Das 2001 verabschiedete Gesetz über den freien Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen erweist sich als wichtiges Instrument für die Förderung der öffentlichen Rechenschaftspflicht. Solange es jedoch keine Einrichtung gibt, die speziell für eine Gewährleistung der wirksamen Umsetzung dieses Gesetzes zuständig ist, wird die Anwendung schwankend bleiben.

Die **freie Religionsausübung** wird durch die Verfassung garantiert, und diese Freiheit wird in der Praxis respektiert. In Rumänien gibt es 16 anerkannte Religionsgemeinschaften, zu denen inzwischen auch die Zeugen Jehovas und die nun offiziell anerkannte Evangelische Kirche Rumäniens zählen. Die Regierung registriert von ihr nicht offiziell als Religionsgemeinschaften anerkannte Glaubensgemeinschaften entweder als religiöse Wohltätigkeitsorganisationen oder als Kulturverbände. Die offiziell nicht anerkannten Glaubensrichtungen können sich frei artikulieren, genießen aber nicht die gesetzlichen Vergünstigungen der offiziell anerkannten Glaubensgemeinschaften. Das noch kommunistisch geprägte Dekret über die Konfessionen von 1948 ist nach wie vor die Rechtsgrundlage. Es räumt dem Staat erhebliche Kontrollbefugnisse über das religiöse Leben ein und müsste deshalb reformiert werden.

Im Bereich der **Vereinigungsfreiheit** wurde im Zuge der Organisation der Kommunalwahlen vom März 2004 ein Gesetz erlassen, mit dem die Anmeldung alternativer politischer Organisationen der Minderheitenvolksgruppen zu den Wahlen durch administrative Hürden erheblich erschwert wurde. Als Folge davon war es der Ungarischen Bürgerallianz nicht möglich, am Wahlgang teilzunehmen. Dieses Gesetz und das Parteiengesetz von 2002, das die Registrierung politischer Parteien durch hohe Auflagen erschwert, führen dazu, dass die Schwierigkeiten für neue oder nur über eine regionale Basis verfügbare Parteien am politischen Leben teilzunehmen, immer größer werden. Die regierungsunabhängigen Organisationen (NGO's) spielen im öffentlichen Leben nach wie vor kaum eine Rolle.

Die **Versammlungsfreiheit** unterliegt keinen Beschränkungen.

15. Welche Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung grundlegender Rechte und Freiheiten gab es in letzter Zeit?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Falle Rumäniens im Jahre 2004 12 Urteile gefällt. Die meisten dieser Urteile haben ihren Ursprung in der vom Obersten Gerichtshof verfügten Aufhe-

bung von endgültigen Urteilen betreffend die Rückübertragung von in kommunistischer Zeit enteignetem Vermögen. Eine weitere Gruppe von Urteilen haben die vor allem von Kommunalverwaltungen und der Polizei verabsäumte Vollstreckung abschließender Gerichtsurteile zum Hintergrund. Eine Reihe anderer Fälle wurde im Wege einer Einigung zwischen den rumänischen Behörden und den Beschwerdeführern beigelegt, bevor ein abschließendes Urteil erging.

16. Welchen internationalen Konventionen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, ist der betreffende Staat beigetreten und wie sieht deren praktische Umsetzung aus?

Rumänien hat die wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert. Das Zusatzprotokoll Nr. 12 zum Europäischen Menschenrechtsübereinkommen - Verbot jeder wie auch immer begründeten Diskriminierung – ist immer noch nicht ratifiziert. Im Mai 2004 hat Rumänien das Protokoll Nr. 14 zum Übereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet, mit dem das System zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens geändert wurde. Folgende wichtige Vereinbarungen sind für Rumänien in Kraft getreten:

EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter

Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

CAT (Übereinkommen gegen Folter)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

17. Conclusio:

Die derzeitige Situation in Rumänien steht einer Beurteilung als Sicherer Herkunftsstaat nicht entgegen. Vor allem ist in Anbetracht des 2007 zu erwarteten EU-Beitritts und den damit verbundenen Bemühungen des Landes ist mit einer weiteren Verbesserung der ohnehin bereits zufrieden stellenden Lage zu rechnen. Das Land steht auch unter ständiger Kontrolle der Kommission, die gegebenenfalls eventuelle Hinweise, die einer Beurteilung als Sicherer Herkunftsstaat entgegenstehen könnten, sofort prüfen würde.

Zu Bulgarien:

1. Wie sind die allgemeinen politischen Verhältnisse einzuschätzen?

Bulgarien ist nach der Verfassung von 1991 eine Republik mit parlamentarischer Regierungsform (Ein-kammersystem), ein Einheitsstaat mit örtlicher Selbstverwaltung, ein Rechtsstaat mit Gewaltenteilung. Die Volksversammlung übt die Gesetzgebungsgewalt und die parlamentarische Kontrolle aus. Sie wird nach Verhältniswahlrecht auf die Dauer von vier Jahren gewählt (letzte Wahl: 17.6.2001). Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (Direktwahl). Er hat einen Stellvertreter und ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Derzeitiger Staatspräsident (gewählt im zweiten Wahlgang am 18.11.2001) ist Georgi Parvanov (BSP). Der Ministerrat bestimmt die Innen- und Außenpolitik Bulgariens und setzt sie auch um. Er besteht aus dem Ministerpräsidenten, drei Stellvertretern (Vize-Ministerpräsidenten) und den Ministern.

Als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (bis Ende 2003) nimmt Bulgarien außenpolitisch Verantwortung wahr. Bulgarien wird ab 2004 den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) übernehmen. Weiterhin kommt dem Land große Bedeutung als Transitland für Verkehr und Energieversorgung in Europa zu. Auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der NATO in Prag am 21. November 2002 wurde Bulgarien eingeladen, dem Bündnis beizutreten. Das Beitrittsprotokoll wurde am 26.03.2003 unterzeichnet, der Beitritt erfolgte 2004.

Die EU will den Beitrittsvertrag mit Bulgarien im April 2005 unterzeichnen. Das beschloss der EU-Gipfel Ende 2004 in Brüssel. Danach sollen die Außenminister im April 2005 ihre Unterschriften unter die Verträge setzen, die den Beitritt des Landes für Januar 2007 vorsehen.

2. Welche aktuellen Entwicklungen konnten bezüglich eines bestehenden oder zu entwickelnden effektiven demokratischen Systems beobachtet werden?

Bulgarien verfügt nunmehr über stabile demokratische Verhältnisse und Rechtsstaatlichkeit garantierende Institutionen.

Die Parlamentwahlen vom 17.06.2001 gewann mit großem Vorsprung die "Nationale Bewegung Simeon II" (NDSV). Die NDSV wurde im April 2001 als politische Bewegung des ehemaligen Monarchen Bulgariens, Simeon II, aus dem Hause Sachsen-Coburg-Gotha, gegründet, der lange Jahre im spanischen Exil lebte. Nach den Wahlen bildete er eine Koalitionsregierung der Mitte aus NDSV und MRF ("Bewegung für Rechte und Freiheiten" – Partei der türkischen Minderheit). Sie verlor im März 2004 durch die Abspaltung einer Gruppe von Abgeordneten ihre absolute Mehrheit der Stimmen in der Volksversammlung. In der parlamentarischen Opposition befinden sich die rechtszentristische UDK ("Union der Demokratischen Kräfte") und die linke BSP. Der frühere bulgarische Ministerpräsident und früherer Vorsitzender der UDK, Kostov, gründete im Mai 2004 eine neue Partei im rechten Spektrum namens "Demokraten für ein starkes Bulgarien". Den von der BSP im März 2004 eingebrachten Misstrauensantrag (der fünfte in der laufenden Legislaturperiode) konnte die Regierung erfolgreich abwehren. Parlamentswahlen stehen regulär wieder im Sommer 2005 an. Maßgeblich für den Einzug ins Parlament ist eine Vier-Prozent-Klausel.

3. Welche repressiven Maßnahmen gegenüber oppositionellen Gruppen wurden in letzter Zeit gesetzt?

In Bulgarien kann die politische Opposition im ganzen Land frei und ohne Beeinträchtigung operieren. Dies zeigt schon die Tatsache, dass es im Land eine ungemein vielfältige Parteienlandschaft gibt.

4. Welche aktuellen Tendenzen gibt es in Bezug auf gewaltsame Übergriffe von Staatsorganen oder anderer Gruppen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere aufgrund derer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit?

Nach wie vor treffen Berichte über Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam und im Verlauf von Verhören ein. Die Behörden haben weitere Schritte unternommen, um gegen diese Zustände beispielsweise durch Schulungsmaßnahmen vorzugehen, und in mehreren Fällen ist es zu Disziplinarmaßnahmen gekommen.

Aus verschiedenen Quellen wird verlautet, dass die Polizei sich noch nicht an die neuen Vorschriften zum Gebrauch von Feuerwaffen und die im vergangenen Jahr verabschiedeten Dienstanweisungen betreffend die Verhörmethoden hält.

Weiters gibt es Berichte über rassistische Äußerungen in der Öffentlichkeit und rassistisch motivierte Übergriffe namentlich gegen Roma ein. Ein entschiedeneres Auftreten der Bürgergesellschaft und auch der Medien in der Sache könnte zu einer Verbesserung des sozialen Klimas beitragen, um die bislang immer wieder auftretenden Ausbrüche von Intoleranz gegenüber bestimmten Gruppen der Gesellschaft zu vermeiden.

5. Welche aktuellen Entwicklungen gibt es in Bezug auf existierende oder drohende internationale bzw. innerstaatliche bewaffnete Konflikte?

Bulgarien pflegt gute Kontakte mit all seinen Nachbarn. Sogar mit der Türkei, mit der das Verhältnis traditionell belastet ist kam es in letzter Zeit zu einer merklichen Entspannung.

6. Welche Gesetzesvorschriften sieht die Rechtsordnung vor, um einen effektiven Schutz für Minderheiten zu gewährleisten und wie sieht deren praktische Umsetzung aus?

Das umfassende Antidiskriminierungsgesetz trat im Januar 2004 in Kraft, doch die im Gesetz vorgesehene unabhängige Kommission für den Schutz gegen Diskriminierung wurde noch nicht eingesetzt. Es bleibt zunächst abzuwarten, inwieweit sich dieses Gesetz in diesem Bereich tatsächlich auswirkt. Im Juli 2004 hat sich ein Amtsgericht in seiner Urteilsfindung jedoch bereits auf dieses Gesetz berufen, als es darum ging, einen Roma in einem Fall von Diskriminierung beim Zugang zu Versorgungsdienstleistungen zu entschädigen.

Zu erwähnen wäre z.B. die freie politische Betätigungsmöglichkeit von Minderheiten in Bulgarien. So finden sich im Nationalparlament und den Regionalregierungen viele ethnische Parteien, wie die VRMO-DPMNE (Mazedonier) oder die türkische DPS.

Mitglieder von einigen ethnischen und kulturellen Minderheiten, insbesondere die **Roma** leben weiterhin am Rande der Gesellschaft. Die praktische Umsetzung des Rahmenprogramms für die gerechte Integration der Roma in die bulgarische Gesellschaft steckt noch in den Anfängen, und Ungleichbehandlung und eine *de facto* Diskriminierung in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung und öffentlicher Versorgungsdienste ist nach wie vor an der Tagesordnung. Auch über Ausschreitungen der Polizei im Umgang mit den Roma wird weiterhin berichtet.

Die Ausarbeitung eines Langzeitaktionsplans im Zusammenhang mit der Initiative „Jahrzehnt der sozialen Eingliederung der Roma“ wurde inzwischen in die Wege geleitet. Der bereits bestehende Aktionsplan für die Jahre 2003-2004 zur Umsetzung des Rahmenprogramms sieht spezifische Aktivitäten, einen Zeitplan und Mittel für die Umsetzung vor. In so wichtigen Bereichen wie Bildung, Gesundheitsversorgung

und Wohnungsbau sind jedoch keine angemessenen legislativen Reformen vorgesehen. Für die Verwirklichung einiger Ziele dieses Plans und so auch für den vorgesehenen gemeinsamen Schulunterricht stehen nicht die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Eine Reihe der beschäftigungswirksamen Aktionen des Plans richten sich nicht gezielt an die Roma.

Insgesamt gesehen gibt es eine Reihe von Initiativen, die sich mit der Lage der Roma- Minderheit auseinandersetzen, doch es wird noch erheblicher gezielter Anstrengungen bedürfen, bevor von einer wesentlichen Verbesserung der Lebensumstände der Roma die Rede sein kann.

Die Kapazitäten und der Status des für Minderheitenangelegenheiten zuständigen Rats für ethnische und demographische Angelegenheiten im Ministerrat reichen nicht aus, um dem Rat die für einen wirksamen Schutz der Minderheitenrechte erforderliche Machtbefugnis zu verleihen. Die Funktion des Rats innerhalb der bulgarischen Verwaltung bleibt noch zu klären. Zurzeit fehlt es ihm an politischem Einfluss und an Personal, um seinem Auftrag gerecht zu werden.

Die türkische Minderheit ist in das politische Leben integriert und verfügt auf gesamtstaatlicher und kommunaler Ebene über gewählte Vertreter. Die soziale und wirtschaftliche Integration der Türken in Bulgarien und anderer Minderheitengruppen, die in wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen leben, muss noch verstärkt betrieben werden.

7. Wie ist die derzeitige Situation der Haftbedingungen in den Gefängnissen einzuschätzen?

Die Haftbedingungen in den Gefängnissen und während der Untersuchungshaft, insbesondere in Polizeiwachen, sind verbesserungswürdig, dabei sind Berichten zufolge die Bedingungen für Untersuchungshäftlinge weiterhin schlimmer als für Strafgefangene in Gefängnissen.

Einige Haftanstalten sind noch immer unterirdisch und sehr wenige haben Bewegungshöfe im Freien. Überfüllung ist nach wie vor ein ernsthaftes Problem. Es fehlen nicht nur finanzielle Mittel, auch mangelhafte Verwaltung und Organisation tragen zu den Problemen bei. Das Justizministerium hat die Haushaltsmittel für die tägliche Lebensmittelversorgung in den Gefängnissen zwar um 20 % erhöht, die Mittel sind aber noch immer sehr niedrig angesetzt. Was die medizinische Versorgung von Gefängnisinsassen anbetrifft, wurde mit dem nationalen Krankenversicherungsfonds ein Abkommen über ärztliche Eingangs- und regelmäßige Folgeuntersuchungen geschlossen. Aus einigen Gefängnissen werden aber noch immer körperliche Misshandlungen von Gefängnisinsassen durch das Gefängnispersonal gemeldet.

Inzwischen wurde ein Renovierungsprogramm eingeleitet, um die Unterbringung in den Vollzugsanstalten zu verbessern. In den Jahren 2002 und 2003 wurden neun Haftanstalten geschlossen, und 2004 sind weitere dreizehn Schließungen durchgeführt worden. Es wurden vier neue Bauten errichtet und drei renoviert.

8. Welche aktuellen Tendenzen in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Grundversorgung der Bevölkerung konnten wahrgenommen werden?

Die wirtschaftliche Lage vieler Bulgaren ist nach wie vor als schlecht zu bezeichnen, wobei jedoch eine fundamentale Grundversorgung der Bevölkerung gesichert ist. Eine Million von insgesamt acht Millionen Bulgaren leben unter der Armutsgrenze. Mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 120 Euro ist der Lebensstandard sehr niedrig.

Im europäischen Vergleich verlief das bulgarische Wirtschaftswachstum in den letzten Jahren überdurchschnittlich (2003: 4%). Überdurchschnittlich hoch liegt jedoch auch die Arbeitslosenquote (zwischen 18 und 20%).

Zahlreiche Roma haben nach wie vor keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Das bestehende System der Unterstützung der Gesundheitsversorgung arbeitsloser Roma aus den Haushaltsmitteln der Kommunen stößt in den ärmsten Kommunen auf Widerstand. Die geplante Strategie zur Verbesserung des Gesundheitsstandards der Roma lässt noch auf sich warten.

Im Bereich des sozialen Schutzes hat Bulgarien Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeleitet, um eine dauerhafte finanzielle Stabilität der Sozialversicherung zu gewährleisten, einschließlich Rechtsvorschriften zur Regelung von freiwilligen und betrieblichen Pensionskassen. Das Sozialversicherungsgesetzbuch umfasst: Versicherung gegen allgemeine Erkrankungen, Arbeitsunfälle, Berufserkrankungen, Mutterschaftsurlaub, Altersvorsorge und Tod, als auch zusätzliche obligatorische Altersvorsorge.

Die staatliche Sozialversicherung ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer, die bei bulgarischen oder ausländischen, natürlichen oder Rechtspersonen tätig sind, gleichgültig ob sie fest angestellt oder freiberuflich tätig sind.

9. Welche Feststellungen können zum Gerichtssystem getroffen werden, insbesondere was dessen Unabhängigkeit betrifft?

Die unabhängige, von Einmischungen seitens der Politik freie, Tätigkeit der Gerichte ist großteils gewahrt und somit ein wichtiger Garant für die Rechtsstaatlichkeit.

Bulgarien hat im Justizbereich wichtige Reformen fortgesetzt und eine Reihe wichtiger Gesetze geändert und verabschiedet. Dazu zählt das im April 2004 verabschiedete neue Gerichtsverfassungsgesetz. Durch die Änderung wurden klarere Vorschriften betreffend die Ernennung und Beförderung von Richtern und die Einsetzung der zwei neuen Ausschüsse im Rahmen des Obersten Justizrats (Ausschuss für Beurkundungen und Ausschuss für Vorschläge) eingeführt, die über Ernennungen und Entlassungen des Führungspersonals im Bereich der Justizverwaltung befinden.

Im ersten Halbjahr 2004 fand unter Teilnahme von 1 977 Bewerbern ein allgemeines Auswahlverfahren im Hinblick auf die Besetzung von Richterstellen statt. Des Weiteren wurden im März 2004 Änderungen zum Strafgesetzbuch (Definition des Straftatbestands), ein Gesetz zur Einführung eines Bodenkatasters sowie ein Gesetz betreffend Änderungen im Verfassungsgericht (Einführung von Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Gesetzeswidrigkeiten) verabschiedet.

Mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigen jedoch, dass es in Bulgarien noch immer zu einer erheblichen Verzögerung von Verfahren kommt.

10. Ist der betreffende Staat dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten und wie sehen die aktuellen Tendenzen bei der praktischen Umsetzung dieser Rechte aus?

Bulgarien ist Vertragsstaat. In Kraft ist der Pakt für Bulgarien seit 23. März 1976.

11. Ist der betreffende Staat dem Übereinkommen gegen Folter beigetreten und welche aktuellen Tendenzen bei der praktischen Handhabung des Übereinkommens gibt es?

In Bulgarien am 26.6.1987 in Kraft getreten.

12. Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die Todesstrafe vor und welche Fälle gab es in letzter Zeit, wo diese exekutiert wurde?

In Bulgarien ist die Todesstrafe abgeschafft worden und es finden keine Exekutionen statt.

13. Welche Rechtsschutzmaßnahmen können Bürger bei möglichen Verletzungen von Rechten und Freiheiten ergreifen und wie sieht der Ablauf derartiger Verfahren in der Praxis aus?

Das Gesetz über die Einrichtung des Amtes des **Ombudsmanns** trat im Januar 2004 in Kraft, doch die Wahl des Ombudsmanns hat noch nicht stattgefunden. Die Aufgabe des Ombudsmanns besteht u. a. darin, angesichts von Verstößen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten Empfehlungen zur Lösung bis hin zur Beseitigung der Ursachen auszusprechen. Der Ombudsmann wird auf Beschwerden von Einzelpersonen hin tätig und vermittelt zwischen der Verwaltung und den benachteiligten Personen, wobei es keine Rolle spielt, welcher Staatsangehörigkeit, welchen Geschlechts, bzw. welcher politischen oder religiösen Zugehörigkeit die Person ist.

Die Behörden haben weitere Schritte unternommen, um gegen Übergriffe der Polizei beispielsweise durch Schulungsmaßnahmen vorzugehen, und in mehreren Fällen ist es zu Disziplinarmaßnahmen gekommen. Doch aus verschiedenen Quellen wird berichtet, dass noch immer Übergriffe der Polizei nur bedingt geahndet werden, jedoch haben die Strafgerichte auch 2004 einige Polizeibeamte wegen verübter Übergriffe gegen Zivilpersonen verurteilt, wobei derartige Verfahren zumeist sehr schleppend vor sich gehen und sich regelmäßig zeitlich verzögern.

14. Wie ist der aktuelle Stand beim Schutz wesentlicher Grundrechte der Bürger, insbesondere der Meinungs- Versammlung- Vereins- Presse- und Religionsfreiheit?

Das **Recht auf freie Meinungsäußerung** ist in der Verfassung verankert und findet in entsprechenden Rechtsvorschriften seinen Niederschlag, die laufend ergänzt werden. Üble Nachrede von Seiten eines Journalisten ist immer noch eine strafbare, kriminelle Handlung, und Verleumdung kann mit einem Bußgeld von bis zu 7 000 EUR geahndet werden. Die Gerichte werden immer häufiger mit solchen Fällen befasst, doch Verurteilungen von Journalisten sind selten, allein das Risiko einer gerichtlichen Verfolgung könnte zu vermehrter Selbstzensur führen.

Im Bereich des **Rechts auf freier Religionsausübung** hat es aufgrund nicht eindeutiger Verfahrenshinweise im Gesetz über die Religionsgemeinschaften auf kommunaler Ebene Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Registrierpflicht gegeben. Im Juli 2004 hat die Staatliche Behörde aus Anlass von Streitigkeiten innerhalb der seit 1992 gespaltenen Orthodoxen Kirche Bulgariens um die Rückgabe von Eigentum Polizeirazzien in mehr als 200 orthodoxen Kirchen durchgeführt. Einige Mitglieder des Klerus wurden vorübergehend in Gewahrsam genommen.

Das Recht auf **Versammlungs- und Vereinsfreiheit** ist in Bulgarien ausreichend gewahrt. Die Bürgergesellschaft spielt im öffentlichen Leben weiterhin eine wichtige Rolle. Einige öffentliche und private Kon-

sultativgremien wie der Staatliche Rat für Rehabilitierung und soziale Integration, der Rat für Sozialhilfe und der Staatliche Kinderfürsorgerat streben ein Mitspracherecht regierungsunabhängiger Organisationen bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen an. Es könnte mehr für die Entwicklung von regierungsunabhängigen Organisationen und deren Mitwirkung bei der Vorbereitung des EU-Beitritts getan werden.

15. Welche Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht wegen Verletzung grundlegender Rechte und Freiheiten gab es in letzter Zeit?

Im Jahr 2004 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte viermal wegen Verstoßes gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und entwürdigender Behandlung bzw. Strafen) und dreimal wegen Verstoßes gegen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) gegen Bulgarien entschieden.

Infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Yankov gegen Bulgarien vom Dezember 2003 ist Bulgarien entsprechend sensibilisiert worden, um eine entwürdigende Behandlung von Inhaftierten zu verhindern und um ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten.

16. Welchen internationalen Konventionen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, ist der betreffende Staat beigetreten und wie sieht deren praktische Umsetzung aus?

Bulgarien hat die wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen ratifiziert. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist nunmehr Teil der bulgarischen Verfassung und somit bulgarisches Recht; laut Verfassung hat die Konvention Vorrang vor innerstaatlichem Recht. Die bulgarischen Gerichte haben erst seit kurzem damit begonnen, die unmittelbare Rechtskraft von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzuerkennen.

17. Conclusio:

Aufgrund der positiven Entwicklungen ist Bulgarien als Sicherer Herkunftsstaat zu sehen. Hauptkriterien, aufgrund derer ein Staat als sicher angesehen wird, sind die Achtung der Menschenrechte und die Anwendung der internationalen Konventionen. Diese Kriterien werden in Bulgarien erfüllt.

Darüber hinaus wird Bulgarien 2007 voraussichtlich Mitglied der Europäischen Union, wodurch ein hoher Standard in Bezug auf die Achtung fundamentaler Menschenrechte garantiert wird.

Abs. 5 gibt der Bundesregierung bei Vorliegen von Änderungen in sicheren Herkunftsstaaten die Möglichkeit, diese mit Verordnung als nicht mehr sicher zu erklären, sodass es in Verfahren, in denen der Antragsteller aus einem solchen Staat kommt, zu keiner Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung mehr kommen darf.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Möglichkeit, andere als die in Abs. 4 genannte Staaten zu sicheren Staaten zu erklären; dabei hat sie vor allem darauf abzustellen, ob es in dem Staat zu relevanter Verfolgung oder Verletzung von Menschenrechten kommt. Ein Staat, der die Todesstrafe vollzieht, kann daher keinesfalls durch Verordnung zu einem sicheren Herkunftsstaat erklärt werden.

Zu § 40:

§ 40 definiert den längeren Aufenthalt im Inland näher; ob dieser rechtmäßig war oder nicht, ist nicht relevant. Dieser ist dann gegeben, wenn der Asylwerber bereits drei Monate im Inland aufhältig war. Während eines Zeitraums von rund 90 Tagen ist es einem wirklich schutzsuchenden Fremden durchaus zumutbar, einen Asylantrag zu stellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass wenn es zu einer relevanten Veränderung der Umstände im Herkunftsstaat gekommen ist, diese bereits in der Sachentscheidung zu berücksichtigen sind und sich die Frage nach § 38 (und somit § 40) gar nicht stellt. Wenn der Asylwerber in Österreich niedergelassen ist, kann es gemäß § 10 zu keiner Ausweisung kommen.

Weiters gilt ein Asylwerber auch dann als längere Zeit im Inland aufhältig, wenn er – gleich wie lange er schon in Österreich war – bereits vor Stellung des Asylantrags ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot oder eine rechtskräftige Ausweisung erlassen worden ist und er den Asylantrag nur stellt, um die Durchsetzung dieses fremdenpolizeilichen Titels zu verhindern. Auch hier gilt es zwar, den Antrag zu prüfen, jedoch muss – auch im Hinblick auf eine funktionierende Fremdenpolizei – die Entscheidung erster Instanz gegebenenfalls vor Rechtskraft durchsetzbar sein.

Zu § 41:

Die mit der AsylG-Nov 2003 vorgeschlagene Fassung des § 32 Asylgesetz 1997 trug dem Konzept Rechnung, dass die Kompetenzen des Bundesasylamtes als Tatsacheninstanz erweitert werden. Aus diesem Grunde durften im Rahmen einer gegen einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes eingebrachten Berufung nur dann neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, wenn sich der Sachverhalt geändert hat oder der Asylwerber zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz keinen Zugang zu diesen Tatsachen oder Beweismitteln hatte oder wenn das Verfahren mangelhaft

war oder der Asylwerber aufgrund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung im Verfahren erster Instanz nicht in der Lage war, seine Asylgründe geltend zu machen. In weiterer Folge hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk G 237, 238/03 ua v. 15.10.2004 mit der Bestimmung auseinandergesetzt und sie – bis auf die Wortfolge „aufgrund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung“ – als verfassungskonform bestätigt.

Da auch der vorliegende Entwurf von der § 32 Abs. 1 Asylgesetz 1997 zugrunde liegenden Grundidee der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bundesasylamt und unabhängige Bundesasylsenat ausgeht, wurde der Inhalt des § 32 Abs. 1 Asylgesetz 1997 in der vom VfGH korrigierten Fassung übernommen.

Abs. 2 stellt nur klar, dass eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorbringens dann nicht zu erfolgen hat, wenn diese Vorbringen für die Sachentscheidung nicht relevant sind.

Zu § 42:

Abs. 1 stellt die Rolle des Bundesasylamtes während des Berufungsverfahrens dar. Es ist keine Amtspartei – ihm kommt kein Berufungsrecht zu –, aber es soll durch sein im Verfahren in erster Instanz erworbenes Wissen das Verfahren zweiter Instanz bei der Wahrheitsfindung unterstützen können. Hierzu steht ihm die Möglichkeit offen, Fragen und Anträge zu stellen.

Abs. 2 normiert Sonderregeln für Verfahren über Berufungen gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren. Diese sind binnen 8 Wochen zu entscheiden, und darüber hinaus kann der Unabhängige Bundesasylsenat von § 66 Abs. 2 AVG nicht Gebrauch machen; vielmehr ist im Falle von Erhebungsmängeln die Zulassungsentscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesasylamt zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzuweisen. Dieses kann allerdings im materiellen Verfahren – die Zulassung steht ja einer späteren Zurückweisung nicht entgegen – wieder zu der Ansicht kommen, dass der Antrag unzulässig war. Jedenfalls ist das Bundesasylamt an die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates gebunden. Daher wird es wohl – soweit sich die Umstände nicht entscheidend ändern – nicht abermals eine gleichlautende und –begründete Entscheidung erlassen können.

Abs. 3 stellt klar, dass bei Verfahren, die sich mit den sehr formalen Fragen einer Zurückweisung beschäftigen, eine Verhandlung, die vor allem der Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Asylwerbers dienen soll, nicht notwendig ist. Diese Bestimmung ist unerlässlich, um diese Verfahren – oft befindet sich der Berufungswerber zum Zeitpunkt der sonst anzuordnenden Verhandlung bereits im Ausland – trotzdem sachgerecht und unter Vermeidung unnötiger Aufwendungen führen und entscheiden zu können.

Abs. 4 normiert die Möglichkeit des unabhängigen Bundesasylsenates, im Flughafenverfahren in der Sache inhaltlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Bundesasylamtes zwar nicht zu bestätigen ist, jedoch die Sache auf Grund des vorliegenden Akteninhalts und der Verhandlung entscheidungsreif ist.

Zu § 43:

Das Verfahren zur Erlangung einer Leitentscheidung wird durch eine Vorlage des Anlassfalles eines Senatsmitglieds an den großen Senat – dieser besteht aus 3 Senaten und dem zufolge 9 Senatsmitgliedern – eingeleitet und dient dazu, Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu lösen, wenn anzunehmen ist, dass die Frage in einer größeren Anzahl von zukünftigen Verfahren relevant sein wird. Dem Senat kommt die Entscheidung im Anlassfall zu und er hat darüber hinaus die Leitentscheidung, die sich mit der oder den Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung – ob in rechtlicher oder faktischer Hinsicht – zukommt, zu formulieren.

Die über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfolge ist, dass der Unabhängige Bundesasylsenat in gleich gelagerten Fällen ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden kann, wenn die maßgeblichen Fragen geklärt sind.

Wenn zur Entscheidung eine Glaubwürdigkeitsfrage zu beantworten steht, und diese – etwa bei völliger Verfehlung des Vorbringens – nicht schon aus dem Akteninhalt klar hervorgeht, hat das Senatsmitglied jedenfalls auch in Folgeverfahren eine Verhandlung vorzunehmen.

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat zu veranlassen, dass Leitentscheidungen – etwa im RIS oder auf seiner eigenen Homepage - veröffentlicht werden.

Zu § 44:

Abs. 1 und 2 sind insbesondere zu differenzieren als Abs. 1 von Fremden, die zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Abs. 2 von Fremden ausgeht, die nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

Fremde die zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellen, sind von diesen

aufzufordern, den Antrag persönlich binnen 14 Tagen in einer Erstaufnahmestelle einzubringen. Das Bundesasylamt ist über die Stellung des Asylantrages in Kenntnis zu setzen. Erscheint der Fremde nicht binnen 14 Tagen bei einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes, um den gestellten Asylantrag auch einzubringen, ist dieser als gegenstandslos abzulegen (§ 25 Abs. 1); dies steht einer späteren Antragstellung oder –einbringung nicht entgegen.

Fremde, die nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellen, sind – wie schon im Asylgesetz 1997 – von diesem der Erstaufnahmestelle vorzuführen. Vorzuführen sind auch Fremde, die zwar bei Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz zum Aufenthalt in Österreich berechtigt waren, jedoch das Aufenthaltsrecht vor Einbringung oder Gegenstandslosigkeit des Asylantrages abgelaufen ist und nach dessen Ablauf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten werden. Diese Vorführung dient der Sicherung des allfälligen zu führenden Ausweisungsverfahrens.

Zu § 45:

Die Vorführung nach § 44 Abs. 2 ist vor Durchführung dem Bundesasylamt anzukündigen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann das Bundesasylamt in bestimmten Fällen verfügen, dass von der Vorführung abgesehen werden kann; wird der betreffende Asylwerber in Schub-, Straf-, oder Untersuchungshaft angehalten, ist eine Vorführung zum Zweck der Sicherung des Verfahrens nicht geboten, das Bundesasylamt kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens vielmehr unter Einbindung der anhaltenden Stelle vornehmen. Weiters kann von der Vorführung in die Erstaufnahmestelle abgesehen werden, wenn eine Versorgung in dieser aus unvorhersehbaren Gründen unmöglich geworden ist. Dies wird vor allem bei einer spontanen größeren Fluchtbewegung und den daraus resultierende Engpässe vorliegen.

Gleichzeitig mit der Vorführung ist dem Bundesasylamt ein Bericht über die Befragung zu übermitteln. Aus diesem sollen Zeit, Ort und Umstände der Antragstellung sowie Angaben über Hinweise auf die Staatsangehörigkeit und den Reiseweg, insbesondere den Ort des Grenzübertritts, entnehmbar sein; nicht jedoch sollen aus dem Bericht die näheren Fluchtgründe hervorgehen, da diese gemäß § 19 nicht Gegenstand einer Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sein dürfen.

Zu § 46:

§ 46 determiniert den Aufgabenbereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Unter diesen fallen - neben der Vorführung in die Erstaufnahmestelle nach § 44 - die Befragung, und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Durchsuchung der Kleidung und mitgeführten Behältnisse oder Gepäckstücke und die erkennungsdienstliche Behandlung.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde zu durchsuchen, wenn diese Dokumente und Gegenstände, die Aufschluss über den Fluchtweg oder Fluchtgründe geben könnten, trotz Aufforderung nicht vorweisen; bei der Durchsuchung sind alle Dokumente und Gegenstände sicherzustellen, die Aufschluss über den Reiseweg, die Staatsangehörigkeit oder die Fluchtgründe dieses Menschen geben können. Die Unterlagen und Gegenstände sind dem Bundesasylamt in der Erstaufnahmestelle zu übergeben. Die Amtshandlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesem Kontext werden dem Bundesasylamt zugerechnet. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Durchsuchung vgl. VfGH 15.10.2005, G 237, 238/03 ua. In gegenständlicher Entscheidung hat der VfGH unter anderem ausgeführt: „Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die Durchsuchung der Kleidung und mitgeführten Behältnisse von nach Österreich einreisenden Personen zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendig sind. Es besteht ein öffentliches Interesse, die Identität Einreisender festzustellen. ... Dies bedeutet aber nicht, dass in Asylverfahren jedwede Durchsuchung ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässig ist. ... Ausgehend davon ist die Bestimmung daher so zu verstehen, dass eine Durchsuchung von Kleidern und mitgeführten Behältnissen nicht (mehr) zulässig ist, wenn der Asylwerber selbst durch Vorlage entsprechender Dokumente und Gegenstände an der Sachverhaltsfeststellung mitwirkt. ... Der erste Satz des § 18 Abs. 3 sowie der erste und zweite Satz des § 24 Abs. 4 waren somit nicht als verfassungswidrig aufzuheben.“

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich ganz klar, dass eine mehr als einmalige Durchsuchung – etwa vor der Vorführung und nach der Einbringung des Antrags – nur in ganz besonderen Fällen – etwa nach einem seriösen Hinweis auf ein verstecktes Dokument – möglich sein wird. Die Durchsuchungsermächtigung bezieht sich ausschließlich auf die Kleidung und die mitgeführten Behältnisse, keinesfalls auf die Körperöffnungen des Asylwerbers.

Abs. 5 normiert, dass auch besonders geschulte Organe des Bundesasylamtes die Durchsuchungsbefugnisse und Sicherstellungsbefugnisse und die Befugnisse zur Durchführung des Erkennungsdienstes nach dieser Norm haben. Für diese Organe gelten die Vorgaben der Richtlinienverordnung.

Zu § 47:

§ 79 Abs. 2 Z 4 FPG ermöglicht eine Schubhaftverhängung, wenn – vor allem nach einem Eurodac-Treffer – die Zuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben sein wird. Dies haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Bundesasylamt so schnell wie möglich mitzuteilen, das sich mit der zur Schubhaftverhängung zuständigen Fremdenpolizeibehörde ins Einvernehmen zu setzen hat. Die Verständigung ist spätestens nach erfolgter Vorführung durchzuführen.

Zu § 48:

§ 48 ist die Eingriffsermächtigung in das Recht auf persönliche Freiheit für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Zum Zwecke der Vorführung vor die Asylbehörde dürfen Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, festgenommen werden, wenn diese dem Bundesasylamt vorzuführen sind (§ 44 Abs. 2) oder wenn gegen sie ein Festnahmeauftrag erlassen wurde (§ 26). Nicht von Abs. 1 Z 1 erfasst sind jedenfalls Fremde, die einen Asylantrag schon eingebracht haben, wenn über die Zulässigkeit des Verfahrens nicht abgesprochen wurde und sie sich dem Verfahren nicht entzogen haben.

Abs. 2 stellt klar, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – zur Erzwingung einer in § 12 genannten gesetzlichen Pflicht – Asylwerber bis zur Durchführung der wesentlichen Teile der „technischen Straße“, am Verlassen der Erstaufnahmestelle hindern können.

Abs. 3 ist die Ermächtigung, Fremde die im Rahmen des Flughafenverfahrens zurückgewiesen wurden, am Betreten des Bundesgebietes zu hindern. Es handelt sich hierbei um keine Freiheitsbeschränkung, da es dem Fremden – wie bei fremdenpolizeilichen Zurückweisungen auch – jederzeit möglich ist, auszureisen. Dennoch werden die entsprechenden Verfahren schnellstmöglich geführt (vgl. §§ 31 ff), um gegebenenfalls die Entscheidung über Einreise oder die Durchsetzung der Zurückweisung oder gar die Zuerkennung des entsprechenden Status so schnell wie möglich zu erreichen.

Zu § 49:

Die Praxis hat gezeigt, dass es leider immer wieder zu missbräuchlicher Verwendung von Karten, die Asylwerbern ausgestellt werden, kommt. So werden diese Karten einerseits weitergegeben und andererseits als verloren gemeldet, um sie nach negativer Erledigung des Asylverfahrens weiter verwenden zu können.

Für diese Einzelfälle ist es – auch zum Schutz der anderen Asylwerber – notwendig, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit einzuräumen, die Karten unmittelbar – auch vor Erlassung eines Entziehungsbescheides – abzunehmen. Diese Karten sind dem Bundesasylamt, wohl unter Anschluss einer Meldung über die wesentlichen Umstände der Abnahme, vorzulegen.

Zu § 50:

Abs. 1 normiert einerseits, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung der Befugnisse nach diesem Bundesgesetz zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ermächtigt sind und andererseits, dass sie die Ausübung dieser anzudrohen und anzukündigen haben.

Abs. 2 normiert, dass die Organe des Bundesasylamtes dann, wenn die Durchsetzung ihrer Befugnisse nach § 46 Abs. 5 nur mit Zwangsgewalt erreichbar ist, die (in der Erstaufnahmestelle immer anwesenden) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes um die Vornahme zu ersuchen haben; diese haben die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung, um solche Situationen professionell bewältigen zu können.

Zu den §§ 51 bis 53:

Diese Normen bestimmen die Karten für Asylwerber vor und nach Zulassung des Verfahrens und für subsidiär Schutzberechtigte; die Ausweise für Fremde, denen der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde, werden im FPG geregelt.

Die gegenständlichen Normen stellen die Mindeststandards für diese Karten dar, näheres hat der Bundesminister für Inneres mit Verordnung zu regeln.

Es ist – im Hinblick auf Art 27 GFK – unabdingbar notwendig, zugelassenen Asylwerbern ein Identitätsdokument auszufolgen, da sich unter diesen ein nicht zu übersehender Anteil von Flüchtlingen nach der GFK befindet.

Während des Zulassungsverfahrens erscheint es – auch im Hinblick auf die kurze Dauer dieses Verfahrens – vertretbar, auf die Ausfolgung eines Identitätsdokuments zu verzichten.

Art. 6 Aufnahmerichtlinie verlangt, dem Asylbewerber innerhalb von drei Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung auszuhändigen. Diese muss den Namen des Asylwerbers wiedergeben, sie muss den Rechtsstatus als Asylbewerber bestätigen.

Die Verfahrenskarte dient nicht dem Nachweis der Identität.

Zu § 54:

Der Entwurf schlägt vor, für die Karten nach diesem Bundesgesetz entsprechende Entziehungstatbestände zu formulieren, um jeglichen Missbrauch hintanzuhalten. Der Entzug, vor allem nach Abs. 1 Z 2 bis 4, steht der Neuausstellung einer Karte nicht entgegen.

Gleichzeitig haben Inhaber der Karten die Pflicht, Karten die entzogen wurden oder die entzogen werden könnten dem Bundesasylamt zurückzustellen; auf die Möglichkeit der Neuausstellung einer Karte wurde schon hingewiesen. Korrespondierend hierzu besteht für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 49 eine Abnahmebefugnis.

Zu § 55:

Die Regelung betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylwerbern und Fremden, denen im Rahmen eines Kontingentes der Status eines Asylberechtigten zuerkannt werden soll, dient der Umsetzung der Eurodac-Verordnung und wurde schon im Asylgesetz 1997 dem Regime des Sicherheitspolizeigesetzes nachgebildet.

Art. 4 Abs. 1 Eurodac-Verordnung überlässt es den Mitgliedstaaten, das Verfahren zur Abnahme von Fingerabdrücken zu regeln. Da dem Dubliner Übereinkommen und der Dublin – Verordnung weder die Unterscheidung nach Asyl- und Asylstreckungsanträgen noch eine Differenzierung nach Stellung und Einbringung von Anträgen bekannt ist und Eurodac auf die Begriffsdefinitionen des Dubliner Übereinkommens abstellt (vgl. Art. 2 Abs. 3 Eurodac-Verordnung), ist auf die zeitlich frühere Asylantragstellung abzustellen. Der letzte Satz des Abs. 1 soll im Hinblick auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Eurodac-Verordnung gewährleisten, dass die erkennungsdienstliche Behandlung der betroffenen Fremden so zeitnah wie möglich nach dem Stellen eines Asylantrages durchgeführt wird. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass auch Behörden, bei denen Asylanträge gestellt werden, erkennungsdienstliche Maßnahmen setzen können.

Darüber hinaus soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung auch dann von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden kann, wenn der Asylantrag bei den Asylbehörden eingebracht worden ist.

§ 55 Abs. 2 wurde weitgehend § 77 SPG nachgebildet. Asylwerber sind nach § 12 Abs. 1 Z 3 verpflichtet, an der erkennungsdienstlichen Behandlung mitzuwirken.

Zu § 56:

Die in der Zentralen Fremdeninformationssystem über den Asylwerber verarbeiteten Daten sollen wie bisher den Asylbehörden zur Verfügung stehen. Dies ist erforderlich, weil sich vielfältige Querverbindungen zwischen ausschließlich fremdenpolizeilich relevanten Daten und solchen des Asylverfahrens ergeben.

Die Aufzählung der Datenarten in Abs. 2 macht die Aufzählung übersichtlicher.

In Abs. 3 werden weiterhin in Z 8 auf Grund der Dublin – Verordnung, des Dubliner Übereinkommens oder eines vergleichbaren Vertrages Datenempfänger angeführt, welche mit der Wortfolge „Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates“ umschrieben wurden. Darüber hinaus sind in Abs. 3 die österreichischen Behörden angeführt, die Daten von Asylbehörden bekommen müssen, um Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich vollziehen zu können. Durch die Novelle neu hinzugekommen sind die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, die diese Daten einerseits für Haftprüfungen und andererseits für Berufungsentscheidungen nach dem Grundversorgungsgesetz - Bund benötigen, und die Jugendwohlfahrtsträger, die diese Daten unter anderem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 16 benötigen.

Abs. 4 stellt klar, dass die Sicherheitsbehörden erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt haben und die gegenüber den vom Bundesasylamt ermittelten divergieren, diesem übermitteln müssen. Dies dient vor allem der Klärung der Identität der Asylwerber.

Abs. 5 statuiert, dass die Zivilgerichte, die Personenstandsbehörden und die Staatsbürgerschaftsbehörden für das Verfahren relevante Daten – etwa Namensänderungen, Verehelichungen oder die Verleihung der Staatsbürgerschaft dem Bundesasylamt mitzuteilen haben.

Abs. 6 normiert, dass die Gerichte und Sicherheitsbehörden für Asylverfahren – etwa für die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens – relevante Daten dem Bundesasylamt mitzuteilen haben. Der unabhängige Bundesasylsenat ist erforderlichenfalls vom Bundesasylamt in Kenntnis zu setzen.

Abs. 7 ist vor allem notwendig, um den Asylbehörden Wissen zugänglich zu machen, aus denen etwa eine freiwillige Rückkehr des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat geschlossen werden kann.

Durch Abs. 8 wird den Asylbehörden ermöglicht, ihren Zugriff zum Zentralen Melderegister auch nach anderen Kriterien als dem Namen zu gestalten; es hat sich in der Praxis gezeigt – und seit der AsylG-Nov 2003 bewährt – dass die Asylbehörden diese Abfragemöglichkeit benötigen, gerade da die Namen von Asylwerbern etwa aus dem arabischem Raum oftmals auf verschiedene Art und Weise geschrieben werden können.

Abs. 9 stellt auf Art. 7 Eurodac-Verordnung ab, dieser sieht die Löschung der Daten von Personen vor, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erworben haben. Zum Zwecke der Harmonisierung erfolgt daher die Ausdehnung der Lösungsverpflichtung auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Im Übrigen entspricht die Regelung der Rechtslage des Asylgesetzes 1997.

Abs. 11 regelt, wann dem Herkunftsstaat Daten von Asylwerbern übermittelt werden dürfen. Der Entwurf sieht einer Übermittlungsermächtigung zur notwendigen Vollziehung der Fremdenpolizei, der Sicherheitspolizei oder der Kriminalpolizei vor, wenn diese – als ultima ratio – unbedingt erforderlich sind. Dadurch soll vermieden werden, dass etwa kriminalpolizeiliche Ermittlungen durch die Stellung eines Asylantrags verunmöglicht oder wesentlich verzögert werden. Keinesfalls darf dem Herkunftsstaat bekannt gegeben werden, dass die betreffende Person Asylwerber ist.

Zu § 57:

Mit der gewählten Formulierung soll die monokratische Organisation des Bundesasylamts abermals ausdrücklich festgehalten werden, der Leiter soll die international übliche Bezeichnung „Direktor“ erhalten. Desgleichen wird als Element der äußeren Organisation der Sitz des Bundesasylamts festgelegt.

Durch Abs. 2 wird nunmehr die Zuständigkeit des Bundesasylamts im Rahmen des Dublin-Konsultationsmechanismus (sowie auch vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen) im innerstaatlichen Recht verankert. Gemäß Art. 15 Abs. 4 des Dublin Übereinkommens ist die zuständige Behörde im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtung bekannt zu geben; eine inhaltlich gleiche Verpflichtung ergibt sich aus der Dublin-Verordnung. Die Normierung im Asylgesetz dient der Rechtssicherheit der Betroffenen.

Abs. 3 ermöglicht dem Direktor die Festlegung der inneren Organisation und die Festlegung der Geschäftseinteilung. Die Errichtung von Außenstellen soll als Akt der inneren Organisation dem Bundesasylamt selbst möglich sein (Abs. 4)

Abs. 5 statuiert die Setzung adäquater Bildungsmaßnahmen und soll einen Beitrag zur Sicherstellung einer bestmöglichen Bescheidqualität leisten.

Abs. 6 ermöglicht wie schon bisher die Beigebung oder Zuteilung der vom Bundesasylamt benötigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Flexibilität in der Verwaltungsorganisation wird nun auch die Unterstellung genannt. Sie sind zur Handhabung der dem Bundesasylamt zuzurechnenden Befehls- und Zwangsgewalt (z.B. im Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlung) ermächtigt und wirken an der Vollziehung in den Erstaufnahmestellen mit. Im Rahmen des sicherheitsbehördlichen Exekutivdienstes schreiten sie funktionell für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein, unterstehen aber in organisationsrechtlicher Hinsicht ausschließlich dem Bundesasylamt.

Darüber hinaus kann der Direktor des Bundesasylamts unter bestimmten Voraussetzungen Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von nach diesem Bundesgesetz vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen (§ 46 Abs. 7), ihnen stehen die Befugnisse des § 46 Abs. 2 zu. Diese ermächtigten Bediensteten des Bundesasylamts sind auch besoldungsrechtlich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gleichzustellen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Verlängerung der Dienstzeit nach § 48 Abs. 6 BDG (vgl. dazu die Verordnung der Bundesregierung über verlängerte Wochendienstzeit, BGBl. Nr. 799/1974) und Vorschriften betreffend die Pauschalierung der Vergütung für den verlängerten Dienstplan §§ 15 Abs. 2, 16a und 20 Gehaltsgesetz (vgl. dazu die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeidirektionen, BGBl. Nr. 46/1975) zu denken.

Zu § 58:

§ 58 normiert wie schon bisher in § 37a Asylgesetz 1997 die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, Erstaufnahmestellen zu errichten. Der Bundesminister für Inneres hat dabei auf die Anzahl der Asylanträge Bedacht zu nehmen.

Zu § 59:

Ein Bedürfnis der Praxis und internationalen Beispielen folgend wird die Einrichtung einer einheitlichen Länderdokumentation vorgeschlagen. Diese soll vor allem den Zweck haben, in einem möglichst breiten Rahmen zu verfahrensrelevanten Fragen Tatsachen zu sammeln und wissenschaftlich im Rahmen einer allgemeinen Analyse darzustellen. Natürlich sind neue Tatsachen im Rahmen der Tatsachensammlung und gegebenenfalls bei der Analyse zu berücksichtigen.

Das Bundesasylamt soll die Länderdokumentation führen und kann direkt auf diese daher greifen; für den unabhängigen Bundesasylsenat und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist eine Weisungsmöglichkeit vorgesehen, sie können von der die Länderdokumentation führenden Stelle die Sammlung von Tatsachen und die Auswertung zu einer bestimmten Frage beauftragen. Um die nötigen Standards der Länderdokumentation sicherzustellen, ist die Einrichtung eines Beirates im Bundesministerium für Inneres vorgesehen, der die Führung der Länderdokumentation durch Empfehlungen begleiten soll. Im Beirat sollen jedenfalls Angehörige von Organisationen mit asylrechtlichen Spezialwissen, sohin Vertreter des Bundesasylamtes, des unabhängigen Bundesasylsenat und des UNHCR vertreten sein. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres andere Mitglieder mit entsprechendem Fachwissen – etwa Vertreter von Nichtregierungsorganisationen oder von Bundesministerien – in den Beirat berufen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, die Reisekosten sollen nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 ersetzt werden.

Prinzipiell ist die Länderdokumentation öffentlich; Dokumente die der Geheimhaltung unterliegen – etwa entsprechend geheime Berichte der österreichischen Vertretungsbehörden – sind jedoch von der Öffentlichkeit auszunehmen.

Abs. 6 regelt, welchen österreichischen oder internationalen Behörden die Länderdokumentation unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, anderen interessierten Personen ist der Zugang zur öffentlichen Länderdokumentation gegen Entrichtung einer Verwaltungsabgabe zu ermöglichen. Die Höhe der Verwaltungsabgabe ist im Verordnungswege festzusetzen.

Abs. 7 soll einen Beitrag zur bestmöglich Aktualisierung und damit zur Erziehung einer höchstmöglichen Standards leisten. Die vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte und –Verpflichtungen sollen – im Interesse aller – zu einer permanenten Erweiterung und Vervollständigung der Länderdokumentation beitragen.

Abs. 8 soll dem Bundesasylamt die Möglichkeit einräumen sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Dritter zu bedienen; diese sind an die Weisungen des Bundesasylamtes, des unabhängigen Bundesasylsenates und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gebunden und haben diesen zu berichten.

Zu § 60:

Die Einrichtung und die organisatorischen Bestimmungen zum unabhängigen Bundesasylsenat sollen künftig systemkonform ausschließlich im UBAS-G ihre Regelung erfahren.

Künftig soll der Unabhängige Bundesasylsenat entweder durch Einzelmitglied oder Senat – das kann ein einfacher Senat aus drei Mitgliedern oder ein großer Senat aus 3 Senaten zu je 3 Mitgliedern (vgl. § 7 UBAS-G) sein – entscheiden. Dass die Mitglieder weisungsfrei sind, ergibt sich schon aus Art. 129c Abs. 1 B-VG in Zusammenschau mit Art. 129b Abs. 2 B-VG und ist lediglich zur Vollständigkeit angeführt. Eine Sache kann einem Einzelmitglied nur im Falle einer Behinderung abgenommen werden; diese ist nur relevant, wenn die Behinderung eine Entscheidung während der Entscheidungsfrist verhindern würde. Des weiteren wird normiert, dass ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des unabhängigen Bundesasylsenat einer Senatsentscheidung bedarf; dies wird allerdings dann nicht nötig sein, wenn eine zur bisherigen Rechtsprechung divergierende Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts vorliegt und das zuständige Mitglied nun dieser Rechtsprechung folgen will.

Ohne die Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates zu verkennen, soll der Vorsitzende demnach – vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit – auf eine möglichst einheitliche Spruchpraxis hinwirken (Abs. 2).

Zu § 61:

Die Amtsbeschwerde soll dem Bundesminister für Inneres ermöglichen, seiner Verantwortung in der Vollziehung des Asylgesetzes nachzukommen; eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist sowohl Zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen möglich.

Zu § 62:

Diese Bestimmung soll im Wesentlichen den Intentionen des Art. 35 der Genfer Flüchtlingskonvention dienen, der eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vorsieht. § 62 des Entwurfs legt demnach – wie schon bisher § 39 AsylG 1997 – umfangreiche Mitwirkungsbefugnisse des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge fest.

Der Hochkommissär ist grundsätzlich von der Einleitung eines Verfahrens zu verständigen, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Gleiches gilt, wenn gegen einen Asylwerber ein Verfahren zur Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung, Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, Abschiebung oder Asylaberkennung geführt wird. Diese Verständigungspflichten sollen all jene Fälle an den Hochkommissär herantragen, in denen potentielle Flüchtlinge von Asylverfahren oder fremdenpolizeilichen Verfahren betroffen sind.

§ 39 Abs. 3 des Entwurfs sieht in Ergänzung zu den Bestimmungen des Flughafenverfahrens (§§ 31 ff) für Asylwerber, die über einen Flughafen einreisen, ein besonderes Verfahren unter Einbindung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vor. Wie schon bisher ist UNHCR in Verfahren am Flughafen eingebunden; Zulassungsverfahren können in der Erstaufnahmestelle am Flughafen nur wegen Schutz in einem sicheren Drittstaat zurück- oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn UNHCR zustimmt. Wird das Asylverfahren eines Asylwerbers, der über einen Flughafen eingereist ist, in einer Erstaufnahmestelle im Inland geführt, so gelten für ihn dieselben Normen wie für alle anderen Asylwerber, deren Verfahren in einer Erstaufnahmestelle geführt wird.

Abs. 4 entspricht § 39 Asylgesetz 1997.

Zu § 63:

Um die schon durch die AsylG-Novelle 2003 eingeführte Trennung in Zulassungsverfahren und materielles Verfahren nicht nur effektiv und effizient zu gestalten, sondern vor allem auch unter rechtsstaatlichen Parametern führen zu können, ist es erforderlich, dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle einen Rechtsberater zur Seite zu stellen, der die Interessen des Asylwerbers wahrzunehmen hat und diesen auch juristisch berät; das System der AsylG-Novelle 2003 wird vollinhaltlich übernommen. Der Rechtsberater hat durch § 56 Abs. 3 Z 4 die Möglichkeit, Zugriff auf alle asylverfahrensrelevanten Daten zu erhalten, um seiner Aufgabe nachkommen zu können. Jede weitere Einvernahme in der Erstaufnahmestelle hat nur im Beisein des Rechtsberaters zu erfolgen; bei unbegleiteten Minderjährigen hat der Rechtsberater bereits bei der Ersteinvernahme anwesend zu sein.

Abs. 4 normiert, dass der Rechtsberater jedenfalls an der Einvernahme des Asylwerbers teilzunehmen hat, wenn das Verfahren in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz geführt wird.

Hat der Asylwerber auch einen gewillkürten Vertreter, so hat dieser vom Rechtsberater auf Wunsch des Asylwerbers über den Verfahrensstand in Kenntnis gesetzt werden. Insofern bleiben auch die Normen des § 10 Abs. 5 AVG unberührt. Sollte der Rechtsberater zur Ausübung seiner Tätigkeit eines Dolmetschers bedürfen, sind Information über mögliche Dolmetscher vom Bundesasylamt bereitzuhalten; die konkrete Organisation betreffend die Anwesenheit des Dolmetschers obliegt dem Rechtsberater, da dieser am besten einschätzen kann wann, wo und in welchem Ausmaß er einen Dolmetscher braucht.

Der Rechtsberater hat auch dann bei einer neuerlichen Einvernahme des Asylwerbers anwesend zu sein, wenn während des Zulassungsverfahrens in das materielle Verfahren „umgestiegen“ wird, das mit einer Abweisung des Asylantrages enden kann. Die Haftung des Rechtsberaters richtet sich nach dem Amtshaftungsgesetz.

Zu § 64:

§ 64 normiert das Anforderungsprofil für Rechtsberater und entspricht im Wesentlichen der AsylG-Novelle 2003. Die Rechtsberater werden vom Bundesminister für Inneres ausgewählt und bestellt, wobei er auf Vorschläge, die ihm seitens des UNHCR, der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen unterbreitet werden, Bedacht nehmen kann.

Neu vorgeschlagen wird, zu regeln, dass eine Wiederbestellung kein unbefristetes Vertragsverhältnis begründet, da ansonsten Wiederbestellungen auch unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten wären und unter Umständen nicht erfolgen könnten.

In Abs. 4 wird die Anwendbarkeit der Regeln über die Befangenheit von Verwaltungsorganen normiert, somit sollen alle – wenn auch sehr unwahrscheinlichen – Konstellationen erfasst und rechtsstaatlichen Standards unterworfen werden.

Abs. 5 ist für dieses Vorhaben ebenfalls ein notwendiges Teilstück. Es untersagt dem Rechtsberater Nebenbeschäftigungen, die entweder die Wahrnehmung seiner Aufgaben hintanhaltend oder diesen Anschein erwecken oder die seine Amtsverschwiegenheit gefährden. Die Beurteilung obliegt dem Rechtsberater, ob und in wie weit seine Nebenbeschäftigungen in dieses Verbot fallen; eine Missachtung ist nach Abs. 3 letzter Satz sanktionierbar. Gegen die Auflösung des Vertrags kann zivilrechtlich vorgegangen werden.

Zu § 65:

Diese Regelung entspricht fast wörtlich § 40 Asylgesetz 1997 mit einer Änderung: Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ist die für die Rechtsberatung in zweiter Instanz notwendige Anzahl von Flüchtlingsberatern einzustellen.

Wie schon bisher müssen Flüchtlingsberater nicht das Studium der Rechtswissenschaften begonnen oder abgeschlossen haben.

Abs. 3 normiert das Vorschlagsrecht bestimmter Organisationen, Abs. 4 die Abgeltung der Tätigkeit als Flüchtlingsberater.

Zu § 66:

§ 66 normiert, dass jedem Asylwerber in jedem Stadium des Verfahrens – somit im Zulassungsverfahren ebenso wie im materielle Verfahren – Rückkehrberatung und in der Folge Rückkehrhilfe (Abs. 2) gewährt werden kann. Diese Rückkehrberatung umfasst auch eine Perspektivenabklärung in Österreich und im Herkunftsstaat oder Drittstaat. Die Rückkehrhilfe kann auch in Form von Geld gewährt werden. § 66 entspricht dem bisherigen § 40a Asylgesetz 1997.

Zu § 67:

Diese Bestimmung entspricht § 41 des Asylgesetzes 1997.

Zu § 74:

Wie es sich schon bisher bewährt hat, werden Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängig waren, nach dem zum Zeitpunkt des Anhängigwerdens geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Ende geführt. Die in § 44 Asylgesetz 1997 normierten Übergangsbestimmungen sind auf Grund der Verweisungen zu beachten. Die zur Verfahrensbeschleunigung auch für diese Verfahren unbedingt erforderlichen Normen über die Einstellung und die Fiktion der Zurückziehung sowie die Möglichkeiten der Erlassung eines Festnahmeauftrags sollen jedoch auf alle Verfahren anwendbar sein.

Des Weiteren soll in allen Verfahren auch dann ein Ausweisungsverfahren eingeleitet und gegebenenfalls über die fremdenpolizeilichen Normen der Schubhaft gesichert werden können, wenn der Sachverhalt der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führt, nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurde.

Ebenso sollen die Strafgerichte und die Sicherheitsbehörden relevante Tatsachen, die zur Einleitung eines Ausweisungsverfahrens (§ 27) führen können, bekannt geben, auch wenn es sich um „Altverfahren“ handelt. Es reicht daher Verurteilungen, Anklageerhebungen und Betreten auf frischer Tat bekannt zu geben, wenn diese Tatsachen nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden.

Zu Art. 2:

Zu § 1:

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Dies bedeutet im Besonderen, dass sich die in diesem Gesetz normierten Befugnisse und Ermächtigungen der Sicherheitsbehörden, sonstiger Behörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf den materiellen Regelungsinhalt dieses Gesetzes beschränken.

Die Festlegung des Anwendungsbereiches ist erforderlich, um eine klare Trennung zum Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht zu verdeutlichen. Einzelne Bestimmungen sollen auch auf Asylwerber sowie auf Fremde, denen der Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zukommt, Anwendung finden, weil es sich dabei um solche mit typischem fremdenpolizeilichen Hintergrund handelt. Verwirklicht ein Asylwerber einen Aufenthaltsverbotstatbestand, so soll die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes dann möglich sein, wenn dem Asylwerber nach Abschluss des Asylverfahrens weder der Status eines Asylberechtigten noch der eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt. Dies ist insofern geboten, um die Wirkung des dem Aufenthaltsverbot innewohnenden Rückkehrverbotes sicherzustellen. Es ist jedoch danach zu trachten, das für das Aufenthaltsverbotsverfahren erforderliche Parteiengehör in entsprechend zeitlicher Nähe zum Entscheidungszeitpunkt durchzuführen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Fremde, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung faktischen Abschiebeschutz genießen und bis dahin zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind (§§ 13 und 14 AsylG).

Zu § 2:

In Abs. 2 wird der Begriff der Fremdenpolizei umschrieben, den man auch als Fremdenrecht im engeren Sinn verstehen kann. Dies sind jene typischen polizeilichen Bestimmungen, die ein geordnetes Fremdenwesen in jedem Stadium des Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet gewährleisten sollen und von niederlassungsrechtlichen Bestimmungen abzugrenzen sind.

Der Begriff des Asylwerbers im Abs. 3 Z 2 ist dem des Asylgesetzes nachempfunden.

In Abs. 4 Z 4 wird die Durchreise durch das Bundesgebiet definiert; dies ist erforderlich, weil auf Grund des Beitritts zum Schengener Vertragswerk die Schaffung eines Durchreisevisum notwendig ist, das nur zum Durchqueren des Bundesgebietes berechtigt. Die zulässige Verweildauer in Österreich ist auf maximal 5 Tage beschränkt. Die Z 7 bis 9 des Abs. 4 dienen der Definition jener in das Fremdenpolizeigesetz einfließender Begriffe, deren Einfügung durch den Beitritt Österreichs zum Schengener Vertragswerk im April 1995 erforderlich ist. Diese Definitionen entsprechen jenen des § 1 Grenzkontrollgesetz 1996, BGBl. Nr. 435, die ebenfalls in Entsprechung des Schengener Vertragswerkes gestaltet wurden.

Die Definition des Vertragsstaates in der Z 9 des Abs. 4 ist erforderlich, weil die Bestimmungen, die das Schengener Vertragswerk betreffen, erst dann Rechtsfolgen entfalten können, wenn das SDÜ für den jeweiligen Mitgliedstaat in Kraft gesetzt ist. Diese Inkraftsetzung durch den Exekutivausschuss (Art. 139 SDÜ in Verbindung mit der Schlussakte zu diesem Artikel) erfolgte für Österreich am 01.12.1997, nachdem sämtliche Voraussetzungen, die zum Funktionieren des Schengener Kontrollsystems nötig waren, geschaffen waren.

Abs. 4 Z 11 und 12 bezieht sich auf Drittstaaten und deren Angehörige und stellt klar, dass dies alle jene Staaten und deren Staatsbürger sind, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Keine Drittstaaten sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Großbritannien, Irland, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Belgien, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern, Norwegen, Island und Liechtenstein; sehr wohl aber z.B. Schweiz).

Der Begriff der Aufenthaltsberechtigung in Abs. 3 Z 15 bezieht sich sowohl auf die nach dem Fremden-gesetz 1997 zu erteilenden Aufenthaltstitel, welche konstitutive Wirkung entfalten, als auch auf jene Berechtigungen mit deklarativer Wirkung, die für EWR-Bürger und Angehörige von EWR-Bürgern nach dem Fremden-gesetz ausgestellt werden.

Das Recht auf Freizügigkeit in Abs. 3 Z 16 wird aus der Unionsbürgerschaft hergeleitet und verleiht jedem Bürger der Union und dessen Familienangehörigen das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemein-schaft und in den Durchführungsvorschriften vorgesehen Beschränkungen und Bedingungen frei zu be-wegen und aufzuhalten.

Der unmittelbare Grenzbereich in Abs. 3 Z 17 ist ein mit dem Grenzkontrollbereich nach dem Grenzkon-trollgesetz korrespondierender jedoch eingeschränkter Bereich und bezieht sich einzig auf das Institut der Zurückweisung.

Die Definitionen einer bloß vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit (Abs. 3 Z 18) und einer bloß vorübergehenden Tätigkeit (Abs. 3 Z 19) sind dahingehend erforderlich, weil dies jene Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern sind, die nicht von den Bestimmungen des Fremden-gesetzes und des Aus-länderbeschäftigungsgesetzes erfasst sind. Für diese Gruppe ist die Öffnung des Visums C/D anstatt der Ausstellung einer Vignette vorgesehen (§ 24 Abs. 1), um im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben im Bereich Erkennungsdienst im Visawesen die erkennungsdienstliche Behandlung sicherzustellen.

Zu § 3:

Der Verweis in Abs. 1 auf die Bestimmung des § 4 SPG legt die grundsätzliche Zuständigkeit der Sicher-heitsbehörden (Bundesminister für Inneres, Sicherheitsdirektionen sowie Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen) zur Besorgung dieses Gesetzes dar. In Zusammenschau mit Abs. 2 werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Hilfsorgane den Sicherheitsbehörden tätig. Dies be-deutet jedenfalls, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit jener Behörde tätig werden können, als deren Hilfsorgane sie tätig werden. Die Handlungen dieser Organe sich auch dieser Behörde zuzurechnen.

Die im Abs. 3 getroffene Regelung ist deshalb erforderlich, weil nach der Judikatur des Verfassungs-gerichtshofes für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen, die unter Verwaltungsstrafsanktion

stehen, grundsätzlich nur die Organe der Behörden I. Instanz eingesetzt werden dürfen. Dies hat sich für die dem Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektionen zur Verfügung stehenden Organen dann als besonders hinderlich erwiesen, wenn diese im Dienste der Strafjustiz einschreiten und hierbei auf einen fremdenpolizeilich relevanten Sachverhalt stoßen. Da es in solchen Fällen meist nicht gelingt, Beamte der I. Instanz zum Vorfallsort zu bringen, können in einigen Fällen die gebotenen Maßnahmen nicht gesetzt werden. Nunmehr sollen jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für den Bundesminister für Inneres oder den Sicherheitsdirektionen Exekutivdienst versehen, unter bestimmten Voraussetzungen befugt sein, als Organe der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig zu werden.

In Abs. 4 wird eine Ergänzung des § 27 Abs. 4 VStG vorgenommen. Insbesondere bei Schubtransporten erscheint es zweifelhaft ob davon gesprochen werden kann, dass der Betroffene „vorgeführt“ wird. Um nun in solchen Fällen den bürokratischen Aufwand einer Dienstzuteilung zum Bundesministerium für Inneres vermeiden zu können, sollen Beamte, die zum Beispiel Schubtransporte begleiten, die Befugnis zur Rayonüberschreitung kraft Gesetz erhalten.

Die Regelung des Abs. 5 ist erforderlich, weil das „In-Dienst-Stellen“, im § 14 Abs. 3 SPG zwar für den Bereich der Sicherheitspolizei vorgesehen ist, nicht jedoch für fremdenpolizeiliche Amtshandlungen, die der Sicherheitsverwaltung zuzuordnen sind. Eine vergleichbare Regelung enthält jedoch § 27 Abs. 3 VStG. Diese wird durch die Bestimmung des Abs. 5 nicht aufgehoben, ihr jedoch für den Bereich der Fremdenpolizei materiell derogiert, sodass für Angelegenheiten der Fremdenpolizei allein § 3 Abs. 5 anwendbar ist.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Ressourcen im Bereich der Sicherheitsverwaltung auf Gemeindeebene und normiert, unter welchen Voraussetzungen die Gemeindegewachkörper mit fremdenpolizeilichen Aufgaben betraut werden dürfen. Das Antragsrecht der Gemeinde korrespondiert mit der Bestimmung des § 9 Abs. 3 SPG in Bezug auf den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst. Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung ist ein Antrag der betreffenden Gemeinde. Die Verordnung darf daher nur Angehörige von Gemeindegewachkörper erfassen, deren Gemeinde einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Auf unterschiedliche Verhältnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeindegewachkörper ist bei der Unterstellung und im weiteren im Rahmen von Anträgen der Bezirksverwaltungsbehörden auf Aufhebung der Aufgabenübertragung Bedacht zu nehmen.

Zu § 5:

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit im Inland entspricht dem geltenden Gesetz. Die Befugnis des Bundesministers für Inneres, bestimmte Grenzkontrollstellen zur Erteilung und zur Ungültigerklärung von Visa zu ermächtigen, wurde durch das FrG 1992 geschaffen. Diese Regelung wurde durch die FrG-Novelle 2002 dahingehend geändert, als die Sicherheitsbehörden ermächtigt sind, an jeder Grenzübergangsstelle Visa ungültig zu erklären.

Zu § 6:

Die für die örtliche Zuständigkeit im Inland getroffene Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Die Differenzierung im Abs. 1 in Bezug auf die Wohnsitzqualität folgt praktischen Erfahrungen und ist ausschließlich an Opportunitätsabwägungen orientiert.

Da es im Hinblick auf ihre bessere Informationslage geboten schien, auch in jenen Fällen das Aufenthaltsverbot durch die Behörde I. Instanz aufheben zu lassen, in denen seinerzeit eine Entscheidung der Berufungsbehörde erging, wurde bereits im FrG 1992 festgelegt, dass Aufenthaltsverbote ausschließlich von der Behörde aufzuheben sind, die in I. Instanz entschieden hat.

Die im Abs. 6 getroffene Regelung über „keinen Aufschub duldende Maßnahmen“ reiht sich zu anderen gesetzlichen Bestimmungen, die versuchen, die Zuständigkeit bei ad hoc Situationen festzulegen und ist korrespondierend zu diesen zu sehen. Die Differenzierung zwischen rechtmäßiger Ein- und Ausreise sowie rechtmäßigen Aufenthalt ist im Kontext zur Schaffung dieser Begriffe zu sehen und angebracht, um abschließende Zuständigkeitsparameter zu haben.

Die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit bei Festnahmen in Beförderungsmitteln und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in diesen Fällen ging auf eine Anregung des Rechnungshofes und der Praxis zurück. Durch die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für alle der Festnahme folgenden Maßnahmen mit der nächsten Aussteigemöglichkeit, wird dem Umstand abgeholfen, dass nach geltender Rechtslage jene Behörde örtlich für alle Maßnahmen zuständig ist, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Festnahme erfolgte, was immer wieder dazu geführt hat, dass Fremde in einem in Bewegung befindlichen Beförderungsmittel festgenommen wurden und dann nach Ausstieg zu jener Behörde zurücktransportiert werden mussten, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Festnahme erfolgt war. Auch scheint es

verwaltungsökonomisch geboten, das Verwaltungsstrafverfahren jener Behörde führen zu lassen, der auch die Festnahme zuzurechnen ist.

Zu § 7:

Die nunmehrige Formulierung bezeichnet abschließend jene Verwaltungshandlungen die im Ausland von den österreichischen Vertretungsbehörden vorgenommen werden können und nimmt spezifisch auf Änderungen, wie etwa die besondere Bewilligung nach einer Ausweisung, Zurückschiebung und Zurückweisung, bedacht.

Zu § 8:

Aus Erwägungen, die ihren Ursprung in der Vorhersehbarkeit der Vollziehung und im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter haben, wurde der Abs. 2 eingefügt. Zudem entspricht er der gängigen Verwaltungspraxis.

Zu § 9:

§ 9 spiegelt im Wesentlichen § 94 des Fremdenengesetzes 1997 wider.

Durch die Schaffung der Möglichkeit, in bestimmten Fällen gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung von Einreiseteil zu berufen, wurde einem Teil des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Nr. 2002/2255 betreffend die Vereinbarkeit der österreichischen Rechtsvorschriften über die Begründung der Versagung von Visa an begünstigte Drittstaatsangehörige sowie über Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen mit dem Gemeinschaftsrecht im Bereich des freien Personenverkehrs Rechnung getragen. Hinsichtlich der Begründungspflicht bei Versagung an Visa siehe § 11 Abs. 4.

Im Hinblick auf den Umstand, dass Berufungsentscheidungen zu treffen sind, die möglicherweise keinen entsprechende Inlandsbezug zulassen, wurde wegen der zu erwartenden geringen Zahl der Berufungen die Möglichkeit der Berufung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vorgesehen.

Zu § 10:

Mit dem Tätigwerden der Unabhängigen Verwaltungssenate verliert der Bundesminister für Inneres in Teilbereichen jede Möglichkeit, regelnd auf die Rechtsfindung einzuwirken. Um allenfalls in Fällen, in denen Fremde nicht selbst den Verwaltungsgerichtshof anrufen, die Möglichkeit höchstrichterlicher Rechtssprechung zu eröffnen, wird dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit der Amtsbeschwerde (Art.131 Abs. 2 B-VG) eingeräumt. Somit wird dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit eröffnet, gegen alle fremdenpolizeilichen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Amtsbeschwerde zu erheben. Eine Differenzierung zwischen Rechtswidrigkeit und Beweiswürdigung im Beschwerdegrund ist nicht vorgesehen.

Abgesehen davon gibt das Instrument der Amtsbeschwerde auch eine Handhabe gegen möglicherweise stark divergierende Judikaturen verschiedener UVS. Dieser Möglichkeit kommt mit Rücksicht darauf, dass Fremdenpolizei bundesunmittelbar vollzogen wird, besonderer Bedeutung zu.

Zu § 11:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur (vgl. bereits VwGH /05. 10. 1988/ 88/01/0140) den Standpunkt eingenommen, dass für Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden „die im AVG niedergelegten Grundsätze eines geordneten rechtsstattlichen Verfahrens in der Verwaltung“ gelten. Eine inhaltliche Ausgestaltung dieser Aussage hat er hierbei jeweils im Einzelfall vorgenommen, sodass insgesamt Unsicherheit darüber bestand, welche Grundsätze im Einzelnen tatsächlich wirksam sein sollen. Diese Unsicherheit hat der Gesetzgeber mit dem Fremdenengesetz 1992 beseitigt, indem ausdrücklich ein Verfahren vor den Vertretungsbehörden festgelegt wurde. Die Regelung hat sich von den vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Prinzipien leiten lassen und die Grundsätze ausdrücklich festgelegt. Es sind dies die Mitwirkungsverpflichtung des Antragstellers bei gleichzeitiger Manuduktionspflicht der Behörde, die freie Beweiswürdigung, das Parteiengehör, die Möglichkeit zur Behebung von Formgebrechen, die Schriftlichkeit der Entscheidung, die Begründungspflicht, die Ausfertigung und die Zustellung der Entscheidung sowie letztlich die Devolution zum Bundesminister für Inneres.

In Abs. 4 wurde die Begründungspflicht in Bezug auf Verfahren begünstigter Drittstaatsangehöriger normiert und damit dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2002/2255 Rechnung getragen (siehe auch § 9).

In Abs. 6 wurde für Fälle, in denen der Erteilung eines Einreiseteils aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht stattgegeben wird, eine verdünnte Begründungspflicht vorgesehen. Hierbei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Entscheidung auch im Falle einer Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof nachvollziehbar ist. Für die in diesem Interesse gelegene Geheimhaltung der maßgeblichen

Akten oder Aktenteile im höchstgerichtlichen Verfahren wird die belangte Behörde auf Grund des § 25 Abs. 2 VwGG Sorge tragen können.

Zu § 12:

Da sich die Sicherheitsbehörden zunehmend mit Fällen auseinanderzusetzen haben, in denen sich Minderjährige ohne gesetzlichen Vertreter im Bundesgebiet aufhalten und da diese Fremden in der Regel durchaus in der Lage sind, ihre Interessen im gebotenen Ausmaß selbst zu vertreten, schien es bereits im FrG 1992 angezeigt, die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzusehen. Nunmehr entspricht einer durchgängigen Tendenz dieses Gesetzes, als auch des Asylgesetzes 2005, die Handlungsfähigkeit mit dem vollendetem 14. Lebensjahr festzulegen. Da dies Bereiche betrifft, in dem es regelmäßig zu belastenden Rechtsakten kommt, können mündige Minderjährige einer mündlichen Verhandlung gesetzliche Vertreter und an der Sache nicht beteiligte Personen ihres Vertrauens beiziehen. Die Vertretung durch zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen bleibt davon unberührt.

Abs. 4 soll gewährleisten, dass die Behörde alle Beweismittel zur Altersfeststellung eines Menschen heranziehen kann, die nicht die Würde des Menschen und seine körperliche Integrität beeinträchtigen (vgl. etwa EGMR, Urte. v. 24.9.1992, *Herczegfalvy/Österreich*, EUGRZ 1992, 535=ÖJZ 1993, 96). Dies kann auch durch Beiziehung eines Amtsarztes erfolgen.

Behauptet ein Fremder, minderjährig zu sein und ist diese Behauptung nicht offenkundig unrichtig, ist unverzüglich der Jugendwohlfahrtsträger zu benachrichtigen und dieser zu hören. Weigert sich der Fremde, an der Klärung seines Alters mitzuwirken, hat die Behörde dies bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Zu § 13:

Abs. 1 enthält eine umfassende Ermächtigung zu nicht eingreifendem Handeln der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Mittel, die nicht in subjektive Rechte eingreifen und auch sonst nicht rechtlich verboten sind, dürfen zur Aufgabenerfüllung unbeschränkt eingesetzt werden. Dabei ist etwa an schlichte Befragung, beratende Tätigkeit, die Aufforderung den gesetzmäßigen Zustand freiwillig herzustellen oder die Ermittlung nicht personenbezogener Daten zu verstehen. Da ein Eingriff in die Rechte von Personen auch dann nicht gegeben ist, wenn die Zustimmung des Berechtigten vorliegt und die jeweils berührte Rechtsposition dispositiv ist, bildet diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage für solche Handlungen. Mit Zustimmung des Berechtigten ist daher auf Grundlage dieser Bestimmung das Betreten von Grundstücken und Räumen, das Durchsuchen von Räumen, Fahrzeugen, Behältnissen und der Kleidung von Menschen, die Mitnahme von Menschen oder Gegenständen zur Sicherheitsdienststelle zulässig. Die Frage, ob eine Zustimmung des Betroffenen vorliegt, hat daher besondere Bedeutung. Wenn sich jemand lediglich in Unvermeidliches fügt, liegt keine Zustimmung vor. Andererseits schließt aber auch nicht jede Motivationshilfe eine freiwillige Gestattung aus.

Im Abs. 2 wird das ultima ratio Prinzip zum Ausdruck gebracht. Erst wenn die Möglichkeit einer sachgerechten Erfüllung der Aufgabe, ohne in Rechte einer Person unmittelbar einzugreifen, erschöpft sind oder in Relation zum geringsten Eingriff außer Verhältnis stehen oder wenn von vornherein keine solchen Möglichkeiten vorhanden sind, darf eine Eingriffsbefugnis in Anspruch genommen werden. Als derartige Möglichkeit der Aufgabenerfüllung wird insbesondere auch – und in der Regel zuletzt – die Aufforderung, den einer Anordnung entsprechenden Zustand freiwillig herzustellen, zu sehen sein.

Das ultima ratio Prinzip kann allerdings nicht dazu führen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes insbesondere dann, wenn Gefahr im Verzug ist, verpflichtet werden, zeitaufwändige Abwägungen vorzunehmen, wie dies bei Beurteilung der Sache im Nachhinein ohne weiteres möglich ist. Die Nachprüfung, ob diesem Grundsatz entsprochen wurde, wird sich daher auf eine ex ante Beurteilung unter Berücksichtigung des zum maßgeblichen Zeitpunkt herrschenden Zeitdruckes einzustellen haben.

Die Ausübung der Zwangsgewalt ist anzudrohen und anzukündigen, um zu bewirken, dass Zwangsgewalt gar nicht mehr eingesetzt werden muss, weil der Betroffene der Anordnung schließlich doch Folge leistet. Nur in jenen Fällen, in denen dies nicht bloß nutzlos, sondern sogar kontraproduktiv wäre, können die Organe von der Androhung und Ankündigung absehen.

Jede einzelne Befugnisausübung ist am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Damit besteht de facto jede einzelne Eingriffsermächtigung aus der Befugnisregelung im engeren Sinn und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Selbst wenn sich der Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich erweist, kann die Abwägung der Verhältnismäßigkeit ergeben, dass er zu unterbleiben hat. Es muss der Grundsatz gelten, dass die Abwehr einer Gefahr nicht einen auch nur annähernd gleich großen Schaden verursachen darf, als den der abgewehrt werden soll. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes müssen es sich so wie jeder andere Zweig der Verwaltung gefallen lassen, ihr Handeln am Übermaßverbot gemessen zu

sehen. Dafür, dass der einzelne Beamte zur notwendigen Abwägung befähigt ist, haben Aufnahmeauswahl, Schulung und fördernde Dienstaufsicht zu sorgen.

Im Abs. 5 wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes auch im Anwendungsbereich des FPG gelten, jedoch nur für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen in der Form des Gebrauchs von Waffen.

Mitunter stehen dem Ziel der Ausübung einer Befugnis auch Sachen im Weg. Abs. 6 stellt klar, dass die Befugnisausübung in solchen Fällen nicht scheitert, sondern dass – in funktionell untergeordneter Weise – auch physische Gewalt gegen Sachen angewendet werden darf.

Zu § 14 :

Diese Verständigungsverpflichtung zielt im Besonderen auf Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ab. Damit sind jene Akte gemeint, die sich unmittelbar auf generelle Normen stützen, ohne dass eine verfahrensgebundene individuelle Norm (Bescheid) dazwischengeschaltet wäre. Letztere tragen ohnehin durch ihre Entsprechung die Verständigung der zuständigen Sicherheitsbehörde in sich.

Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat jeweils unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Falles insbesondere folgende Verhaltensweisen als Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert:

die Festnahme sowie die Anhaltung in Polizeigewahrsam;

die Anwendung von Körperkraft;

die Anlegung von Hand- oder Fußfesseln;

das Hinausweisen einer Vertrauensperson;

eine Personendurchsuchung;

das Betreten einer Wohnung und deren Besichtigung ohne diesbezügliche freiwillige Gestattung;

das Betreten eines der Allgemeinheit nicht zugänglichen Privatparkplatzes;

das Durchsuchen eines Pkws samt Öffnen des Handschuhfaches;

das Ansichnahme und Verwahrung eines Reisepasses;

die Abnahme von Fingerabdrücken.

Insbesondere folgende Verhaltensweisen qualifizierte die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hingegen nicht als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

schlichte Identitätsfeststellung und die polizeiinterne Aufzeichnung von Erhebungsergebnissen;

unangemessene Ausdrucksweisen;

das Betreten eines Parkplatzes, der jedem Besucher eines Vereinslokales frei zur Verfügung steht, ohne Ausübung irgendeines Zwanges;

das Betreten einer Liegenschaft, ohne versperrte Eingänge zu öffnen;

die Aufforderung zur Sicherheitsdienststelle freiwillig mitzukommen, wenn im Fall des Verweigns kein Zwang zu erwarten ist, oder die Beförderung zu einer Sicherheitsdienststelle ohne ausgesprochener Festnahme und physischen Zwang;

der freiwillig gestattete Eintritt in eine Wohnung und die ebenfalls gestattete Nachschau darin;

die Erklärung des Beamten, im Falle der Weigerung, freiwillig Nachschau zu gestatten, einen Hausdurchsuchungsbefehl einzuholen;

die Drohung mit einer Anzeige;

die Bekanntgabe einer Rechtsansicht.

Zu § 15:

Bei der Festlegung der Passpflicht wurde bereits im Fremdenrecht 1992 auf die Notwendigkeit eines gültigen Reisepasses abgestellt und nicht schlechthin auf ein gültiges Reisedokument, weil grundsätzlich vom Fremden der Besitz eines Reisepasses verlangt werden soll. Nur dann, wenn anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder internationalen Gepflogenheiten entspricht, sollen – sofern überhaupt eine Passpflicht besteht - andere Reisedokumente genügen.

Nach internationalen Gepflogenheiten benötigen Fremde etwa dann kein gültiges Reisedokument,

wenn es sich um humanitäre Fälle handelt, in denen Fremden die Einreise nach Österreich gestattet werden soll;

wenn im Inland Kinder von sich rechtmäßig aufhaltenden Fremden zur Welt kommen, für jenen Zeitraum, der benötigt wird, um ohne unnötigen Aufschub für die ein Reisedokument zu beschaffen;

wenn es sich um Staatsgäste und Fremde handelt, die auf Grund von Unglücks- oder Katastrophenfällen, sie es als Opfer oder als Hilfeleistende einreisen.

Bei der Festlegung der Sichtvermerkplicht wird durch die Aufnahme des Begriffes „unmittelbaren Rechtsakte der Europäischen Union“ auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind reagiert, die für den Bereich der Mitgliedstaaten die Sichtvermerkplicht von Drittstaatsangehörigen bestimmt.

Gemäß den Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes (§ 10 Abs. 1 und 2) darf die Einreise über die Außengrenze und im Fall des Art. 2 Abs. 2 SDÜ auch über die Binnengrenze nur an Grenzübergangsstellen erfolgen. Korrespondierend zu diesem Regelungsinhalt ist auch die Bestimmung des § 11 GrekoG zu sehen, die eine Pflicht, sich der Grenzkontrolle zu stellen, normiert. Diese Pflicht wurde deshalb in das Grenzkontrollgesetz aufgenommen, um den Reisenden zu verpflichten, zwecks Vornahme der durch das SDÜ vorgegebenen Kontrollen anzuhalten.

Im Abs. 3 wird eine wesentliche Einschränkung der rechtmäßigen Einreise bestimmt, die im SDÜ vorgezeichnet ist. Nach Art. 96 Abs. 1 SDÜ werden die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, auf Grund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind. Diese Ausschreibungen werden den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugänglich gemacht. In dieser Ausschreibung kann ein Zurückweisungstatbestand zutage treten, weshalb dieser Vorgang mit Mitteilung über einen Zurückweisungstatbestand umschrieben wurde. Mit anderen Worten: Wer gemäß Art. 96 SDÜ zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, ist nicht rechtmäßig in Österreich eingereist und hält sich grundsätzlich auch nicht rechtmäßig in Österreich auf. Wird dieser Fremde im Inland betreten, greift das fremdenrechtliche Regime, er kann ausgewiesen werden (§ 33 Abs. 1), einer Sonderausweisungsnorm bedarf es hierfür nicht. Hat der zur Einreiseverweigerung im Schengener Raum ausgeschriebene Fremde jedoch einen Aufenthaltstitel der Republik Österreich und wird er im Inland betreten, haben Konsultationen gemäß Art. 25 Abs. 2 SDÜ stattzufinden, deren Ergebnis entweder sein kann, dass Österreich den Aufenthaltstitel als ungültig erklärt, oder die ausschreibende Vertragspartei die internationale Ausschreibung löscht und den Fremden auf die nationale Ausschreibungsliste setzt.

Zu § 16:

Art. 14 Abs. 2 des SDÜ sieht die Möglichkeit vor, Reisedokumente von anderen als Vertragsstaaten national als nicht gültig anzuerkennen. Dies soll auch für Österreich möglich sein. Durch eine solche Ausnahme aus der Liste der für die Erfüllung der Passpflicht geeigneten Reisedokumente wird – der Intention des Art. 14 Abs. 2 SDÜ entsprechend – die Erteilung eines Visums für den gesamten Schengener Raum verhindert. Es können jedoch nationale Visa (Visum D) oder Aufenthaltstitel erteilt oder beibehalten werden.

Die Bindung der Berechtigung zur Ein- und Ausreise nur in Begleitung jener Personen, in deren Reisepass ein Fremder mit eingetragen ist, muss in manchen Fällen der zwangsweisen Außerlanderschaffung durchbrochen werden. So kann es etwa ohne Weiters vorkommen, dass eine in den Reisepass ihres Ehemannes eingetragene Frau allein abgeschoben wird, weil nur gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde.

Zu § 17:

Abs. 3 bietet die Möglichkeit, bestimmten passpflichtigen Fremden auch mit anderen Dokumenten Zutritt zum Bundesgebiet zu verschaffen. Auch diese Bestimmung ist auf Grund des Beitritts Österreichs zum Schengener Vertragswerk erforderlich. Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 soll es ermöglichen, in Hinkunft mit Verordnung auch andere Dokumente als Reisedokumente (z.B. EU-Laissez Passer oder Verwendung des EU-lose Blatt Visums als Laissez Passer) zu „visierfähigen“ Dokumenten zu erklären.

Der neue Abs. 4 soll der Rechtssicherheit Rechnung tragen und hebt die Bestimmung des § 1a der Fremden-Gesetz-Durchführungsverordnung 1997 ergänzt um die Schweizer Bürger in Gesetzesrang.

Zu § 18:

Abs. 2 ist eine Nachbildung zu § 2 Abs. 1 Passgesetz, der die Einreise eines Österreicherers, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, in das Bundesgebiet normiert. Demnach darf einem österreichischen Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, unbeschadet seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung, die Einreise nicht versagt werden. Der Nachweis für den Asylberechtigten kann in der Regel leicht erbracht werden, weil diese im Asylinformationssystem (AIS) aufscheinen.

Zu § 19:

Die Bezeichnung eines bestimmten Ortes in Abs. 3 ergibt sich aus dem Wegfall der Binnengrenzen ab dem Zeitpunkt des Inkraftsetzens des SDÜ für Österreich. Die Bezeichnung "Rückübernahmeabkommen" entspricht der Terminologie dieser Abkommen.

In Abs. 4 werden auch jene Fremde durch Rückübernahmeabkommen erfasst, die ursprünglich die Voraussetzungen zur Einreise und zum Aufenthalt erfüllt haben, deren Aufenthalt jedoch – grundsätzlich durch Zeitablauf – (z.B. Visum; bei Sichtvermerksfreiheit: Ablauf der jeweils im zwischenstaatlichen Abkommen vereinbarten sichtvermerksfreien Aufenthaltsdauer ohne nachfolgende Ausreise aus dem Bundesgebiet) nicht mehr rechtmäßig ist.

Zu § 20:

Für die Visa A bis D gilt der Grundsatz der Antragstellung vor der Einreise vom Ausland aus, sie sind im Inland nicht verlängerbar, werden mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erteilt und lassen grundsätzlich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zu.

Die verschiedenen Arten der Visa sind in Abs. 1 genannt. Bei den Visa handelt es sich um Berechtigungen zur ein- oder mehrmaligen Einreise – entweder für die Schengener Staaten, für einige der Schengener Staaten oder für Österreich – zu einem bestimmten Zweck. Dieser kann eine Besuchs- oder Geschäftsreise oder eine Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten sein, aber auch die einmalige Einreise zum Zweck der Ausfolgung eines Aufenthaltstitels oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in ganz bestimmten Fällen.

Das Flugtransitvisum (Visum A) stellt eine Ausnahme von der Sichtvermerksfreiheit in Transiträumen auf Flugplätzen dar.

Das Durchreisevisum (Visum B) ist das Visum, durch das einem Drittausländer die Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten gestattet wird, um vom Hoheitsgebiet eines Drittstaates in einen anderen Drittstaat zu gelangen. Dieses Visum kann für die ein- oder mehrmalige Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten erteilt werden, wobei die Dauer der jeweiligen Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b SDÜ).

Das Reisevisum (Abs. 5, Visum C) wird der am häufigsten ausgestellte Einreisetitel sein. Dieses Visum ist der für einen kurz befristeten Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellte Einreisetitel, der einen Aufenthalt mit einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten im Halbjahr im Schengener Raum ermöglichen soll. Dies ist das Visum, das für Besuchs- und Geschäftsreisen erteilt wird; nur wenn das Reisevisum für einen kürzeren als drei Monate dauernden Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellt wurde, kann ein weiteres Visum erteilt werden; die Gesamtaufenthaltsdauer im Halbjahr darf das Ausmaß von drei Monaten jedoch nicht überschreiten. Es sollen auch die Reisen jener Fremden mit einem Reisevisum zulässig sein, die gemäß § 18 Abs. 2 oder 4 AuslBG zulässig sind (z.B. geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen und Kongressen und dergleichen). Das Reisevisum bildet den einheitlichen Sichtvermerk des Art. 10 SDÜ im österreichischen Recht ab.

Das Aufenthaltsvisum (Visum D) ist ein Einreisetitel, der räumlich auf Österreich beschränkt – somit ein nationales Visum – ist, und für dieselben Zwecke wie das Reisevisum (Visum C), erteilt wird, wenn diese eine längere Anwesenheit im Bundesgebiet als drei Monate erfordern.

Durch die nunmehr vollzogene Trennung der fremdenrechtlichen Bestimmungen und die damit einhergehende Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wurde das Visum D/C für die Ausübung einer bloßen vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit und einer bloß vorübergehenden vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommenen Tätigkeit geöffnet. Die Erwerbstätigkeit bzw. die Tätigkeit darf jedoch nicht länger als sechs Monate innerhalb eines Jahres ausgeübt werden. Die Öffnung des Visums D/C war insbesondere notwendig, weil gewährleistet sein soll, dass jeder Fremde erst nach erkennungsdienstlicher Behandlung nach Österreich einreist und im Falle der Erteilung einer Vignette europarechtlich zu erwartende Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Die Ausnahme für Geschäftsreisen meint, dass der Fremde in Österreich insofern erwerbstätig sein darf, als es der Natur seiner im Ausland bestehenden Erwerbstätigkeit regelmäßig entspricht. Es kann sich

dabei etwa um Beamte ausländischer Regierungen oder Interessenvertreter, die im Rahmen von Berufsverpflichtungen zu einer Dienstreise nach Österreich kommen, oder einen durch Österreich transitierenden jordanischen LKW-Lenker handeln, der eine Lieferung nach Tschechien durchführt.

Abs. 4 erster Satz dient der Umsetzung des Art. 11 SDÜ, der festlegt, dass Visa auch nur für die einmalige Einreise in das Gebiet der Vertragsstaaten erteilt werden können.

Die durch die Schengenumsetzung erforderliche Einteilung in Einreise- und Aufenthaltstitel muss auch für den Bereich der Dienst- und Diplomatenpässe Geltung haben. Dementsprechend sind Visa als Dienstvisa oder Diplomatenvisa (Abs. 6) in die entsprechenden Reisedokumente zu erteilen.

Zu § 21:

Die materiellen Vorschriften über die Erteilung von Visa wurden in § 21 zusammengefasst. Vor allem gilt dies für die in Abs. 1 postulierten Bedingungen und für die in Abs. 4 formulierte Determinierung des Ermessens. An diesen beiden Bestimmungen ist in jedem Einzelfall die Frage der Erteilung oder der Versagung des beantragten Visums zu messen. Nunmehr werden in dieser Bestimmung auch die Versagungsgründe wegen Gefährdung der öffentlichen Interessen, eine Relativierung dieser in den Fällen eines alles abdeckenden Krankenversicherungsschutzes, der Mittellosigkeit und einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft sowie zwingende Versagungsgründe zusammengefasst und entsprechend auf die ausschließliche Relevanz für Visa ausgerichtet.

Das Fehlen eines gültigen Reisedokuments ist im Fall des § 22 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.

Abs. 2 bezieht sich auf das SDÜ, dessen Konsularische Instruktion (die ein Beschluss des Exekutiv Ausschusses ist) vorsieht, dass ein einheitliches Visum (Flugtransit-, Reise- und Durchreisevisum) nur erteilt werden soll, wenn die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Sichtvermerkes um mindestens drei Monate übersteigt.

Entsprechend Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates vom 27.02.2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise kann Seeleuten derselben Staatsangehörigkeit, die in einer Gruppe von 5 bis 50 Personen reisen, an der Grenze ein Sammelvisum für die Durchreise erteilt werden. Die zuständigen Behörden müssen vor der Visumerteilung an Seeleute auf Durchreise den im Anhang I der Verordnung enthaltenen Weisungen nachkommen. Punkt IV des Anhanges I zufolge kann das Sammelvisum auf einem gesondertem Blatt aufgebracht werden. Korrespondierend dazu besagt Erwägungsgrund 3 der Verordnung, dass bei der Gestaltung dieses gesonderten Blatts der einheitlichen Gestaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18.02.2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblattes für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen Rechnung zu tragen sei. Dies bedeutet, dass für solche Gruppen von Seeleuten auf Durchreise ein Sammelreisepass nicht mehr verlangt werden darf.

Abs. 3 des Entwurfes übernimmt die Auflistung des geltenden § 8 Abs. 3 FrG 1997 mit der Maßgabe, dass zufolge der ausschließlichen Relevanz für Visa auf die besonderen Verhältnisse in einem Land nicht mehr Bedacht zu nehmen ist.

Abs. 5 normiert die relativen Sichtvermerksversagungsgründe. Ihr Vorliegen führt nicht automatisch zur Versagung eines Visums. Es werden die – bereits im geltenden Recht vorhandenen – Versagungsgründe wegen Gefährdung öffentlicher Interessen sprachlich adaptiert zusammengefasst, entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aber relativ formuliert. Die Behörde wird daher – wie bisher – bei diesen Fallgruppen die Interessen des Betroffenen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen haben. Freiwillig erbrachte Leistungen einer Gebietskörperschaft bleiben als Grund zur Versagung eines weiteren Aufenthaltstitels jedenfalls außer Betracht.

Erweitert wurden diese Versagungsgründe um jene Fälle, wo Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde einerseits ohne die erforderliche Bewilligung eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen, oder er würde andererseits auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden. Die Versagung der Ausstellung eines Visums kann auch dann erfolgen, wenn bestimmte Tatsachen eine solche Zugehörigkeit rechtfertigen oder solche Tatsachen eine Gefährdung der nationalen Sicherheit, wie etwa durch öffentlichen Aufruf zur Gewalt, rechtfertigen. Der Begriff der nationalen Sicherheit umfasst eine innere und äußere Komponente und findet sich in Art. 52a Abs. 2 und 148b Abs. 2 B-VG sowie in den Gesetzesvorbehalten der Art. 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 EMRK und des Art. 2 Abs. 3 4. ZPEMRK wieder. Aus der Rechtsprechung des EGMR lässt sich ableiten, dass eine Gefährdung der nationalen Sicherheit bei Vorliegen eines erheblichen Grades der Gefährdung von sicherheitspolizeilichen oder militärischen Interessen, wie etwa bei einer Gefährdung des Bestandes des demokratischen oder rechtsstaatlichen Systems bzw. der zu dessen Aufrechterhaltung dienenden Instrumenta-

rien, vorliegt (vgl. Handstanger, Kommentierung von Art. 52a B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österr. Bundesverfassungsrecht, 5. Lieferung [2002] Rz 13 mwN).

Abs. 6 bildet den geltenden § 10 Abs. 3 mit Modifikationen nach. Die Erteilung eines räumlich auf das Bundesgebiet begrenzten Visums D soll trotz des Vorliegens der Sichtvermerksversagungsgründe des Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 (mangelnde eigene Mittel, mangelnder Krankenversicherungsschutz oder Gefahr der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft durch den Fremden) möglich sein, wenn ein Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes, sohin die jeweiligen obersten Organe in Bund, Ländern und Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Verpflichtung eingegangen sind, oder eine physische oder juristische Person eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat. Die Normierung des öffentlichen Interesses in diesen Fällen soll es ermöglichen, bestimmten Menschen (eben etwa dann wenn an ihrem Aufenthalt im Bundesgebiet öffentliches Interesse besteht und ein zuständiger Rechtsträger dies auch als solches deklariert hat) ein Visum zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen hierfür ursprünglich nicht erfüllen. Hier kann etwa an einen Schüleraustausch mit Schülern gedacht werden, denen es in der Regel an den eigenen Mitteln zum Aufenthalt gebricht, oder an eine Teilnahme bestimmter Fremder an Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen. Diese Aufzählung ist rein deklaratorisch und bei bestehendem öffentlichem Interesse jederzeit erweiterbar.

In Abs. 7 werden die Bestimmungen des SDÜ über die Versagung eines einheitlichen Visums im Schengener Raum umgesetzt. Das Schengener Regime legt fest, dass nur dann ein einheitliches, für alle Vertragsstaaten gültiges, Visum ausgestellt werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen – zusätzlich zu den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen – gegeben sind. Voraussetzungen sind unter anderen dann nicht erfüllt, wenn ein Fremder gemäß Art. 96 SDÜ zur Einreiseverweigerung in die Schengener Staaten ausgeschrieben ist. Diese Ausschreibung, die mit Z 2 des Abs. 7 in die nationale Rechtsordnung Eingang findet, hindert einen Vertragsstaat daran, ein kurzfristiges Schengener Visum, das zu Einreise und Aufenthalt in allen Schengener Staaten berechtigt, zu erteilen. Die Versagung hat sich hierbei ausschließlich auf die Tatsache der Ausschreibung, nicht aber auf den ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt zu beziehen. Z 3 regelt, dass ein einheitliches Schengener Visum (Reisevisum – C) nur für einen Aufenthalt für einen drei Monate im Halbjahr nicht übersteigenden Zeitraum erteilt werden darf und legt fest, dass – wenn die Erteilung eines solchen Visums Abs. 1 Z 3 widerspräche – dies ein Versagungsgrund ist.

Zu § 22:

Diese Bestimmung soll ermöglichen, dass trotz eines von einem Vertragsstaat mitgeteilten Zurückweisungsgrundes aus humanitären Erwägungen die Erteilung eines Visums zulässig ist. Dieses Visum ist räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt und kann auch von Amts wegen erteilt werden.

Aus denselben Erwägungen wird vorgesehen ein weiteres Visum innerhalb eines Halbjahres räumlich beschränkt auf das Bundesgebiet zu erteilen.

Für jene Fälle, in denen der Fremde kein gültiges Reisedokument besitzt, ist ihm aus den genannten Erwägungen ein Visum auf dem cit. Formblatt auszustellen. Diese Regelung ersetzt die ursprüngliche Vorgehensweise, ein Visum in Bescheidform auszustellen.

Zu § 23:

Abs. 1 erfasst Infektionskrankheiten, sofern sie eine Reihe von Kriterien erfüllen. Zunächst müssen sie nach Art und möglichem Ausmaß eine Gefährdung der Volksgesundheit herbeiführen können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist unter diesem Begriff eine allgemeine Gefahr für den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verstehen. Weiters müssen die Krankheiten im üblichen Sozialkontakt leicht von Mensch zu Mensch übertragbar sein, es wird sich daher etwa um „airborne diseases“ handeln (demnach auszuschließen ist AIDS). Schließlich muss es sich um schwerwiegende Erkrankungen, insbesondere solche mit hoher Letalität, handeln. (z.B. Lungenpest und virales haemorrhagisches Fieber, verursacht durch Ebola.) Z 2 trägt der Erfahrung Rechnung, dass es möglich sein muss, im Falle von Auftreten neuer Seuchen mit bisher unbekanntem Erreger entsprechende Maßnahmen zu treffen. Hier sei etwa an das Auftreten von SARS im Jahr 2003 erinnert. Eine Verordnung wird sich jedenfalls an den von der WHO herausgegebenen Empfehlungen, Warnungen bzw. veröffentlichten Inzidenzzahlen zu orientieren haben.

In den in Abs. 1 angeführten Fällen – die sich auf die nachhaltige und ernsthafte Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen in Österreich beziehen - ist es sachgerecht, für die Einreise aus den betroffenen Gebieten das Freisein von den betreffenden schwerwiegenden Erkrankungen zu fordern.

In der Verordnung wird der Inhalt des Gesundheitszeugnisses, Anforderungen an den ausstellenden Arzt und dessen Gültigkeitsdauer festzulegen sein.

Zu § 24:

Regelungsgegenstand des Abs. 1 sind diejenigen Fälle, für die das Visum D/C, nämlich für die Ausübung einer bloß vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit und einer bloß vorübergehenden vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommenen Tätigkeit, geöffnet wurde.

Abs. 2 nimmt auf den Umstand Bedacht, dass die nach dem Fremdengesetz 1997 zu erteilenden Aufenthaltstitel nicht bei der Vertretungsbehörde, sondern bei der zuständigen Inlandsbehörde ausgefolgt werden, sodass dem Fremden zu diesem Zweck die Einreise mit einem Visum zu ermöglichen ist.

Zu § 25:

Die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Erteilung von Visa werden im § 25 zusammengefasst.

Es besteht die Möglichkeit die Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) durch Verordnung für anwendbar zu erklären. Die GKI wurden ursprünglich als Durchführungsbestimmungen zum Schengener Durchführungsübereinkommen kundgemacht und mit der Zeit durch zahlreiche Bestimmungen aus verschiedenen EG-Rechtsakten abgeändert, ergänzt und erweitert. Die vorgesehene Anwendung der GKI wird die Verwaltungstätigkeit bei den Vertretungsbehörden erleichtern, weil etwa die Vorlage von Unterlagen für die Visumentscheidung, die zwar der GKI, nicht aber dem FPG ausdrücklich zu entnehmen sind, insbesondere im Kontakt mit Rechtsanwälten leichter zu erreichen sein wird.

Die Handlungsfähigkeit minderjähriger Fremder in Verfahren zur Erteilung eines Visums wurde bereits im FrG 1992 jener angeglichen, die seit der Passgesetznovelle 1992 für österreichische Staatsbürger hinsichtlich eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses gilt. Obwohl die Bestimmung im hohem Maße auslandsbezogen ist, war ein Abgehen von der einheitlichen Linie nicht geboten. Sollte sich in dem theoretisch immerhin denkbaren Fall eines Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und der nach seinem Personalstatut zwar minderjährig aber doch handlungsfähig ist, der gesetzliche Vertreter aus diesem Grund weigern, seine Zustimmung zu erteilen, so wird ihn die Verantwortung dafür treffen, dass dem Jugendlichen kein Visum erteilt wird.

In Abs. 3 wurde die von der Praxis angenommene Mitwirkungsverpflichtung der Visumswerber ausdrücklich festgelegt. Er hat den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise sowie auch die von der Behörde benötigten Beweismittel – welche dies sind, gibt ihm die Behörde bekannt – vorzulegen und, falls geboten, persönlich zu erscheinen.

Die Vorlage eines gültigen Reisedokuments ist Formalvoraussetzung für die Erteilung eines Visums, der Besitz eines solchen Dokuments hingegen materielle Voraussetzung. Dies bedeutet, dass ein Visumsantrag, in dem auf kein Reisedokument Bezug genommen wird, zurückzuweisen ist, die unterlassene Vorlage eines im Antrag genannten Reisedokuments jedoch zu einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu führen hat. Dies gilt selbstverständlich in jenen Fällen nicht, in denen der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen und ihm aus humanitären Gründen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Visum ausgestellt werden soll.

Auch die Nichtvorlage des Gesundheitszeugnisses bei der Antragstellung stellt einen Zurückweisungsgrund des Antrages dar. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Weiters ist vorgesehen den Antrag zurückzuweisen, wenn den Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) nicht entsprochen wird; dies jedoch nur dann, wenn sie durch Verordnung für anwendbar erklärt wurden.

Die im Abs. 4 festgelegte Befreiung von Verwaltungsabgaben entspricht internationalen Usancen und ist auch im Hinblick auf Dienst- und Diplomatenvisa im § 14 TP 8 Abs. 2 Z 2 des Gebührengesetzes vorgesehen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich besteht etwa auf Grund von Amtsisabkommen.

Die auch international bestehende Praxis, das Visum im Reisedokument ersichtlich zu machen, findet sich im Abs. 5 wieder.

Abs. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass europarechtliche Vorgaben absehbar sind, jeden Fremden, der ein Visum beantragt, erkennungsdienstlich zu behandeln. Die Art des Rechtsaktes, der dies vorsehen wird, sowie auch Umfang und Qualität der erkennungsdienstlichen Behandlung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Zu § 26:

Soll ein Visum an einer Grenzübergangsstelle für ungültig erklärt werden, hat die Behörde dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Die Ungültigkeit ist im Reisedokument des Fremden kenntlich zu machen, der für die Ungültigerklärung maßgebliche Sachverhalt ist von der Behörde nachvollziehbar (schriftlich) festzuhalten.

Zu § 27:

Der Ausspruch eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung soll zur Ungültigkeit eines Visums führen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür soll allerdings nicht die Rechtskraft, sondern die Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Verfügung sein, weil später regelmäßig keine Möglichkeit mehr bestehen wird, die Ungültigkeit im Reisedokument ersichtlich zu machen (Abs. 3).

Abs. 2 normiert die Gegenstandslosigkeit von Visa dessen Z 1 die Möglichkeit ein weiteres Visum mit überschneidender Gültigkeitsdauer zu erteilen.

Abs. 3 soll gewährleisten dass die Sicherheitsbehörde zur Vornahme der Streichung ermächtigt ist, wenn sie gegen den Fremden eine Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz führt.

Zu § 28:

Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen, sind nach geltendem Recht von der Sichtvermerkspflicht befreit. Durch Verordnung kann vorgesehen werden, dass Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen. Im Hinblick auf die im Schengener Kontext und nunmehr auch in § 20 Abs. 1 vorgesehene Nomenklatur, ist künftig von einem "Flugtransitvisum" zu sprechen.

Die Textliche Änderung (Zusammenführung der Abs. 2 und 3 des FrG 1997) stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern dient ausschließlich der Klarstellung der Systematik.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung ist unmittelbar anwendbares Recht.

Zu § 30:

Im Abs. 1 und 2 wird der Begriff der Niederlassungsfreiheit im österreichischen Fremdenrecht postuliert. Der Begriff der Niederlassungsfreiheit dient der Umschreibung einer Rechtsstellung in der ein Fremder einen Anspruch darauf hat, sich in Österreich niederlassen zu dürfen und zwar unabhängig davon, ob er der Sichtvermerkspflicht unterliegt oder nicht. Dies sei an Beispielen erläutert: Schweizer Staatsbürger genießen auf Grund völkerrechtlicher Verträge Sichtvermerksfreiheit und Niederlassungsfreiheit, das heißt sie bedürfen zu ihrem Aufenthalt in Österreich weder eines Einreise- noch eines Aufenthaltstitels. Dann gibt es Fremde, die zwar Niederlassungsfreiheit genießen aber der Sichtvermerkspflicht unterliegen, wie z.B. begünstigte Drittstaatsangehörige, die Angehörige von Österreichern oder EWR-Bürgern sind. In § 30 Abs. 2 fallen aber auch jene Personengruppen, die auf Grund anderer völkerrechtlicher Verträge als des EWR-Vertrages zwar sichtvermerkspflichtig sind aber unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen Niederlassungsfreiheit und deshalb einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben (z.B. GATS-Abkommen).

Abs. 3 ermöglicht Sichtvermerksabkommen für die Einreise ohne Sichtvermerk zu schließen. In diesen Abkommen wird jedoch durchwegs vorgesehen, dass das Recht des Vertragsstaates, Staatsbürger des anderen Vertragsstaates aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückzuweisen, unberührt bleibt; der jeweilige Staat ist somit berechtigt, die Einreise von Bürgern des anderen Vertragsstaates, deren Kommen als unerwünscht angesehen wird, zu verhindern. Der Umsetzung dieser Regelung dient § 76.

In Österreich geborene Kinder von Fremden sollen sich nicht a priori "illegal" in Österreich aufhalten. Hiezu wird eine befristete Befreiung von der Sichtvermerkspflicht vorgesehen. Innerhalb von sechs Monaten besteht dann die Möglichkeit, den weiteren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes zu erwirken. Freilich ist diese besondere Art der gesetzlich befristeten Aufenthaltsberechtigung untrennbar mit dem Aufenthaltsrecht der Mutter oder demjenigen Fremden verbunden, dem die Pflege und Erziehung zukommt.

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, G 1/00-6, vom 8. März 2000 die in der ursprünglichen Fassung des § 28 Abs. 2 enthaltene Wortfolge „sofern die Mutter über einen Aufenthaltstitel verfügt oder Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießt; dies gilt jedoch nur, solange das Aufenthaltsrecht der Mutter weiterhin besteht“ als verfassungswidrig behoben.

Der Gerichtshof hat in seiner Begründung die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung nicht darin gesehen, dass der Gesetzgeber die befristete Sichtvermerksfreiheit des Kindes an die fremdenrechtliche Stellung der Mutter bindet, sondern die „gleichbehandlungsrechtlichen Bedenken bloß wegen der Ausnahmslosigkeit der betroffenen Regelung geäußert“. Der Verfassungsgerichtshof bezieht sich in seiner Entschei-

dung insbesondere auf die Möglichkeit besonderer Fallkonstellationen, in denen der Vater die ‚(alleinige) Obsorge über das Kind zu übernehmen hat, wie etwa dann, wenn ihm diese gerichtlich übertragen wird, im Falle des Todes der Mutter bei der Geburt oder der die Betreuung des Kindes hindernden schweren Erkrankung der Mutter, darüber hinaus in ähnlichen, das Wohl des Kindes gefährdenden Situationen, die praktisch möglich sind.‘

Diesen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes wurde Rechnung getragen. Die Sichtvermerksfreiheit des Kindes soll nach wie vor primär an die Rechtmäßigkeit der Niederlassung der Mutter im Bundesgebiet geknüpft sein. Darüber hinaus sind jedoch Situationen denkbar, in denen dem Vater oder einem sonstigen Fremden (z.B. Großeltern, Onkel, Tante, Geschwister) das Recht zur Pflege und Erziehung allein zukommt. Dies ist immer dann der Fall, wenn das österreichische Pflegschaftsgericht – dem Kindeswohl entsprechend – einem dieser Menschen das Recht zu Pflege und Erziehung zuerkannt hat. Auch diese Kinder sollen von der Sichtvermerkspflicht befreit sein. Wesentlich ist, dass der Mutter nicht wegen eines Verzichts die Pflege und Erziehung des Neugeborenen nicht zukommt. Diese Einfügung dient der hinterhältigen Haltung von Missbrauchsmöglichkeiten: Einerseits soll es nicht zu der gesellschaftlich nicht erwünschten Druckausübung (in der Regel durch den Kindsvater) auf die Mutter kommen können, auf ihr Recht zur Pflege und Erziehung zu verzichten, andererseits soll es nicht zu fremdenrechtlich nicht erwünschten Umgehungshandlungen kommen können. Die Begriffe Pflege und Erziehung richten sich hierbei nach den familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB.

Die Änderung nimmt auch auf die Möglichkeit Bedacht, dass das Recht zur Pflege und Erziehung einem österreichischen Staatsbürger zukommt; auch dann sind die Kinder von der Sichtvermerkspflicht befreit.

Die Dauer der Sichtvermerksfreiheit wird auf sechs Monate festgelegt, weil die Praxis gezeigt hat, dass in bestimmten Situationen mit einer kürzeren Sichtvermerksfreiheit nicht das Auslangen gefunden werden konnte; insbesondere dann, wenn es sich um eine schwierige Familiensituation gehandelt hat.

Fremde, denen Österreich zwar (noch) kein Asyl gewährt, die aber sonst auf Grund der Bestimmungen des Asylgesetzes zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, bleiben hingegen sichtvermerkspflichtig: Sie benötigen für den Aufenthalt im Bundesgebiet keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Dies bedeutet aber auch, dass sie das Bundesgebiet nicht verlassen können, ohne ihres legalen Aufenthaltsrechtes verlustig zu gehen. Eine neuerliche Einreise in das Bundesgebiet wird diesen Fremden versagt sein.

Zu § 31:

Neben geringfügigen terminologischen aber auch inhaltlichen Adaptierungen bestehen die Änderungen im Wesentlichen in der Normierung einer abschließenden Fallkonstellation des rechtmäßigen Aufenthaltes.

Damit der nachfolgende Aufenthalt rechtmäßig ist, muss die Einreise formell und materiell rechtmäßig erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn der Fremde sowohl der Pass- und der Sichtvermerkspflicht in dem für ihn bestehenden Umfang tatsächlich genügt, als auch die Grenzkontrolle nicht umgeht.

Kein rechtmäßiger Aufenthalt liegt demnach vor, wenn der Fremde etwa über die „grüne Außengrenze“ einreist, sich ohne ein Besitz eines Visums zu sein, bei der Grenzkontrolle durchwinken lässt oder im Laderaum eines Fahrzeuges versteckt die Grenzkontrolle passiert.

Zu § 32:

Bereits im Fremdenengesetz 1992 war Bedarf dafür gegeben, für den Nachweis der Aufenthaltsberechtigung vorzusehen. Dieser Nachweis soll jedoch nicht nur gegenüber den Sicherheitsbehörden und deren Organen erbracht werden müssen, sondern auch gegenüber anderen Behörden und deren Organen, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, wie z.B. für Zollorgane im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis.

Auf Anregung der Praxis wurde dem Fremdenengesetz 1997 eine verwaltungsstrafbewährte Regelung (Abs. 2) hinzugefügt, die bewirken soll, dass jeder Fremde die Reisedokumente in einem solchen örtlichen Naheverhältnis zu seiner Person aufbewahrt, dass diese Dokumente ohne unvermeidbare Verzögerung auch vorgewiesen werden können. Da es immer wieder zu verschiedenen Auslegungsauffassungen kam, wurde nunmehr der Versuch einer Klarstellung unternommen. Im Ergebnis ist nunmehr die Einholung des Reisepasses noch verhältnismäßig, wenn der Reisepass innerhalb des Sprengels einer Sicherheitsbehörde des Aufenthaltes verwahrt wird, oder die Einholung nicht länger als eine Stunde in Anspruch nehmen würde.

Fremden, denen dem Zweck der Identitätsfeststellung entsprechender Ausweis ausgestellt wird, sollen durch deren Innehabung auch damit ihrer Verpflichtung nach Abs. 2 nachkommen können.

Zu § 33:

Diese Bestimmung rundet die systematische Gliederung des Aufenthaltes eines Fremden in die Abschnitte Einreise, Aufenthalt und Ausreise ab und korrespondiert, so wie auch die anderen Elemente, mit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung nach § 123.

Verwiesen darf auch auf die Bestimmung des § 54 Abs. 2 werden, wonach diese unbeschadet der verwaltungsrechtlicher Verantwortung des Betroffenen und unbeschadet etwaiger Festnahmebestimmungen zu dulden ist.

Zu § 34:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen ermächtigt sein, von Personen, Mitteilungen über fremdenpolizeilich relevante Sachverhalte entsprechende Auskünfte einzuholen. Der Betroffene soll verpflichtet sein, sich dieser Befragung zu stellen. Es wird ihm in der konkreten Situation nicht möglich sein, sich eine Befragung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verbieten. Freilich hat auch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine Möglichkeit, durch Ausübung von Zwang zu einer inhaltlichen Aussage zu kommen. Eine Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Äußerung besteht nicht. Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 35:

Hinsichtlich jener Personen, die in offensichtlichem Zusammenhang fremdenpolizeilicher Tätigkeit zu stehen scheinen, weist die bisherige Rechtslage ein Defizit auf. Die Befugnis zur Identitätsfeststellung wird ausnahmslos an einen verwaltungsrechtlichen Tatverdacht geknüpft. Nach geltendem Recht werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu gedrängt, wider besseres Wissen, um eine Ausweisleitung zu erreichen, jemanden zu verdächtigen, um im Weigerungsfall eine Festnahmebefugnis ausüben zu können. In Zukunft soll das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Identitätsfeststellung befugt sein, ohne dass hierfür ein individualisierter konkreter Tatverdacht vorgebracht werden müsste.

Es wird die Art, wie Identitätsdaten im Einzelfall festgestellt werden, ausdrücklich offen gelassen; der Verweis auf § 35 Abs. 2 SPG führt ein zusätzliches Verhältnismäßigkeitskriterium ein, nämlich die „vom Anlass her gebotene Verlässlichkeit“ mit der die Identität einer Person im Einzelfall festgestellt werden soll.

Die Durchsetzung der Verpflichtung, seine Identität Preis zu geben, ist durch eine Mitwirkungs- und eine Duldungsverpflichtung des Betroffenen sichergestellt. Der Betroffene hat dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Auskunft zu erteilen und auch sonst daran mitzuwirken, dass die Identität mit der vom Anlass her gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Recht, die Identitätsfeststellung unmittelbar durchzusetzen. Hierbei wird es freilich im besonderen Maße auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen haben. Bei der Feststellung der Identität sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zwar ermächtigt, auch andere personenbezogene Daten zu ermitteln, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage nach dem 10. Hauptstück dieses Bundesgesetzes gibt, die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung darf sich jedoch nur auf die im Abs. 2 genannten Daten beschränken.

Bei dieser unmittelbaren Durchsetzung handelt es sich nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg 5280) um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit, weil es dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu keiner Zeit um eine Freiheitsbeschränkung des Betroffenen, sondern ausschließlich darum geht, dessen Identität festzustellen.

Im Übrigen wird auf § 35 Abs. 3 SPG verwiesen, welcher eine Informationspflicht jener Personen vorsieht, deren Identität festgestellt werden soll.

Zu § 36:

Neben der Identitätsfeststellung des § 35 soll es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch möglich sein; insbesondere inhaltlich korrespondierend zu § 32; festzustellen, ob der Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist. Darüber hinaus gilt das zu § 35 Gesagte.

Zu § 37:

Die Befugnis, Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten, erweist sich für die Durchsetzung fremdenpolizeilicher Maßnahmen als erforderlich. In vielen Fällen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz dieser Befugnis nicht in der Lage, der fremdenpolizeilichen Aufgabenstellung gerecht zu werden, weil sich die gesuchte Person bei einer Betretungsbefugnis ohne gleichzeitige Durchsuchung im Fall ihres Verborgenhaltens des fremdenpolizeilichen Zugriffes entziehen könnte.

Aus diesem Grund wird eine Befugnisenerweiterung vorgeschlagen, die um den Terminus „Fahrzeug“ erweitert werden soll, um insbesondere besonders menschenunwürdigen Begehungsformen der Schlepperei effektiver als bisher bekämpfen zu können.

Da nunmehr auch die Durchsuchung und nicht wie bisher alleinig das Betreten vorgesehen ist, muss berücksichtigt werden, dass es sich hier um einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht handelt. Diese sieht im § 3 vor, dass zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht eine Hausdurchsuchung von Organen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Ermächtigung und Bescheinigung vorgenommen werden darf. Zum Begriff „polizeiliche Aufsicht“ wird von der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass dieser Begriff weit zu verstehen ist und sowohl die Verwaltungspolizei als auch die Sicherheitspolizei umfasst. Eine Gegenansicht grenzt ihn auf die Sicherheitspolizei ein. Die polizeiliche Aufsicht mit dem Sicherheitspolizeibegriff des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG zu identifizieren, entbehrt deshalb der Plausibilität, weil dieser Kompetenztatbestand erst 1929 geschaffen wurde und weil er eine Restgröße darstellt, die mit dem Polizeibegriff der Monarchie nur den Namen gemein hat (so Wiederin in Korinek/Holoubek Bundesverfassungsrecht Kommentar 1999 ff zu § 3 HausrechtsG). Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch andere Verwaltungsmaterien Durchsuchungsbefugnisse vorsehen (z.B. §§ 37 ff LMG oder § 87 Telekommunikationsgesetz 2003).

Vom Grundrechtsbereich ist der vom Gesetz zum Schutz des Hausrechtes sowie der durch Art. 8 EMRK geschützte Bereich erfasst. Während nämlich die Menschenrechtskonvention auf den gesamten Privatbereich abzielt und damit wohl auch das Betreten von Grundstücken und Räumen sowie auch das Öffnen von Behältnissen erfasst, ist das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes begrifflich auf Hausdurchsuchungen beschränkt. Die vorgeschlagene Regelung trägt den in beiden Gesetzen enthaltenen Eingriffsvorbehalten Rechnung.

In all diesen Fällen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besonders danach zu trachten, die Verhältnismäßigkeit und gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse zu wahren, sowie – auf Grund der Verweisung auf § 39 Abs. 7 SPG - die sonst nach der Strafprozessordnung gebotenen Formvorschriften in dem Ausmaß, in dem das möglich ist, zu beachten.

Die Notwendigkeit des Vorliegens bestimmter Tatsachen als Voraussetzung zur Befugnisausübung erfordert (ex ante) eine Gewissheit über Geschehnisse oder Zusammenhänge, die die erforderliche Annahme rational zu tragen vermögen, wobei allerdings nicht bloß die Umstände einer konkreten Situation in Betracht kommen. Es kommt auf eine Gesamtschau der Umstände an, wie etwa die Kenntnis der Behörde über frühere Vorfälle, glaubwürdige Zeugenaussagen oder örtlich-zeitliche Nahebeziehungen zu fremdenpolizeilichen relevanten Sachverhalten. Bestimmte Tatsachen lassen sich auch aus allgemeinen Kriterien, wie z.B. Lagebildern, ableiten (vgl. RV 1479 BlgNR 20. GP, 16). Dem gegenüber liegt ein Verdacht immer nur dann vor, wenn er auf Grund einer Schlussfolgerung dieser Tatsachen entsteht.

Zu § 38:

Nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz Festgenommene sowie Personen, die rechtswidrig eingereist sind, oder sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten und Beweismittel für ein fremdenpolizeiliches Verfahren bei sich haben, zur Sicherstellung von Beweismitteln zu durchsuchen.

Abs. 2 sieht als Ausfluss der Verhältnismäßigkeit vor, dass eine Durchsuchung nicht mehr vorzunehmen ist, wenn der Betroffene selbst die mitgeführten Beweismittel herausgibt. Daher ist der Fremde vor einer Durchsuchung aufzufordern, alle mitgeführten Beweismittel freiwillig herauszugeben.

Die Personendurchsuchung steht in Österreich unter dem Schutz der Art. 3 und 8 EMRK. Der Verfassungsgerichtshof hat mehrfach festgestellt, dass die Durchsuchung einer Person nicht als Eingriff in die persönliche Freiheit zu werten ist (vgl. VfSlg. 7298 und 9384). Einfachgesetzliche Regelungen, die eine Personendurchsuchung vorsehen, sind am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen. Ob einer Personendurchsuchung eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person eigen ist und ob sie damit eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellt, ist im Einzelfall zu prüfen. Zulässig ist jedenfalls nur eine Durchsuchung der Kleidung.

Zu § 39:

Die Sicherstellung korrespondiert mit der Personendurchsuchung und zielt darauf ab, Beweismittel für ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz zu sichern, worunter nach Abs. 2 auch Dokumente fallen, die zur Erlangung eines Dokuments für eine Abschiebung, z.B. eines Heimreisezertifikates, von Bedeutung sind.

Die Sicherstellung kann erforderlichenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden (siehe § 13). Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts qualifiziert Beschlagnahmen konsequenterweise regelmäßig als Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt.

Zu § 40:

Die Festnahme nach Abs. 1 zielt darauf ab, die für die Führung eines Verfahrens unerlässliche Anwesenheit des Betroffenen bei der Behörde sicherzustellen und korrespondiert ausschließlich mit den Verwaltungsübertretungen der §§ 123 und 124.

Demnach ist nach dieser Bestimmung eine Festnahme nur zulässig, wenn sich der Fremde unbefugt im Bundesgebiet aufhält, wobei auch hier wiederum zwischen den Begriffen der rechtmäßigen Einreise, des rechtmäßigen Aufenthaltes und der rechtmäßigen Ausreise unterschieden werden muss. Natürlich hat die Festnahme im Fall der nicht rechtmäßigen Ausreise - unbeschadet der verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit - zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, dass der Betroffene das Bundesgebiet unverzüglich über die Außengrenze verlassen wird.

Weiters ist hier die Festnahme in jenen Fällen vorgesehen, in denen der Fremde sein Reisedokument nicht mitführt oder nicht entsprechend verwahrt, eine sonst für den Aufenthalt maßgebliche Berechtigung nicht aushändigt oder sich nicht in Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt wird.

Das System der vorgelegten Entwürfe zum Asylgesetz 2005 und zum FPG gehen davon aus, dass das materielle Asylrecht und das Asylverfahrensrecht – also die Normen die bis zur Erlangung eines Bescheides durch die Asylbehörden gelten – im Asylgesetz 2005 abgebildet sein sollen, während die Normen, die zur fremdenpolizeilichen Durchsetzung dieser Entscheidungen – die nur bei ab- oder zurückweisenden Entscheidungen, die mit einer Ausweisung (§ 10 AsylG 2005) verbunden wurden, in Betracht kommen – im FPG ihren Niederschlag finden sollen.

Zur Sicherung der Ausweisung von Asylwerbern, über die nach § 78 Abs. 2 die Schubhaft verhängt werden kann, sind daher Festnahmebestimmungen, die der Vorführung vor die Fremdenbehörde dienen, zu normieren.

Abs. 3 Z 1 ermöglicht eine Festnahme von Asylwerber, deren Asylantrag abgewiesen wurde und gegen die eine – wenn auch nicht rechtskräftige – so doch durchsetzbare Ausweisung ausgesprochen wurde. Dies kann etwa bei einer Zurückweisung des Asylantrags der Fall sein, wenn der Berufung gegen die Ausweisung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (§§ 36 f AsylG 2005) oder bei einer abweisenden Entscheidung, wenn das Bundesasylamt ausgesprochen hat, dass der Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§§ 36 und 38 ff AsylG 2005). Ist die Entscheidung der Asylbehörden in Rechtskraft erwachsen, wurde das Verfahren eingestellt oder als gegenstandslos abgelegt, ist Abs. 1 Z 1 für die Festnahme anzuwenden; der Fremde ist diesfalls kein Asylwerber mehr. Darüber hinaus kann der Fremde, dessen Verfahren nach § 24 AsylG 2005 eingestellt wurde, mittels Festnahmeauftrag (§ 26 AsylG) zur Festnahme ausgeschrieben sein; diese Norm ist *lex specialis* zu den fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

Abs. 3 Z 2 ermöglicht eine Festnahme von Asylwerber, in deren Verfahren gemäß § 27 AsylG 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde. Dies kann die Folge einer negativen Entscheidungsabsicht im Zulassungsverfahren oder einer negativen Entscheidungsprognose im Zusammenhang mit einem besonderen öffentlichen Interesse an der schnellen Führung des Ausweisungsverfahrens sein. Das besondere öffentliche Interesse am Ausweisungsverfahren wird in § 27 Abs. 4 AsylG 2005 näher determiniert; dieses stellt vor allem auf die Verurteilung, die Anklageerhebung oder das Betreten auf frischer Tat bei bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen ab.

Abs. 3 Z 3 soll das Ausweisungsverfahren von Asylwerbern sichern, die nach Erlassung eines durchsetzbaren fremdenpolizeilichen Titels zur Aufenthaltsbeendigung einen Asylantrag stellen. Zwar kann dieser Titel nicht vollzogen werden, jedoch hat sich seit in Kraft treten der Asylgesetznovelle 2003 in der Praxis gezeigt, dass die Verhinderung von Festnahme und Schubhaft *ex lege* einen Anreiz geschaffen hat, offensichtlich nur um Asyl anzusuchen, um der Festnahme und in weiterer Folge der Schubhaft zu entgehen. Dies soll nunmehr verhindert werden.

Abs. 3 Z 4 stellt auf jene Fälle ab, wo schon vor Einschaltung der Asylbehörden aber nach Stellung eines Asylantrags offensichtlich ist, dass es zur Ausweisung des Asylwerbers kommen wird, weil sein Antrag auf Asyl zurückzuweisen ist. Dies wird vor allem und regelmäßig bei Eurodac-Treffern der Fall sein; hier besteht den Erfahrungen der Praxis nach einerseits eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Zurückweisung des Asylantrags und andererseits eine sehr hohe Geneigtheit der betroffenen Asylwerber, sich dem Verfahren zu entziehen.

Das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit legt die zeitliche Beschränkung der Festnahme zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde wegen Verdachts der Verwaltungsübertretung mit 24 Stunden fest. Darüber hinaus ist eine Freiheitsentziehung daher nur in Schubhaft möglich.

Die Festnahmebestimmungen des Abs. 2 sind nicht etwa an eine Verdachtslage, sondern an eine Tatsachenlage gebunden. Es muss z.B. im Falle des Abs. 2 Z 2 feststehen, dass der Betroffene innerhalb der

letzten sieben Tage bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt betreten wurde. In Fällen, wo die Betretung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in unmittelbarem Anschluss an den Grenzübergang erfolgt, soll das Organ nicht verpflichtet sein, die Festnahme unbedingt vorzunehmen, wenn statt dessen die Ausreise über eine Außengrenze und damit das Verlassen des Bundesgebietes gewährleistet werden kann. Z 3 enthält die für die Fälle der Übernahmeerklärung analoge Regelung zur Festnahme; da es in diesen Fällen zu keinem Entzug der persönlichen Freiheit kommt, kann nicht von einer Festnahme, sondern lediglich von einer Übernahme in die Anhaltung gesprochen werden. Dies hat zur Konsequenz, dass solche Fremde während ihrer Durchbeförderung durch Österreich die Rechte gemäß § 41, die auf die Festnahme ausgerichtet sind, nicht zukommen. Sie mussten ihnen bereits in jenem Land gewährt werden, das die Abschiebung veranlasst hat. Bei der Durchbeförderung handelt es sich eben bloß um die technische Gewährleistung der Fortsetzung einer Abschiebung.

Zu § 41:

Entsprechend den Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit für die Durchführung von Festnahme und Anhaltung geschaffen wurden, sollen auch im Fremdenpolizeigesetz die spezifischen Rechte des Festgenommenen geregelt werden. Hierbei hat die im Verwaltungsstrafgesetz geschaffene Rechtslage als Vorbild gedient. Die Erklärung der Gültigkeit des § 47 SPG bewirkt eine inhaltliche Anpassung, sodass nunmehr keine doppelte Regelung vorliegt.

Ein Festgenommener hat daher insbesondere das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger sowie ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 53c Abs. 1 und 2 VStG gelten ebenso wie die Anhalteordnung.

Zu § 42:

Eine Neuerung des Institutes der Zurückweisung soll sein, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, eine außerhalb des unmittelbaren Grenzbereiches beabsichtigte Einreise zu verhindern. Da der unmittelbare Grenzbereich (§ 2 Abs. 4 Z 17) auf den innerhalb eines Kilometers nach der Grenze gelegenen Bereich abstellt, soll davon nur die Außengrenze und die Binnengrenze in jenen Fällen betroffen sein, in denen die Grenzkontrolle nach dem Grenzkontrollgesetz durch Verordnung in Kraft gesetzt wurde. Eine derartige Verordnung wurde etwa in der Zeit von 09.-17.09.2002 aus Anlass des Weltwirtschaftsgipfels an den Grenzen zu Deutschland und Italien erlassen.

Zudem wird nun bei der Vornahme der Zurückweisung auf den unmittelbaren Grenzbereich abgestellt. Dies bedeutet eine räumliche Determinierung der Möglichkeit den Betroffenen zurückzuweisen, setzt aber nach wie vor voraus, dass die Zurückweisung anlässlich der Grenzkontrolle erfolgt.

Z 3 in Abs. 2 ergibt sich aus der Umsetzung des SDÜ, das festlegt, dass bei Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 SDÜ, diesem die Einreise in das Gebiet der Schengener Staaten von jenem Staat zu verweigern ist, an dessen Außengrenze er in den Schengener Raum einreisen möchte, es sei denn der Fremde verfügt über einen Aufenthaltstitel eines anderen Vertragsstaates. In diesem Fall ist dem Fremden die Einreise auf Grund des Aufenthaltstitels dieses Vertragsstaates zu gewähren, der somit ein absolutes Einreiserecht in den Raum der Vertragsstaaten darstellt. Steht der Fremde auf der nationalen Ausschreibungsliste des Staates über den er einreisen möchte, darf er zwar nicht über die Außengrenze dieses Staates – aber über die Außengrenzen jedes anderen Staates – in das Gebiet der Vertragsstaaten einreisen. Gleichfalls nicht zurückgewiesen soll ein Fremder werden dürfen, der gemäß § 96 SDÜ ausgeschrieben ist, wenn er über einen österreichischen Einreisetitel verfügt. Anlässlich der Grenzkontrolle wird zu prüfen sein, ob dem Fremden dieser Einreisetitel abzuerkennen ist oder ob im Rahmen eines Konsultationsverfahrens die Ausschreibung zurückgenommen wird.

Abs. 2 Z 4 des Textes sieht die gesetzliche Verankerung der Zurückweisungsmöglichkeit des Fremden vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde sich die sichtvermerksfreie Einreise „erschleicht“, tatsächlich aber einen der in lit. a bis c genannten Tatbestände verwirklichen soll.

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, der kein formalisiertes Verwaltungsverfahren vorangeht. Um die Mitwirkungsverpflichtung des Fremden deutlich zu machen, wurde in Abs. 3 die Beweislastverteilung festgelegt. Das Grenzkontrollorgan kann nicht zur Erhebung verpflichtet werden, sondern der Fremde hat den für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt vorzubringen und glaubhaft zu machen. Werden dem Fremden konkrete Zurückweisungstatbestände vorgeworfen, bedarf dies einen begründeten „Anfangsverdacht“, den in weiterer Folge der Betroffene nach den Regeln der Beweislastumkehr zu entkräften hat.

Mit der Zurückweisung wird über einen zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigten Fremden kein Einreiseverbot verhängt, sondern es wird ihm damit, sofern es sich um eine Zurückweisung nach Abs. 2 Z

4 und 6 handelt, eine besondere Bewilligungspflicht auferlegt. Die ersichtlich gemachte Zurückweisung soll daher der Vertretungsbehörde als Ansatzpunkt zur Erteilung der besonderen Bewilligung dienen.

Zu § 43:

In all den Fällen der Zurückweisung hat das Grenzkontrollorgan den Fremden zur „Rückkehr“ ins Ausland zu aufzufordern. Dies wird solange kein Problem sein, als die Grenzkontrolle unmittelbar an der Grenze oder außerhalb des Bundesgebietes stattfindet. In jenen Fällen, in denen die Grenzkontrolle im Bundesgebiet erfolgt, hat das Grenzkontrollorgan darüber zu wachen, dass der Fremde sich wieder über die Grenze zurück ins Ausland begibt. Da dies insbesondere im Luft- und im Schiffsverkehr nicht immer sofort möglich ist, muss dem Grenzkontrollorgan auch die Möglichkeit eingeräumt sein, ihm in den Fällen, in denen das sofortige Verlassen des Bundesgebietes nicht möglich ist, eine bestimmte Örtlichkeit zuzuweisen, in der er sich bis zur nächstmöglichen Abreise aufhalten kann.

Die Durchsetzbarkeit der Zurückweisung erfordert im Bereich des Luft- und Wasserverkehrs eine besondere Sicherung der Durchsetzbarkeit. Dementsprechend soll das Grenzkontrollorgan die Befugnis erhalten, den Fremden, der sich im Inland befindet, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern und ihn daran hindern können, das Fahrzeug zu verlassen, oder aber ihn dazu verhalten können, ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu betreten. Auch in diesem Fall handelt es sich um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Diese Einschränkung der Bewegungsfreiheit stellt keinen Freiheitsentzug (vgl. VfGH vom 26. 11.1990, B 558 ua./90) dar, es ist dem Fremden unbenommen, das Bundesgebiet jederzeit zu verlassen; es soll allerdings durch die Übertragung des Regimes des Verwaltungsstrafgesetzes sichergestellt werden, dass dem Fremden für die Dauer seines Aufenthaltes gemäß Abs. 3 jene Rechte zuteil werden, die das VStG für den Freiheitsentzug festlegt.

Zu § 44:

§ 44 entspricht dem geltenden § 54 mit der Maßgabe, dass in Abs. 1 Z 2 nunmehr auf jene Fälle Bedacht genommen wird, in denen ein Fremder nach Verlassen des Transitraumes in seinem Zielland die Einreise verweigert wird und er nach Österreich zurückgeschickt wird.

Zu § 45:

Diese Bestimmung soll jenen Fällen, in denen die Zurückweisung an einer Grenzübergangsstelle auf einem Flugplatz erfolgen soll und der Pilot die Mitnahme vom Umstand abhängig macht, dass der Fremde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes begleitet wird, dienen. Dazu ist festzuhalten, dass Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine Befugnisse aus ihrer Organstellung zukommen, wenn sie sich, wie in gegenständlicher Konstellation, an Bord eines Luftfahrzeuges eines anderen Staates befinden. Setzen sie dennoch solche Handlungen, so sind diese nur zulässig, wenn sie der Luftfahrzeugkommandant dazu auffordert und ermächtigt; ohne diese Ermächtigung sind diese Handlungen nur bei Gefahr im Verzug möglich. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes genießen somit die gleiche Stellung wie Besatzungsmitglieder oder andere Fluggäste. Grundlage für diese Vorgehensweise ist der Artikel 6 des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, BGBl. Nr. 247/1974. Dieser lautet:

Festzuhalten ist jedoch, dass dieses Abkommen als Grundlage für das Tätigwerden von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur in Bezug auf Fluglinien jener Staaten möglich ist, die Mitglieder dieses Abkommens sind.

Zu § 46:

Diese Bestimmung normiert, dass es auch zulässig ist, Fremde zurückzuschieben, die an einer Binnengrenze eingereist sind, ohne die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu erfüllen.

In Abs. 2 wird dem System, der Begleitung der Außerlandesbringung über behördlichem Auftrag Rechnung getragen.

Zu § 47:

Die Abschiebung ist jene Maßnahme, die der Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, also eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, dient. Die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen für die Abschiebung sind so wie im Fremdenengesetz 1997 geregelt.

Es kommt immer wieder vor, dass Familienangehörige von derselben Behörde zur annähernd gleichen Zeit abzuschieben sind. Da es nicht Zweck einer solchen Maßnahme sein kann, den damit bewirkten Eingriff in das Familienleben der Betroffenen noch dadurch zu vergrößern, dass die – ohne Not – etwa in unterschiedliche Orte oder zu unterschiedlichen Zeiten abgeschoben werden, soll es der Behörde in diesen Fällen auferlegt sein, den Eingriff – etwa durch gleichzeitige Abschiebung – so gering wie möglich zu halten.

Zu § 48:

Immer wieder kommt es zur Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die dann deshalb nicht unmittelbar durchgesetzt werden können, weil der betroffene Fremde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Diese Fälle hat das Institut der Duldung im Auge. In solchen Fällen soll dem Fremden ein gewisses Maß an Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, dass ihm in einer der Rechtskraft fähigen Form der Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum gestattet wird. Dies soll mittels Bescheid gemäß § 57 AVG erfolgen und soll mit der auflösenden Bedingung der möglich werdenden Abschiebung verknüpft werden. Wird die Abschiebung tatsächlich möglich oder rechtlich zulässig, kann sie daher unverzüglich durchgeführt werden und bedarf keines contrarius actus.

Die Ausstellung eines Ausweises an solche Fremde dient nicht nur der Rechtssicherheit des Fremden selbst, sondern bringt auch insofern Vorteile für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, als Fremden damit zumindest eine Verfahrensidentität vermittelt wird, die die Zuordnung zu Verfahrensstand und Aufenthaltsstatus ohne großen Aufwand zulässt.

Zur Vollziehung der Fremdenpolizei und aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann eine Gebietsbeschränkung vorgesehen werden. Die Festlegung des Duldungsbereiches trifft die Sicherheitsbehörde erster Instanz.

Zu § 49:

Die Durchbeförderung ist eine Maßnahme, die zwar angesichts des Rückgriffs auf den Flugverkehr an Bedeutung verliert, dennoch aber weiterhin vorkommen wird, und zwar in dem Umfang, in dem dies durch bestehende Durchbeförderungsabkommen, multilateraler Abkommen oder Rechtsakten der europäischen Union vorgegeben ist. Darüber hinaus wird ein Durchbeförderungsverbot festgelegt, wenn der betroffene Fremde nach erfolgter Durchbeförderung in einer für das Refoulementverbot maßgeblichen Weise bedroht wäre. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, wird daher in jedem Einzelfall vorzunehmen sein, bevor der Durchbeförderung zugestimmt werden kann.

Zu § 50:

Die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung von Regierungsübereinkommen, welche die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der vertragsschließenden Parteien sind, zum Gegenstand haben, weitere Regelungen festzulegen, darf nur in Anspruch genommen werden, wenn dies in dem Regierungsübereinkommen vorgesehen ist.

Die im Abs. 2 für die zwischenstaatliche Vereinbarung genannten Vertragsinhalte entsprechen dem Standart der geltenden Abkommen.

Zu § 51:

Die Zurückweisung, die Sicherung der Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung sind verfahrensfreie Maßnahmen, die durch verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt umzusetzen sind. Dementsprechend ist festzulegen, dass die Ausübung der für ihre Durchsetzung erforderlichen unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt.

Abs. 2, der die Löschung der Eintragung im Reisedokument normiert, ist wesentlich in Hinblick auf die Bestimmung des § 75, der normiert, dass Fremde, nach einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder nach einer Ausweisung für den Zeitraum eines Jahres zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet einer besonderen Bewilligung bedürfen, obwohl sie sonst zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt wären.

Zu § 52:

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen gegen Fremde können gegen die Verfassungsbestimmung des Art. 3 EMRK verstoßen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betreffende Fremde in dem Land, in das er abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werden soll, gefoltert oder unmenschlich behandelt werden wird. Ähnlich bestimmt Art. 7 erster Satz des Internationalen Paktes über bürgerliche und politischen Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. In diesem Zusammenhang sei auf das im Rang eines einfachen Gesetzes stehende UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. Nr. 492/1987, und auf das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, BGBl. Nr. 74/1989, hingewiesen. Auch das Recht auf Leben ist Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung (vgl. dazu Art. 2 EMRK iVm dem Protokoll Nr. 6 zur EMRK, BGBl. Nr. 138/1985).

Die Aufnahme der innerstaatlichen Fluchialternative soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Herkunftsstaat für den Schutz seiner Staatsangehörigen auch dann zuständig ist, wenn es in seinem Gebiet sichere Teile gibt. Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn eine Provinz, unter Umständen auch die Heimatprovinz des Fremden, von Rebellen besetzt ist, die den Fremden verfolgen, er aber im restlichen Staatsgebiet frei von Verfolgung leben kann. Die Prüfung, ob ein Teil des Herkunftsstaates diesen Anforderungen entspricht, sind nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Fremden ausschließlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention darf kein vertragsschließender Staat einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. Wie nach geltendem Recht soll auch dieser internationalen Verpflichtung Österreichs Rechnung getragen werden. Es ist aber hervorzuheben, dass der durch die EMRK gebotene Schutz gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention weiter ist und der Genfer Flüchtlingskonvention in diesem Punkt vorgeht (vgl. dazu insbesondere Art. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention). Demgemäß ist die Zulässigkeit fremdpolizeilicher Maßnahmen im Sinne des Abs. 4 der vorgeschlagenen Bestimmung nur denkbar, wenn dem die EMRK im Einzelfall nicht entgegensteht; dies gilt auch schon für die derzeit geltende Rechtslage. Die Zulässigkeit der Abschiebung im Falle einer Gefährdung ausschließlich nach Art. 33 Z 1 der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert sich an Z 2 der genannten Bestimmung. Danach kann der Vorteil dieser Bestimmung von einem Flüchtling nicht in Anspruch genommen werden, der aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage versucht der vorliegende Entwurf nicht, den Ausdruck "besonders schweres Verbrechen" – etwa durch den Hinweis auf eine abstrakte Strafdrohung – näher zu spezifizieren, da sich dies als wenig zweckmäßig erwiesen hat. Der Begriff des "besonders schweren Verbrechens" ist streng nach internationalen Maßstäben im Einzelfall zu interpretieren.

Zur bescheidmäßigen Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung im Sinne des Abs. 4 des Entwurfs sollen – je nach dem, ob dies im sachlichen Konnex mit der Abweisung eines Asylantrages erfolgen soll oder nicht – entweder die Asylbehörden (Bundesasylamt bzw. Unabhängiger Bundesasylsenat) oder die Sicherheitsdirektion zuständig sein.

Anders als im Falle der Abschiebung sieht – dies gilt auch vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage – der vorliegende Entwurf kein förmliches Verfahren für die Geltendmachung des Refoulementverbots bei drohender Zurückweisung oder Zurückschiebung vor. Dennoch soll den Fremden ein Mindestmaß an verfahrensrechtlichen Möglichkeiten geboten werden: Fremde, die sich auf eine der genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die gegenständliche Regelung über das Protokoll Nr. 7 zur EMRK, BGBl. Nr. 628/1988, insofern hinausgeht, als durch diese Regelung auch Fremde erfasst sind, die nicht ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet haben.

Erweist sich im Falle angenommener Drittstaatssicherheit im Sinne des Asylgesetzes 2005 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in den sicheren Drittstaat als unmöglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle tritt der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde mit dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung bei der Asylbehörde außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist im Asylverfahren nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

Einer Individualbeschwerde nach der EMRK kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. Nach den Geschäftsordnungen für die Europäische Kommission für Menschenrechte und für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann jedoch dem Staat eine einstweilige bzw. vorläufige Maßnahme empfohlen werden. Wie nach geltender Rechtslage soll mit der in Abs. 6 getroffenen Regelung weiterhin einer auf Aufschub der Abschiebung zielenden Empfehlung innerstaatliche Verbindlichkeit eingeräumt werden.

Abs.1 trägt zudem dem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Ahmed/Österreich Rechnung und dient der Umsetzung dieses Erkenntnisses entsprechend den Intentionen des Gerichtshofes. Somit ist klargestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig ist, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Betroffenen Gefahr laufen, dort unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder dies sonst eine unmenschliche Behandlung ist.

Zu § 53:

Wie bisher soll mit dieser Bestimmung einem von der Abschiebung bedrohten Fremden eine "wirksame Beschwerde" im Sinne des Art. 13 EMRK eingeräumt werden, sich gegen eine vermeintliche unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zur Wehr zu setzen. Ein Fremder, gegen den (in Schubhaft) ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung läuft, hat damit nach wie vor die Möglichkeit, bereits frühzeitig ein Verfahren in Gang zu setzen, in dem über die Zulässigkeit einer Abschiebung in einen von ihm selbst bezeichneten Staat unter dem Blickwinkel der Refoulementverbots entschieden wird. Nach wie vor besteht bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Verfahrens ein Abschiebungshindernis in den Staat – und nur in diesen – auf den sich das Verfahren betreffend die Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung bezieht.

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration soll in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abzuweisen ist, das Bundesasylamt gemäß § 10 Asylgesetz 2005 damit betraut sein, von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist; diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Demgemäß war es erforderlich, für jene Fälle, in denen das Bundesasylamt bereits entschieden hat, die negative Prozessvoraussetzung der entschiedenen Sache gesondert einzubringen. Wird trotz Vorliegens einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesasylamts ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat bei der Fremdenpolizeibehörde eingebracht, so ist dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Eine Entscheidung des Bundesasylamtes liegt erst im Zeitpunkt ihrer Zustellung im Sinne des Abs. 1 letzter Satz vor, ab diesem Zeitpunkt sind Anträge, die zuvor zulässigerweise bei der Fremdenpolizeibehörde eingebracht wurden, von dieser als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Asylbehörden in besonderer Weise dazu spezialisiert sind, fundierte Prognosen über eine bestehende Verfolgungsgefahr im Einzelfall abzugeben. Die Gefährdungsprognose im Asylverfahren deckt sich weitgehend mit der Gefährdungsprognose nach § 57 des Entwurfs. Es liegt daher nahe, die Asylbehörden in all jenen Fällen, in denen sich die Feststellung des Sachverhalts schwierig gestaltet, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Damit soll die Qualität des Feststellungsverfahrens eine erhebliche Steigerung erfahren.

Wie der derzeit geltende § 57 Fremden-Gesetz 1997 spielt auch § 53 eine zentrale Rolle im Lichte des Refoulementverbots. Es bleibt besonders hervorzuheben, dass § 53 – auch außerhalb eines Verfahrens nach § 54 – jederzeit von den Fremdenpolizeibehörden von Amts wegen wahrzunehmen ist, so dass ein umfassender Schutz vor Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung besteht, wenn die betreffende Person nach menschenrechtlichen Standards im Falle der genannten fremdenpolizeilichen Maßnahmen erheblichen Gefahren ausgesetzt wäre.

Die zeitliche Einschränkung der Antragslegitimation nach Abs. 2 macht es erforderlich, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass in jenen Fällen in denen sich der der Entscheidung zugrunde liegende maßgebende Sachverhalt wesentlich ändert, eine neue Sachentscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat möglich wird. Nach Abs. 5 ist der Bescheid, mit dem über einen Antrag nach Abs. 1 rechtskräftig entschieden wurde, abzuändern, wenn eine Prognose ergibt, dass auf Grund des nunmehr vorliegenden Sachverhalts eine andere Entscheidung zu treffen ist, mit anderen Worten, der nach Abs. 1 rechtskräftig erlassene Bescheid auf Grund des geänderten Sachverhalts inhaltlich unrichtig geworden ist. Ausschließlich in jenen Fällen, in denen sich der maßgebende Sachverhalt wesentlich geändert hat, soll ein Abschiebungsschutz jenen Staat betreffend, auf den sich das Feststellungsverfahren bezieht, gegeben sein.

Zu § 54:

Diese Bestimmung legt den Aufgabenbereich der Behörden im Rahmen der Fremdenpolizei durch Aufzählung fest. Dieser umfasst demnach die Überwachung der Einreise, des Aufenthaltes und der Ausreise Fremder, die Verpflichtung im Falle der Rechtswidrigkeit notwendige Maßnahmen zu ergreifen sowie die Verhinderung oder sofortige Beendigung strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz. Weiters wird verdeutlicht, dass eine rechtswidrige Ausreise, unbeschadet der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung des Betroffenen oder unbeschadet von Festnahmebefugnissen, zu dulden ist.

Abs. 3 bildet nahezu die Bestimmung des § 22 Abs. 3 SPG ab. Dies war jedoch insofern erforderlich, als die in diesem Bundesgesetz gerichtlich strafbaren Handlungen nicht vom Bezug nehmenden Begriff des gefährlichen Angriffes des § 16 Abs. 2 SPG umfasst ist und somit § 22 Abs. 3 SPG gegenständlich nicht zur Anwendung kommen kann.

Zu § 55:

Wie bereits ausgeführt, ist ein Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Ausübung der Fremdenpolizei die Verhinderung und die sofortige Beendigung strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz. Es soll demnach möglichst kein Einschreiten im Dienste der Strafjustiz notwendig werden, wenn es gelingt, der strafbaren Handlung vor Eintritt in das Versuchsstadion ein Ende zu setzen.

Gegenständlich wird der Rahmen abgesteckt, der für die Durchbrechung dieses Grundsatzes maßgeblich sein soll. Demnach darf das Einschreiten aufgeschoben werden, wenn übergeordnete Interessen dies gebieten. Freilich darf für diese übergeordnete Interesse der Kriminalitätsbekämpfung nicht Leben oder Gesundheit möglicher Opfer aufs Spiel gesetzt und nicht Bürger zur Tragung eines Vermögensschadens verpflichtet werden. Dem letztgenannten Anliegen trägt Abs. 2 Rechnung.

Zu § 56:

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung wurden bereits durch das Fremden-Gesetz 1992 dahingehend geregelt, dass gegen all jene Fremde eine Ausweisung zulässig ist, gegen die einerseits ein Rückkehrverbot nicht geboten scheint und bei denen andererseits die Rechte des § 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK nicht zum Tragen kommen.

Die Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel impliziert nicht automatisch, dass sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, er kann sich durchaus rechtmäßig – auf Grund eines Einreisetitels – im Bundesgebiet aufhalten, allerdings machen es bestimmte – in Abs. 2 näher definierte Sachverhalte – erforderlich, den Fremden aus dem Bundesgebiet zu weisen.

Abs. 4 macht die dienstliche Wahrnehmung von "Schwarzarbeit" durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Aufenthaltsbeendigung nutzbar. Wird ein Fremder von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit, etwa bei einer fremdenpolizeilichen Kontrolltätigkeit während der Ausübung unerlaubter Erwerbstätigkeit betreten, wird dies der zuständigen Stelle des AMS mitgeteilt. Die rechtliche Beurteilung, ob tatsächlich "Schwarzarbeit" vorliegt, verbleibt jedoch weiterhin bei der hierfür zuständigen Behörde.

Die gewählte Formulierung „können ausgewiesen werden“ verdeutlicht, dass hier von einer Rechtspflicht zur Verhängung einer Ausweisung die Rede ist, es sei denn, dass gewichtige Bindungen an die in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele in Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 68 bestehen, sodass die Handhabung dieser Bestimmung das Ermessen der Behörde festlegt.

Die Bestimmung des Fremden-Gesetz 1997, wonach bestimmte Ausweisungsentscheidungen generell sofort durchsetzbar sein sollen, wurde in Zusammenschau mit § 60 im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 237, 238/03 ua. vom 15.10.2004 nicht mehr aufgenommen. Der Verfassungsgerichtshof traf folgende Erwägungen:

„... Den öffentlichen Interessen an der Raschheit der Durchführung der Ausweisung können mögliche Nachteile des Berufungswerbers entgegen stehen, wie etwa die faktische Schwierigkeit, vom Ausland aus ein Berufungsverfahren zu führen, oder Beeinträchtigungen, die sogar in den Schutzbereich des Art. 3 oder 8 EMRK fallen können. Eine solche Interessensabwägung kann aber nur im Einzelfall vorgenommen werden. Der ausnahmslose Ausschluss der aufschiebenden Wirkung würde..... damit den Berufungswerber in verfassungsrechtlich verbotener Weise einseitig mit den Folgen einer potentiell unrichtigen Entscheidung belasten.“

Die sofortige Durchsetzbarkeit einer Ausweisung gemäß § 57 soll daher nur mehr dann möglich sein, wenn die sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Zu § 57:

Bereits das Fremden-Gesetz 1997 führt das Rechtsinstitut der Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel in die österreichische Rechtsordnung ein. Der Fremde muss über einen Aufenthaltstitel verfügen oder sich während eines Verfahrens zu Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels rechtmäßig im Land befinden.

Abs. 2 regelt den Fall, dass Fremde, die sich zur Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit in Österreich niedergelassen haben, dann ausgewiesen werden, wenn der Kontrakt (nämlich die Ausübung unselbständiger Erwerbstätigkeit), über eine gewisse Zeitspanne hindurch nicht erfüllt wird.

Abs. 3 wird gewährleistet, dass so genannte „Integrationsverweigerer“, also Menschen, die die Integrationsvereinbarung eingegangen sind, sich jedoch trotz Ermahnung nachhaltig und konsequent weigern diese zu erfüllen, vier Jahre nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung ausgewiesen werden können.

Abs. 4 ermöglicht die Ausweisung Fremder, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, jedoch drei Jahre nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung noch nicht begonnen haben (in der Regel wird das der Beginn des Kursbesuches sein).

Sowohl bei Ausweisungen gemäß Abs. 3 als auch bei Ausweisungen gemäß Abs. 4 ist § 68 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu berücksichtigen.

Zu § 58:

Diese Bestimmung zielt darauf ab, dass Fremden, deren Aufenthalt in Österreich ein in die Zukunft und auf Integration gerichteter ist, aus bestimmten Gründen und nach bestimmter Zeit nicht mehr ausgewiesen werden dürfen. Diese Unzulässigkeit der Ausweisung dient der Rechtssicherheit der Fremden, dass sie in Österreich leben und bleiben dürfen, wenn sie durch lange Zeit hindurch bewiesen haben, sich in Österreich zu integrieren.

Die Abs. 1 bis 3 regeln die fremdenrechtliche Aufenthaltsverfestigung Fremder mit einer Niederlassungsbewilligung nach unterschiedlich langer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet. Fremd dürfen demnach nach fünf Jahren ununterbrochenem und rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet aus den Gründen, dass sie nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen oder zu einer finanziellen Belastung für eine Gebietskörperschaft werden könnten, nicht ausgewiesen werden. Wesentlich an dieser Bestimmung ist, dass es zur Verfestigung nur kommt, wenn erkennbar ist, dass sich der Fremde um die Sicherung des Unterhaltes aus eigenen Mitteln bemüht und dies auch nicht aussichtslos scheint.

Abs. 2 regelt die Aufenthaltsverfestigung Fremder nach acht Jahren ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich. Die Ausweisung ist nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes wegen mangelnder eigener Mittel zum Unterhalt nicht mehr möglich, solche Fremde sollen nur ausgewiesen werden dürfen, wenn sie von einem inländischen Gericht wegen Begehung einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind und ihr weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

Abs. 3 normiert, dass Fremde, die bereits zehn Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind, nur mehr dann ausgewiesen werden dürfen, wenn sie wegen Begehung bestimmter Delikte verurteilt worden sind oder im Fall des Wiederholungstäters die erste Verurteilung noch nicht getilgt ist und er mit der anderen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde.

Abs. 4 soll gewährleisten, dass gegen Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und langjährig rechtmäßig niedergelassen sind, nicht mehr ausgewiesen werden dürfen.

Zu § 59:

Diese Bestimmung stellt die Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung nach § 58 Abs. 3 grundsätzlich Fremden mit einem Niederlassungsnachweis – somit bereits nach fünf Jahren - zur Verfügung.

Zu § 60:

Der Bedarf dieser Bestimmung ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, vom 30.01.2003, ZI. 2002/21/0168, zurückzuführen. Darin legt der Verwaltungsgerichtshof dar, dass eine Ausweisung nach § 33 Abs. 1 Fremdengesetz 1997 nur dann zur Anwendung kommt, wenn sich der Fremde im Zeitpunkt der Erlassung der Ausweisung rechtswidrig in Österreich aufhält. Nach dieser Rechtssprechung führt die Erlassung einer Ausweisung wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet gegenüber einem Fremden, der Österreich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits verlassen hat, zu einer unzulässigen Ausweisung gleichsam auf Vorrat und damit zu einer Verletzung subjektiver Rechte des Fremden.

Da es jedoch im Hinblick auf § 76 von Bedeutung ist, die Ausweisung im Rechtsbestand zu erhalten, soll die Entscheidung der Berufungsbehörde in jenen Fällen, in denen sich der Fremde nicht mehr im Bundesgebiet aufhält, nur auf den für die Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde maßgeblichen Zeitpunkt abstellen.

Zu § 61:

Diese Bestimmung steht mit der Änderung des § 56 hinsichtlich der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung im Einklang. Dabei wird dem dort zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und festgelegt, dass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung stets eine Beurteilung im Einzelfall sein soll.

Zu § 62:

Abs. 1 nimmt auf die bereits zu § 60 erläuterte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Bezug.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Fremden eine noch nicht durchgesetzte Ausweisung aufhebt.

Zu § 63:

Durch die Formulierung "kann ... erteilt werden" im ersten Halbsatz des Abs. 1 wird, wie auch bei der Ausweisung, verdeutlicht, dass im gegebenen Zusammenhang Ermessen der Behörde besteht. Die Ermessensdeterminanten sind insbesondere Abs. 2, den §§ 65 und 69 und damit in Zusammenhang Art. 8 EMRK zu entnehmen.

Die Ausweitung der Z 1 auf Fälle einer Verurteilung zu einer teilbedingten Strafe erfolgte bereits im Fremdenengesetz 1992. Dies war deshalb gerechtfertigt, weil gemäß § 43a StGB die Einstiegsvoraussetzungen für eine teilbedingte Freiheitsstrafe darin bestehen, dass auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen ist, und die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe nicht vorliegen. Jegliche Verurteilung zu einer teilbedingten Strafe ist somit strenger als jene einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Es bedurfte daher für diese Strafart keiner Abstufung auf irgendein Zeitmaß.

Es wird davon ausgegangen, dass Verwaltungsübertretungen (Z 2), die die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen, wegen der Eingriffsnähe des Aufenthaltsverbotes in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben nicht in Bausch und Bogen benannt sein dürfen, sondern im einzelnen ausgewiesen werden müssen. Diese wurden entsprechend neuer gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen angepasst.

Die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen Fremde, die eine Ehe nur deshalb abgeschlossen haben, um sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese zu berufen, ohne ein Eheleben zu führen (Abs. 2 Z 9) wird dahingehend geändert, dass dies nun auch ohne Leistung des zumindest nur schwer nachweisbaren Vermögensvorteils durch den Fremden möglich ist

Die Z 10 trägt den Vorstellungen im Regierungsprogramm 2000 und dem Ministerratsbeschluss vom 13. August 2001 Rechnung, und setzt die Vorstellungen zur Hintanhaltung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder um, indem sie der Behörde die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Gründen ermöglicht, wenn sich der Fremde auf diese Adoption beruft, obwohl er kein Eltern Kind Verhältnis durch diese Adoption herstellen wollte, sondern die Adoption lediglich zur Umgehung der fremdenrechtlichen oder ausländerbeschäftigungsrechtlichen Normen angestrebt wurde.

Die Z 11 trägt einem Wunsch der Praxis Rechnung und soll der Effizienz einer Ausweisung Rechnung tragen.

Die Z 12 bis 15 sind fremdenpolizeiliche Maßnahmen, um terroristischen Erscheinungsformen wirksam entgegenzutreten zu können und sieht die Möglichkeit vor, auch gegen jene Fremde ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, die vor ihrem vollendeten dritten Lebensjahr ihren Aufenthalt begründet haben und nunmehr langjährig im Bundesgebiet rechtmäßig niedergelassen sind (vgl. § 64 Z 4). Eine öffentliche Werbung für Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit, wird insbesondere dann vorliegen, wenn der Betroffene zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen die Bevölkerung oder Teile dieser auffordert. Darüber hinaus ist auf die Erläuterungen zu § 21 Abs. 5 zu verweisen.

Zu § 64:

Ein Aufenthaltsverbot soll nicht erlassen werden dürfen, wenn ein Fremder zwar formal aber nicht "inhaltlich" bei "Schwarzarbeit" betreten wird (Z 1). Es wird davon ausgegangen, dass kein verhältnismäßiger Grund zu einer Ausweisung oder zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegt, wenn der Fremde – dessen Dienstgeber z.B. für ihn eine Beschäftigungsbewilligung als Koch hat – als Kellner betreten wird. Von der Privilegierung, die diese Bestimmung nahe legt, sind jedoch jene Tätigkeiten nicht erfasst, für die eine niederlassungsrechtliche Zweckänderung erforderlich oder unzulässig gewesen wäre.

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist zudem unzulässig, wenn der Sachverhalt, welcher der Erlassung des Aufenthaltsverbotes zugrunde gelegt werden soll, nicht ausreichend ist, auch den Aufenthaltstitel als Rechtsgrundlage für den legalen Aufenthalt aufzuheben. Damit erfolgt eine Anbindung an §§ 58 und 59.

Das Aufenthaltsverbotsverbot der Z 3 stellt, anders als im Fremdenengesetz 1992, auf eine konkrete Strafe und, anderes als im Fremdenengesetz 1997, auf eine andere Tatbestandsvoraussetzung ("zu einer unbedingten einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt") ab, um den konkreten Unrechtsgehalt einer Tat sachgerechter beurteilen zu können.

Das Aufenthaltsverbotsverbot der Z 4 sollte bereits im Fremdenengesetz 1997 den besonderen Umständen Rechnung tragen, wenn ein Fremder von klein auf im Inland aufgewachsen ist und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. In diesen Fällen würde ein Aufenthaltsverbot überaus nachhaltig in die Lebens-

basis des Fremden eingreifen, wobei solche Fremde auch in ihrem "Heimatstaat" nur unter erschwerenden Bedingungen wieder eine Heimat finden werden können. „Von klein auf im Inland aufgewachsen“ wurde nunmehr dermaßen bestimmt, dass das Aufenthaltsrecht des Fremden vor seinem vollendeten dritten Lebensjahr begründet werden muss. Zur Beurteilung wann ein Fremder langjährig im Bundesgebiet niedergelassen ist, wird auf § 58 Abs. 4 2. Satz verwiesen. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Fremde der zweiten Generation entweder bereits in Österreich geboren wurden oder mit ihren Eltern als Kind nach Österreich gekommen sind. Im Einzelnen wird festgelegt, dass Fremde, die hier von klein auf langjährig rechtmäßig niedergelassen sind, dann nicht mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden dürfen, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und vor Begehung der Tat, die die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde, mindestens seit drei Jahren im Bundesgebiet niedergelassen waren.

Zu § 65:

Diese Bestimmung entspricht in seinen Grundsätzen § 39 Fremdengesetzes nimmt jedoch auf die Änderungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Scheinehe Bedacht und limitiert die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes aus diesem Grund ebenfalls mit zehn Jahren.

Zu § 66:

§ 66 gibt Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK für den Bereich des Aufenthaltsverbotes wieder. In den Fällen, in denen sich der Fremde jedoch nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat er keinen Anspruch darauf, während des Berufungsverfahrens im Inland zu verbleiben. In diesen Fällen kann die aufschiebende Wirkung einer Berufung unter den Voraussetzungen des § 64 AVG ausgeschlossen werden.

Zu § 67:

Diese Bestimmung ist notwendig um der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen zu entsprechen

Zu § 68:

Asylwerber erhalten gemäß § 14 AsylG 2005 schon alleine deshalb ein Aufenthaltsrecht, wenn sie einen Asylantrag eingebracht haben und dieser nicht im Zulassungsverfahren negativ beschieden wird. Dies ist in Wahrheit meist nur dann der Fall, wenn der Antrag wegen Drittstaats- oder Dublinverfahren zurückgewiesen wird.

Des weitern hat auch ein Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention die Pflicht, sich gesetzeskonform zu verhalten (vgl. Art. 2 GFK).

Da die Verhängung einer Ausweisung während eines laufenden Asylverfahrens ist widersinnig und im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter – die Asylbehörde führt gerade ein solches Verfahren – verfassungsrechtlich bedenklich.

Um jedoch ein Mittel gegen straffällige oder die öffentliche Ordnung störende Asylwerber in der Hand zu haben, wird die Möglichkeit des Entzugs des Aufenthaltsrechts von Asylwerbern durch die Fremdenpolizeibehörden vorgeschlagen. Solche Asylwerber fallen auf den faktischen Abschiebeschutz (§ 13 AsylG 2005) zurück, wenngleich sie auch weiterhin nicht außer Landes gebracht werden können.

Durch die demonstrative Aufzählung in Abs. 1 wird klargestellt, welche Tatbestände insbesondere als Tatbestandsvoraussetzungen in Betracht kommen; jedenfalls nicht in Betracht kommen die nicht genannten Tatbestandsvoraussetzungen des § 62, etwa Mittellosigkeit.

Zu § 69:

Diese Bestimmung entspricht dem § 37 Fremdengesetz 1997. Da Ausweisungen gegen Fremde auch erlassen werden können, die sich bereits länger in Österreich aufhalten, bedarf es einer verstärkten Bedachtnahme auf den Schutz des Privat- und Familienlebens. Demnach ist ein Eingriff in dieses nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele geboten ist.

Zu § 70:

Es bedarf einer eigenen gesetzlichen Anordnung, die festlegt, ab wann eine Ausweisung und ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, dass dann den Fremden eine Ausreisepflichtung trifft und wie diese durchgesetzt werden kann. Das „wann“ regelt die vorliegende Bestimmung. Es ist jedoch nicht Angelegenheit der Sicherheitsbehörde, darüber zu entscheiden, ob ein Freiheitsentzug, auf den wegen mit Strafe bedrohter Handlung erkannt wurde, tatsächlich vollzogen werden soll oder nicht.

Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass die Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Gesetzes wegen mit einer rechtskräftigen Entscheidung eintritt. Nur dann wenn die die Behörde diese Frist verlängern will, bedarf es einer entsprechenden Aussage im Spruch des Bescheides. So ist es möglich einen Durchsetzungsaufschub in den Fällen der Ausweisung des § 56 Abs. 1 oder in den Fällen des Aufenthaltsverbotes von bis zu drei Monaten einzuräumen, weil der Fremde zur Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten eine gewisse Zeit benötigt. Die im letzten Halbsatz des Abs. 1 enthaltene Abwägungsverpflichtung lässt eine Verkürzung des Durchsetzungsaufschubes aus öffentliche Interessen in jenen Fällen zu, in denen an sich für die Regelung der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Höchstfrist von drei Monaten mehr Zeit erforderlich wäre.

In Abs. 2 ist die entsprechende Regelung für jene Fälle enthalten, in denen die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot ausgeschlossen wurde. Wann dies zulässig ist, ergibt sich aus den §§ 61 und 66.

Zu § 71:

Auflagen können im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für den Durchsetzungsaufschub festgesetzt werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Schubhaft zu vermeiden. Es handelt sich daher um ein gelinderes Mittel.

Zu § 72:

Neben den Fällen des Widerrufs wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen oder wegen des Wegfalls der Voraussetzungen soll der Durchsetzungsaufschub auch dann widerrufen werden können, wenn der Betroffene neuerlich ein Verhalten setzt, das seine Gefährlichkeit während des tolerierten Aufenthaltes aufzeigt. Dabei muss es sich um die Verletzung eines der im § 63 Abs. 1 genannten Interesse, jedoch nicht notwendiger Weise um jenes Interesse handeln, das für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich gewesen ist.

Zu § 73:

Dem Grundsatz entsprechend, dass nicht bloß aufenthaltsbegründende Akte im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen sind, sondern auch aufenthaltsbeendende, wird festgelegt, dass Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote, sobald sie durchsetzbar sind, ersichtlich gemacht werden können. Ein Ermessen soll hier deswegen möglich sein, um nicht Gefahr zu laufen, durch die Ersichtlichmachung die Abschiebung zu unterlaufen, weil dem Fremden etwa deshalb im Zielstaat Unannehmlichkeiten drohen.

Zu § 74:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001, ABl L 149/34 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen. Die Richtlinie wurde gemäß Art. 63 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen und soll größere Effizienz bei der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleisten. Dazu ist die gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen erforderlich; es soll möglich sein, die anerkannte Rückführungsentscheidung eines Mitgliedstaates auch durchzusetzen, ohne ein eigenes (nationales) Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durchführen zu müssen. Selbstverständlich sind alle sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch in diesen Fällen von Relevanz (arg. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie „Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie unter Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch.“).

Zu § 75:

Die Wiedereinreise während der Geltungsdauer eines Aufenthaltsverbotes ist nur zulässig, wenn dem Fremden eine Bewilligung erteilt worden ist. Der Grund dafür kann im öffentlichen Interesse (z.B. Zeugenaussage in einem Strafprozess) oder im privaten Bereich (z.B. lebensgefährliche Erkrankung eines Familienmitgliedes) gelegen sein. Die Wiedereinreise darf, abgesehen von den für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründen, nur dann gestattet werden, wenn ihr kein Sichtvermerksversagungsgrund (§ 21) entgegensteht.

Die Wiedereinreisebewilligung wird grundsätzlich in Form eines Visums erteilt. Eines eigenen Bescheides bedarf es nur in jenen Fällen, in denen dem Antragsteller darüber hinaus noch Auflagen auferlegt werden sollen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bei Ermessensentscheidungen zu Gunsten des Fremden zu entscheiden.

Zu § 76:

Diese Bestimmung entspricht der Rechtslage des Fremdengesetzes 1997 (§ 28 Abs. 1 2. Satz); es wird nunmehr klargestellt, dass diese Bewilligung in Form eines Visums zu erteilen ist.

Zu § 77:

Der Festnahmeauftrag unterscheidet sich von dem im Verwaltungsverfahren sonst üblichen Vorführungsbefehl darin, dass er so lange gilt, bis der Betroffene festgenommen wird. Die Voraussetzungen des Festnahmeauftrages des Abs. 1 lehnen sich freilich an jene des Vorführungsbefehles an. Es muss ein Verfahren eingeleitet sein, das auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme abzielt und der Fremde muss entweder einer Ladung nicht Folge geleistet haben, untergetaucht sein oder gegen den Fremden soll ein Auftrag zur Abschiebung erlassen werden.

Zwei besondere Arten eines Auftrages auf Freiheitsbeschränkung sind im Abs. 2 und 3 geregelt. Es sind dies jene Fälle, in denen der Betroffene einer Ausreiseverpflichtung auf Grund einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht Folge geleistet hat, sowie die Fälle der Durchbeförderung. Die Sicherheitsbehörde soll zur Erlassung eines zum Eingriff in die persönliche Freiheit ermächtigenden Auftrages befugt sein, weil auch hier die erforderliche Mitwirkung des Fremden nur durch eine Maßnahme im Vorhinein und nicht durch die Erlassung eines Schubhaftbescheides, der zugestellt werden müsste, gesichert werden kann.

Da es in den Fällen der Durchbeförderung nicht zu einer Festnahme kommt – diese ist regelmäßig bereits im Ausland erfolgt – wird diese Anordnung dem tatsächlichem Geschehen entsprechend „Übernahmeauftrag“ bezeichnet.

Zu § 78:

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird die Ermächtigung zum Betreten und Durchsuchen von Räumen gegeben, wenn die Behörde einen entsprechenden Auftrag erteilt und dies zur Durchsetzung eines Festnahmeauftrages oder zur Verhängung der Schubhaft erforderlich scheint. Die Schubhaft ist erst mit Zustellung des Bescheides verhängt. In den meisten Fällen ist das Betreten von Räumen erforderlich, um den Bescheid zustellen zu können. Im Übrigen wird auf § 37 verwiesen.

Zu § 79:

In dieser Bestimmung werden jene Fälle zusammengefasst, in denen die Verhängung der Schubhaft zulässig ist. Hierbei geht es um den Gesichtspunkt der Sicherung der erforderlichen Maßnahmen. So wie bisher ist die Verhängung der Schubhaft nur mit Bescheid zulässig. In diesem Bescheid hat die Sicherheitsbehörde darzulegen, inwiefern die Haft notwendig ist, um den Sicherungszweck zu erreichen. Sie hat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schubhaft im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung jene Maßnahme ist, die den Rückgriff auf das Mandat im „Hauptverfahren“ ausschließt. Der im § 57 AVG genannten „Gefahr im Verzug“ ist in Verfahren zum bescheidmäßigen Entzug der Aufenthaltsberechtigung (Ausweisung und Aufenthaltsverbot) durch Verhängung der Schubhaft zu begegnen. Es kommt daher die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung im Mandatsverfahren nicht in Betracht.

Die in den Abs. 3 und 4 getroffenen Regelungen stellen zwei weitere Parallelen zum gerichtlichen Haftrecht dar. So wie beim richterlichen Haftbefehl, aber auch wie bei dem Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft soll es bei der Erlassung des Schubhaftbescheides zunächst zu keinem weitwendigen Verfahren kommen. Es wird davon ausgegangen, dass dann, wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft als solche gegeben sind, stets auch Gefahr im Verzug im Sinne des § 57 AVG vorliegt. Andernfalls wird weder die Notwendigkeit bestehen, ein Verfahren oder auch eine Außerlanderschaffung zu sichern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich der Betroffene bereits aus anderem Grund in Haft befindet. In diesen Fällen kann ohne weiteres ein Ermittlungsverfahren zur Erlassung eines Schubhaftbescheides, dessen zeitliche Geltung mit dem Ende der vorgehenden Haft einsetzt, durchgeführt werden.

Ähnliches gilt auch für Fälle, in denen der Fremde einen Zustellbevollmächtigten hat. Auch hier soll ein Zustand, wie er im Strafprozess herrscht, hergestellt werden. Anders als nach geltendem Zustellrecht soll demnach, unabhängig von der Zustellbevollmächtigung, der Bescheid – so wie der Haftbefehl – dem Betroffenen selbst rechtsverbindlich zugestellt werden können. Freilich soll die Sicherheitsbehörde verpflichtet sein, in diesen Fällen dem Zustellbevollmächtigten unverzüglich eine Ausfertigung des Schubhaftbescheides zu übermitteln.

Die Verhängung der Schubhaft kann ausschließlich mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden. Vorstellung oder Berufung gegen einen Schubhaftbescheid sind unzulässig (§ 9 Abs. 3), sodass die verfassungsgesetzliche Voraussetzung, für das Einschreiten des unabhängigen Verwaltungssenat, die Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, vorliegt.

Eine unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG wegen des Schubhaftbescheides wird in der Regel nicht möglich sein, weil der vom Gesetz vorgegebene Instanzenzug noch nicht erschöpft ist. Allerdings ist zu bedenken, dass die Beschwerde gem. § 85 eine Freiheitsbeschränkung voraussetzt. Solange der Fremde noch nicht in Haft ist, kann er eine derartige Beschwerde

nicht einbringen. Es ist daher auch für jene Fälle eine Regelung zu treffen, in denen der Schubhaftbescheid zwar erlassen, der Fremde aber noch auf freien Fuß ist. In diesen Fällen ist der administrative Instanzenzug infolge der Rechtskraft des Schubhaftbescheides erschöpft und eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes daher grundsätzlich zulässig.

Allerdings besteht bei Mandatsbescheiden, die längere Zeit nicht vollstreckt werden, kein Bedarf für Rechtsschutz durch ein Höchstgericht. Die Praxis zeigt nämlich, dass Mandatsbescheide durchwegs unmittelbar nach der Erlassung vollstreckt werden. Es wird daher vorgesehen, dass solche Bescheide binnen 14 Tagen außer Kraft treten. Damit ist gewährleistet, dass ein Fremder, der in einem solchen Fall den Verwaltungsgerichtshof anruft, noch lange vor der Entscheidung durch das Höchstgericht klaglos gestellt wird.

Lediglich in dem Fall in dem ein Schubhaftbescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen in (anderer) Haft befindlichen Fremden erlassen wird, scheint es sowohl aus praktischen Gesichtspunkten als auch aus solchen des Rechtsschutzes geboten und vertretbar, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen. Dementsprechend wird für diese Fälle im § 86 Abs. 4 die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Schubhaftbescheides vorgesehen.

In den relativ häufigen Fällen, in denen sowohl das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes als auch die Vorbereitung der Abschiebung durch Schubhaft gesichert werden müssen, sollen keinesfalls zwei Bescheide erlassen werden müssen. Abs. 5 sieht daher die Möglichkeit einer Änderung des Haftgrundes vor. Die Sicherheitsbehörde wird in Beschwerdefällen ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Notwendigkeit der Anhaltung in Haft zum Zweck der Sicherung der Abschiebung darzulegen haben.

Zu § 80:

Durch das Institut des gelinderen Mittels soll es der Sicherheitsbehörde möglich sein von der Anordnung der Schubhaft gegen Fremde Abstand zu nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der ursprüngliche Zweck der Anhaltung in Schubhaft auch auf andere Weise erreicht werden kann. Es wird der Behörde obliegen zu beurteilen, ob sich der Fremde, gegen den die Schubhaft verhängt wird, dazu verhalten werden kann – so er in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft nehmen darf – sich dem Verfahren zu stellen und gegebenenfalls dem Behördenauftrag gemäß in bestimmten Abständen zu melden. Bei Jugendlichen soll die Anwendung des gelinderen Mittels die Regel werden und die Vollstreckung der Schubhaft in Schubhafträumlichkeiten die Ausnahme darstellen. Die so verbrachte Zeit wird auf die Dauer einer allenfalls vollstreckten Schubhaft in Schubhafträumlichkeiten zur Hälfte angerechnet werden (Abs. 4 letzter Satz). Voraussetzung für die Anwendung des gelinderen Mittels wird in jedem Fall die vorgängige erkennungsdienstliche Behandlung des Fremden durch die Behörde sein. Das gelindere Mittel kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Fremde den behördlichen Auflagen nicht entspricht oder er ohne ausreichende Entschuldigung einer Ladung nicht nachkommt.

Die Ergänzung der Schubhaft durch das Rechtsinstitut des gelinderen Mittels ist einerseits aus Aspekten der Menschenrechte ein positives Signal, weil hiermit – so die Rahmenbedingungen gegeben sind – die Freiheitsbeschränkungen Fremder auf ein Mindestmaß reduziert werden können, und andererseits aus ökonomischen Erwägungen durchaus nicht zu vernachlässigen, weil die Kosten für die Unterbringung Fremder in einer “zugewiesenen Unterkunft” wesentlich günstiger sind als der Vollzug von Schubhaft.

Abs. 5 soll gewährleisten, dass die Verhängung eines gelinderen Mittels nicht zur Vereitelung der Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme führt. Die Unterbringung kann zweckmäßigerweise auch in einem Anhaltezentrum (Polizeianhaltezentrum) erfolgen.

Zu § 81:

Abs. 1 stellt klar, dass die subsidiäre Zuständigkeit nicht bei jener Sicherheitsbehörde liegt, die überhaupt über einen Haftraum verfügt, sondern bei jener, die in der aktuellen Situation Haftraum zur Verfügung hat. Dies bedeutet, dass auch eine weiter entfernte Behörde die “nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde” sein kann. Steht bei keiner Sicherheitsbehörde ein Haftraum zur Verfügung, so kann im nächstgelegenen gerichtlichen Gefängnis die Schubhaft vollzogen werden.

Das geltende Recht legt es den in Abs. 5 genannten Gebietskörperschaften auf, selbst den nötigen Schubhaftraum zu unterhalten. Diese Festlegung ist einerseits manchmal totes Recht geblieben und hält andererseits nicht allen Kriterien der Erforderlichkeit stand. Dementsprechend haben die Gebietskörperschaften nur dafür Sorge zu tragen, dass der Haftraum zur Verfügung steht. Damit wird ermöglicht, dass andere Rechtsträger für die Errichtung dieses Haftraumes sorgen, und die Gebietskörperschaft darauf (wohl gegen Entgelt) zurückgreifen kann.

Die geltende Diktion des Abs. 6 (vollzieht die Behörde die Schubhaft ...) legt nahe, dass Strafvollzugsbehörde in diesen Fällen jene Behörde ist, die die Schubhaft verhängt hat. Es soll daher klargestellt werden, dass als Vollzugsbeginn – analog zu der in § 53a VStG getroffenen Regelung – Strafvollzugsbehörde selbstverständlich jene Behörde ist, deren Haftraum in Anspruch genommen wird.

Zu § 82:

Die Regelung über die Durchführung der Schubhaft lehnt sich grundsätzlich an das Beispiel des Verwaltungsstrafgesetzes an. Daher soll für Schubhäftlinge in diesen Fällen das dort geregelte Regime gelten, unabhängig davon, in welchem Haftraum die Schubhaft vollzogen wird. Sondervorschriften sind für den Vollzug der Schubhaft an Minderjährigen erforderlich, insbesondere ist es nicht möglich, hier die Parallele zum Verwaltungsstrafgesetz (§ 54 Abs. 1 VStG: Verbot der Haft an Jugendliche unter 16 Jahren) durchzuhalten, weil es wiederholt zum Auftritt mündiger Minderjähriger ohne Begleitpersonen kommt und weil bei der Abschiebung von Ehepaaren das Zurückbleiben der Kinder im Bundesgebiet nicht in Betracht kommen kann.

Die Praxis hat gezeigt, dass es bei Schubhäftlingen immer wieder zu absichtlich herbeigeführten Selbstgefährdungen kommt, um die Erzwingung der Freilassung aus der Schubhaft zu erreichen. So fügen sich Schubhäftlinge in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl selbst Verletzungen zu oder treten in einen Hungerstreik, der eine weitere Anhaltung ab einem gewissen Stadium verunmöglicht. Gerade für den Bereich des Hungerstreiks handelt es sich hierbei um eine sowohl qualitativ als auch quantitativ bedeutende Gruppe. Vor allem Fremde, gegen die nach zum Teil schweren Straftaten ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde und die nun außer Landes gebracht werden sollen, bedienen sich des Mittels des Hungerstreiks, um ihre Entlassung aus der Schubhaft zu erzwingen. So mussten im Jahr 2004 in Österreich 1072 Personen wegen krankheitsbedingter Haftunfähigkeit – zum Großteil hervorgerufen durch Hungerstreik – aus der Schubhaft entlassen werden. Das waren rund 12 % aller 2004 in Schubhaft angehaltenen Fremden. Eine geregelte Vollziehung der Fremdenpolizei kann unter diesen Voraussetzungen nicht gewährleistet werden. Weiters scheint es bedenklich, dass Fremde, die nicht in Hungerstreik treten und abgeschoben werden, durch ihr rechtskonformes Verhalten im Ergebnis schlechter gestellt sind, als jene Fremde die sich durch Hungerstreik freipressen und dadurch noch länger in Österreich verbleiben können.

Es wird daher vorgeschlagen durch eine sinngemäße Anwendung des § 69 Strafvollzugsgesetz gegebenenfalls erforderliche Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung von in Schubhaft befindlichen Fremden zu ermöglichen. Schon durch die Möglichkeit dieser Maßnahmen soll die Attraktivität von „Hungerstreik“ und „Selbstverletzung“ drastisch verringert werden. Darüber hinaus sollen den Fremdenpolizeibehörden die im StVG bewährten Instrumente zur notwendigen weiteren Aufrechterhaltung der Schubhaftverhältnisse in die Hand gegeben werden. Natürlich werden diese Maßnahmen – das sieht auch das StVG vor – nur unter ärztlicher Aufsicht erfolgen und auch nicht in jedem Fall angewandt werden können. Wie jedes staatliche Handeln wird sich die mögliche Anordnung der Maßnahme an einem – im Hinblick auf die vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten – hohen Verhältnismäßigkeitsmaßstab, dessen Prüfung besonders sorgfältig vorzunehmen sein wird, zu messen haben. Schon alleine auf Grund der hohen Kosten von Zwangsernährung ist mit einem maßhaltenden Einsatz zu rechnen.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Möglichkeiten klar verdeutlichen sollen, dass der Gesetzgeber die vorsätzliche Verhinderung der Durchsetzung von behördlich angeordneten Maßnahmen, nicht zu dulden bereit ist.

Analog zu der im Verwaltungsstrafgesetz getroffenen Regelung ist auch eine Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft zu erlassen. Dies obliegt, anderes als im Verwaltungsstrafgesetz und analog zu der im § 47 Abs. 3 SPG getroffenen Regelung, dem obersten Vollzugsorgan. Zur geltenden Rechtslage ist auf die vom Bundesminister für Inneres erlassene Anhalteordnung zu verweisen.

Zu § 83:

Es wird in Abs. 1 den Sicherheitsbehörden auferlegt, auf eine Minimierung der Schubhaftdauer hinzuwirken und sodann die maximale Haftdauer grundsätzlich auf zwei Monate beschränkt. Jedenfalls ist die Schubhaft unabhängig von ihrer bisherigen Dauer jedenfalls aufzuheben, wenn sie für die Erreichung des Haftzweckes nutzlos geworden ist.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die im Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Minimierung der Schubhaftdauer die Sicherheitsbehörden dazu verpflichtet, Aufenthaltsverbote gegen Fremde, die sich in Strafhaft befinden, während der Dauer dieser Strafhaft zu erlassen und damit nicht bis zu deren Ende zuzuwarten. Dies bewirkt, dass eine Schubhaft zum Zwecke der Verfahrenssicherung nicht erforderlich ist.

In den im Abs. 3 genannten Fall kann die Schubhaft ein halbes Jahr dauern. Im Hinblick auf diesen Schubhaftgrund wird ein Kompromiss zwischen Verfahrenssicherung und Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen angestrebt. Es wäre nämlich nicht sinnvoll, wenn der Zweck der Schubhaft, nämlich die Abschiebung zu sichern, letztlich dadurch gefährdet werden würde, dass ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat noch nicht erledigt ist.

In den Fällen des Abs. 4 wird eine Schubhaft grundsätzlich ohne Einschränkung der zeitlichen Dauer möglich. Dies sind jene Fälle (Z 1 bis 3) in denen der Betroffene erfahrungsgemäß keine Kooperation zeigt oder (Z 4) es gilt, eine Ausweisung im Asylverfahren zu sichern.

Die Wahl der Formulierung „binnen 24 Monate länger als sechs Monate“ soll die Möglichkeit verhindern, dass die Schubhaft unterbrochen wird, um wiederum von Neuen die Frist beginnen zu lassen und dadurch die obligatorische Prüfung durch den UVS zu umgehen.

Hinsichtlich der Schubhaftdauer hat der EGMR im Fall *Chahal/UK* (15.11.1996, 70/1995/576/662/=ÖJZ 1997; 20) maßgebliche Feststellungen getroffen. Der zu prüfende Haftzeitraum begann am 16.08.1990, zunächst bis zum 03.03.1994 als „Ausweisungshaft“ und dauerte bis zur gegenständlichen Entscheidung (15.11.1996) an. Der Betroffene sollte aus Gründen der nationalen Sicherheit und des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus ausgewiesen werden. Unter anderem wurde ihm vorgeworfen, dass er an der Zurverfügungstellung von Geldmittel und Ausrüstungsgegenständen an Terroristen im Punjab beteiligt gewesen sein soll. Vor diesen Hintergrund und unter Bedachtnahme auf das Interesse des Betroffenen wurde dieser Zeitraum vom EGMR als nicht exzessiv angesehen, sodass keine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 MRK festgestellt wurde. Der Gerichtshof hatte weiters zu prüfen, ob die Haft rechtmäßig im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. f war, unter Bedachtnahme auf die Garantien, die durch das innerstaatliche System geboten werden. Dort wo die „Rechtmäßigkeit“ der Haft, einschließlich der Frage, ob ein Verfahren in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eingehalten wurde, zur Diskussion steht, bezieht sich die Konvention im Wesentlichen auf die Verpflichtung, den materiellen und formellen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zu entsprechen. Sie verlangt aber zusätzlich, dass jeder Freiheitsentzug im Einklang mit dem Zweck des Art. 5 zu stehen hat, nämlich den einzelnen vor Willkür schützen. Im Hinblick auf eine derart lange Haft ist es daher auch notwendig zu prüfen, ob ausreichende Garantien gegen Willkür vorhanden sind. Der Gerichtshof stellte fest, dass es sich bei dieser Dauer der Haft um eine solche handle, die Anlass zu ernststen Bedenken geben muss. Dennoch stand diese Haft im Hinblick auf die außergewöhnlichen Umstände des Falles und dem Umstand, dass die innerstaatliche Behörde mit gebührender Sorgfalt während des Ausweisungsverfahrens gegen ihn vorgegangen ist und ausreichende Garantien dafür, dass ihm seine Freiheit nicht willkürlich entzogen werden konnte, vorhanden waren, im Einklang mit den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 1 lit. f. Die Haftentscheidung wurde zwar immer wieder von verschiedenen, aufeinander folgenden, Innenministern bestätigt, jedoch nur einmal vor dem „advisory panel“, in dem Personen aus der Gerichtsbarkeit vertreten waren, überprüft.

Entspricht eine derartige Haftdauer unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände somit Art. 5 EMRK, so ist davon auszugehen, dass es durchaus der Rechtssprechung des EGMR entspricht eine längere und von vornherein zeitlich nicht begrenzte Haftdauer vorzusehen. Es ist jedoch jedenfalls sicherzustellen, dass ausreichend Schutz vor willkürlichem Verwaltungshandeln besteht und dass die Haftdauer in einem entsprechenden Verhältnis zum Haftgrund steht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Garantien durch die Rolle des unabhängigen Verwaltungssenates sicherzustellen. Dieser soll zu einer Überprüfung der Schubhaft nach einer Dauer von sechs Monaten von Amts wegen verpflichtet werden und diese alle sechs Wochen wiederholen. Dabei wird er besonders auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen haben. Ungeachtet dessen steht es dem Betroffenen frei, jederzeit – vor dieser Frist und auch danach – Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides zu erheben.

Zu § 84:

Die formlose Aufhebung der Schubhaft stellt den „*contrarius actus*“ zum Schubhaftbescheid dar. Es ist rechtspolitisch kein Grund ersichtlich, warum auch in diesen Fällen ein Bescheid erlassen werden soll. Den Interessen des Betroffenen an einer Dokumentation der Dauer der Schubhaft wird durch Abs. 3 gesprochen.

Zu §§ 85 und 86:

Die Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat setzt den vom Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgegebenen Standard um. Demnach kann jeder, der unter Berufung auf dieses Gesetz festgenommen oder angehalten wird, den unabhängigen Verwaltungssenat anrufen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen jener des § 5a des Fremdenpolizeigesetzes 1954, die der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 12.03.1992, G 356 u.a./91, 92) Stand gehalten hat.

Hinsichtlich der Prüfung sind – wie auch vom Verfassungsgericht im genannten Erkenntnis festgestellt – zwei Sachverhalte zu unterscheiden, nämlich je nach dem, ob die Anhaltung noch andauert oder nicht. Im letztgenannten Fall hat sich die Überprüfung ausschließlich im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu halten. Der unabhängige Verwaltungssenat hat somit festzustellen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung vorgelegen ist.

Anders liegen die Dinge, wenn die Anhaltung noch andauert. In diesen Fällen hat der unabhängige Verwaltungssenat zunächst und vor allem festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Entscheidung erfolgt grundsätzlich völlig unabhängig davon, ob zu einem früheren Zeitpunkt eine Rechtswidrigkeit vorgelegen ist oder nicht. Darüber hinaus hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte über die behauptete Rechtswidrigkeit zu entscheiden. Es ist somit in diesen Fällen stets eine zweiteilige Entscheidung zu treffen. Einerseits über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Haft und andererseits über die Behauptung der Rechtswidrigkeit im Umfang der Anfechtung. Die damit getroffene Regelung ermöglicht jedenfalls die wichtigste Funktion eines habeas corpus-Verfahrens im Sinne des Art. 5 Abs. 4 EMRK, nämlich die Prüfung der Zulässigkeit der Fortdauer der Haft. Nur diese Entscheidung ist innerhalb der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Wochenfrist zu treffen.

Zu § 89:

Die Änderungen des Abs. 1 sind im Wesentlichen auf die Artikel 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 Z a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zurückzuführen. Danach werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Freizügigkeit eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu beschränken. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und ausschließlich auf das persönliche Verhalten des Betroffenen abzustellen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird auch auf Rechtsprechung des EuGH verwiesen, worin der Heranziehung der Ordre-public-Klauseln als Grundlage einer den Aufenthalt beschränkenden Maßnahme klare Grenzen gesetzt werden. In seinem Urteil vom 27.10.1977, Rs 30/77 (Fall Boucherau) hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung, wenn er gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit von dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen rechtfertigen soll, jedenfalls voraussetzt, dass außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Den in Art. 31 der Richtlinie festgelegten Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien wird im Wesentlichen entsprochen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass dem Betroffenen zwar kein Recht auf aufschiebende Wirkung eines von ihm eingebrachten Rechtsbehelfs eingeräumt wird, dass jedoch die Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet, außer im Fall nachweislicher Dringlichkeit, nicht vollziehbar sein darf, bevor nicht über den Rechtsbehelf entschieden wurde.

Zu §§ 91 bis 96:

Bereits im Fremdengesetz 1997 schien es zielführend eine Neugestaltung des Fremdenpasses unter Zugrundelegung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Fälschungs- und Verfälschungssicherheit vorzunehmen.

Die Regelung, dass der neue Fremdenpass in Anlehnung an die beim gewöhnlichen Reisepass durch die Novelle zum Passgesetz, BGBl. Nr. 507/1995, gewählte Vorgangsweise entsprechen soll, gewährleistet auch die Anpassung an den EU-Standard mit den gleichen Sicherheitsmerkmalen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Fremdenpasses geschieht in Anlehnung an die im Passgesetz für gewöhnliche Reisepässe getroffene Regelung. Die nunmehr vorgenommenen Änderungen korrespondieren ausschließlich mit den Änderungen die das Passgesetz vorsieht. Darin wird die Anbringung elektronischer Datenträger (Chip) am Reisepass geregelt. Dabei handelt es sich um Daten, die derzeit schon aus der maschinenlesbaren Zone mit Lesegeräten ausgelesen werden können, ergänzt um das Foto und Fingerabdrücke des Passinhabers. Die Fingerabdrücke müssen nach der gemeinschaftsrechtlichen Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden, spätestens bis Anfang 2008.

Im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden ökonomischen Erwägungen wird vorgeschlagen, dass sich die Passbehörden eines zentralen Dienstleisters bedienen, um die Passdaten sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form in den Pass einzubringen. Da eine möglichst rasche Zustellung der Dokumente an die Antragsteller erfolgen soll, wird der Dienstleister ermächtigt, die Zustellung für die Behörde vornehmen zu dürfen.

Da die Miteintragung keinen überprüfbaren Aufschluss über die Identität eines mitreisenden Kindes gibt, weigern sich manche Staaten schon derzeit ein mit eingetragenes Kind ohne eigenen Reisepass einreisen zu lassen. Aus diesem Grund scheint es angebracht, von der Miteintragung Minderjähriger Abstand zu nehmen.

Zu § 97:

Auch die Regelungen über die Ausstellung von Konventionsreisepässen sind an jenen zur Ausstellung von Fremdenpässen angepasst. Es hat jeder Fremde, dem der Status eines Asylberechtigten zukommt, Anspruch auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses.

Zu § 99:

Diese Bestimmung trägt dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996, Amtsblatt Nr. L 164/1996, zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Rechnung. Der Rückkehrausweis kann ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Antragsteller ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und befindet sich im Hoheitsgebiet eines Staates, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, über keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt. Sein Reisepass oder Reisedokument ist verloren, gestohlen, vernichtet oder vorübergehend nicht verfügbar, und die Einwilligung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, zur Ausstellung des Rückkehrausweises ist gegeben.

Zu § 100:

Dieser Ausweis ist Fremden auszustellen, deren Aufenthalt nach § 48 geduldet wird. Es soll damit nicht nur diesen eine gewisse Rechtssicherheit vermittelt werden, sondern auch den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine adäquate Handhabung fremdenpolizeilicher Überprüfungen ermöglichen, indem vor Ort und ad hoc der fremdenpolizeiliche Status festgestellt werden kann.

Der Ausweis soll den Mindeststandards eines diesen Zwecken dienenden Dokuments entsprechen.

Zu § 101:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 und soll die Ausreise (Heimreise) drittstaatsangehöriger Fremder, die über kein Reisedokument ihres Heimatstaates verfügen, erleichtern.

Zu § 102:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 96 Fremdenengesetz 1997. Die Ermächtigung durch Verordnung, zum Zwecke der überregionalen Zusammenfassung der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten zusammenzufassen, wurde gestrichen, weil ausschließlich eine lokale oder zentrale Verarbeitung und Anwendung von Daten vorgesehen ist. Ein regionaler Bedarf besteht nicht.

Bereits im FrG 1997 kam man im Wege der Interpretation zum Ergebnis, dass erkennungsdienstliche Daten Fremder dann zu löschen sind, wenn ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird. Da es jedoch diesbezüglich immer wieder zu Unklarheiten kam, soll nun explizit festgehalten sein, dass erkennungsdienstliche Daten Fremder zu löschen sind, wenn ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird.

Zu § 104:

Der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit beim Verwenden personenbezogener Daten ergibt sich für den öffentlichen Bereich schon aus § 1 DSG 2000 und aus Art. 18 B-VG. Dennoch ist es wünschenswert, ihn ausdrücklich in das Fremdenengesetz aufzunehmen.

Die elektronische Datenverarbeitung bietet auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen Verwaltungs(traf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wurde dies bereits durch das Fremdenengesetz 1992 in Abs. 2 vorgesehen. Die besondere Heraushebung der Verfahrensdaten wurde deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Löschungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten Verfahrens sein können. Für das Resultat des Verfahrens (z.B. Aufenthaltsverbot oder Bestrafung wegen Schlepperei) gilt diese Bestimmung nicht.

Zu § 105:

Die derzeitige Grundkonzeption der Zentralen Informationssammlung besteht darin, dass alle Sicherheitsbehörden und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind, derzeit durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters, der Datenstation, personenbezogene Fahndungsdaten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Ver-

fügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Es sind dies insbesondere Daten im Zusammenhang mit erlassenen Aufenthaltsverboten, mit bestehenden Visumsversagungen oder Zurückweisungsfälle. Darüber hinaus soll den Sicherheitsbehörden jener Grunddatensatz zur Verfügung stehen, der sich im Rahmen fremdenpolizeilicher Verfahren aber auch solcher nach den niederlassungs- oder aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ergeben hat.

Der Grunddatensatz wurde insofern um die Begriffe „Foto, Papillarlinienabdrücke der Finger und Unterschrift“ ergänzt, weil diese einerseits begrifflich mit der geplanten Novelle des Passgesetzes korrespondieren und andererseits die Behörden zukünftig, insbesondere im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben, ermächtigt sein sollen, auch solche Daten zentral zu verarbeiten.

Die Änderungen in Abs. 2 ermöglichen nunmehr auch eine Datenübermittlung an Personenstandsbehörden, Staatsbürgerschaftsbehörden und Organe der Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der Grundversorgung besorgen.

§ 99 Abs. 3 des Fremdengesetzes 1997 wird in diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen, weil sich dessen Regelungsinhalt bereits aus §§ 26 iVm 50 DSGVO 2000 ergibt.

Zu § 106:

Gegenständlich wird die Benützungsdauer der in der Zentralen Informationssammlung evident gehaltenen personenbezogenen Daten geregelt. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu sperren. Damit werden Zugriffe unmöglich, ohne dass es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum gelegentlich zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf Übermittlungsfehler einer Sicherheitsbehörde zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, dass bei inhaltsgleicher Neuschaffung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Sicherheitsbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung sieht eine Überprüfung von „Langfristspeicherungen“ vor. In jenen Fällen, in denen nicht a priori eine Sperrfrist besteht, sollen die Sicherheitsbehörden verpflichtet sein, die Berechtigung zu überprüfen, sofern der Datensatz die letzten fünf Jahre unverändert geblieben ist. Um hierbei eine Erledigung dieses Überprüfungsersuchens innerhalb vertretbarer Zeit sicherzustellen, wurde vorgesehen, dass nach Ablauf dreier weiterer Monate die Sperre zu erfolgen hat, es sei denn die Auftraggebende Sicherheitsbehörde hätte die Richtigkeit der Speicherung vorher bestätigt.

Zu § 107:

Diese Bestimmung regelt die Mitteilungspflicht der Strafgerichte an die Sicherheitsbehörden, um bestimmte Daten, die im Zuständigkeitsbereich der Gerichte entstehen, für das fremdenpolizeiliche Verfahren verwertbar zu machen. Natürlich soll es sich nur um solche Daten handeln, denen auch entsprechende Berücksichtigung im fremdenpolizeilichen Verfahren zukommen kann, wie etwa die rechtskräftige Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Landesgericht fallende Vorsatztat für die Frage der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes.

Entsprechend dem Regelungsziel sind solche Daten auch der Berufungsbehörde zu übermitteln.

Zu § 108:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 kann einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht. Gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. Wird der Lauf der Wohnsitzfristen des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot unterbrochen. Für die Mitteilung aufrechter Aufenthaltsverbote an die Staatsbürgerschaftsbehörden bedarf es keiner ausdrücklichen Übermittlungsbestimmung, weil in jedem Verleihungsfall eine Stellungnahme der zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen ist, ob der Betreffende nach seinem bisherigen Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit bildet. Hierbei wird die Sicherheitsbehörde jedenfalls auf bestehende Aufenthaltsverbote hinzuweisen haben. Anders verhält es sich hingegen mit dem Unterbrechungstatbestand, weil einem aufgehobenen Aufenthaltsverbot für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wohl keinesfalls mehr Bedeutung zukommt. Dementsprechend ist die gegenständliche Übermittlungspflicht vorzusehen.

Die Abs. 2 und 3 legen fest, dass die Staatsbürgerschaftsbehörden, die Personenstandsbehörden und die Zivilgerichte für das Verfahren relevante Daten – etwa Namensänderungen, Verhehlungen oder die Verleihung der Staatsbürgerschaft den zuständigen Sicherheitsbehörden mitzuteilen haben.

Zu § 109:

Diese Bestimmung ist wesentlich für Verfahren zum Entzug von Aufenthaltsberechtigungen. Es wird den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, den Trägern der Sozialversicherung sowie den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eine umfassende Informationsermächtigung erteilt und Auskunftspflichtung auferlegt. Sämtliche Sachverhalte, die für die aufenthaltsrechtliche Stellung des Fremden, also auch für die Versagung eines Visums von Bedeutung sein können, sind davon erfasst. Die Behörde darf allerdings nur anfragen, wenn die Auskunft zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

In Abs. 2 wird eine besondere Art der gesetzlichen Amtshilfe der Sicherheitsbehörden für die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständige Verwaltungsstrafbehörde beigefügt, welche die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wesentlich erleichtern soll. Strafbehörde ist nach § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes regelmäßig die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Aussagen der "Schwarzarbeiter" zur Verfügung stehen, bevor sie außer Landes gebracht werden. Andernfalls kann es dazu kommen, dass zwar gegen den betroffenen Fremden eine Ausweisung bzw. ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, dass aber der "Anstifter" für dieses Verhalten unbestraft bleibt.

Zu § 110:

Gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes kann gesetzlich vorgesehen werden, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als dem Namen des An- oder Abgemeldeten vorzusehen. Eine solche Abfrage der Daten ist eine Verknüpfungsanfrage. Da eine derartige Abfrage im Besonderen für die Erfüllung fremdenpolizeilicher Befugnisse und Aufgaben von Bedeutung ist, wird dies nun für die Zecke der Fremdenpolizei vorgesehen.

Zu § 111:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit eines multi- oder bilateralen Übereinkommens zur Übermittlung personenbezogener Daten von Drittausländern geschaffen. Außerdem hat es sich bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens als wünschenswert erwiesen, eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich anzustreben. Dementsprechend wird auch die Möglichkeit des Abschlusses multi- oder bilateraler Vereinbarungen zur Ermittlung personenbezogener Daten von Schleppern vorgesehen. Bei Abschluss solcher Abkommen muss gewährleistet sein, dass eine Löschung in Österreich innerhalb vertretbarer auch zu einer Löschung der im Ausland übermittelten Daten führt.

Zu §§ 112 bis 114:

Diese Bestimmungen sind wesentlich für die Bekämpfung der Scheinehe und der Scheinadoption. Es wird verpflichtend für jedes Gericht und jede Behörde eine grundsätzliche Mitteilungsverpflichtung von Verdachtsmomenten, die auf das Vorliegen einer Scheinehe oder einer Scheinadoption schließen lassen, an die zuständige Sicherheitsbehörde festgelegt. Da der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde in diesem Konnex durch die Ausstellung von Aufenthaltstiteln eine besondere Rolle zukommt, wird im Verhältnis zu dieser eine spezielle Regelung vorgesehen. Erfolgt nämlich eine derartige Mitteilung durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde so hat die Sicherheitsbehörde diesen Verdachtsmomenten nachzugehen und binnen einer Frist von längstens drei Monaten der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde das Erhebungsergebnis mitzuteilen. Um die Ausstellung eines Aufenthaltstitels nicht durch Erhebungstätigkeiten unverhältnismäßig zu verzögern, wird auch im Sinne der Verwaltungsökonomie für diesen Fall vorgesehen, dass, wenn aus welchen Gründen auch immer keine Mitteilung erfolgt, von ergebnislosen Erhebungen auszugehen ist.

Ein zentraler Ansatz zur Bekämpfung der Scheinehe ist die Verschränkung mit den Personenstandsbehörden im Fall einer Eheschließung unter Beteiligung eines Drittstaatsangehörigen oder im Anlassfall des Eheschließungszeugnisses. Die Sicherheitsbehörden sollen künftig ihre Fachexpertise einbringen können und im Anlassfall der Personenstandsbehörde fremdenpolizeiliche Bedenken mitzuteilen haben, zu Folge derer die Eheschließung zu verweigern sein wird. Auf Grund der persönlichen Betroffenheit sind sehr kurze Übermittlungsfristen wie auch eine unverzügliche Mitteilung etwa in Fällen einer Notehe vorgesehen. Ausgenommen werden sollen Drittstaatsangehörige, die in Österreich keinen ordentlichen Wohnsitz haben und Österreich als Touristen nur vorübergehend besuchen.

Zu § 115:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 26 Abs. 1 lit. b SDÜ unter Bedachtnahme des Erwägungsgrundes vier der Richtlinie 2001/51/EG sowie des Erwägungsgrundes 8 der Richtlinie 2004/82/EG notwendig. Demnach sind die betreffenden Beförderungsunternehmen verpflichtet, dahingehend Vorsorge zu

treffen, um sich vergewissern zu können, dass Drittstaatsangehörige über die für die Einreise erforderlichen Dokumente verfügen.

Weiters werden die Beförderungsunternehmen unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/82/EG verpflichtet die im Abs. 2 bezeichneten Daten an die die Grenzkontrolle vollziehenden Behörden zu übermitteln. Im Falle der Beförderung mit einem Luftfahrzeug sind diese Beförderungsunternehmen gemäß Art. 1 und 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/82/EG verpflichtet, diese Daten bereits vor Abschluss des Check-in kostenlos zu übermitteln.

Korrespondierend zu diesen Verpflichtungen trifft die Beförderungsunternehmen im Falle der Zurückweisung des Fremden die Kostentragung der Rückreise.

Zu § 116:

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2004/82/EG sind entsprechende Sanktionen für die Fälle vorzusehen, in den der Beförderungsunternehmer seinen Verpflichtungen die im § 115 genannten Daten zu übermitteln, nicht nachkommt, wobei der Mindestbetrag nicht unter € 3000.- liegen soll, je angetretener Reise, bei der die Angaben nicht oder nicht korrekt übermittelt wurden. Gleiches sieht auch Art. 4 der Richtlinie 2001/51/EG für jene Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige ohne die erforderlichen Dokumente nach Österreich gebracht wurde.

Zu § 117:

Abs. 1 bestimmt eine grundsätzliche Kostenpflicht des Fremden, die im Fall der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes, der Ausweisung, der Zurückschiebung sowie im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schubhaft entstehen.

Abs. 2 und 3 bestimmten eine davon abweichende Kostentragungspflicht zu Folge der besonderen Konstellation, die sich im Fall der illegalen Beschäftigung oder des Eingehens einer Verpflichtung ergeben.

Abs. 4 korrespondiert mit den Pflichten des Beförderungsunternehmers des § 115 und sieht neben der Verhängung von Sanktionen auch die Kostentragung für Zurückweisung- oder Abschiebungsfälle sowie auch die Kosten einer eventuellen Begleitung der Zurückweisung vor.

Zu § 118:

§ 104 Fremdenengesetz 1997 ist die Vorgängerbestimmung zu § 118, eine Anpassung war im Hinblick auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt und im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Straftaten – auch schon aus generalpräventiven Gesichtspunkten – unbedingt erforderlich.

Nach Abs. 1 ist jedermann strafbar, der vorsätzlich die rechtswidrige Einreise oder – dies stellt eine Neuerung dar – die rechtswidrige Durchreise durch einen der genannten Staaten fördert. Neu ist ebenso, dass im Grunddelikt die Tat auch ohne den Vorsatz, dass dies gegen einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil für den Täter oder einen anderen geschieht, begangen werden kann.

In Frage kommt jedes Verhalten, das dem Fremden die Ein- oder Durchreise ermöglicht, oder erleichtert, unabhängig vom Zeitpunkt des Grenzübertretts. Neben der Beförderung oder dem Beschaffen von gefälschten Reisedokumenten kommt also etwa auch das Bereitstellen und Vermitteln von Informationen für das Umgehen der Grenzkontrolle in Betracht. Der Begriff der Schlepperei bezieht sich – den Intentionen des Entwurfs folgend und denen des § 104 Fremdenengesetz 1997 entsprechend – auf den gesamten Reiseweg des Fremden vom Ausgangs- bis zum Zielstaat. Was als rechtswidrige Einreise zu sehen ist, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des betroffenen Staates.

Abs. 2 bezieht sich auf Schlepperei, die mit Bereicherungsvorsatz begangen wurde, also mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch ein für die Schlepperei geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern. Entgelt ist im Sinne der Gewährung bzw. Forderung eines Vermögensvorteils zu sehen. Das ist jeder Vorteil, der einer Bewertung in Geld zugänglich ist, somit jede Geld- oder andere Sachzuwendung, aber auch jede sonstige in Geld bewertbare Zuwendung (vgl. Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB³ Rz 8 zu § 153a und Rz 13 zu § 213). Er stellt im gegebenen Zusammenhang die so genannte "Risikoprämie" des Täters für die Förderung der rechtswidrigen Einreise dar. Dies schließt z.B. die Erfassung eines adäquaten Fuhrlohnes bei einer Taxifahrt über die Grenze oder die Verwirklichung des Tatbildes durch den Piloten eines Luftfahrzeuges aus. Die Geringfügigkeit wird unter sinngemäßer Heranziehung jenes Richtwertes, der nach der neueren Rechtsprechung für die Geringwertigkeit einer Sache oder Geringfügigkeit eines Schadens oder einer Tatfolge gilt, zu beurteilen sein.

Die Strafbarkeit der Schlepperei gegen einen Vermögensvorteil ist nicht gebunden an den Ort der Übergabe des Geldes oder sonstigen Vermögenswertes und auch nicht davon abhängig, ob diese für den ge-

samtan Reiseweg zugewendet werden. Darüber hinaus ist es ohne Belang, ob der Vermögensvorteil vom Geschleppten selbst oder von einem Dritten dem Schlepper selbst oder einem Dritten geleistet wird. Auch ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Schlepperei ist für die Verwirklichung des Tatbildes nicht erforderlich. Wesentlich ist, dass der Vermögensvorteil geleistet wird, um die rechtswidrige Einreise oder Durchreise in einen der von Abs. 1 umfassten Staaten zu erlangen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 104 Abs. 2 Fremden-Gesetz 1997 und normiert die Fälle der qualifizierten Strafbarkeit für Rückfalltäter, unabhängig davon, ob der Täter im Inland oder im Ausland (§ 73 StGB) verurteilt wurde, sofern das Verfahren nach den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt wurde.

Abs. 4 und 5 stellen auf besonders verwerfliche Begehungsweisen ab und bestimmen gegenüber der Grundstrafdrohung strengere Strafen für die gewerbsmäßige Begehung der Tat, für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise, durch die das Leben des Geschleppten gefährdet oder ihn längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt.

Es ist an jene Fälle gedacht, in denen z.B. der oder die Geschleppte(n) gezwungen sind, mehrere Stunden in stehender oder bewegungsloser Haltung oder auf engstem Raum zu verharren. Weiters kommen Fälle in Betracht, in denen das Opfer mit unzureichender Kleidung geraume Zeit in großer Hitze oder Kälte – oftmals verbunden mit Hunger und unter äußerster psychischer Belastung – verbringen muss. Der Anwendungsbereich dieser Norm soll sich nicht nur auf die tatsächliche Beförderung, sondern auf das gesamte Täterverhalten dem Geschleppten gegenüber (z.B. während der Verbringung vom Ausgangs- zum Zielstaat) erstrecken.

Der Geschleppte unterliegt nach seinem Aufgriff regelmäßig fremdenpolizeilichen Maßnahmen. Durch eine rasche Zurück- oder Abschiebung werden die Täter indirekt “unterstützt”. Dies kann später im Rahmen sicherheitspolizeilicher Maßnahmen oder des Strafverfahrens gegen den Täter zum Fehlen ausreichender Information führen. Dem soll die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Einzelfall bis zur Einvernahme des Geschleppten zuzuwarten, Rechnung tragen (Abs. 6). Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Grundrechtseingriffen wird abzuleiten sein, dass eine allfällig durch diese Maßnahme verlängerte Freiheitsbeschränkung so kurz wie möglich zu sein hat und nur bei Aussicht auf erfolgreiche Sachverhaltsklärung anzuwenden ist. Zudem wird die Ermächtigung in der Regelung über die Dauer der Schubhaft (§ 69) sowie in den jeweiligen Rückübernahmeabkommen ihre zeitliche Grenze finden. Geschleppte Asylwerber, denen nach § 19 AsylG ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zukommt, kommen von vornherein nicht als Adressaten dieser Bestimmung in Betracht.

Abs. 7 entspricht § 104 Abs. 7 Fremden-Gesetz 1997. Da sich die weitere Vorgangsweise der Gerichte im Falle der Sicherstellung von Gegenständen schon aus der StPO ergibt, kann eine diesbezügliche Regelung im FrG entfallen.

Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Führung der Strafverfahren wegen Schlepperei durch die Zuweisung der Begehung des Grundtatbestandes nach Abs. 1 an die Gerichtshöfe erster Instanz in Abs. 8 trägt den grundsätzlichen Intentionen des Entwurfes zur Schaffung eines effizienten Maßnahmenpakets gegen das Schlepperunwesen Rechnung (Abs. 8).

Zu § 119:

§ 117 des Entwurfes entspricht weitgehend dem bisherigen § 107a Fremden-Gesetz 1997, wobei aufgrund generalpräventiver Erwägungen die Tat nunmehr gerichtlich strafbar sein soll. Die Beihilfe (§ 7 VStG) zu unbefugten Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Leistung eines Vermögensvorteiles bleibt weiterhin durch § 121 als Verwaltungsübertretung strafbar

§ 117 geht über den Tatbestand der Schlepperei insofern hinaus, als auch jene Fälle erfasst sind, in denen der Täter z.B. den Fremden im Bundesgebiet etwa auch nach einer rechtskräftig verhängten und durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen Leistung eines Entgelts versteckt.

Der Fremde, dem der unbefugte Aufenthalt verschafft wird, ist nicht wegen Beihilfe oder Anstiftung strafbar (Abs. 2), die Strafbarkeit wegen unbefugten Aufenthaltes nach § 123 bleibt jedoch bestehen.

Zu § 120:

§ 120 entspricht unverändert § 105 Fremden-Gesetz 1997 in der Fassung der FrG-Novelle 2002. Zur Auslegung des Begriffs “Ausbeutung” ist § 216 Abs. 2 StGB heranzuziehen. Es ist somit darunter nicht die bloße Ausnützung eines Lohn- oder Sozialgefälles zwischen dem Heimatstaat des Fremden und dem Zielland, sondern nur ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist, zu verstehen. Eine solche Verletzung vitaler Interessen wird unter anderem dann vorliegen, wenn dem Tatopfer für seine Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig

unzureichende Geldmittel überlassen werden sollen oder wenn die nach der Gesetzeslage des Ziellandes erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder der Fremde unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten werden soll. Auch die Annahme von materiellen Vorteilen ohne entsprechende Gegenleistung von einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wie etwa Zuwendung von Geld, aber auch von Sachwerten, wozu auch Kost und Quartier zählen, sind hiebei in Betracht zu ziehen. Die etwa auch länger währende, nicht übermäßige Unterschreitung des Kollektivvertragslohnes oder nicht übermäßige Überschreitung der Arbeitszeit wird jedoch nicht als Ausbeutung in Betracht kommen.

Besteht zwischen dem Fremden und einem Arbeitgeber ein rechtsgültiger und daher nicht sittenwidriger arbeitsrechtlicher Vertrag, so bedarf es – damit tatbestandsmäßiges Handeln gegeben sein kann – bei der Ausnützung der Abhängigkeit des Fremden einer besonders nachhaltigen Beschränkung dessen freien Willens; in allen anderen Fällen stehen dem Fremden im Hinblick auf den Vertrag alle Möglichkeiten der Durchsetzung seiner Rechtsposition zur Verfügung, so dass dann von einer Ausbeutung nicht die Rede sein kann.

Die Ausnützung einer besonderen Abhängigkeit des betroffenen Fremden kann daraus resultieren, dass sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt oder, dass sich der Fremde sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet.

Zu § 121:

§ 121 geht insoweit über § 106 Fremdenengesetz 1997 hinaus, als sich gezeigt hat, dass neben dem Vermittler auch der Österreicher oder der als „Ankerfremde“ auftretende Fremde durch versprochene (und letztlich auch lukrierte) Geldsummen besonders zur Eingehung von Scheinehen verleitet werden kann, zumal dies bisher explizit nicht strafbar gewesen ist. Daher wird im Grunddelikt vorgeschlagen, auch diesen Teil des „Scheinehepaares“ mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen; hingegen muss der Fremde, der weiterhin als Opfer zu sehen ist, von der Strafbarkeit ausgenommen bleiben. Abs. 2 stellt weiterhin die gewerbsmäßige Vermittlung von Scheinehen unter Strafe, wobei die Strafdrohungen angehoben werden und die Tat nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen sein soll (derzeit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen).

Die Tatbestände nach den ersten beiden Absätzen des § 119 wurden auf Fälle ausgeweitet, in denen der Fremde sich zum Zweck der Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die Ehe beruft oder zu berufen beabsichtigt. Abs. 1 und 2 sind ausdrücklich subsidiär zu anderen Strafbestimmungen, nach denen die Tat mit strengerer Strafe bedroht ist.

Zu § 122:

§ 122 geht insoweit über § 106a Fremdenengesetz 1997 hinaus, als sich gezeigt hat, dass neben dem Vermittler auch der Österreicher oder der als „Ankerfremde“ auftretende Fremde durch versprochene (und letztlich auch lukrierte) Geldsummen besonders zur Adoption von Fremden verleitet werden kann, ohne dass ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt werden soll, zumal dies bisher explizit nicht strafbar gewesen ist. Daher wird im Grunddelikt vorgeschlagen, auch diesen Teil der „Scheinfamilie“ mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen; hingegen muss der Fremde, der weiterhin als Opfer zu sehen ist, von der Strafbarkeit ausgenommen bleiben.

Abs. 2 stellt weiterhin die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Adoptionen unter Strafe, wobei die Strafdrohungen angehoben werden und die Tat nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen sein soll (derzeit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen).

Die Tatbestände nach den ersten beiden Absätzen des § 120 wurden auf Fälle ausgeweitet, in denen der Fremde sich zum Zweck der Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die Adoption beruft oder zu berufen beabsichtigt. Abs. 1 und 2 sind ausdrücklich subsidiär zu anderen Strafbestimmungen, nach denen die Tat mit strengerer Strafe bedroht ist.

Zu § 123:

§ 123 entspricht inhaltlich im wesentlichen § 107 Fremdenengesetz 1997, der Entwurf wurde nur der Diktion des vorgeschlagenen FPG angepasst. Neu ist die Ausnahme der Strafbarkeit von begünstigten Drittstaatsangehörigen, die – eigentlich visapflichtig – sich im Bundesgebiet aufhalten. Damit soll der Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG entsprochen werden.

Neu vorgeschlagen wird auch eine Strafbarkeit, wenn sich ein Geduldeter (§ 48) oder ein Asylwerber, dem lediglich faktischer Abschiebeschutz (§ 13) zukommt, außerhalb des Gebiets aufhält, in dem er geduldet wird. In solchen Fällen können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 35 VStG vorgehen, wenn der Fremde nach Betretung nicht die Verwaltungsübertretung so schnell wie möglich zu beenden sucht.

Abs. 2 schlägt eine strengere Strafbarkeit für Wiederholungstäter vor, Abs. 3 sucht Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Um der Genfer Flüchtlingskonvention genüge zu tun, ist ein Fremder, der nach Stellung eines Asylantrags aber vor Zuerkennung eines Status nach dem Entwurf des Asylgesetzes 2005 (§§ 3, 8 AsylG 2005) betreten wird, nicht strafbar, wenn ihm schlussendlich ein Status zuerkannt wird.

Zu § 124:

§ 124 entspricht § 108 FrG 1997, ohne die in einem vorzulegenden Niederlassungs- und AufenthaltsG zu normierende Strafbarkeiten im Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes):

Zu Z 1:

Um den neuen Charakter der Betreuung von Asylwerbern darzustellen, erscheint es sinnvoll, den Titel dieses Bundesgesetzes anzupassen. Dazu bietet sich der Titel der dem System der Versorgung von Asylwerbern zu Grunde liegenden Grundversorgungsvereinbarung als Vorbild an.

Zu Z 2, 3, 5, 9, 12 und 13:

Einerseits werden Verweise dem vorgeschlagenen neuem AsylG 2005 angepasst, andererseits erscheint es thematisch passender, die neuen Begriffsbestimmungen im gegenständlichen Gesetz zu regeln.

Zu Z 4:

§ 2 Abs. 4 wird inhaltlich nicht geändert, sondern nur in eine verständlichere Form gebracht.

Zu Z 6:

Es wird vorgeschlagen, einen Verweisfehler zu berichtigen.

Zu Z 7:

Die vorgeschlagene Norm regelt die Vertretung Minderjähriger für Verfahren nach diesem Bundesgesetz. Es wird vorgeschlagen, diese Vertretung wie im AsylG zu regeln, was zu einer Bündelung der Vertretungsbefugnis für den Bereich des Asylverfahrens führt und das Versorgungsverfahren sicherstellt. Davon ist zu erwarten, dass es zu Erleichterungen für den minderjährigen Asylwerber kommt, da dieser sich einerseits immer an die gleiche Institution wenden kann und andererseits diese für den Asylwerber auch leichter ansprechbar sind; vor allem werden die Rechtsberater diese Aufgabe zu übernehmen haben, die ja in der Erstaufnahmestelle die meiste Zeit anwesend sind.

Zu Z 8:

Im vorgeschlagenen AsylG 2005 ist die Möglichkeit normiert, dass die Vorführung für die Dauer fehlender Kapazitäten unterbleiben kann. Natürlich müssen die betroffenen Asylwerber auch während dieser Zeit versorgt werden. Wenn es Einvernehmen mit einem Bundesland gibt, die Betreuung zu übernehmen, soll dies durch § 4 Abs. 3 ermöglicht werden. Die Verantwortung bleibt natürlich beim Bundesasylamt.

Zu Z 10 und 11:

Der Verweis wäre dem vorgeschlagenen neuem AsylG 2005 anzupassen. Es gilt klarzustellen, dass die Versorgung bis zur Herstellung des Einvernehmens mit einem Land aufrecht erhalten werden kann; diese Möglichkeit kann allerdings nicht so weit gegeben sein, dass der Bund wieder die gesamte Bundesbetreuung übernimmt – dazu fehlt es jedenfalls an der nötigen Kompetenz nach dem B-VG. Daher wird vorgeschlagen, die Betreuung auf sieben Tage nach Zulassung zu beschränken. Wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt kein Einvernehmen herstellen lässt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es später zu einem Einvernehmen kommt, praktisch nicht mehr gegeben. Dem Asylwerber bleibt es dann unbenommen, sich direkt an das Land, in dem er sich aufhält, um Gewährung von Sozialhilfe zu wenden.

Zu Z 14:

Es gilt klarzustellen, dass es sich bei der „Bezahlung“ der Remunerantentätigkeit um keine Leistung handelt, die Sozialversicherungs- oder Einkommenssteuerpflicht auslöst. Die bisherige Formulierung wurde hier nicht von allen Behörden – trotz dem klaren Willen des Gesetzgebers – in diesem Sinne ausgelegt. Die noch klarere Formulierung soll diese Rechtsunsicherheit nun beseitigen.

Zu Z 15:

Die örtliche Zuständigkeit der UVS soll nun auch in diesem Gesetz ganz klar festgelegt werden. Die Zuständigkeit orientiert sich am sinnvollsten Kriterium – dem bisherigen Aufenthaltsort des Asylwerbers bzw. dem Ort, an dem der Asylwerber sich dem Verfahren nach dem AsylG zu stellen hat.

Um eine – in dieser für den Asylwerber wesentlichen Materie – schnellstmögliche Entscheidung herbeizuführen, soll normiert werden, dass die UVS durch Einzelmitglied entscheiden; somit entfällt die unter Umständen zeitintensive Terminfindung in einem Dreiersenat.

Des Weiteren wird das Recht des Bundesministers für Inneres zur Erhebung einer Amtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des zuständigen UVS eingeführt.

Zu Z 16:

Es wird vorgeschlagen, einen Verweisfehler zu berichtigen.

Zu Z 17:

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt und der Terminus „Arreststrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt, dies entspricht der heutigen Rechtsprache.

Zu Z 19:

Die Bestimmungen, die der Umstellung auf das vorgeschlagene neue System des Asyl- und Grundversorgungsgesetz 2005 dienen, sind gleichzeitig mit dem AsylG in Kraft zu setzen; die anderen Bestimmungen sollen als Berichtigungen so schnell wie möglich in Kraft treten.

Zu Z 3, 5, 9, 12, 13 und 18:

Diese Novellierungsanordnungen passen Verweise und Formulierungen im gegenständlichen Gesetz an die vorgeschlagene Systematik an, ohne dass es zu inhaltlichen Änderungen kommt.

Zu Art. 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes):

Zu Z 1:

Nur Mikroverfilmung vorzusehen, ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu Z 2:

Z 2 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Personenstandsgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 350 dar. Die Mitteilungspflichten werden nunmehr in § 5 PStG geregelt.

Zu Z 3:

Z 3 stellt eine Anpassung auf Grund des Namensrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1995 dar.

Zu Z 4:

Auf Grund des geänderten allgemeinen Verständnisses der Geburtsurkunde von einem Nachweis der Abstammung hin zu einem Nachweis der Beziehung der Geschwister untereinander sowie auf Grund der Liberation des Namensrechts erscheint es sinnvoll die Geburtsurkunde weg von einer Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Geburt zu einem Nachweis der gegenwärtigen familiären Beziehungen zu machen. Dies entspricht auch dem Empfinden der Bevölkerung, wie z. B. bei der möglichen Namensänderung der Eltern zur Erleichterung der Integration, die in der Geburtsurkunde von Kindern, die vor der Namensänderung der Eltern geboren wurden, keinen Niederschlag findet.

Dadurch ist auch Gleichklang mit § 20 Abs. 2, 1. Satz Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992 gegeben.

Zu Z 5, 10 und 11:

Z 5, 10 und 11 stellt eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Ausgliederung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, das nunmehr Statistik Österreich (Bundesanstalt öffentlichen Rechts) heißt, dar.

Zu Z 6:

Da einer Totgeburt besondere Sensibilität zukommt, wurde bereits mit BGBl. Nr. I 91/1999 der persönlichen Situation der Eltern eines totgeborenen Kindes durch Zugestehung einer eigenen Urkunde und der Möglichkeit, dem Kind einen Vornamen zu geben, Rechnung getragen. In diesem Sinne soll nun auch der anerkennende Mann die Möglichkeit bekommen, als Vater eingetragen zu werden.

Diese Eintragung eines Mannes als Vater hat keine wie immer gearteten zivilrechtlichen Folgen.

Zu Z 7 und 8:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 9:

Z 9 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Außerstreitgesetzes sowie Herstellung des Gleichklanges mit § 20 Abs. 1, 1. Satz Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, dar.

Zu Z 12 und 13:

Personen, die eine Ehe aus bestimmten im Fremdenpolizeigesetz genannten (§ 114 Abs. 1 FPG) und den Zwecken der Fremdenpolizei zuwiderlaufenden Gründen schließen wollen, sollen daran effektiv gehindert werden.

Der Standesbeamte soll die Trauung nur dann vornehmen dürfen, wenn er davon ausgehen kann, dass die Eheschließung mit dem Fremdenpolizeigesetz im Einklang steht. Dieser Umstand ergibt sich auf Grund einer Anfrage des Standesbeamten an die Sicherheitsbehörde. Diese hat die erforderlichen zu setzen und das Ergebnis dem Standesbeamten mitzuteilen.

Ebenso ist auch anlässlich der Ausstellung eines zu einer Eheschließung eines Inländers im Ausland nötigen Ehefähigkeitszeugnisses vorzugehen.

Somit wird vorgeschlagen, Eheschließungen von Inländern mit Ausländern und von Ausländern untereinander im Inland und Eheschließungen von Inländern mit Ausländern in einem Land, in welchem ein österreichisches Ehefähigkeitszeugnis für die Trauung eines Österreicherers verlangt wird, unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden zu administrieren, wobei Heiratswillige so gering wie möglich belastet werden sollen.

Gleichzeitig wird gewährleistet, dass Personen, die ausschließlich als Touristen in Österreich heiraten wollen, von dieser Regelung nicht erfasst sind.

Zu Art. 5 (Änderung des UBASG):

Zu Z 1:

Die Vorschriften über die zur Entscheidungsfindung berufenen Organe im UBAS (Einzelrichter oder Senate), die sich bisher in § 7 Abs. 1 befunden haben, werden in das AsylG transferiert, um alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Bestimmungen an einem Ort zu finden.

Zu Z 2:

Das Asylgesetz sieht Musterverfahren durch einen großen Senat vor; dessen Einrichtung ist daher zu ermöglichen.

Zu Z 3:

Bislang finden sich im Gesetz keine inhaltlichen Vorgaben für die Gestaltung der Geschäftsverteilung. Mit dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 2a soll gewährleistet werden, dass bei der Geschäftsverteilung dem Effizienzgebot der notwendige Stellenwert eingeräumt wird und dementsprechend die Organisation der Arbeitsabläufe gestaltet werden. Des Weiteren wird klargestellt, dass in der Geschäftsverteilung auf das Recht von Berufungswerbern in bestimmten Fällen auf eine Einvernahme durch einen Entscheider, der dem gleichen Geschlecht wie der Berufungswerber angehört, zu bestehen.

Zu Z 4:

Wie es heute in jeder modernen Organisation bereits Standard ist, soll zur Optimierung der Arbeiten ein Controlling eingerichtet werden, das eine Hilfestellung im Bereich der Ressourcensteuerung im Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie den administrativen Dienstbetrieb bieten soll.

Dieses Instrument wird nicht nur der Dienstbehörde notwendigen Handlungsbedarf aufzeigen, sondern auch dem Bundesasylsenat selbst Anhaltspunkte dafür liefern können, wie mit den vorhandenen Ressourcen am effizientesten umgegangen werden kann. Es erscheint am sinnvollsten, diese Controllingaufgabe durch Mitglieder des UBAS – die ja den Arbeitsablauf in der Behörde kennen – erledigen zu lassen, zumal diese Lösung die kostengünstigste scheint.

§ 12 Abs. 3 soll dem Vorsitzenden ein Führungsinstrument an die Hand geben, das ihn in die Lage versetzt tatsächlich einen Überblick über anhängige Verfahren zu erhalten und erforderlichenfalls steuernd eingreifen zu können. Diese Übersicht ist dem – dem Nationalrat für die Vollziehung verantwortlichen – Bundesminister für Inneres zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 5:

Im Hinblick darauf, dass die Vollversammlung die Disziplinarbehörde für den Unabhängigen Bundesasylsenat ist und der Vorsitzende deren Mitglied ist, scheint es zweckmäßig den Vorsitzenden insoweit von der Doppelfunktion zu entlasten, als auch dem Disziplinaranwalt ein eigenes Anzeigerecht zuerkannt werden soll. Dem Vorsitzenden kommen nach derzeitiger Rechtslage die Funktionen zu, die Disziplinaranzeige zu erstatten, gleichzeitig ist er Dienstbehörde und wirkt schließlich in der Vollversammlung an der Entscheidung mit. Dies könnte mitunter zu Interessenskonflikten führen. Der Gesetzesvorschlag geht dabei nicht soweit, das Anzeigerecht des Vorsitzenden zu beschneiden, sondern soll nur für denkbare

Sonderkonstellationen eine Alternative bieten, in denen es beim Vorsitzenden zu Interessenskonflikten kommen könnte.

Der Unabhängigkeit des Bundesasylsenates tut dies in keiner Weise einen Abbruch, da letztendlich die Entscheidung über disziplinarrechtliche Angelegenheiten weiterhin beim Senat selbst verbleibt.

Zur Sicherstellung einer rechtsrichtigen Entscheidung soll auch der Amtspartei Disziplinaranwalt die Möglichkeit der Anrufung des VwGH eingeräumt werden, ohne dass die Entscheidungskompetenz der Vollversammlung angetastet wird.

Zu Z 6:

Im geltenden Gesetz finden sich keine Regelungen über die Dienstzeit.

Die derzeit bestehende mehr oder weniger freie Zeiteinteilung der Mitglieder des Bundesasylsenates ist in Anlehnung an § 60 Richterdienstgesetz – wie es für die Richter der ordentlichen Gerichte gilt – offenkundig ein Ausfluss der diesen verfassungsgesetzlich zugesicherten Unabhängigkeit. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vorgaben, die dienstlichen Aufgaben normalerweise im Amt zu erledigen und – wenn dies aus den im Gesetz genannten Gründen notwendig ist – im Einzelfall im Amt anwesend zu sein, jedenfalls zulässig sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass manche Länder weit strengere Dienstzeitregeln als die hier vorgeschlagenen haben.

Der Gesetzgeber ordnet – auch aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit – an, dass die Aufgabenerledigung normalerweise in den Amtsräumen des UBAS zu erfolgen hat; der Vorsitzende kann, sofern die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, dass die Aufgaben auch außerhalb der Dienststelle besorgt werden.

Des Weiteren kann der Vorsitzende die Anwesenheit zu bestimmten Zeiten anordnen, um eine zweckmäßige und sparsame Durchführung von bestimmten Arbeitsabläufen zu ermöglichen. Zu denken wird hier vor allem an Sitzungen der Vollversammlung sein.

Die weiteren Absätze stellen klar, dass Mitglieder, die ihre Aufgaben außerhalb des Amtes erledigen, einerseits erforderlichenfalls in angemessener Zeit die Dienststelle aufsuchen können und andererseits für die Erledigung der Aufgaben außerhalb der Dienststelle werden weder Sachmittel zur Verfügung gestellt noch eine finanzielle Entschädigung geleistet.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Artikel 3

Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz–Bund 2005 - GVG-B 2005)

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Asylwerber im Zulassungsverfahren: ein Asylwerber, der einen Asylantrag eingebracht hat, über dessen Zulässigkeit noch nicht entschieden und dessen Verfahren nicht gemäß § 30 AsylG eingestellt wurde;
2. Grundversorgungsvereinbarung: die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich in der geltenden Fassung und
3. Versorgung: die gemäß der Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen.

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Asylwerber im Zulassungsverfahren: ein Asylwerber, der einen Asylantrag eingebracht hat, über dessen Zulässigkeit noch nicht entschieden und dessen Verfahren nicht gemäß § 24 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. XXX/2005, eingestellt wurde;
2. Grundversorgungsvereinbarung: die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich in der geltenden Fassung;
3. Versorgung: die gemäß der Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen;
4. eine Betreuungsstelle: jede außerhalb einer Erstaufnahmestelle gelegene Unterbringung, in der die Versorgung der Grundbedürfnisse eines Asylwerbers faktisch gewährleistet wird;
5. eine Betreuungseinrichtung:
 - a) jede Betreuungsstelle (Z 4) und
 - b) jede Erstaufnahmestelle soweit in dieser die Versorgung der Grundbedürfnisse von Asylwerbern, in deren Verfahren noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, faktisch gewährleistet wird.

geltende Fassung
Gewährung der Versorgung

§ 2. (1) Der Bund leistet Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 37b Abs. 1 AsylG). Darüber hinaus sorgt der Bund im gleichen Ausmaß für Fremde, deren Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde, bis diese das Bundesgebiet verlassen, solange sie in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind.

(2) Asylwerbern und sonstigen Fremden nach Abs. 1 ist möglichst frühzeitig der Ort mitzuteilen, an welchem ihre Versorgung geleistet wird. Bei der Zuteilung ist auf bestehende familiäre Beziehungen, auf das besondere Schutzbedürfnis allein stehender Frauen und Minderjähriger und auf ethnische Besonderheiten Bedacht zu nehmen

(3) ...

(4) Die Versorgung von Asylwerbern und sonstigen Fremden gemäß Abs. 1, die die Aufrechterhaltung der Ordnung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtung (§ 5) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder gemäß § 38a SPG weg gewiesen werden, kann die Versorgung von der Behörde eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Diese Entscheidung darf jedoch nicht den Zugang zur medizinischen Notversorgung beschränken.

(5) Die Grundversorgung von Asylwerbern und sonstigen Fremden gemäß Abs. 1, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann, kann eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Abs. 4 letzter Satz gilt.

(6) Der Entscheidung die Versorgung nach Abs. 3 oder 4 einzuschränken o-

vorgeschlagene Fassung
Gewährung der Versorgung

§ 2. (1) Der Bund leistet Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 1 Z 5). Darüber hinaus sorgt der Bund im gleichen Ausmaß für Fremde, deren Asylantrag

1. zurückgewiesen oder

2. abgewiesen wurde, wenn der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, solange ihr diese nicht wieder zuerkannt wird,

bis diese das Bundesgebiet verlassen, solange sie in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind.

(2) Asylwerbern und sonstigen Fremden nach Abs. 1 ist möglichst frühzeitig der Ort mitzuteilen, an welchem ihre Versorgung geleistet wird. Bei der Zuteilung ist auf bestehende familiäre Beziehungen, auf das besondere Schutzbedürfnis allein stehender Frauen und Minderjähriger und auf ethnische Besonderheiten Bedacht zu nehmen.

(3) ...

(4) Die Versorgung von Asylwerbern und sonstigen Fremden gemäß Abs. 1, die

1. die Aufrechterhaltung der Ordnung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtungen (§ 5) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder

2. gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 aus der Betreuungseinrichtung weggewiesen werden

kann von der Behörde eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Diese Entscheidung darf jedoch nicht den Zugang zur medizinischen Notversorgung beschränken.

(5) Die Grundversorgung von Asylwerbern und sonstigen Fremden gemäß Abs. 1, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 6 AsylG darstellen kann, kann eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Abs. 4 letzter Satz gilt.

(6) Der Entscheidung, die Versorgung nach Abs. 4 oder 5 einzuschränken

geltende Fassung

der zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.

Durchführung der Versorgung

§ 4. (1) ...

(2) ...

Verhalten in und Betreten von Betreuungsstellen des Bundes

§ 5. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Betreuungseinrichtung (§ 37b Abs. 1 AsylG) des Bundes oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe (§ 16 Abs. 2 SPG) auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum von Betreuten oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungseinrichtung erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt oder unbefugtes Betreten dieser Betreuungseinrichtung des Bundes durch Verordnung zu verbieten.

(2) ...

(3) Die Behörde erlässt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch Verordnung für jede Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 37b Abs. 1 AsylG) eine Hausordnung. Diese ist in der betroffenen Erstaufnahmestelle an einer allgemein zugänglichen Stelle anzuschlagen und jedem Betreuten am Beginn der Versorgung, jedenfalls sobald wie möglich, in den wesentlichen Punkten nachweislich in einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis zu bringen. Einer darüber hinausgehenden Kundmachung bedarf es nicht.

vorgeschlagene Fassung

oder zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.

Durchführung der Versorgung

§ 4. (1) ...

(2) ...

(3) Wird vom Bundesasylamt gem. § 45 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 angeordnet, dass die Vorführung zu unterbleiben hat, so kann die Grundversorgung auch in einer Versorgungseinrichtung der Länder gewährt werden, wenn das betroffene Land zustimmt. Die Organe des Landes werden für die Behörde tätig.

Verhalten in und Betreten von Betreuungsstellen des Bundes

§ 5. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) des Bundes oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe (§ 16 Abs. 2 SPG) auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum von Betreuten oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungseinrichtung erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt oder unbefugtes Betreten dieser Betreuungseinrichtung des Bundes durch Verordnung zu verbieten.

(2) ...

(3) Die Behörde erlässt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch Verordnung für jede Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 1 Z 5) eine Hausordnung. Diese ist in der betroffenen Erstaufnahmestelle an einer allgemein zugänglichen Stelle anzuschlagen und jedem Betreuten am Beginn der Versorgung, jedenfalls sobald wie möglich, in den wesentlichen Punkten nachweislich in einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis zu bringen. Einer darüber hinausgehenden Kundmachung bedarf es nicht.

geltende Fassung

Versorgung nach erfolgter Zulassung

§ 6. Über den ersten Unterbringungsort nach erfolgter Zulassung entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes. Dem Asylwerber ist formlos mitzuteilen, in welcher Betreuungsstelle (§ 37b Abs. 2 AsylG) ihm künftig die Grundversorgung gewährt wird und es ist ihm die kostenlose Anreise zu dieser zu ermöglichen.

Erwerbstätigkeit durch Asylwerber

§ 7. (1) ...

(2) ...

(3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 37b Abs. 1) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und

2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (zB Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 24a AsylG in der geltenden Fassung zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(5) Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Betreuung zu gewähren.

vorgeschlagene Fassung

Versorgung nach erfolgter Zulassung

§ 6. (1) Über den ersten Unterbringungsort nach erfolgter Zulassung entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes. Dem Asylwerber ist formlos mitzuteilen, in welcher Betreuungsstelle (§ 1 Z 4) ihm künftig die Grundversorgung gewährt wird und es ist ihm die kostenlose Anreise zu dieser zu ermöglichen.

(2) Bis zur Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes kann der Asylwerber im unbedingt erforderlichen Ausmaß in der Betreuungsstelle des Bundes weiter versorgt werden, jedoch nicht für einen sieben Tage übersteigenden Zeitraum.

Erwerbstätigkeit durch Asylwerber

§ 7. (1) ...

(2) ...

(3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und

2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (zB Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 in der geltenden Fassung zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden

(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag ist jedenfalls von der

geltende Fassung

Behörden

§ 9. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Verwaltungsübertretungen

§ 10. (1) Wer entgegen einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 eine Betreuungseinrichtung des Bundes unbefugt betritt oder sich in dieser aufhält, ist mit Geldstrafe bis zu €700, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) ...

(3) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden. Eine Arreststrafe ist aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

(4) ...

vorgeschlagene Fassung

Vollversicherung nach § 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ausgenommen und unterliegt nicht der Einkommenssteuerpflicht.

Behörden

§ 9. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(3a) Die örtliche Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate richtet sich nach der Örtlichkeit, an der dem Betreuten zuletzt Grundversorgung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährt wurde. Wurde die Aufnahme in die Grundversorgung von Beginn an verweigert, ist für Berufungen der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel das Zulassungsverfahren nach dem AsylG geführt wird oder wurde. Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Behörde erster Instanz (Abs. 1). Die Unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch Einzelmitglied.

(3b) Gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern steht dem Bundesminister für Inneres eine Amtsbeschwerde zu.

Verwaltungsübertretungen

§ 10. (1) Wer entgegen einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 eine Betreuungseinrichtung des Bundes unbefugt betritt oder sich in dieser aufhält, ist mit Geldstrafe bis zu €700, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) ...

(3) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe ist aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

geltende Fassung

Schaffung von Vorsorgekapazitäten

§ 11. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung Kasernen durch Verordnung zu einer Betreuungsstelle gemäß § 37b Abs. 2 AsylG erklären.

(3) ...

§ 16. (1)

vorgeschlagene Fassung

(4) ...

Schaffung von Vorsorgekapazitäten

§ 11. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung Kasernen durch Verordnung zu einer Betreuungsstelle gemäß § 1 Z 4 erklären.

(3) ...

§ 16. (1)....

(12) Die §§ 1, 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 3, 6, 7 Abs. 3 bis 5, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005, treten am XX XX. 2005 in Kraft. Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung, die §§ 9 Abs. 3a und 3b sowie 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetz

§ 5. (1) ...

(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anstelle der Sammelakten Mikrofilme aufbewahrt werden können, die den Inhalt der Sammelakten wiedergeben; er hat dabei auf die zuverlässige dauerhafte Erhaltung, den leichten Zugang befugter Personen zu dem Akteninhalt und dessen Schutz vor dem Zugang nicht befugter Personen zu achten.

§ 7. ...

§ 22. (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand des Kindes mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist und sich die

§ 5 (1)...

(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anstelle der Sammelakten Mikrofilme oder elektronische Informationsträger aufbewahrt werden können, die den Inhalt der Sammelakten wiedergeben; er hat dabei auf die zuverlässige dauerhafte Erhaltung, den leichten Zugang befugter Personen zu dem Akteninhalt und dessen Schutz vor dem Zugang nicht befugter Personen zu achten.

„Automationsunterstützter Datenverkehr“

§ 7.

§ 22. (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand des Kindes mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung geändert worden ist und sich die Wirkung der

geltende Fassung

Wirkung der Feststellung oder Änderung auf das Kind erstreckt.

(2)...

§ 27. (1) ...

(4) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, sonst der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, der Personenstandsbehörde die Todesursache ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben.

§ 28. (1)

(2) Wurde ein Kind tot geboren, sind das Geschlecht, die allenfalls von den Eltern vorgesehenen und bekanntgegebenen Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt des Kindes sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort der Eltern einzutragen.

§ 31. (1).

(2) Die Personenstandsbehörden haben auszustellen
1. Geburtsurkunden;

vorgeschlagene Fassung

Änderung auf das Kind erstreckt.

(2) ...

„§ 22a. (1) Ein Vermerk ist auch auf Antrag einzutragen, wenn der Vor- oder Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung geändert worden ist.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, könne den Antrag selbst stellen.

§ 27. (1)...

(4) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, sonst der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, der Personenstandsbehörde die Todesursache ausschließlich zur Übermittlung an die Statistik Österreich bekannt zu geben.

§ 28. (1) ...

(2) 1. Wurde ein Kind tot geboren, sind das Geschlecht, die allenfalls von den Eltern vorgesehenen und bekannt gegebenen Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt des Kindes sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort der Eltern einzutragen.

2. Einzutragen ist auch der Mann, der die Vaterschaft zu dem Kind vor dessen Geburt anerkannt hat oder die Eintragung als Vater innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt des Kindes begehrt und die Mutter innerhalb weiterer 14 Tage keinen Widerspruch erhebt sowie der Mann, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.

§ 31. (1)

(2) ...
1.

geltende Fassung

2. Heiratsurkunden;
3. Sterbeurkunden.

§ 35. (1)

(2) Für Personen, deren Tod im Buch für Todeserklärungen eingetragen ist, wird nur eine Abschrift der Eintragung ausgestellt.

§ 37. (1)

(2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 259 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBL. Nr. 208/1854, oder einer sonstigen Inkognitoadoption auf die Wahl Eltern und das ehemündige Wahlkind beschränkt. Diese Beschränkung ist in der Eintragung im Geburtenbuch und im Ehebuch zu vermerken.

§ 38. (1) Personenstandsbehörden haben Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen Behörden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Österreichischen Statistischen Zentralamt schließt die Daten ein, die der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebammengesetzes BGBl. Nr. 310/1994 (HebG), und des § 27 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes ausschließlich zur Übermittlung an dieses Amt bekanntgegeben werden.

(2) ...

(3) ...

vorgeschlagene Fassung

- 2.
3. Urkunden über Todesfälle.

§ 35. (1)...

(2) Für Personen, deren (mutmaßlicher) Tod im Buch für Todeserklärungen eingetragen ist, wird nur eine Abschrift der Eintragung ausgestellt.

§ 37. (1)...

(2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 88 Außerstreitgesetz, BGBl I Nr. 111/2003, oder einer sonstigen Inkognitoadoption auf die Wahl Eltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt. Diese Beschränkung ist in der Eintragung im Geburtenbuch und im Ehebuch zu vermerken.

§ 38. (1) Personenstandsbehörden haben Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen schriftlich mitzuteilen.

(2) ...

(3)...

geltende Fassung

§ 43. (1) ...
(2)...

§ 45. (1) ...
(2) ...

vorgeschlagene Fassung

(4) Die Statistik Österreich hat auf Grund der von den Personenstandsbehörden mitzuteilenden Daten eine Statistik über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu erstellen. Die Mitteilungspflicht gegenüber der Statistik Österreich schließt die Daten ein, die der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994 (HebG), und des § 27 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes ausschließlich zur Übermittlung an diese Stelle bekannt gegeben werden.“

§ 43. (1) ...
(2)...

(3) Der Standesbeamte hat für Verlobte, von denen wenigstens einer ein Drittstaatsangehöriger ist, bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzufragen, ob Umstände gemäß § 114 des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. XXX/2005, vorliegen. Eine solche Anfrage hat zu unterbleiben, wenn beide Drittstaatsangehörige ausschließlich als Reisende in Österreich aufhältig sind. Langt binnen 10 Werktagen eine Mitteilung gemäß § 114 Abs. 2 FPG ein, hat der Standesbeamte die Vornahme der Trauung ebenso wie bei Nichtvorliegen der Ehefähigkeit abzulehnen.

(4) Ein Reisender im Sinne des Abs. 3 ist jede Person, die in Österreich nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und als Tourist Österreich nur vorübergehend aufsucht.“

§ 45. (1) ...
(2) ...

(3) Liegt bei Verlobten die nach § 43 Abs. 3 erforderliche Mitteilung vor, hat der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ebenso wie bei Nichtvorliegen der Ehefähigkeit abzulehnen.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

§ 74. (1)...

(7) Die §§ 5 Abs. 5, 22 Abs. 1, 22a, 27 Abs. 4, 28 Abs. 2, 31 Abs. 2 Z 3, 35 Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 1 und 4, 43 Abs. 3 und 4 sowie 45 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit TT MM JJJJ in Kraft“.

Artikel 5

Änderung des UBASG

Geschäftsverteilung

§ 7. (1) Der unabhängige Bundesasylsenat entscheidet durch Einzelmitglied. Das zur Entscheidung zuständige Mitglied hat die Sache dem zuständigen Senat zur Entscheidung vorzulegen, wenn es der Auffassung ist, daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des unabhängigen Bundesasylsenates oder des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird.

(2) Vor Ablauf jedes Jahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Jahres

1. die Bildung aus drei Mitgliedern bestehender Senate zu beschließen und deren Vorsitzende und Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder zu bestimmen und
2. die Geschäftsverteilung für die Einzelmitglieder vorzunehmen

Tätigkeitsbericht

Geschäftsverteilung

§ 7. (1) entfällt

(2) Vor Ablauf jedes Jahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Jahres

1. die Bildung aus drei Mitgliedern bestehender Senate zu beschließen und deren Vorsitzende und Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder zu bestimmen und
- 1a. die Bildung von aus drei Senaten bestehenden großen Senaten und deren Vorsitzenden zu beschließen und
2. die Geschäftsverteilung für die Einzelmitglieder vorzunehmen

(2a) Die Vollversammlung hat bei Beschlussfassung der Geschäftsverteilung auf eine möglichst effiziente und den Erfordernissen der Arbeitsabläufe des unabhängigen Bundesasylsenates entsprechende Organisation hinzuwirken; es ist auf § 20 des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. XXX/2005, Bedacht zu nehmen.

Tätigkeitsbericht

geltende Fassung

§ 12. Der unabhängige Bundesasylsenat hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln und von ihm dem Nationalrat vorzulegen.

vorgeschlagene Fassung

§ 12. (1) Der unabhängige Bundesasylsenat hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln und von ihm dem Nationalrat vorzulegen.

(2) Zur zweckentsprechenden Evaluierung der Arbeitsprozesse des unabhängigen Bundesasylsenates wird von der Vollversammlung ein Controllingausschuss für die Funktion eines begleitenden Controllings eingerichtet; die Vollversammlung ernennt die notwendige Anzahl von Ausschussmitgliedern. Der Aufgabenbereich des Controllingausschuss umfasst – bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates – die Optimierung der Ressourcensteuerung im Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie den administrativen Dienstbetrieb. Der Controllingausschuss berichtet jährlich dem Vorsitzenden über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und schlägt zur Optimierung der Ressourcensteuerung im Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie des administrativen Dienstbetriebes Maßnahmen vor; der Bericht und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Vorsitzende berichtet dem Bundesminister für Inneres halbjährlich über die Anzahl der offenen Verfahren unter Aufschlüsselung auf das Jahr der Ergreifung der Berufung. In diesem Bericht ist, aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Ergreifung der Berufung, auch die Anzahl und Art der ergangenen Erledigungen aufzunehmen.

geltende Fassung
3. Abschnitt
Dienst- und Besoldungsrecht
Allgemeines

§ 13. (1)

- (6) Die §§ 91 bis 130 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass
1. der Disziplinaranwalt vom Bundesminister für Inneres bestellt wird,
 2. die Disziplinarkommission und der Disziplinarsenat die Vollversammlung des unabhängigen Bundesasylsenates ist und
 3. gegen Entscheidungen der Vollversammlung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt
Dienst- und Besoldungsrecht
Allgemeines

§ 13. (1)

- (6) Die §§ 91 bis 130 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass
1. der Disziplinaranwalt vom Bundesminister für Inneres bestellt wird und dieser Disziplinaranzeigen an die Vollversammlung erstatten kann, ihm steht gegen die Entscheidung der Vollversammlung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.
 2. die Disziplinarkommission und der Disziplinarsenat die Vollversammlung des unabhängigen Bundesasylsenates ist und
 3. gegen Entscheidungen der Vollversammlung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Dienstzeit

§ 13a (1) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben mit Zustimmung des Vorsitzenden auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen. Sind die Aufgaben in der Dienststelle wahrzunehmen, ist die Dauer der Anwesenheit vom Mitglied so zu wählen, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) Der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 erster Satz ergebenden Grundsatzes der freien Arbeitszeit verpflichtende Anwesenheitszeiten, wie insbesondere einzuhaltende Amtsstunden an bestimmten Arbeitstagen, anordnen, soweit dies für den Verkehr zwischen den Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates und den für den Verkehr mit den Parteien sowie deren Vertretern zweckmäßig erscheint.

(3) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates haben ihren Aufenthaltsort an den in den Abs. 1 genannten Arbeitstagen so zu wählen, dass sie ihren Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen und erforderlichenfalls in angemessener Zeit ihre Dienststelle aufsuchen können. Während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass es von Mitteilung seiner Dienststelle unverzüglich Kenntnis erlangen kann. Näheres hiezu kann der Vorsitzende anordnen.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(4) Werden Aufgaben außerhalb der Dienststelle besorgt, hat das Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates die für die Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Über die aus der Dienststelle geschafften Akten ist eine Evidenz zu führen. Näheres hiezu hat der Vorsitzende anzuordnen.

(5) Für die Aufgabenbesorgung außerhalb der Dienststelle (Abs. 1) besteht weder ein Anspruch auf die Bereitstellung von Sachmitteln noch auf andere finanzielle Entschädigungen, noch auf den Ersatz der damit verbundenen Kosten.

Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 18. (1) ...

§ 18. (1)

(3) Die §§ 7 Abs. 2 Z 1a und Abs. 2a, 12, 13 Abs. 6 Z 1 und 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit XX.XX.2005 in Kraft. § 7 Abs. 1 tritt mit Ablauf des XX.XX.2005 außer Kraft.